

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1881)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rethes : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Interlaken, den 29. Dezember 1880.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrath beschlossen, den Grossen Rath auf Montag den 24. Januar 1881 einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungslokale des Grossen Rethes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Flurgesetz (unbeendigt).

b. Gesetze zur zweiten Berathung.

1. Brandassekuranzgesetz.

c. Dekrete:

1. betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

1. über Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
2. über das Ergebniss der letzten Volksabstimmung.
3. über die Frage der Verfassungsrevision.
4. über eine Beschwerde der Gemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsraths in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

b. der Direktion des Gemeindewesens:

1. betreffend das Gesuch einer Anzahl Gemeindegärtner von Noirmont um Abkürzung der Dauer der Bevogtung dieser Gemeinde.

c. der Justiz- und Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

d. der Direktion der Finanzen und Domänen:

1. Kreditübertragungen und Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe.

e. der Erziehungsdirektion:

1. betreffend eine Beschwerde der Gemeinde Bern gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Sachen der Besoldungen der Primarlehrerinnen.

f. der Baudirektion:

1. Strassen- und Brückenbauten.

(24. Januar 1881.)

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Für die Frage der Verfassungsrevision wird eine besondere Tagesansetzung stattfinden.

Spycher, Stettler Felix Samuel in Eggiwil, Steullet, Streit, Thönen in Reutigen, Vermeille, Wiedmer, Witz, Zaugg, Zingg.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
Michel.*

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Bereinigung der Traktandenliste.

Es werden gewiesen:

1. An den Regierungsrath zwei neu eingelangte Gegenstände, nämlich:
 - a. 166 Vorstellungen für Wiedereinführung der Todesstrafe auf schwere Verbrechen;
 - b. eine Beschwerde der Einwohnergemeinden Burgdorf und Thun gegen die Steuerfreiheit der Kantonalbank.
2. An Spezialkommissionen von je 3 durch das Büro zu bezeichnenden Mitgliedern:
 - a. die Petition aus Noirmont betreffend Abkürzung der Dauer der Bevogtung dieser Gemeinde;
 - b. die Vorlage betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinden Büren und Rüthi.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Januar 1881.

Vormittags um 10 Uhr.

Tagesordnung:

Vortrag über stattgefundene Ersatzwahlen für den Grossen Rath.

Zufolge dieses Vortrags sind seit der letzten Sitzung zu Mitgliedern des Grossen Rethes gewählt worden:

1. im Wahlkreise Herzogenbuchsee, am Platze der ausgetretenen Herren Gottl. Gygax und Joh. Brand: Herr Joh. Jak. Hofer, Landwirth in Bettenhausen, und Herr Nikl. Morgenthaler, Ingenieur in Ursenbach;
2. im Wahlkreise Niedersimmenthal, am Platze des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Schären: Herr Gottfried Schmied-Zysset, Buchhalter in Wimmis;
3. im Wahlkreise Münsingen, am Platze des verstorbenen Herrn v. Wattenwyl von Rubigen: Herr Christ. Schindler, alt Gemeindspräsident in Tonisbach.

Da keine Einsprachen gegen diese Wahlverhandlungen vorliegen, und dieselben auch sonst keine Unregelmässigkeiten darbieten, so werden sie ohne Bemerkung als gültig erklärt.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 160 Mitglieder anwesend; abwesend sind 91, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Ambühl in der Lenk, Brand in Vielbringen, Brunner, Bürki, Gfeller, Gouvernor, Joost, Kellerhals, Kuhn, Kurz, Ledermann, Lehmann in Biel, Möschler, Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schaad, Schindler, Zeesiger, Zumwald, Žyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Aufranc, Batschelet, Berger auf der Schwarzenegg, Blösch, Boss, Bucher, Burger, Burri, Carraz, Charpié, Clémenton, Débœuf, Engel, Fattet, Fleury, Flück, Francillon, Friedli, Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Häberli, Hauert, Henne mann, Hiltbrunner, Hornstein, Indermühle, Jobin, Iseli, Kaiser in Grellingen; Keller, Kohli, König, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lenz, Mägli, Marschall, Marchand, Maurer, Michel in Ringgenberg, Monin, Müller, Patrix, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Robert, Rolli, Roth, Scheidegger, Schmid in Laupen, Schneider, Schori,

Von den Neugewählten sind anwesend die Herren Hofer, Morgenthaler und Schmied. Dieselben werden sofort beeidigt.

Resultat der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1880

betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege.

Laut dem Bericht des Regierungsrathes ist diese Vorlage mit 35,312 gegen 9300 Stimmen angenommen worden.

Das Resultat der Abstimmung nach den Bezirken ist Folgendes:

Amtsbezirk.	Zahl der Stimmberechtigten.	An-nehmende.	Ver-worfene.
Aarberg	3538	1534	74
Aarwangen	4984	1785	489
Bern	13884	6244	186
Biel	2671	663	78
Büren	1813	519	193
Burgdorf	5567	2362	139
Courtelary	4512	1158	379
Delsberg	3227	197	1362
Erlach	1294	311	40
Fraubrunnen	2697	1199	53
Freibergen	2037	153	810
Frutigen	2122	777	104
Interlaken	5354	2984	65
Konolfingen	5340	1811	159
Laufen	1450	85	743
Laupen	1958	757	66
Münster	2884	407	753
Neuenstadt	921	246	120
Nidau	2331	728	126
Oberhasle	1535	320	14
Pruntrut	5817	486	2081
Saanen	1222	333	18
Schwarzenburg	2217	392	73
Seftigen	3577	1315	88
Signau	4960	1268	136
Obersimmental	1640	581	35
Niedersimmental	2261	849	153
Thun	5949	2583	114
Trachselwald	5019	2132	213
Wangen	3737	1133	436
Zusammen	106518	35312	9300

Von diesem Ergebniss wird im Protokoll Notiz genommen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

1. Dem Ignaz Walther, zu Gaden, Kanton Wallis, die ihm wegen Widerhandlung gegen die bernischen Tagblatt des Grossen Rethes.—Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Ohmgeldvorschriften auferlegte Busse von Fr. 200 nebst den Kosten;

2. den Landwirthen Ulrich *Mischler*, zu Wahlern, Rudolf v. *Niederhäusern* und Christian *Zbinden* in Guggisberg die ihnen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht auferlegte Busse vom vierfachen Betrag der bezogenen Prämien;

3. den Zuchthaussträflingen Joseph *Klaus* von Tafers, J. J. *Klopfenstein* von Frutigen und Ulr. *Mast* von Guggisberg, die an körperlichen und geistigen Gebrechen derart leiden, dass ihre Entfernung aus der Strafanstalt zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist, der Rest ihrer Freiheitsstrafen;

4. dem Friedrich *Nobs* von Seedorf, der letzte Viertel der 18monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 20. Januar 1880 von den Assisen des II. Bezirks wegen Wechselseitigung verurtheilt worden ist;

5. dem Christian *Pauli* von Guggisberg der Rest der $3\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe, zu der er am 7. Juli 1878 von den Assisen des II. Bezirks wegen Misshandlung verurtheilt worden ist, und zwar auf Wohlverhalten hin, wobei der Regierungsrath den Zeitpunkt des Beginnes der bedingten Entlassung festzusetzen hat.

Ferner wird, nach den Anträgen des Regierungsrathes, beschlossen:

1. Die dem Jakob *Flückiger*, Christian *Gerber* und Christian *Röhlisberger* wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung des Ulrich Egli auferlegte 20tägige Gefängnisstrafe für jeden auf zwei Tage Gefangenschaft und Fr. 20 Busse herabzusetzen;

2. der Frau *Favre* geb. Hildebrandt, Wirthin in Biel, welche wegen Ohmgeldverschlagenniss zu einer Geldbusse von Fr. 230, zur Nachzahlung der Ohmgeldgebühr von Fr. 23 und zu den Kosten des Staates von Fr. 30 verfällt worden ist, womit die Verfügung verbunden wurde, dass die der Verohmgeldung entzogenen 329 Flaschen Wein zu Handen des Staates konfiszirt bleiben sollen, diese Konfiskation zu erlassen, im Uebrigen aber das Bussnachlassgesuch abzuweisen;

3. in das Gesuch des am 5. Oktober 1880 wegen Begünstigung betrügerischen Geltstags zu 5 Monaten Korrektionshaus verurtheilten Friedrich *Pulver*, gewesenen Hüttenknechts in Guggisberg, dahin gehend, es möchte ihm die Präventivhaft von $2\frac{1}{2}$ Monaten, welche er seit seiner Verurtheilung bis zur Abführung in die Strafanstalt ausgehalten, an der Dauer der Strafe abgerechnet werden, sowie das Gesuch lautet, nicht einzutreten, ihm aber von der ungefähr $7\frac{1}{2}$ Monaten betragenden Präventiv- und Strafhaft den letzten Viertel zu erlassen.

Der Berichterstatter des *Regierungsrathes*, Justizdirektor v. *Wattenwyl*, bemerkt zu diesem letztern Falle, der Petent habe allerdings in Folge Verzögerung der Behandlung seines Kassationsgesuchs mehrere Monate länger in Haft bleiben müssen, als es sonst der Fall gewesen wäre: allein es könne auf sein Gesuch, so wie es laute, nicht eingetreten werden, weil sonst alle Augenblicke ähnliche Begehren auf Anrechnung der Präventivhaft einlangen würden. Hingegen empfehle es sich, da der Petent früher gut beleumdet

und wahrscheinlich der Tragweite seiner Handlungsweise nicht klar bewusst gewesen sei, ihm den letzten Viertel seiner Strafe zu erlassen.

Endlich werden, ebenfalls nach den Anträgen des Regierungsrathes, mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Eduard *Huguenin*, gewesener Uhrenfabrikant in Biel, am 3. Juli 1880 von den Assisen des IV. Bezirks wegen betrügerischem Geltstage zu 3 Monaten Einzelhaft verurtheilt;

2. Johann *Müller*, von Neukirch, Kanton Schaffhausen, Metzger in Aarmühle, wegen Erpressung zu 30 Tagen Gefängniss und Rückerstattung einer Summe von Fr. 1100 verurtheilt;

3. Louis Alfred *Junod*, von Lignières, am 15. November 1879 von den Assisen des Jura wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. Melchior *Luchs* in Nessenthal, wegen unbefugten Holzschlags zu Fr. 40 Busse verurtheilt;

5. Paul *Scherrer*, von Courrendlin, am 7. Juli 1878 von den Assisen des Jura wegen Misshandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6. Jakob *Mani*, Zimmermann, von und zu Diemtigen, am 8. Dezember 1880 vom Amtsgericht Niedersimmenthal wegen Fälschung einer Privaturlkunde zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt;

7. Marie *Jodry*, von Montfaucon, am 26. November 1880 von den Assisen des Jura wegen beschworener falscher Aussage zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

8. Christian *Beyeler*, Hufschmied zu Schwarzenburg, von der Polizeikammer wegen Misshandlung mit mehr als 20tägiger Arbeitsunfähigkeit zu 5 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Beschwerde

der Gemeinde *Wasen* gegen einen Beschluss des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von *Sumiswald*.

Regierungsrath und *Kommission* stellen den Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grossen Rath hat durch Dekret vom 18. März 1880 die frühere Helferei *Wasen* in der Gemeinde *Sumiswald* zu einer eigenen Pfarrei erhoben, und es ist in dem Dekret ausgesprochen, es sollen die Grenzen zwischen der neuen Kirchgemeinde *Wasen* und der Kirchgemeinde *Sumiswald* so festgestellt bleiben, wie sie der Regierungsrath durch seinen Entscheid vom 6. März 1880 bestimmt hatte.

Gegen dieses Dekret hat die Kirchgemeinde *Wasen* unterm 7. April v. J. eine Vorstellung an den Grossen Rath gerichtet, worin sie zwar das Dekret als

sachgemäss im Ganzen begrüsst, allein gegen die darin festgesetzte Abgrenzung der beiden Kirchgemeinden Einspruch erhebt, weil durch dieselbe die Interessen der neugegründeten Kirchgemeinde *Wasen* beeinträchtigt und die Kirchgemeinde *Sumiswald* zu sehr begünstigt werde. Der ganze Streit dreht sich um das sogenannte Kleineggviertel.

Um sich einigermassen ein Urtheil über die Begründung und über die Möglichkeit dieses Streites machen zu können, ist es nothwendig, auf den ganzen Gang der Angelegenheit kurz zurückzublicken.

Die Helferei *Wasen* bestand in Folge eines Grossrathsbeschlusses seit dem 24. Juni 1825, und es wurden in dem betreffenden Beschluss die Grenzen des Helfereibezirks zum Zwecke der Ausübung der seelsorgerlichen Funktionen bezeichnet. Doch scheint diese Bezeichnung nicht ganz deutlich zu sein, da beide Parteien sich auf diesen Beschluss berufen und ihn in ihrem Sinne interpretiren. Jedenfalls hat auch die Praxis allmälig Veränderungen in diesen alten Helfereigrenzen vorgenommen. Die betreffenden Höfe im Kleineggviertel, Seengen, Saalbühl, Linden bis Sullenbach, mit Einschluss von Wyden, Fuhren, Falz etc., haben sich namentlich auch hinsichtlich des Schulwesens zeitweise zum Helfereibezirk oder zum äussern Bezirke gehalten. So ging eine zeitlang der Helfereibezirk faktisch sogar weiter hinaus als seine Grenzen im Beschluss vom 14. Juni 1825 bestimmt wurden.

Nun beruft sich die Kirchgemeinde *Wasen* in dem Sinne auf die frühere Helfereigrenze, dass sie verlangt, es sollen die acht Höfe, welche in Frage sind, zu *Wasen* geschlagen werden, während der Regierungsrath und, in Bestätigung des regierungsräthlichen Entscheides auch der Grossen Rath, sie mit der Kirchgemeinde *Sumiswald* vereinigt hat. Es ist nicht zu vergessen, dass dieser Entscheid des Regierungsrathes und das darauf folgende Dekret des Grossen Rathes den Abschluss langjähriger Unterhandlungen bildeten. Es reichen dieselben zurück bis zum Jahre 1877, wo *Wasen* eine eigene Urne für politische Abstimmungen zu erhalten wünschte, welchem Begehr dann auch entsprochen wurde. Bei dieser Gelegenheit fanden mehrmals Freindlichkeiten statt, zu denen Ausgeschossene beider Theile der früheren einheitlichen Kirchgemeinde *Sumiswald* beigezogen wurden. Es kam aber bei diesen Freindlichkeiten nichts heraus, indem die Ansprüche beider Seiten ziemlich unvereinbar waren.

Infolge davon hat die Gesamtkirchgemeinde am 13. September 1877, als sie noch nicht getrennt war, folgende Kundgebung an den Grossen Rath erlassen: « Die bisherige Kirchgemeinde *Sumiswald* mit den zwei Pfarreien *Sumiswald* und *Wasen* verlangt keinerlei Trennung, sondern einzige und allein die Kreirung eines Civilstandsamtes und einer Stimmurne für politische Wahlen in *Wasen* mit Rücksicht auf die besondere Lage dieses Theiles der Gemeinde und mit Beibehaltung der bisherigen üblichen Grenzen. » Nun kommt der wichtige Satz: « Könnte aus Gründen diesem Wunsche der Kirchgemeinde *Sumiswald* nicht entsprochen werden, so ersucht dieselbe den h. Regierungsrath, die Grenzen zwischen den beiden Kirchgemeinden *Sumiswald* und *Wasen* durch Experten und durch regierungsräthlichen Beschluss festzusetzen. »

Hier hat also die Gesamtkirchgemeinde für den Fall, dass eine Trennung in zwei Kirchgemeinden stattfinde, ausdrücklich eine Expertise und einen regierungsräthlichen Entscheid verlangt. Der Regierungsrath hat diesem Gesuche in der Weise entsprochen, dass er bereits im Oktober 1877 zwei Experten in den Personen der HH. Regierungsstatthalter Rätz in Aarberg und Grossrath Althaus in Lützelfüh ernannte. Diese Experten hielten einen Augenschein auf Ort und Stelle ab, wozu je zwei Vertreter der Kirchgemeinden Wasen und Sumiswald und der gesammten Einwohnergemeinde (beide Kirchgemeinden bilden nämlich eine einzige Einwohnergemeinde) beigezogen wurden. Infolge dieser Expertise sind die Grenzen so gezogen worden, dass ein Theil der Güter, welche Wasen beanspruchte, zu Sumiswald geschlagen, ein Theil aber desjenigen Gebietes, das früher zu Sumiswald gerechnet wurde, mit Wasen vereinigt wurde.

Hierauf gestützt und nach Prüfung der von beiden Seiten eingelangten Eingaben sowie einer Eingabe der betreffenden Hofbesitzer, welche schliesslich bei Sumiswald zu bleiben verlangten, fasste der Regierungsrath nach längerer Prüfung der Angelegenheit am 6. März 1880 den Entscheid, auf den sich das Dekret des Grossen Rethes vom 18. März gleichen Jahres stützt.

Es fragt sich nun, ob seit dem regierungsräthlichen Entscheid und der Erlassung des grossräthlichen Dekrets wirklich Umstände eingetreten oder Thatsachen beigebracht worden sind, welche ein Zurückkommen auf den damaligen Entscheid rechtfertigen. Der Regierungsrath glaubt, es sei nicht der Fall, indem alles dasjenige, was die Kirchgemeinde Wasen zu ihren Gunsten anbringt, schon vorher zu wiederholten Malen angebracht worden ist. Alle Verhältnisse, welche da irgend wie in Betracht kommen können, sind sowohl von den Experten als auch vom Regierungsrath und vom Grossen Rath gewürdigt worden.

Es ist namentlich zu konstatiren, dass es trotz genauen Aktenstudiums nicht möglich ist, bestimmt nachzuweisen, wo die alte Helfereigrenze, auf die sich Wasen beruft, gezogen war. Diese Grenze veränderte sich tatsächlich, indem die betreffenden Höfe ganz nach der Bequemlichkeit ihrer Bewohner entweder zu Wasen oder zu Sumiswald gehörten, da die Kinder bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschickt wurden. Es lässt sich also eine feststehende Grenze zwischen beiden Bezirken nicht nachweisen, und es ist daher ganz erklärlich, dass über einzelne Höfe stets einiger Streit herrscht.

Zu Gunsten des betreffenden Entscheides sei blos noch auf einige Punkte aufmerksam gemacht. Vor Allem darauf, dass die Einwohnerzahl von Wasen nach der vorgenommenen Abgrenzung grösser ist, indem sie circa 3000 Seelen beträgt, während, wenn ich nicht irre, die Kirchgemeinde Sumiswald blos etwa 2500 Einwohner zählt. Ferner ist nicht blos die Ausdehnung der Kirchgemeinde Wasen eine ganz bedeutend grössere, als diejenige der Kirchgemeinde Sumiswald, was der ganzen topographischen Lage nach begreiflich ist, sondern es ist auch das Missverhältniss zwischen dem Steuerkapital der beiden Gemeinden nicht ein so grosses, wie man vielfach vermuthen könnte, und wie es von der Kirchgemeinde Wasen

behauptet wird. Das Grundsteuerkapital ist nämlich zwischen beiden Kirchgemeinden ziemlich gleichmässig vertheilt. Allerdings besitzt Sumiswald ein grösseres Einkommensteuerkapital als Wasen, allein dieses Verhältniss kann auch ändern, indem sich mit der Zeit in Folge neuer Unternehmungen u. dgl. auch in der Kirchgemeinde Wasen das Einkommensteuerkapital vermehren kann.

Ein Punkt, der aber ganz besonders nicht übersehen werden darf, sind die Schulverhältnisse. Die Bewohner des in Frage stehenden Kleineggviertels hatten bisher keine eigene Schule, sondern es wurden, wie bereits berührt worden, die Kinder theilweise nach Wasen und theilweise in den äussern Bezirk in die Schule geschickt. Nun ist aber in Folge der Znahme der Schülerzahl das Bedürfniss vorhanden, in diesem Viertel ein eigenes Schulhaus zu errichten, was natürlich zur Folge hätte, dass das Kleineggviertel einen eigenen Schulkreis bilden würde. Es wäre aber sicher nachtheilig, wenn dieses Viertel, das voraussichtlich zu einem Schulkreis vereinigt werden muss, zwischen beiden Kirchgemeinden getrennt würde, so dass die Kinder aus der gleichen Schule, aus der gleichen Klasse theils nach Wasen, theils nach Sumiswald kirchgenössig wären. Es ist ganz richtig, dass, wie die Kirchgemeinde Wasen in ihrer Vorstellung erwähnt, solche Verhältnisse da und dort im Kanton bereits vorkommen: Namentlich im Emmenthal, aber auch in andern Kantonsteilen, z. B. im Seeland, kommt es vor, dass ein Schulkreis aus Angehörigen verschiedener Einwohner-, ja Kirchgemeinden gebildet ist. Man wird aber darüber einverstanden sein, dass das nicht ein glückliches Verhältniss ist, und dass man es vermeiden soll, es bei der Neubildung eines Schulkreises nachzuahmen. Dieses Moment spricht auch dafür, die Abgrenzung zwischen den Kirchgemeinden Wasen und Sumiswald nicht in dem Sinne zu ändern, wie es gewünscht wird.

Dieses ist in kurzen Worten der Sachverhalt. Ich will noch beifügen, dass der Regierungsrath durchaus kein Grund hatte, der einen oder der andern Kirchgemeinde günstig zu sein. Er hat vielmehr rein nach den Akten und nach dem Material, wie es vorlag, seiner Zeit den Entscheid getroffen, und man muss annehmen, dass auch der Grosse Rath bei vollständiger Sachkenntniß geurtheilt hat. Wenn seither neue Thatsachen angebracht, wenn Irrthümer unter den damaligen Annahmen nachgewiesen worden wären, wäre der Regierungsrath durchaus geneigt gewesen, nochmals auf die Sache einzutreten. Aber bei der gegenwärtigen Sachlage und da die neue Eingabe nur wiederholt, was vorher schon zu verschiedenen Malen angebracht worden war, konnte die Regierung keine Gründe finden, auf die Sache zurückzukommen. Es ist wünschenswerth, dass die Angelegenheit einmal zum Abschluss gelange, und ich bemerke, dass die Besitzer der acht Höfe in einer Erklärung dagegen protestieren, dass sie zu Wasen geschlagen werden, dass sie sich also für die Grenzen aussprechen, welche der Grosse Rath im Dekret vom März 1880 bestätigt hat.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Grosse Rath über die Vorstellung der Kirchgemeinde Wasen zur Tagesordnung schreiten.

v. Känel, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche zur Vorberathung dieser Vorstellung niedergesetzt worden ist, konnte nach Untersuchung der Akten zu keinem andern Antrage kommen, als zu demjenigen, den bereits der Regierungsrath gestellt hat. Bekanntlich hat die Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen ihren Grund in einem Beschluss des Regierungsrathes vom 6. März und in einem Dekret des Grossen Rethes vom 18. März 1880. Die alte Kirchgemeinde Sumiswald war sowohl räumlich als in Bezug auf die Bevölkerungszahl eine der grössten Gemeinden des Kantons. Es wurde daher durch einen Beschluss vom Jahre 1825 der innere Theil der Kirchgemeinde, genannt Wasen, zu einem eigenen Helfereibezirk erhoben. Damals wurde in grossen Zügen bestimmt, was zu diesem neu kreirten Bezirk gehören solle, und es wurden ihm namentlich auch einige Höfe des sogenannten Kleineggviertels zugetheilt.

Die Behörden von Wasen machten Anstrengungen, das bestehende Zwitterverhältniss, welches mit verschiedenen Inconvenienzen verbunden war, zu beseitigen und selbstständig zu werden. Sie verlangten, dass bei politischen Abstimmungen dort eine eigene Wahlurne aufgestellt, dass ein eigener Civilstandbeamter ernannt und Wasen zu einer eigenen Pfarrei erhoben werde.

Nach vielfachen zum Zwecke der Feststellung der Grenzen stattgefundenen Unterhandlungen ernannte schliesslich der Regierungsrath, auf das im September 1877 gestellte Begehren der Kirchgemeinde Sumiswald selbst, Kommissarien, um die Angelegenheit zu untersuchen und Vorschläge für Feststellung der neuen Grenze zu bringen. Denn bevor man eine Trennung vornehmen konnte, musste man wissen, wo die neue Grenze gezogen werden solle. Es ist nämlich nicht zu vergessen, dass die sogenannte Helfereigrenze im Beschluss von 1825 nur in groben Zügen festgestellt ist, dass aber auf dem Terrain nie eine Vermarchung stattgefunden hat. Es herrschte da vielmehr, wie aus den Akten hervorgeht, eine grosse Willkür, indem die Bewohner der betreffenden Höfe, je nachdem es ihnen gerade konvenirte, nach Sumiswald oder nach Wasen in die Kirche gingen und ihre Kinder in die eine oder andere Ortschaft in die Unterweisung schickten.

Man wusste also nicht, ob diese Höfe zum innern oder zum äussern Bezirke gehören, und es fasste daher gegenüber den von Wasen an den Tag gelegten Trennungsgelüsten die Kirchgemeindeversammlung von Sumiswald am 13. September 1877 den Beschluss, es solle keine Trennung in administrativer Beziehung stattfinden, so dass beide Abtheilungen nach wie vor eine einzige Einwohnergemeinde bilden würden, wohl aber solle an den Regierungsrath das Gesuch gerichtet werden, es möchte für Wasen eine eigene Wahlurne aufgestellt und ein eigener Civilstandbeamter ernannt, so wie die Grenze zwischen beiden Bezirken durch Experten und durch einen regierungsräthlichen Entscheid bestimmt werden.

Die Regierung kam diesem Gesuch nach, indem sie die Herren Rätz, jetzigen Regierungsrath und damaligen Regierungsstatthalter von Aarberg, und Grossrath Althaus bezeichnete, um unter Zuziehung von Abgeordneten und der Bezirksbeamten die Angelegen-

heit auf Ort und Stelle zu untersuchen. Diese Untersuchung fand statt. Dabei wurden auch die in neuerer Zeit erlassenen Verordnungen über die Vermessungen und Vermarchungen in Berücksichtigung gezogen, und zu Anfang des Jahres 1879 dem Regierungsrath ein Vorschlag über die Feststellung der Grenze gemacht. Die Sache war ziemlich lange beim Regierungsrath anhängig, endlich aber fasste er unterm 6. März 1880 den Beschluss, es sei die Grenze gemäss dem Vorschlage der Experten festzustellen.

In diesem Beschluss ging man namentlich auch von der Ansicht aus, es solle eine richtige Flurgrenze aufgestellt und das Privateigenthum nicht durchschnitten werden. Eine weitere Rücksicht waren die Schulverhältnisse. Man sah voraus, dass früher oder später das Kleineggviertel zu einem eigenen Schulbezirk werde erhoben werden müssen. Man hat sich nun gesagt, es sei nicht zweckmässig, den neuen Schulbezirk aus Theilen mehrerer Kirchgemeinden zusammenzusetzen; es müsse daher das ganze Kleineggviertel entweder zu der einen oder zu der andern Gemeinde geschlagen werden. In Folge dessen wurde es der Gemeinde Sumiswald zugetheilt.

Gegen diese Zutheilung erhebt sich nun die Kirchgemeinde Wasen. Wie es scheint, ist das Kleineggviertel hinsichtlich der Steuerkraft von ziemlicher Bedeutung, und da allerdings die Steuerkraft des inneren Theiles für den neuen Kirchenbau erheblich in Anspruch wird genommen werden, so hat Wasen ein ganz bedeutendes Interesse, seine Grenze möglichst auszudehnen, namentlich auch für den Fall, dass, wie es wahrscheinlich ist, später auch in administrativer Beziehung eine Trennung stattfinden sollte.

Indessen glaube ich nicht, dass durch die festgesetzte Grenze der Gemeinde Wasen grosses Unrecht geschehe. Der Flächenraum der innern Gemeinde wird immer noch doppelt so gross sein, als derjenige der äussern, und auch hinsichtlich der Bevölkerungszahl wird Wasen nicht hinter Sumiswald zurückstehen. Die Zahlen, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, mögen nicht ganz genau sein, da nie eine getrennte Volksabstimmung stattgefunden hat. Bei der Volkszählung von 1870 hatte die ganze Einwohnergemeinde circa 6000 Einwohner.

Es mag nun zwar richtig sein, dass Wasen ein Interesse hätte, diese Höfe mit Rücksicht auf die Steuerkraft zu erhalten, und Ihre Kommission ist nicht im Falle, entscheiden zu können, ob sich wirklich ein anderer Grenzzug finden lässt, durch welchen Wasen mehr berücksichtigt und dennoch den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen würde. Die nöthigen topographischen Aufnahmen sind nicht vorhanden, und ohne eine genaue Spezialkarte mit Horizontalcurven und einen Augenschein auf Ort und Stelle lässt sich die Angelegenheit gar nicht beurtheilen.

Die Kommission ist aber zu dem Schlusse gekommen, es seien alle diese Verhältnisse bereits reifich erwogen worden. Man kann alles Zutrauen zu den betreffenden Experten haben, dass sie beide Parteien berücksichtigen. Auch von Seite des Regierungsrathes ist ein Entscheid erst nach längerer Berathung gefasst worden, und es liegt kein Grund vor, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Es ist zwar richtig,

dass zwischen dem bezüglichen Entscheide des Regierungsrathes vom 6. März 1880 und der Annahme des Dekrets durch den Grossen Rath, welche am 18. März stattfand, eine etwas kurze Frist abgelaufen ist, so dass Wasen nicht wohl Gelegenheit hatte, sich inzwischen neuerdings darüber auszusprechen. Allein die Gemeinde hatte vorher reichliche Gelegenheit, ihre Gründe geltend zu machen. Die Kommission hat daher gefunden, es sei nicht der Fall, den Entscheid vom 18. März 1880, der vom Grossen Rath ohne Widerspruch gefasst worden ist, neuerdings in Erwägung zu ziehen und eine neue Untersuchung darüber anzustellen. Sie hat sich aus den Akten überzeugt, dass eine Trennung des Kleineggviertels, wie sie Wasen verlangt, in anderer Richtung bedeutende Inkovenienzen nach sich ziehen würde. Im Weitern hat die Kommission finden müssen, wenn man nochmals eine einlässliche Untersuchung vornehmen würde, so würde wieder längere Zeit verfliessen, und es könnte $1\frac{1}{2}$ Jahre gehen, bevor man zu einem bestimmten Abschluss kommen würde. Denn wenn man materiell auf die Sache eintreten will, ist es absolut nothwendig, einen genauen Plan aufzunehmen, Augenscheine zu veranstalten u. s. w.

Die Kommission schliesst also dahin, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Sommer. Es wird vielleicht auffallen, wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife. Ich glaube aber, da am besten Auskunft geben zu können, und zwar ohne dass ich eine Partei im Auge habe. Ich bin nämlich im äusseren Theile, in Sumiswald, aufgewachsen und habe dort 40 Jahre lang gewohnt, worauf ich 30 Jahre lang im innern Theile und zwar in dem vielbesprochenen Kleineggviertel wohnte. Ferner befinden sich mein Bruder und meine Schwester, sowie das Vaterhaus im äussern Theile. Ich glaube daher, sagen zu können, dass ich über den Parteien stehe.

Was die Grenze betrifft, so weiss man ganz gut, wo dieselbe sich befindet. Es ist eine fahrbare Strasse vom Kleineggviertel bis auf den Berg. Bei Einquartierungen u. s. w. wurde stets diese Grenze angenommen. Meine Mutter befindet sich in der Oberey, und auch sie ging nach Wasen in die Schule, also vor 100 Jahren.

Was die Schule anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, dass die beiden Gemeinden Sumiswald und Wasen nur eine einzige Einwohnergemeinde bilden, und da die Einwohnergemeinde über die Errichtung von Schulen beschliesst, so kann diese Frage da nicht in Betracht kommen. Gar Viele, welche die Verhältnisse nicht näher kennen, denken, es seien da zwei Gemeinden vorhanden, allein dies ist nicht der Fall, sondern es besteht nur eine einzige Einwohnergemeinde und eine einzige Kirchgemeinde. Da aber die Gemeinde so ausgedehnt ist, dass Manche 3 Stunden weit in die Kirche gehen mussten, also soweit wie von Sumiswald auf Burgdorf, hat man eine Helferei und später eine Pfarrei errichtet.

Man hat gesagt, die Steuerkraft der Gemeinde Wasen könnte zunehmen. Allein der Staat ist der grösste Besitzer in dieser Gemeinde, und der kann uns am besten sagen, wie viel das Arni abwirft. Auch ist nicht denkbar, dass da schnell ein grosses Kapi-

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

tal hineingeworfen werde. Die Behauptung, dass in der äussern Gemeinde die Steuerkraft nicht viel grösser sei als in der innern, ist nicht richtig, sondern es besteht da ein ganz bedeutender Unterschied zu Gunsten der äussern Gemeinde. Die Steuerkraft von Wasen beträgt kaum $\frac{1}{3}$, während diejenige der Gemeinde Sumiswald $\frac{2}{3}$ beträgt.

Ich kenne wirklich keinen Grund, warum man nicht die bisherige Grenze beibehalten sollte. Ich möchte den Herren Experten durchaus keinen Vorwurf machen; denn sie haben gewiss ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. Immerhin konnten sie sich irren. Ich dagegen glaube, ich könne mich in dieser Frage nicht irren, weil ich die Verhältnisse seit Jahren kenne und vielfach Gemeindebeamungen bekleidet habe. Ich glaube, die Versammlung könne auf meine Worte gehen; es sind nicht gekünstelte Worte, es sind keine Fremdwörter darin, sondern es ist alles ganz gut berndeutsch.

Es ist mir aufgefallen, dass im Traktandencircular gesagt wurde, es handle sich um eine Trennung der beiden Gemeinden Wasen und Sumiswald. Das ist nicht richtig, denn es handelt sich nur um die Scheidung der Kirchgemeinden. Ich möchte, dass dieser Punkt richtig protokollirt würde.

Ich begreife wirklich nicht, warum man nicht die bisherige Grenze beibehalten sollte. Jedermann würde dabei ruhig und zufrieden bleiben. Hätten wir unverschämt sein wollen, so hätten wir verlangen können, dass die Grenze noch weiter nach Sumiswald hin verlegt werde. Dann hätte man wahrscheinlich gesagt, man müsse die Sache theilen, und da wäre die Grenze geblieben, wie sie bisher war. Die Erklärung der Anstösser der ganzen Grenze liegt bei den Akten. Alle Anstösser haben sie unterzeichnet, und sie verlangt, dass man bei der bisherigen Grenze bleiben solle. Wenn später Einzelne vielleicht etwas Anderes unterzeichnet haben, so war das eine erkünstelte Sache.

Ich stelle den Antrag, es möchte die Grenze so belassen werden, wie sie bisher war, und wie sie in der genannten Erklärung verlangt wird.

Hess. Es ist allerdings richtig, dass der Gemeinde Wasen durch Abtrennung der sieben Höfe die Flügel beschnitten worden sind, und wenn man umgekehrt gegen Sumiswald so verfahren wäre, so würden gewiss die Sumiswalder das Gleiche thun, was jetzt Wasen thut. Hingegen würden sie vielleicht nicht so lange gewartet haben, wie Wasen: dieses hätte sich, wie der Herr Berichterstatter richtig angedeutet hat, früher rühren sollen. Aber Thatsache ist, dass Wasen, weil sein Gebiet im Ganzen wenig einträgliches Land umfasst, und seine Einwohner wenig Kapitalien besitzen, die Steuer von jenen Höfen für seinen Kirchenbau sehr dringend nötig hätte.

Ich will keinen Antrag stellen, stimme aber dazu, dass, wie Herr Sommer vorschlägt, die Sache noch einmal untersucht werde, und dass man die alte Kirchgemeindsgrenze, wenn möglich, wieder herstelle.

Berger, Fürsprecher. Das Votum des Herrn Sommer bestimmt mich, in der Sache auch eine kurze Meinung abzugeben.

Aus den Vorträgen des Herrn Direktors des Innern und des Herrn Berichterstatters der Kommission

hat sich ergeben, dass in Bezug auf die streitige Grenze Unklarheiten vorhanden sind, und dass man gewissermassen mit Ausserachtlassung des historisch Gegebenen eine Grenze ziehen müsste. Herr Sommer aber sagt uns, diese Grenze sei seit Menschengedenken, und so lange eine Helferei existire, immer eine anerkannte und feststehende gewesen.

Es gibt nun im Kanton herum ziemlich viele derartige Verhältnisse, wie zwischen Wasen und Sumiswald. So haben wir z. B. im obern Bezirk ein ganz ähnliches Verhältniss gegenüber der Helferei oder Pfarrei Trubschachen. Aber wenn ein Fall eintritt, wie hier, dass wegen der Grösse einer Gemeinde eine Trennung geschehen muss, und zwar zuerst in kirchlicher Beziehung, und später, wie es unausweichlich ist, auch nach Einwohnergemeinden, so glaube ich, man solle die Sache ganz genau untersuchen, und es sei naturgemäss, dass, wenn wirklich eine Grenze zwischen der Helferei und dem übrigen Theil der Kirchgemeinde festgestellt ist, diese alte Grenze respektirt werde, und dass man nicht jetzt, wo eine arme Berggemeinde solche Anstrengungen machen muss, um aus eigenen Mitteln ihren Kirchenbau zu Stande zu bringen, gerade die besten Theile dieser Gemeinde aus Rand und Band lässt und der andern Kirchgemeinde zutheilt, nur damit einige reichere Besitzer, die bis dahin zu Wasen gehört haben, nicht an den Neubau zu zahlen brauchen.

Nachdem übrigens konstatirt ist, dass die Besitzer jener Höfe die Erklärung zu den Akten gegeben haben, dass sie wirklich und thatsächlich zu Wasen gehören, könnte ich jetzt um so weniger dem Gesuch von Wasen entgegentreten, welches verlangt, dass man die Leute bei ihrer Erklärung behafte und nicht darauf eingehen, was sie nachträglich in Abweichung davon behauptet haben, zu einer Zeit, wo sie wahrscheinlich fanden, es sei ihren Interessen zuträglicher, zu Sumiswald zu gehören.

Endlich, und hauptsächlich fällt auch der Umstand ins Gewicht, den ich schon vorhin angedeutet habe, dass nämlich die kirchliche Trennung unausweichlich auch die Trennung nach Einwohnergemeinden nach sich ziehen wird, wo es dann in Betreff der Steuern viel tiefer ins Guttuch geht, als gegenwärtig.

Ich pflichte also dem Antrag des Herrn Sommer bei, es solle die Sache noch einmal und besser untersucht werden.

Reisinger. Ich erlaube mir gegenüber diesem Antrag ein Wort als Mitglied der Kommission. Die Kommission hat nicht anders urtheilen können, als nach der Aktenlage, und was nicht in den Akten ist, darauf soll sie keine Rücksicht nehmen. Sie hat diese Akten gründlich untersucht und die Ansichten pro und contra ausgetauscht; allein wenn soeben behauptet worden ist, die Grenze zwischen Wasen und Sumiswald sei Jedermann genau bekannt, warum ist sie nicht in den Akten? warum ist nirgends angegeben, wo die Grenzen durchlaufen?

Wir fanden in den Akten nur eine Skizze, nach der man sich absolut nicht genügend orientiren konnte. Ein eigentlicher gehörig nach den Katastergesetzen aufgenommener Plan, wo man die Gebirgszüge, Flüsse und Wege und namentlich auch die Höfe und Parzellengrenzen findet, lag gar nicht vor. Allein die

Grenze, die existiren soll, ist auch gar nicht einmal beschrieben, so dass sich die Kommission durchaus kein Bild von dem machen konnte, was eigentlich Wasen verlangt.

Uebrigens sind hierin auch ganz bedeutend abweichende Ansichten. Während Wasen früher immer sagte, es wolle die alte Helfereigrenze, hat es am 22. Mai 1880 erklärt, diese Grenze sei eigentlich nie in Kraft getreten; es verstehe unter der alten Helfereigrenze nicht die Grenze, die durch das Dekret vom 14. Juni 1825 festgestellt oder wenigstens umschrieben worden ist, sondern die Grenzen, die sich durch die Schule und Unterweisung gebildet haben. Und andererseits sagt wieder Sumiswald, die von Wasen verlangte Grenze sei nicht die alte Helfereigrenze, sondern nur eine Schulgrenze, und wenn man die Helfereigrenze zur Basis nehme, so würde Sumiswald sogar noch einen Gewinn machen, bei der andern Grenze aber nicht.

Ein Augenschein auf Ort und Stelle nützt, wie die Erfahrung zeigt, ohne Plan nichts, und wenn man einen eigentlichen nach den Vorschriften des Vermessungswesens eingerichteten Plan erstellen wollte, wo man alle Bodenbestandtheile und Eigenthums-grenzen sieht, so würde dies eine sehr bedeutende Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb hat die Kommission geglaubt, es sei nicht der Fall, namentlich jetzt, wo Wasen schon mit dem Kirchenbau begonnen hat, die Angelegenheit noch mehr in die Länge zu ziehen.

v. Büren. Aus den bisherigen Voten habe ich den Eindruck erhalten, dass allerdings die Sache keineswegs so klar vorliegt, wie es nöthig wäre, und das ist der Grund, warum auch ich für Rückweisung stimme.

Hingegen hätte ich, auf das hin, was namentlich Herr Sommer gesagt hat, bereits heute entscheiden können. Eins scheint mir jedenfalls ganz sicher, dass nämlich von denjenigen Theilen der Gemeinde, die durch das Dekret vom vorigen Jahre zu Sumiswald geschlagen worden sind, einige Höfe bisher immer zum Helfereizeirk Wasen gehört und mit ihm Freud und Leid getheilt haben. Ist es nun recht, dass bei der neuen Theilung solche Partien zu Sumiswald gelegt werden, jetzt wo die Helferei einen neuen Kirchenbau macht, der nicht anders als mit wesentlichen Opfern von sämmtlichen Gliedern kann ausgeführt werden? Nein, sondern wer bisher zu Wasen gehört hat, soll dabei bleiben und nicht sagen: jetzt wollen wir zu Sumiswald gehören; denn sonst müssten wir Steuern bezahlen. Es hat mir dies einen sehr peinlichen Eindruck gemacht.

Ferner vernehmen wir, dass die betreffenden Grundbesitzer ursprünglich erklärt haben, dass sie bei Wasen bleiben wollen. Wenn sie nun später wieder sagen, sie wollen zu Sumiswald gehören, so ist dies ziemlich kurios, und ich würde darauf nicht viel geben, sondern sagen, was bisher zu Wasen gehört hat, soll dabei bleiben und leisten, was zu leisten ist. Das ist der ganz einfache Satz, der in der Sache durchschauen soll.

Die einzige Schwierigkeit wird sein, eine genaue Grenze von Marchstein zu Marchstein zu ziehen; aber über das Wesentliche ist man, glaube ich, bereits im Klaren. Ich hätte also schon heute dazu stimmen

können, Wasen Recht zu geben; aber es ist vorsichtig und korrekt, die Sache zu besserer Untersuchung zurückzuweisen.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat gesagt, es seien seit dem grossräthlichen Dekret vom vorigen Jahre keine neuen Verhältnisse aufgetaucht. Das ist richtig; allein der Unterschied ist der, dass damals kein Einspruch vorlag, während wir auf den heutigen Tag über die ganze Sache viel besser orientirt sind.

Karrer. Ich hatte wirklich nicht im Sinne, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen; indessen veranlassen mich nun doch einige der gefallenen Voten, es zu thun und namentlich das Thatsächliche gegenüber gewissen Behauptungen in's Klare zu stellen.

Es sind in der Vorstellung von Wasen, die vom dortigen Pfarrer unterschrieben ist, gegenüber der Grenzbestimmung, die der Grosse Rath auf den Antrag der Regierung genehmigt hat, verschiedene Behauptungen enthalten, die, wenn sie wahr wären, wirklich einen Rückweisungsantrag und unter Umständen eine Abänderung des gefassten Beschlusses rechtfertigen würden.

Es ist vorerst gesagt und heute wiederholt worden, zwar nicht aus eigener Erfahrung, sondern gestützt auf die Aussagen einzelner Leute in der Gemeinde, die frühere Helfereigrenze sei ganz genau bekannt, und man wolle nichts anderes, als diese wiederum herstellen. Diese Frage ist von den Ausgeschossenen beider Theile ausserordentlich genau untersucht worden; aber einig darüber ist man nicht geworden.

Die Grenzbestimmung im Dekrete von 1825 lautet wörtlich also: «Der dieser Helferei angewiesene Bezirk ist der ganze Hornbachviertel und der innere Theil des Kleineggviertels von Senggen, Sahlbühl und Linden bis Süllbach, mit Einschluss von Wyden, Fuhren, Falz, welcher Bezirk gegen 2000 Seelen und unter diesen 500 Schulkinder enthalten wird.»

Von denjenigen Höfen nun, die diese Benennungen tragen, ist jeder Hof der hintern Gemeinde zugehörig, und nicht nur das, es sind ihr durch die neue Grenze noch einzelne Stücke zugeschieden, die hier nicht enthalten sind. Die Helfereigrenze wird in der betreffenden Vorstellung stets mit den Schul- und Einquartirungsgrenzen verwechselt, und wenn man diese Kirchgemeindsgrenze des Dekrets von 1825 wieder herstellen wollte, so müsste von dem, was gegenwärtig Wasen zugehörig ist, noch Einzelnes abgerissen und der vordern Gemeinde gegeben werden.

Die zweite Thatsache ist folgende. Es ist in der Vorstellung gesagt und heute wiederholt worden, man habe die Sache nicht genau untersucht und namentlich der innern Gemeinde nicht gehörige Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Auch diese Behauptung wird durch die Thatsachen widerlegt.

Ursprünglich hatte man zwischen Wasen und Sumiswald gar keine Trennung im Sinne, sondern man wollte, wie bis dahin, eine Einwohnergemeinde Sumiswald mit zwei Kirchgemeinden ohne genau bestimmte Grenzen, so dass die einen nach Wasen gehen und sich dort einschreiben lassen konnten, und die andern nach Sumiswald. Die eigentlichen Kirchenbücher hingegen wurden alle nach Sumiswald gebracht, weil dahinten nur eine Helferei war.

Nun kommen die Trennungsgelüste. Diese röhren daher, dass Wasen mit seiner äussersten Grenze 4 Stunden vom Hauptort Sumiswald entfernt ist. Dies ist also eine ausserordentlich grosse Distanz, indem es bekanntlich ganze Kantone gibt, die keinen so grossen Durchmesser haben. Die Bevölkerung hingegen ist nicht in diesem Verhältniss gross; denn sie beträgt ungefähr 5700 Seelen. Wasen verlangte zunächst einen eigenen Civilstandsbeamten und erhielt auch einen solchen, nachdem er ihm zuerst abgeschlagen worden war; dann bekam es ein eigenes Abstimmungslokal; kurz, es suchte sich in jeder Beziehung möglichst bequem und unabhängig zu stellen, und dies wird ihm auch kein Mensch verübeln, obwohl diese Trennung gegen den Willen des andern Theiles auch seine Nachtheile hat, daher ich denn persönlich auch jetzt noch entschieden dagegen bin, dass man sich in zwei Einwohnergemeinden theile.

Nun gelangt auf das Ansuchen von Wasen die Kirchengemeinde Sumiswald an den Regierungsrath mit dem Begehr, er möchte, gestützt auf die bestehenden Verhältnisse und Beschlüsse die neue Kirchgemeindsgrenze festsetzen, und da wurde am 17. Juli 1877 vom Regierungsstatthalteramt Trachselwald eine Publikation folgenden Inhalts erlassen:

« Die Abgeordnetenversammlung hat sich auf eine bestimmte Grenzlinie, welche durch das Kleinegg- und durch den hintersten Theil des Schoneggviertels gehen soll, nicht vereinigen können, indem die von den Abgeordneten der Kirchengemeinde Wasen verlangten Grenzen: « Senggen, Sahlbühl, Gruben, Nussbaum, Linden, Oberey, Kaschishaus bis an den Oberwald » bestritten werden. Es wird deshalb die Aufforderung erlassen, Oppositionen gegen die vorgeschlagenen Grenzen, Wünsche und Begehren um eine andere Grenzlinie bis und mit dem 6. August nächstthin auf der Gemeindeschreiberei Sumiswald einzureichen, an welchem Orte eine Erklärung der beteiligten Grund-eigentümer im Kleinegg und auf der Schonegg zu Jedermann's Einsicht aufliegt. »

Dieser Publikation wurde auch Folge gegeben, indem von allen Seiten Begehren und Ansichten eingereicht wurden, und zwar natürlich nicht übereinstimmend, sondern von den verschiedenen Standpunkten aus, wie dann überhaupt eine allseitige Uebereinstimmung nie zu erzielen sein wird.

Nachdem dies geschehen war, zeigte mit Schreiben vom 26. Oktober 1877, also ungefähr drei Monate später, der Regierungsrath an, « er habe Sachverständige ernannt, welche die Grenzen zwischen den beiden Kirchengemeinden zu bestimmen haben, in den Herren Regierungsstatthalter Rätz und Grossrath Althaus. » Dies wurde auch wieder allen Beteiligten publizirt; ja noch mehr, am 27. Oktober 1877 erliess der Regierungsstatthalter sowohl an Wasen und Sumiswald, als an die Gesamtkirchgemeinde die Aufforderung, sie möchten Abgeordnete schicken, um den Herren Rätz und Althaus bei ihrem Augenscheine an Ort und Stelle zur Seite zu stehen und ihre Meinungen geltend zu machen.

Es wurden nun ausgeschossen: für die Hausväter-versammlung von Sumiswald die Herren Grossräthe Meister und Haslebacher, die hier anwesend sind, für die Gesamtkirchgemeinde die Herren Ludwig, Pfarrer in Sumiswald, und Hofmann, Pfarrer in Wasen,

und für die Hausvätererversammlung von Wasen Herr Grossrath Sommer, der heute seine Ansicht ausgesprochen hat, und Herr Schütz, Handelsmann in Wasen. Am 12. November 1877 fand dann, wie auch vorher publizirt wurde, der Augenschein der Herren Rätz und Althaus im Beisein der genannten sechs Ausgeschossenen statt. Sie gingen sowohl der von Wasen verfochtenen alten Helfereigrenze, als der jetzt genehmigten nach, nahmen die Bemerkungen sämtlicher Ausgeschossenen entgegen und machten dann, nachdem sie alle Parteien angehört und von allen Akten Kenntniss genommen hatten, dem Regierungsrath ihren Vorschlag.

Dass nun in dieser Beziehung keine Ueberstürzung gewaltet hat, ergibt sich aus den Daten. Am 12. November 1877 fand der Augenschein mit kontradiktorischer Verhandlung und genauer Untersuchung aller einschlagenden Verhältnisse statt, und erst am 6. März 1880, also 2½ Jahre später, nachdem sowohl Wasen als Sumiswald auf Beschleunigung gedrungen, und noch weitere Untersuchungen stattgefunden hatten, fasste der Regierungsrath seinen Entschied.

Nun ist wirklich kein eigentlicher Plan vorhanden, indem sich die eidgenössischen und kantonalen Aufnahmen im grossen Massstabe noch nicht auf die Gegend von Sumiswald erstreckt haben. Wenn man aber einen solchen genauen Plan will, so ist einerseits ein enormer Kostenaufwand nothwendig, den Wasen nicht wird bestreiten wollen, und andererseits wird man dann die Sache Jahre lang verschieben müssen, und zwar um schliesslich zu gar keinem andern Resultate zu kommen. Die Sache ist so gründlich besprochen und untersucht, dass es unbedeutlich wäre, wenn man wieder von vorn anfangen wollte.

Man kann die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückweisen (ich stimme dagegen und stelle den Gegenantrag); aber der Regierungsrath wird zu keinem andern Resultate gelangen, und dabei hat man noch den Nachtheil, dass sich die aufgeregten Gemüther nicht beruhigen werden.

Herr Sommer hat gewünscht, es möchte von der Erklärung der beteiligten Grundbesitzer Kenntniss gegeben werden, und ich entspreche diesem Wunsche gar gern. Sie lautet folgendermassen:

« Die unterzeichneten Grundbesitzer des obern und untern Kleinegg- und theilweise Schoneggviertels, die bisher für Schulangelegenheiten und kirchliche Handlungen, Beerdigungs- und Einquartierungswesen zum Helferei, resp. Pfarrbezirk Wasen gehört haben, erklären hiemit freiwillig und feierlich durch ihre Namensunterschrift, dass sie auch für die Zukunft keine Aenderung wünschen und daher bei der jetzigen Grenzbereinigung zwischen Sumiswald und Wasen zur nunmehrigen Kirchgemeinde, politischen Gemeinde (Stimmbezirk) und zukünftigen Civilstandskreis Wasen gehören und dabei bleiben wollen.

Wasen, 20. Juni 1877.

Joh. Sommer, Fuhren. Kaspar Käser, auf der Linden. Verena Aeschlimann, Linden. Joh. Hirsbrunner, Nussbaum. Fried. Flückiger. Christ. Fankhauser, Oberey. Friedr. Meister, Oberey. Gebrüder Sommer, Sullenbach. N. Niffenegger, Hauenfluh. Isaak Widmer,

Hauenfluh. Peter Sommer, Schonegg, Joh. Eggimann, Gruben. Chr. Widmer, Schonegg. Andr. Oppiger, Gruben. Jak. Stalder, Leimgrube. »

Hingegen liegt hier eine andere Erklärung vor, worin sechs der genannten Unterzeichner jene erste Erklärung in folgender Weise zurückziehen:

« Die Unterzeichneten, in ihrer Eigenschaft als Grundeigenthümer derjenigen Bauernhöfe im Kleinegg, Gemeinde Sumiswald, Senggen, Oberey u. s. w., welche nach den von den Herren Rätz und Althaus vorgeschlagenen, vom Regierungsrathe und vom Grossen Rath unter dem 18. März 1880 genehmigten Kirchgemeindegrenzen zwischen Wasen und Sumiswald der letztern Kirchgemeinde zugetheilt worden sind, erklären hiemit, dass sie keine Aenderung der durch Grossrathsdekret festgestellten Grenzen wollen, sondern dieselben ausdrücklich gutheissen und gegen eine Zutheilung an die Kirchgemeinde Wasen auf das Bestimmteste protestiren. Ferner erklären dieselben, dass sie die frühere Schrift nur bezüglich der Schulgrenzen unterzeichnet haben.

Sumiswald, 29. November 1880.

Christ. Fankhauser, in der obern Oberey. Kasp. Käser zu Oberlinden. Andr. Schütz zu Unterlinden. Joh. Hirsbrunner, Nussbaum Friedrich Meister, untere Oberey. Andr. Oppiger, Obergruben. Joh. Eggimann, Untergruben. Joost, Simon, Lindenloh. »

Bis dahin hat man so ziemlich den Satz festgehalten, dass man nur dann auf einen einmal gefassten Entschluss zurückkomme, wenn wirklich ganz bestimmte Gründe dafür vorhanden sind, und namentlich, wenn sich gezeigt hat, dass der frühere Beschluss auf Irrthum beruht, oder dass in der Zwischenzeit neue Thatsachen zum Vorschein gekommen sind. Ein anderes Verfahren würde auf die Konsequenz des Grossen Rathes nicht das beste Licht werfen, und im gewöhnlichen Leben würde man sagen, das sei geschülert.

Wenn aber wirklich neue Thatsachen vorhanden sind, so liegen sie gerade darin, dass die frühere Erklärung von einem grossen Theil der Unterzeichner zurückgezogen worden ist. Diese Thatsache ruft aber nicht einer neuen Untersuchung, sondern dem Festhalten am früheren Beschlusse. Mich mahnt die ganze Angelegenheit an die Dulcignofrage. Dort hat man Dulcigno, gegen den Willen der Einwohner, Montenegro zugeschoben, und ich denke, es werde Niemand gefunden haben, dass das etwa eine grosse Heldenthat sei. Der Große Rath würde aber im vorliegenden Falle gleich handeln, wenn er seinen Beschluss abändern sollte.

Noch eine kurze Bemerkung in Betreff des Schulbezirks. Es verhält sich mit den Schulbezirken von Sumiswald, wie anderswo auch. Je nachdem Schulbedürfnisse da sind, werden mehr oder weniger Schulhäuser errichtet, und wenn z. B. im Kleineggviertel, einem geographisch ziemlich abgesonderten Theile, ein Schulhaus nötig ist, während gegenwärtig die Kinder theils nach Wasen, theils nach Sumiswald in die Schule gehen, so wird natürlich der Schulkreis auch anders abgetheilt werden müssen, und es würde

also schon die Errichtung eines solchen Schulhauses, die in nächster Aussicht steht, die ganze Eintheilung über den Haufen werfen. So wie es ist, ist es am besten und wird nicht wohl anders gemacht werden können. Die Rückweisung würde somit nichts Gutes wirken, wenn sie auch gut gemeint ist.

Ich stimme also gegen die Ordnungsmotion und eventuell für Abweisung der Beschwerde.

v. Känel. Wenn es dem Grossen Rath so wichtig ist, dass die Sache noch einmal untersucht werde, so mache ich nur auf zwei Punkte aufmerksam. Erstens müssen wir dann ein paar Jahre warten, bis die Sache wieder hieher kommt. Denn, wie schon Herr Reisinger gesagt hat, eine weitere Untersuchung ohne genaue topographische Aufnahme des streitigen Gebiets nützt nichts, und zu einer solchen braucht es mindestens anderthalb Jahre. Zweitens, wenn wir auch in der Kommission zwei Fachleute haben, so wird doch keiner von ihnen für ein Jahr lang dorthin gehen wollen. Wir müssten also Geometer hinschicken und den Grossen Rath dann auch ersuchen, einen entsprechenden Kredit dafür zu bewilligen.

Dass gegenwärtig eine Grenze festgestellt sei, ist trotz Herrn Sommer nicht richtig. Er würde in Verlegenheit sein, uns einen einzigen Marchstein dieser Grenze zu zeigen, und wenn man solche Grenzsteine nachweisen könnte, so würden die Kommissäre nicht eine neue Grenze gezogen haben.

Berger, Fürsprecher. Wenn etwas Licht über diese ganze ziemlich dunkle Angelegenheit zu verbreiten im Stande ist, so ist es die Erklärung der 15 Grundeigenthümer der Kleinegggüter vom 20. Juni 1877. Der Umstand, dass einige derselben später erklärt haben, sie wollen zu Sumiswald gehören, scheint mir ganz unerheblich gegenüber der hier konstatierten Thatsache, dass alle diese Höfe immer zur Helferei Wasen gehört haben. (Der Redner verliest die Erklärung vom 20. Juni 1877; siehe oben unter dem Votum von Karrer.)

Ob nun da Marchsteine seien oder nicht, ist in meinen Augen ebenfalls unerheblich. Denn derartige Verhältnisse haben wir noch sehr viele im Kanton, dass man sagt, die und die Höfe gehören in Schul- oder Kirchen- oder Einwohnergemeindesachen dahin oder dorthin, ohne dass Marchsteine vorhanden sind. Dessenwegen weiss man doch ganz präzis gleich, was dazu gehört.

Wenn nun jene Grundbesitzer selber sagen: wir haben immer zur Helferei Wasen gehört und gehören auf den heutigen Tag dazu, so ist es mir ganz unerheblich, wenn sie hintendrein, wo es sich um einen Kirchenbau handelt, sagen: jetzt, wo es sich um's Zahlen handelt, wollen wir nicht mehr dabei sein, sondern wir wollen nun zur anderen Gemeinde, die schon eine Kirche hat, und wo man also weniger in Anspruch genommen wird.

Ich sage rundement, ich kann nicht begreifen, wie angesichts jener ersten Erklärung die Experten eine solche Grenzlinie ziehen konnten, wonach diese Höfe nicht mehr zum innern Viertel gehören sollen. Ich glaube, es sollen wenigstens diejenigen Höfe, die nach dieser Erklärung zur Helferei Wasen gehört

haben, auch in Zukunft dabei bleiben, und es solle die Sache in diesem Sinne remedirt werden, nachdem eine neue Untersuchung wird vorgenommen sein.

Karrer. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Unterzeichner in der zweiten Erklärung sagen, sie haben die erste unterschrieben, ohne recht zu wissen, dass sich die Grenze blos auf die Schulbezirke beziehe. Wenn man weiss, wie solche Erklärungen unterschrieben werden, so soll man wenigstens, wenn die Unterzeichner später von ihrer Ansicht zurückkommen, diess eben so sehr, oder vielleicht in noch höherem Masse berücksichtigen.

Sommer. Die Unterzeichner haben vor meinen Augen ihre Unterschrift unter die erste Erklärung gesetzt. Die zweite Erklärung ist nur künstlich, die erste hingegen ist, wenn irgendwie der gesunde Menschenverstand gilt, natürlich. Sie sagen ja ganz klar und rund heraus: da hindurch geht die Grenze, wir gehören zu Wasen und verlangen nichts Anderes, als dass wir da bleiben, wo wir gewesen sind. Was will man noch mehr.

Haslebacher bekämpft den Rüchweisungsantrag, indem er hervorhebt, dass der Schulhausbau im Kleineggviertel wegen der namentlich für die jüngeren Kinder beschwerlichen Wegverhältnisse höchst dringend sei. Wenn man die Sache nicht endlich erledige, so komme der Bau um so viel länger nicht zu Stande. Er trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Abstimmung.

Für Rückweisung zu neuer Untersuchung 76 Stimmen.
Dagegen 17 »

Das Präsidium theilt mit, dass die beiden heute beschlossenen *Kommissionen* vom Büro bestellt worden seien, wie folgt:

1. Die Kommission betreffend die Bevogtungssache der Gemeinde Noirmont aus:

Herrn Grossrath Boivin;

» » Steck;

» » Reber in Niederbipp.

2. Die Kommission betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinden Büren und Rüthi aus:

Herrn Grossrath v. Büren;

» : » Renfer in Bözingen;
Büchi

» » Balsiger.

(24. Januar 1881.)

Endlich wird noch ein
Anzug

verlesen, unterzeichnet von den Herren Nussbaum in Worb, Bühlmann, Huber, Berger Fürsprecher und Steck, mit folgenden zwei Schlüssen:

1. Der Regierungsrath sei einzuladen, die Frage der ungesäumten Anhandnahme einer Reorganisation unserer Strafanstalten hauptsächlich im Sinne einer rationelleren Einrichtung derselben, behufs besserer Ausscheidung der Sträflinge und Gewährung grösseren Schutzes für Leben und Eigenthum der Bevölkerung, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen.

2. Die Regierung sei einzuladen, unter allen Umständen schon jetzt die Frage der Ernährung der Sträflinge namentlich in der Strafanstalt Bern, im Sinne einfacherer Verköstigung derselben, in Berathung zu ziehen und von ihr aus Abhülfe zu schaffen.

die Herren Aellig, Brunner, Débœuf, Gfeller, Gouvernor, Joost, Kuhn, Ledermann, Möschler, Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schaad, Zeesiger, Zumstein; *ohne Entschuldigung*: die Herren Batschelet, Boss, Bucher, Burger, Clémenton, Engel, Fleury, Kaiser in Grellingen, Keller, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Biel, Patrix, Queloz, Rebetez in Bassecourt, Riat, Röthlisberger, Scheidegger, Vermeille, Witz.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr *Schindler*, neuernanntes Mitglied des Wahlkreises Münsingen leistet den verfassungsmässigen Eid.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Verfassungsrevisionsfrage.

Der Bericht des Regierungsrathes (s. Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatte von 1880) schliesst mit folgendem Antrage:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
in Erwägung,

1. dass die bernische Staatsverfassung in mehreren Punkten mit der Bundesverfassung nicht mehr im Einklang steht oder durch Bestimmungen derselben ersetzt worden ist;
2. dass sie auch den Bedürfnissen einer zeitgemässen Entwicklung der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung nicht mehr entspricht;
3. dass insbesondere das Verhältniss zwischen dem alten und neuen Kantonsteil im Sinne möglichster Einheit der Gesetzgebung geordnet werden sollte;

wolle beschliessen:

- I. Es sei eine Revision der Staatsverfassung vorzunehmen;
- II. Es sei dieser Beschluss gemäss § 91 der Staatsverfassung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

v. *Steiger*, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Indem ich die Ehre habe, Ihnen Namens des Regierungsrathes über die Frage einer Revision unserer kantonalen Staatsverfassung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, brauche ich wohl zum Eingange nur mit wenigen Worten Ihnen die äussere Veranlassung und den ganzen Gang in Erinnerung zu bringen, den die uns beschäftigende Frage seit ihrem ersten Auftauchen durchlebt hat.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 217 Mitglieder anwesend; abwesend sind 34, wovon *mit Entschuldigung*:

Nachdem Sie im Anfange der gegenwärtigen Verwaltungsperiode für zwei Stellen im Regierungsrath dreimal vergebliche Wahlen getroffen hatten, glaubten Sie die Ueberzeugung gewonnen zu haben, ob mit mehr oder weniger Grund, bleibe dahingestellt, dass sieben Mitglieder des Regierungsrathes für die Zukunft genügen möchten, und es zeigte sich von allen Seiten der Wunsch, von weiteren Ersatzwahlen zu abstrahiren.

Ein Hinderniss bildete blos der Art. 34 unserer Verfassung, und da man diesen Artikel doch wenigstens vorläufig nicht einfach umgehen oder ignoriren konnte, so erfolgte am 8. November 1879 ein Beschluss des Grossen Rethes, folgendermassen lautend: «Der Regierungsrath wird beauftragt, über die Frage der Vornahme einer Verfassungsrevision dem Grossen Rath bis zu seiner nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge vorzulegen.»

Ueber den Umfang einer allfälligen Revision wurde dabei absolut keine Andeutung gemacht, und dem Regierungsrath für die Prüfung und Begutachtung dieser Angelegenheit in keiner Weise vorgegriffen. Es ist darum ganz klar, dass die Regierung nichts Anderes thun konnte und sollte, als in ganz unbefangener, vorurtheilsfreier und objektiver Weise an die Frage herantreten und, mit der Verfassung in der Hand, die Bedürfnisse des Landes im Auge, untersuchen, ob und in welchen Punkten eine Revision unserer Verfassung wünschenswerth sein möchte.

Da zeigte sich dann sofort, dass gar nicht etwa bloss der Art. 34, ja auch nicht dieser Artikel am allermeisten der Revision bedürftig sei, sondern dass diese Veranlassung eben nur Veranlassung gewesen sei, um die seit mehr als einem Jahrzehnt in verschiedener Form aufgetretenen Bedürfnisse und Wünsche uns neuerdings in Erinnerung zu rufen.

Ich will Sie nicht aufhalten mit einer Geschichte der verschiedenen Aeusserungen, die bereits seit dem Jahre 1862 dahin gezielt haben, Äenderungen in unserer kantonalen Verfassung anzustreben, der Versuche und Anläufe, die gemacht worden sind, um in Abweichung vom genauen Wortlaut unserer Verfassung das Referendum einzuführen. Zuerst schon im Jahre 1862 ein Anlauf, ein Finanzreferendum einzuführen. Vom Jahre 1864 an Anregungen zu einem Gesetzgebungsreferendum, bis endlich im Jahre 1869 unser gegenwärtiges Referendumsgesetz beim Volke zur Annahme gelangte.

Ich will Sie auch nicht aufhalten mit Erörterungen darüber, ob und wie weit die Einrichtung des Referendums sich wirklich mit dem klaren und unzweideutigen Sinne unserer Verfassung habe vereinigen lassen. Aber das darf konstatirt werden, dass, wenn auch das Referendum vielleicht nicht in direktem Widerspruche mit dem Wortlante der Verfassung steht, jedenfalls durch dasselbe unser Staatsleben auf einen ganz andern Boden gestellt worden ist, als die Verfassung ihn noch gekannt hat.

Es war natürlich, dass zu Anfang der 70er Jahre die Revisionsbestimmungen wieder in den Hintergrund traten, da die Bundesrevisionsfrage die Gemüther vorwiegend beschäftigte, und da speziell im Kanton Bern die Kirchen- und die Eisenbahnpolitik so ziemlich alle Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Allein vom Jahr 1877 an sehen wir wieder deutlich das

Bestreben an den Tag treten, unsere kantonale Verfassung im Sinne einer Entwicklung, im Sinne des Fortschritts, welchen die Einen auf dem, die Andern auf jenem Gebiete suchten, umzuändern.

Sie erinnern sich an die Motion der Herren Arn und Konsorten im Grossen Rath im Herbst 1877, welche, in Verbindung mit 8000 eingelangten Unterschriften, zur Folge hatte, dass die Frage einer Revision im Januar 1878 dem Volke vorgelegt wurde. Sie wissen, dass damals das Volk mit grosser Mehrheit die Revisionsfrage verneinte. Allein was ist wohl die richtige Auslegung des damaligen Entscheides? Offenbar die, welche Einem, wenn man nach den Gründen fragte, von allen Seiten an die Hand gegeben wurde, dass man nämlich vor Allem Ordnung in den Finanzen haben wollte. Die Abstimmung fiel in eine Periode, wo nach einer Reihe von guten und rosig scheinenden Jahren der Jammer im Staatshaushalte eintrat, wo die Unzufriedenheit in allen Ecken sich geltend machte. Dass es damals hiess, jetzt handle es sich nicht darum, die Verfassung zu ändern, sondern darum, Ordnung in die Staatsfinanzen zu bringen, das wird heute Niemand leugnen wollen.

Diese Aufgabe hat denn auch in erster Linie die gegenwärtige Regierung vom Grossen Rath und vom Lande empfangen, und sie glaubt, ihr vor Allem gelebt zu haben, und zwar nicht ohne Erfolg. Auch hätte die Regierung von sich aus ohne Anregung und Aufforderung von aussen schwerlich die Revisionsfrage auf das Tapet gebracht; denn es wäre nicht in ihrer Stellung gewesen. Man hätte ja der Regierung, wenn sie das Kind einer Verfassungsrevision von sich aus dem Grossen Rath vorgestellt hätte, vorwerfen können: Ihr habt, wie es scheint, zu wenig zu thun, dass ihr eure Zeit mit solchen Angelegenheiten ausfüllen könnt.

Etwas anderes ist es, wenn der Regierung die Frage aus dem Schosse des Grossen Rethes nahe gelegt wird. Einmal die Frage gestellt, ob unsere Verfassung einer Revision bedürfe, oder ob sie auch für die Zukunft vollkommen den Bedürfnissen unseres Volkes, unseres Staatslebens entspreche, hat die Regierung unseres Erachtens keine Antwort geben können, als diejenige, welche in dem Bericht vom verflossenen November, den Sie in Händen haben, enthalten ist, und wir glauben, auch der Grossen Rath könne aus triftigen Gründen die Frage nicht anders beantworten.

Um ihren Antrag zu begründen, hat die Regierung allerdings kein ausführliches Programm, keinen Verfassungsentwurf vorgelegt, sondern lediglich diejenigen Punkte bezeichnet, in denen wir durch die Revision der Staatsverfassung eine Besserung unserer Verhältnisse, einen Fortschritt in unserm Staatswesen zu erzielen hoffen.

Wenn ich mich auf den vorliegenden gedruckten Bericht berufe, so will ich auch mündlich wiederholen, dass die Regierung in dieser Frage kein allzu grosses Gewicht auf das Verhältniss unserer kantonalen Verfassung zur Bundesverfassung legt. So sehr schon seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 und neuerdings durch diejenige von 1874 manche Bestimmungen unserer kantonalen Verfassung theils aufgehoben, theils wenigstens verändert worden sind, so dass eine Menge Paragraphen entweder gar nicht mehr gelten oder jedenfalls in der Form, wie sie in

der Verfassung stehen, nicht mehr anwendbar sind, so wenig würde die Regierung aus diesem Umstand allein einen Grund zu einer Totalrevision unserer Verfassung entnommen haben. Man würde sich in dieser Beziehung helfen, wie man sich bisher geholfen hat, indem man, wenn ein Artikel durch die Bundesverfassung oder durch die Bundesgesetzgebung ausser Kraft gesetzt wurde, ihn eben als aufgehoben betrachtete. Es würde genügen, in dieser Hinsicht gelegentlich eine Bereinigung unserer Verfassung vorzunehmen, dasjenige auszumerzen, was nicht mehr gilt, und dasjenige anders zu fassen, was nur noch halb mit der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung übereinstimmt.

Allein sollten wir wirklich auf andern Gebieten, sollten wir in unserm kantonalen Staatsleben keinen ernstlichen Grund zur Revision finden? Ist da Alles so normal und gesund, dass wir, ohne da und dort auf eine Bestimmung der Verfassung zu stossen, unsere Gesetzgebung nach unserm Bedürfniss entwickeln können? Oder wenn ja Niemand läugnet, dass sich allerlei Uebelstände auch in unserm kantonalen Staatswesen vorfinden, sind diese Uebelstände vielleicht wirklich nur der Art, dass ihnen jeweilen durch Aenderung der Personen oder durch neue Gesetze abgeholfen werden könnte?

Herr Präsident, meine Herren! Es sei mir erlaubt, blos die wichtigsten Punkte zu erwähnen, in denen nach unserer Ueberzeugung durchaus nicht, ohne der Verfassung Gewalt anzuthun, eine Verbesserung, eine Umgestaltung der Gesetze im Sinne der vielseitig, ja fast allseitig gefühlten Bedürfnisse stattfinden kann.

Ich brauche nur hinzuweisen auf das unnatürliche Verhältniss, das noch im Jahre 1880 in der Gesetzgebung des alten Kantons und des Jura besteht. Es mag ganz berechtigt gewesen sein in der ganzen historischen Entwicklung der Dinge, dass dem Jura, um ihm den Uebergang in das Leben des Kantons Bern zu erleichtern, gewisse Eigenthümlichkeiten in der Gesetzgebung zugesichert wurden. Ja, ich bekenne auch, es solle die Gesetzgebung des alten Kantons nicht immer und ewig das Modell bleiben, nach dem nun der Jura durchwegs bei einer Vereinheitlichung der Gesetzgebung sich zu richten hätte, sondern es ist auch gar wohl möglich, dass wir in den Gebräuchen, in den Gesetzen des Jura da und dort etwas finden, das auch für uns gut wäre. Wir wollen diese Frage offen lassen, aber das ist ein Gefühl, das doch mehr oder weniger durch den ganzen Kanton Bern geht, dass es auf die Länge nicht mehr haltbar sei, zwei Gesetzgebungen im Kanton Bern zu haben, dass es auf die Länge ein eigentlicher Anachronismus wird, wenn, während man auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft diejenigen Ausgleichungen vornimmt, welche zur Kraft und zum Gedeihen des Landes nothwendig sind, und man da Besonderheiten opfert um des gemeinen Wohles willen, dann in einem einzelnen Kanton der Partikularismus fort und fort aufrecht erhalten wird.

Man wird sagen, es sei doch schon mancher Schritt zur Annäherung der beiden Kantonstheile geschehen, es sei schon in diesem oder jenem Theile die Besonderheit des Jura dahin gefallen. Sie werden nicht blos an die materielle Verbindungsstrasse, welche durch die Eisenbahn geschaffen worden ist, sondern

auch darauf hinweisen, dass im Steuerwesen, wenigstens soweit es die Einkommenssteuer betrifft, und in der Strafgesetzgebung die Einheit hergestellt sei. Sie werden darauf hinweisen, dass durch das eidgenössische Obligationenrecht in einem Theil der Civilgesetzgebung nicht nur für den Kanton, sondern für die gauze Schweiz Einheit geschaffen werde.

Allein indem Sie das zugeben, machen Sie dadurch nicht fast um so lächerlicher das allfällige Festhalten an den Besonderheiten, die doch noch bleiben sollen? Dass aber in der verschiedenartigen Gesetzgebung der beiden Kantonstheile eigentlich der Grund liegt dafür, dass die Bevölkerung sich zu wenig als eins fühlt, das ist meine vollste Ueberzeugung und auch diejenige vieler anderer, die mit Aufmerksamkeit diesen Verhältnissen folgen.

Wenn ich von der Steuergesetzgebung gesprochen habe, so muss ich hier auch der Ueberzeugung der Regierung Ausdruck geben, dass den mancherlei Klagen und Unbilligkeiten im Steuerwesen ohne Revision unserer Staatsverfassung nicht unbefangen abgeholfen werden kann. Man muss arg künsteln können, um ein Steuergesetz, das für den ganzen Kanton ohne Ausnahme gelten soll, beim Volke durchzubringen, wenn man nicht an dem Artikel 85 unserer Verfassung vorbei spazieren will, der dem Jura sein besonderes Steuerrwesen ausdrücklich gewährleistet.

Bei diesem Anlass möchte ich fragen, ob es denn wirklich nach der Ueberzeugung derjenigen, welche für eine Revision nicht eingenommen sind und glauben, in unserer Gesetzgebung da und dort einen Schritt weiter gehen zu können, ohne sich um die Verfassung zu geniren, für das Volk gut und der Verfassung, die man so gern als Heiligthum erscheinen lässt, würdig sei, wenn das Volk mehr und mehr die Wahrnehmung machen muss, dass bald bei dieser bald bei jener Gelegenheit die Behörden durch einen Kunstgriff die Verfassung zu umgehen suchen, nur damit sie dem Namen nach noch da stehe. Nein, das gehört unserer Ueberzeugung nach zum Unmoralischsten, was eine Staatsbehörde thun kann. Es ist besser, eine Verfassung ganz zu beseitigen, als eine solche dem Namen nach zu haben, die man stets als ein unverletzliches Heiligthum darstellt, die man aber doch gelegentlich verletzt oder wenigstens nur künstlich hält.

Wenn vom Verhältniss zwischen dem alten und neuen Kantonstheil die Rede ist, so dürfen wir ja freilich einen Punkt nicht verschweigen, der im Fall der Revision zu den schwierigsten gehört, nämlich das Armen- und das Gemeindewesen. Es ist begreiflich, dass, wenn bei Gelegenheit einer Verfassungsrevision nur das Wort Armenwesen ausgesprochen wird, da sofort, und zwar nicht nur im Emmenthal, sondern im ganzen alten Kantonstheil, wenn auch dort vorab, die Befürchtung laut wird, man wolle an dem Grundsatz unserer gegenwärtigen Gesetzgebung rütteln, wonach den Gemeinden, welche viele tausend auswärtige Bürger haben, seinerzeit die Last der Unterstützung abgenommen und auf die Gemeinden, wo die Betreffenden ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn derselbe ausserhalb des alten Kantons war, auf den Staat übertragen würde. Allein gerade darin, dass vielleicht durch den ganzen alten Kantonstheil diese Befürchtung entstehen könnte, haben wir die Garantie,

dass eine Revision der Verfassung niemals vorgenommen werden kann, welche im Armenwesen wieder den alten Zustand herstellt, dass kein Vernünftiger bei einer Verfassungsrevision den Versuch machen kann, die Gemeinden wiederum mit den vielen tausend Angehörigen zu belasten, welche seit Jahren und Jahrzehnten nicht mehr bei ihnen lebten. Ich glaube, bei näherer Untersuchung der Frage werde sich zeigen, dass in dieser Frage die Ueberzeugung im ganzen Lande herrscht, man könne da nicht wieder zurückgehen zu den Zuständen, welche seinerzeit für einen grossen Theil der Gemeinden unerträglich geworden waren.

Aber dass desshalb unser ganzes Armen- und Niederlassungswesen gesund sei, wäre eine kühne Behauptung. Fragen Sie die Gemeinds-, die Bezirks-, die Regierungsbehörden nach dem unerquicklichen Zustand, der in Verbindung mit dem Armenwesen im Niederlassungswesen in unserm Kanton Platz gegriffen hat. Fragen Sie nach dem Geist der Härte, der List, mit dem die Gemeinden, um sich ihrer Haut zu wehren, auftreten müssen, von dem die Armen von Gemeinde zu Gemeinde gejagt werden, wie ein getetztes Wild, ohne eine rechte Heimat zu finden, so dass sie nirgends das Gefühl haben können, einer Gemeinde wirklich anzugehören. Sie werden anerkennen, dass, wenn auch die Grundlagen unserer Armengesetzgebung gut sind, die Ausführung davon, wie sie sich im Laufe der Jahre gemacht hat, den Erwartungen nicht durchwegs entsprochen hat.

Wenn wir dadurch vielleicht abgelenkt werden auf das Gemeindewesen überhaupt, wenn wir finden, dass kein Gemeindeorganismus, weder die Bürger noch die Einwohnergemeinde, ganz dem Vorbilde entspreche, dürften wir da nicht wenigstens den Gedanken fassen, ob es nicht möglich sei, unser Gemeindewesen wieder auf einen solideren, festeren und zugleich weitern und breitern Boden zu stellen? Es ist doch merkwürdig, dass, so lange wir nun unsere Gemeindeorganisation haben, kein einziger Kanton der Schweiz sie nachgeahmt hat. Es ist merkwürdig, dass in den fortgeschrittensten Kantonen, z. B. in Zürich, man in Bezug auf das Armen- und Niederlassungswesen Bern als warnendes Beispiel anführt. Es zeigt uns diess, dass das System, das wir haben, nicht ein erpriessliches ist.

Danit, dass wir den wunden Fleck berühren, ist natürlich noch lange keine Lösung ausgesprochen, und ich bekenne, dass auch mir heute noch durchaus nicht fest und ganz abgeklärt das Bild der Gemeinde da steht, wie wir sie haben sollten. Aber es wäre sicher der Arbeit, des Schweisses und der Mühe rechter Männer werth, an die Lösung dieser Frage zu gehen.

Wenn wir diese Hauptmängel am Leibe unseres Staatslebens ins Auge fassen, so fragt es sich nun, ob wir denselben nicht auf dem Wege der Gesetzgebung abhelfen könnten. Ja, wenn unsere Staatsverfassung so einfach, so kurz und bündig wäre, wie z. B. die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten, welche seit 100 Jahren unverändert besteht, oder wie die Verfassung Englands, die mehrere Jahrhunderte hinter sich hat, wenn nicht unsere Verfassung in alle möglichen Verhältnisse hineingreifen und nicht alle möglichen Details enthalten würde,

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

dann wäre allerdings die Verbesserung der vorhandenen Uebelstände auf dem Wege der Gesetzgebung möglich. Wenn die vom Volke angenommenen Gesetze einander beigeordnet wären, wenn jedes einen neuen Artikel, einen neuen Zweig an dem Baume der Verfassung bilden würde, dann brauchten wir allerdings nicht häufig zu revidieren, dann wäre es möglich, dass unsere Verfassung nicht blos 34, sondern 50, 100 und mehr Jahre bestehen würde.

Aber es ist Allen bekannt, dass unsere Verfassung einen ganz andern Charakter hat, und dass die fortschreitende Gesetzgebung unwillkürliche bald da bald dort auf ein Hinderniss stösst, das vielleicht Alle gern entfernen möchten und über dessen Unzeitgemässheit Alle einverstanden sind, das man aber, weil es in der Verfassung steht, nur durch eine Totalrevision derselben entfernen kann. Wäre die Möglichkeit gegeben, dass, wenn auf einem Gebiet des Staatslebens ein dringendes Bedürfniss vorhanden ist, man aber doch nicht gern um dieser einen Sache willen die ganze Verfassung in Frage stellt, dann partiell revidirt, dass unter gewissen Bedinguungen eine einzelne Matrie, ein einzelner Abschnitt oder ein einzelner Artikel der Verfassung neu bearbeitet werden könnte, würde unsere Verfassung bereits in deutlicher, klarer Weise die Partialrevision kennen, würde der § 90 derselben sagen, es sei das Volk anzufragen, ob es diesen oder jenen Artikel abändern wolle, so würden wir heute vielleicht nicht vor der Frage einer Totalrevision stehen, und wäre es nicht so lange gegangen, dass man verschiedenen Bedürfnissen Rechnung getragen hätte. Allein diese Bestimmung fehlt in unserer Verfassung.

Man hat auch davon gesprochen, ob sich die betreffende Verfassungsbestimmung nicht in dem Sinne interpretiren lasse, dass auch Partialrevisionen gestattet seien. Da aber dieses zweifelhaft ist, so handelt man richtiger und ehrlicher, wenn man die Frage der Totalrevision stellt.

Wenn Sie darauf eintreten, und wenn das Volk die Arbeit einer Verfassungsrevision an die Hand nimmt, so wird es dann allerdings am Orte sein, sich zu fragen, ob nicht künftig die Möglichkeit von Partialrevisionen gestattet werden solle. Es braucht das nicht in leichtfertiger und oberflächlicher Weise zu geschehen, sondern es können die nöthigen Garantien gegen voreilige Revisionen verlangt werden. Man kann verlangen, dass ein solches Begehren von einer Anzahl Bürger gestellt werden müsse. Wenn bei der gegenwärtigen Verfassung 8000 Bürger verlangt werden, so kann man bei der jetzigen Bevölkerungszahl ganz gut auf 10,000 oder 12,000 gehen. Wir haben anlässlich der Agitation für die eidgenössische Revision gesehen, dass es gar nicht so leicht ist, auf eidgenössischem Boden 50,000 Unterschriften zusammenzubringen. Es dürfte daher bei dem bedächtigen Charakter des Bernervolkes schwer werden, 10—12,000 Unterschriften für eine Sache zu bekommen, welche ganz leichtfertig in einigen Köpfen entsprungen ist.

Ob es aber nicht gerechtfertigt wäre (ich stelle blos die Frage, wie die Regierung überhaupt nur Fragen berühren zu sollen glaubt, ohne eine Antwort darauf zu geben), in der Weise der Bethätigung des Volkswillens in der Verfassung Raum zu verschaffen,

dass, wie für Partialrevisionen, so auch für Abänderung irgend eines Gesetzes oder für Schaffung eines neuen Gesetzes eine Anzahl Bürger, deren Zahl, ich wiederhole es, nicht zu gering angenommen zu werden brauchte, die Initiative ergreifen könnte, das ist eine offene Frage, eine Frage aber, welche für mich im entschiedenen Sinne eines durchaus gesunden Fortschrittes liegt.

Ueberhaupt wird durch die Revision einer Verfassung zu rechter Zeit Gelegenheit gegeben, das demokratische Staatsleben ohne Revolution auszubilden, ohne grossen Stoff der Unzufriedenheit sich anhäufen zu lassen, ohnedahin zu gelangen, dass schliesslich mit Gewalt und, wie es der Berner dann gerne macht, in brutaler und roher Weise, einem Bedürfniss zum Durchbruch verholfen wird, das man zu lange hintangesetzt, dem man allzulange mit Kälte und Gleichgültigkeit begegnen zu können geglaubt hatte.

Nach dieser kurzen Berührung und in Wiederholung derjenigen Punkte, welche die Regierung bereits in ihrem schriftlichen Berichte als Gründe einer Revision angeführt hat, sei es mir erlaubt, noch mit einigen Worten auf die Einwände einzutreten, welche gegen die Vornahme einer Revision in's Feld geführt werden möchten.

Treffen wir irgendwo, wo unter denkenden, intelligenten Bürgern von der Revision die Rede ist, die grundsätzliche Verneinung dieses Bedürfnisses? Nein, nicht eine einzige Stimme vernehmen wir, welche sagt, die Verfassung sei vollständig genügend und entspreche in allen Artikeln unsren Bedürfnissen; sondern Jedermann muss zugeben, dass unter günstigen Verhältnissen, wenn die Finanzen blühen, wenn das Volk gute Jahre gehabt hat und man sich für solche Dinge begeistern kann und Zeit hat, sich ihnen hinzugeben, man allerdings revidiren sollte. Allein der Refrain heisst: nur jetzt nicht!

Ueber das Wann und das Wie können die Ansichten auseinandergehen; denn da wird so häufig der Einwand gemacht, es fehle gegenwärtig in unserm Volk und auch in den Behörden an derjenigen Begeisterung und Wärme, an demjenigen Interesse für die ganze Frage, ohne welche eine rechte, gedeihliche Verfassungsarbeit nie an die Hand genommen werden könne. Es ist wahr, wir würden umsonst uns umsehen nach einer Begeisterung, wie sie etwa bei früheren Verfassungsrevisionen, sowohl in unserm als in anderen Kantonen, angetroffen worden ist. Aber ist durchaus immer eine grosse Begeisterung, ein mächtiger Aufschwung nöthig, um die Verfassung mit den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu bringen? Wann entsteht eine grosse Begeisterung? Wenn es sich um Eroberung neuer Grundsätze handelt, wenn gewaltige Fragen auf dem Plane sind, für die und wider die gestritten wird. Dann kann eine solche Revisionsarbeit die Massen elektrisiren und sie bewegen, gleichsam im Sturm vorzugehen. In einem solchen Sturm und Drang wird dann aber auch manches mitgenommen und mitgemacht, was vielleicht bei nüchterner, ruhiger Arbeit auf der Seite gelassen worden wäre. Wenn es sich heutzutage nicht mehr darum handelt, grosse Eroberungen auf dem Gebiete des demokratischen Volkslebens zu machen, sondern nur um einen verständigen, mässigen Ausbau und Aufbau unserer Verfassung, ist es da nöthig, dass

man zuerst eine grosse künstliche Begeisterung erzeuge, um die Sache an die Hand zu nehmen?

Gerade jetzt, wo im Ganzen die Gemüther und Geister ruhiger und freier von Leidenschaften und kleinlichen Parteiinteressen sind, wie sie zu andern Zeiten vielleicht nur zu sehr obgewaltet haben, gerade jetzt, wo es möglich ist, auf gemeinsamem vaterländischem Boden von verschiedenen Standpunkten aus miteinander zu reden und die öffentlichen Fragen zu behandeln, seinen Standpunkt zu vertreten, sich auch wohl zu bekämpfen, alles aber mit dem Bewusstsein, dass man doch an einer gemeinsamen grossen Arbeit stehe, gerade jetzt scheint mir der Augenblick nicht schlecht gewählt, um eine so schwere Arbeit, wie die Revision der Verfassung an die Hand zu nehmen. Gerade gegenwärtig sollte es möglich sein, das nötige Einverständniss und Entgegenkommen der verschiedenen Fraktionen in unserem Volke zu erzielen. Denn ohne das bringen Sie nie eine Verfassung zu Stande. Es braucht nicht ein materieller Markt zu sein, wie 1846, aber ein Entgegenkommen in den Ansichten, in den Forderungen, eine gewisse Mässigung auf der einen bei klarem Verfolgen der Grundsätze auf der andern Seite, was immer stattfinden muss, wenn man nicht von vorneherein eine vergebliche Arbeit machen will.

Dieses führt mich auf einen zweiten Einwand: Wenn gesagt wird, man wisse nicht, wie weit die Revision führe, es verhalte sich damit, wie mit einem Schifflein, das vom Lande abgestossen und auf die Höhe der See in Sturm und Graus getrieben worden sei, man wisse nicht, was alles in Frage gestellt werde, und dieser Ungewissheit wegen wolle man lieber die ganze Sache nicht an die Hand nehmen, so darf man nicht vergessen, dass niemand anders die Arbeit wird helfen machen müssen, als das Volk, von dem man sagt, dass es abgeneigt sei zu einem grossen Umsturz, zu gewaltigen Änderungen in der Verfassung.

Wer wird die Verfassung machen? Die Vertrauensmänner des Volkes; Sie selber vielleicht, die Verfassungsräthe oder die Grossräthe werden mit der Aufgabe betraut werden. Wenn es also wahr ist, dass man nicht zu viel auf das Spiel setzen und gewisse bewährte Kleinodien unserer gegenwärtigen Verfassung behalten wolle, wer wird Sie hindern, ein Verfassungswerk zu Stande zu bringen, das Aussicht hat, mit einer imponirenden Mehrheit vom Lande angenommen zu werden?

Es gilt eben auch hier das Sprichwort: Wie man in den Wald hineintrifft, so schallt es wieder zurück. Wie seine Vertreter zum Volke reden, so wird die Sache von der Mehrzahl des Volkes aufgefasst werden. Es ist keineswegs zu verwundern, wenn da das Volk nichts von einer Revision will, wo seine Vertreter, diejenigen, auf die es schaut und auf die es hört, ihm von vorneherein Angst und Bange machen und ihm sagen, wenn es eine Revision gebe, falle unser ganzes Staatsgebäude zusammen und man wisse nicht, was man retten werde. Ich glaube, die Aufgabe eines Mitgliedes des Grossen Rethes sei doch nicht nur ganz allein die, das Sprachrohr zu bilden für die Stimmung im Lande, das Organ, durch das man vernimmt, was das Volk zu diesem oder jenem sagt, sondern es liege die Aufgabe eines Vertreters

des Volkes nicht am wenigsten darin, belehrend, abklärend und aufklärend auf die Bevölkerung einzuwirken, ihren wirklichen Bedürfnissen nachzuspüren, die Keime nach neuer Gestaltung, die im Volke bald schlummernd, bald mehr wachend vorhanden sind, nicht zurückzudrängen und zu zertreten, durch Angst und Furcht zum Stillschweigen zu verdammen, sondern zu suchen, ihnen zu Gestalt und Leben zu verhelfen und dem Volke Muth zu geben.

Und endlich noch ein Einwand: Jetzt solle man nicht revidiren, so nöthig es sei, sondern man solle bessere Zeiten, materiell günstige Verhältnisse, namentlich auch gesicherte Finanzzustände in unserer Staatsverwaltung abwarten. Wenn man warten will, bis der Staat in Millionen schwimmt, dann kann man lange auf eine Verfassungsrevision warten. Eine solche Zeit kommt nicht mehr. Uebrigens dürfte es nicht eine zu gewagte Behauptung sein, wenn man die Ueberzeugung ausspricht, dass wir doch wieder gesicherte Finanzzustände haben. Wenn auch noch nicht der letzte Franken des Defizits verschwunden ist, so kann man doch der Ueberzeugung sich nicht verschliessen, dass mit den Massregeln, welche das Volk getroffen hat, wir wieder eine Basis gefunden haben, auf der bei klugem und sparsämem Vorgehen unsere Verwaltung auf einen Boden gelangt, wo man nicht nur immer auf das Einnehmen, auf das Geldzusammenräxen Bedacht zu nehmen braucht. Dieser Ueberzeugung haben Sie bereits Ausdruck verschafft, indem Sie dem Volke die Vorlage zur Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege vorgelegt haben, welche Vorlage vom Volke auch gut geheissen worden ist.

Es kann wohl mit Recht in Zeiten, wo finanzielle Bedrängnisse die Behörden vor allen Dingen beschäftigt, verlangt werden, dass man nicht mit unnöthigen Verfassungstürmen das Volk und die Behörden heimsuche. Aber wenn ein gesicherter Boden gefunden ist, dürfen wir auch wieder daran denken, dass der Staat doch nicht einzig vom Geldeinnahmen und Geldausgeben lebt, sondern dass er lebt von gesunden Institutionen, von einem gesunden Arbeiten an der Gesetzgebung und, wenn nöthig, auch an der Verfassung, damit der Stoff der Unzufriedenheit, der Stoff gedrückten verbitterten Gefühles sich nicht mehr und mehr häufe und sich über kurz oder lang zu einem Durchbruche verhelfe, der dann am allerwenigsten den Bedächtigen unter Ihnen recht sein möchte. Wenn wir die Erfahrungen der Geschichte in unserem kleinen Lande und in anderen grösseren Ländern zu Rathe gezogen, sollten wir die Ueberzeugung gewonnen haben, wohin oft ein zu langes Zuwarthen, ein zu langes Zurückhalten von nothwendigen Massregeln führen kann. Nicht zu den Zielen, die man wünscht, sondern zu gewaltigen Kämpfen, zu vielem Zeitverlust, zu viel vergeblicher Arbeit, oft zur Zerstörung von Gütern, die dann später wieder mühsam hergestellt werden müssen.

Im Grunde aber ist die ganze Frage, welche uns vorliegt, eine Frage des Glaubens und des Vertrauens. Entweder geben Sie sich selbst und dem Volke ein Misstrauensvotum, Sie erklären allerdings eine Verfassungsrevision für nöthig, dieser und jener Punkt müsse doch bald an die Hand genommen werden, jetzt aber könne und dürfe und wolle man es nicht, Sie erklären sich also in diesem Falle für impotent, für unfähig,

mit Mühe und Arbeit vielleicht, aber mit gutem Willen zu einer gesunden und kräftigen Revision mitzuwirken, oder Sie gehen mit Glauben und Vertrauen an die Arbeit, mit Vertrauen zu sich selbst, zu Ihren Kollegen in den Behörden, mit Vertrauen zu allen Männern im Volke, welche Willens sind, in gegenseitigem Zusammenwirken ein neues, unserer Zeit zur Ehre gereichendes Werk zu schaffen, mit Vertrauen zum Volke, welches Sie in diese Behörden gesandt hat, mit Vertrauen zu dem gesunden Sinne des Bernervolkes, welcher durch alle möglichen Extravaganzen, wie sie bei solchen Gelegenheiten stets zum Vorscheine kommen und wie sich vielleicht solche auch in Ihrem Schosse bergen, das richtige zu finden weiss. Dem Regierungsrathe hat es immerhin würdiger geschienen, nicht zu misstrauen, sondern zu vertrauen auf den gesunden Sinn des Volkes und ihn in dieser Frage zum Leitsterne zu machen. Ich empfehle daher auf das Wärmste den Antrag des Regierungsrathes.

Sahlí, als Berichterstatter der Kommission. Die Ansichten der Kommission haben sich getheilt. Sieben Mitglieder stimmen dafür, dem Antrage der Regierung beizupflchten, und sechs dafür, es sei zur Zeit auf die Sache nicht einzutreten. Ein Mitglied war durch Krankheit verhindert, zu erscheinen, und ich bin in Folge dessen nicht zur Stimmgebung gelangt, erkläre aber hier unverhohlen, dass ich für einstweilige Verschiebung gestimmt hätte.

Es ist mir nun die Aufgabe zu Theil geworden, Ihnen die wesentlichen Gründe, die für und gegen den Antrag der Regierung geltend gemacht worden sind, auseinander zu setzen. Diese Aufgabe, gewissermassen nach einer doppelten Richtung hin zu referiren, ist nicht eine gar angenehme; indessen will ich versuchen, es zu thun und mich bestreben, so unparteiisch als möglich vorzugehen. Ich werde hiebei nicht in die Begeisterung gerathen können, die man so eben beim Herrn Präsidenten des hohen Regierungsrathes wahrgenommen hat. Ich werde, glaube ich, die Sache ruhiger und viel kühler behandeln, weil ich dafür halte, dass in Fragen dieser Art mit schönen Worten ausserordentlich wenig gemacht ist, sondern dass man die Sache in ihrer ganzen Nacktheit und Wahrheit geben muss.

Da komme ich nun allerdings für den gegenwärtigen Moment zu einem andern Resultate, als Herr Regierungspräsident v. Steiger. Herr v. Steiger hat uns selbst gesagt, aus welcher kleinen Veranlassung die Regierung dazu gekommen sei, dem Grossen Rathe die Frage der Verfassungsrevision vorzulegen. Die Veranlassung war die Inkongruenz der Mitgliederzahl der Regierung mit der Bestimmung der Verfassung, und nun kommt man und sagt: Wir dürfen keinen Augenblick länger mit der Revision warten; sonst bedeutet das Stillstand in unserem Staatsleben, und das wäre vom Bösen und mit der Stellung der obersten Landesbehörde unverträglich.

Indem ich nun zur Sache selber übergehe, konstatire ich vor Allem aus, dass die Kommission bis auf ein einziges Mitglied darüber einig gewesen ist, die gegenwärtige Verfassung sei einer Revision bedürftig, und dass die Meinungen blos darüber auseinander gegangen sind, ob die dermaligen Zeitver-

(25. Januar 1881.)

hälnisse dazu angethan seien, diese Revision jetzt schon an die Hand zu nehmen.

Man hat im Allgemeinen der Verfassung folgende Mängel vorgeworfen, die zum Theil auch heute im Rapport der Regierung wiederholt worden sind. Man hat gesagt, unsere kantonale Verfassung sei in Folge der neuen Bundesverfassung durchlöchert, und ferner, sie bilde auch abgesehen davon ein Hinderniss für eine rationelle Entwicklung unseres Staatslebens.

In letzterer Beziehung habe ich folgende Aussetzungen vernommen. Man hat gesagt, die Verfassung stehe der Einheit der Gesetzgebung im alten und neuen Kantonstheile im Wege, namentlich mit Bezug auf das Armenwesen und das Steuerwesen. Man hat ferner gesagt, sie stehe sogar der so dringlichen Steuerreform im alten Kantone entgegen, indem der betreffende Verfassungsartikel die Progression in der Besteuerung ausschliesse. Eine weitere Aussetzung war, es enthalte die Verfassung eine Organisation unserer Gerichte, die es unmöglich mache, ein gehöriges Gerichts- und Prozessverfahren ins Leben zu rufen. Man hat weiter ausgesetzt, es sei unter der gegenwärtigen Verfassung nicht möglich, das Verhältniss der Burger- und Einwohnergemeinden in einer Weise zu regliren, dass die Burrgüter zu allgemeinen Ortsgütern gemacht werden. Man hat weiterhin gesagt, es sei nöthig und liege im Geiste der Zeit, die Volksrechte weiter auszubauen und namentlich die Initiative des Volkes einzuführen. Ferner, man sei überhaupt durch die Verfassung überall beeinigt und desshalb zum öftern gezwungen, zu künstlichen Auslegungen Zuflucht zu nehmen. Man hat dabei besonders auf das Referendum hingewiesen, und auf das Bestehen einer blos siebenköpfigen Regierung im Widerspruch mit der Verfassung. Endlich hat man gesagt, es müsse dafür gesorgt werden, den Revisionsmodus für die Zukunft derart zu gestalten, dass auch partielle Revisionen vorgenommen werden können.

Man wäre nun aber sehr im Irrthum, wenn man annähme, sämmtliche Mitglieder der Kommissionsmehrheit haben sich auf dieses Programm vereinigt. Ich glaube vielmehr, ich könnte in der Mehrheit der Kommission drei sehr getrennte Fraktionen unterscheiden.

Die erste ist diejenige, die auf dem Boden der Vorschläge des Volksvereins steht, die allerdings diese gesammten sogenannten Mängel sofort beseitigen will. Die zweite Fraktion will viel weniger weit gehen, und ihr Hauptbestreben ist nur das, dass die Möglichkeit gegeben werde, auf allen Gebieten Einheit zwischen dem alten und neuen Kantonstheil herzustellen. Die dritte Fraktion geht noch viel weniger weit. Sie besteht aus einem einzigen Mitgliede, das meines Erinnerns aus keinem andern Grunde zur Revision gestimmt hat, als damit man die Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung in Kongruenz setze, das also eigentlich nicht eine Verfassungsrevisionsskommission will, sondern nur eine Redaktionskommission.

Aus diesen nichts weniger als homogenen Elementen hat sich nun die Mehrheit komponirt, und es ist also ihr Antrag, den Beschluss der Regierung zu acceptiren, aus den allerverschiedensten Motiven hervorgegangen. Unter diesen Umständen haben denn

auch die Mitglieder, welche diese Mehrheit bilden, davon Umgang genommen, mit einer Art Verfassungs-revisionsprogramm vor den Rath zu treten. Man hätte sich erstens kaum auf ein Programm einigen können, und man hat zudem angenommen, es würde eine derartige Arbeit ohnehin so viel als werthlos sein, indem eventuell die dereinstige Revisionsbehörde sich wenig darum bekümmern würde, sondern völlig freie Hand hätte, die neue Verfassung so herzustellen, wie sie es für gut erachtet. Darin aber sind die Mitglieder der Mehrheit einig gewesen, dass die Revision dringlich sei, und dass sie keinen Aufschub erleiden dürfe, möge man nun die Grenzen der Revisionsarbeit näher oder weiter stecken.

Aus dieser Auffassung also ist der Antrag der Kommissionsmehrheit hervorgegangen, und ich gehe nun zu der weitern Frage über, welche Gesichtspunkte für die Ansicht der Minderheit der Kommission den Ausschlag gegeben haben.

Auch in der Minderheit waren die Meinungen gar nicht über einen und denselben Leisten geschlagen, und ich glaube sagen zu dürfen, dass einzelne zur Minderheit gehörende Mitglieder der Kommission eventuell entschieden weiter gehen würden, als einzelne Mitglieder der Mehrheit. Es ist desshalb sicher, und ich möchte dies ausdrücklich betonen, dass die Anträge der Kommission absolut keinen Massstab, ich möchte sagen, keinen Werthmesser bilden für die fortschrittliche oder nicht fortschrittliche Gesinnung der revisionistischen und nicht revisionistischen Fraktion.

Es führt mich nun dies speziell auf die Betrachtungen, welche die Minderheit ihrem Verhalten zu Grunde gelegt hat. Bei Prüfung des Revisionsprogrammes (ich will es so nennen), wie ich es vorhin aufgestellt habe, hat sich die Minderheit die Frage vorgelegt, welche Fragen ohne eine Verfassungsrevision gelöst werden können, und welche nicht.

Die Kommission hat nun gefunden, dass mit der gegenwärtigen Verfassung nicht gelöst werden könne die Frage der Erweiterung der Volksrechte, insoweit man die Initiative einführen wolle. Ich habe aber, füge ich sofort bei, in den Kommissionalberathungen weder hüben, noch drüben, weder bei der Majorität, noch bei der Minorität, grosse Sympathien für dieses Institut entdecken können, und ich glaube nach den gemachten Wahrnehmungen (ich kann mich zwar täuschen) annehmen zu dürfen, dass auch im Volke dafür grosse Begeisterung nicht vorhanden ist. Wir müssen also, wenn wir nicht revidiren wollen, auf die Initiative einstweilen verzichten.

Ein weiterer Punkt, der an der Hand der gegenwärtigen Verfassung nicht gelöst werden kann, ist die Burrgutsfrage, oder die Frage der Aufhebung des Dualismus der Einwohner- und Burrgemeinden, der einheitlichen Gestaltung unserer Gemeinden, oder wie man es nennen will. Wie das Volk sich zu dieser Frage stellen wird, das weiss ich nicht; das glaube ich aber sicher annehmen zu dürfen, dass die Frage, wenn sie einmal ernstlich in Angriff genommen werden sollte, hohe Wellen schlagen würde, und dass man dann in diesen Zeiten nicht ganz ruhig bleiben könnte. Es ist denn auch in der Mitte der Kommission diese Frage, ich darf auch das sagen, nur ganz schüchtern erwähnt worden. Man kann also mit der gegenwä-

tigen Verfassung die Burgergüter nicht beseitigen, oder wenigstens nur sehr schwer, und ich zähle zu denen, die sagen, es gehöre dazu allerdings mindestens eine sehr künstliche Verfassungsinterpretation.

Wiederum nicht zulässig ist nach unserer Verfassung die einheitliche Gesetzgebung im Armenwesen. Dass diese in der Verfassung vernagelt ist, ist gar keine Frage, und es ist auch zweifelhaft, ob die Einheit der Gesetzgebung stattfinden kann mit Bezug auf das Steuerwesen zwischen dem alten und neuen Kantonsteil.

Art. 85, Ziffer III der Verfassung ist Ihnen bekannt. Er lautet: «Der neue Kantonsteil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei.» Nun kann man ganz gut sagen, es sei dem Jura sein früheres Grundsteuersystem in der Verfassung garantirt. Allein Sie wollen nicht ausser Acht lassen, dass in dieser Richtung bereits im Jahre 1865 eine Interpretation der Verfassungsbestimmung stattgefunden hat. Im Jahre 1865 ist nämlich unser Einkommensteuergesetz erlassen worden, und in Art. 37 desselben ist ausdrücklich gesagt: «Dieses Gesetz tritt gleichzeitig im ganzen Kanton auf 1. Januar 1866 in Kraft.»

Sie erinnern sich wahrscheinlich daran, dass dieses Gesetz bei einem Theile der jurassischen Vertreter durchaus nicht Anklang gefunden hat; ja ich meine, dieser Theil habe sich sogar aus dem Saale entfernt. Es ist auch gegen das Gesetz bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt worden. Ob diese zurückgezogen oder von den Bundesbehörden abgewiesen worden ist, ist mir nicht bekannt; allein so viel weiss ich, dass das Gesetz von 1865 noch dermalen für beide Kantonsteile in Kraft besteht. Wenn man also die frühere Schlussnahme nicht als verfassungswidrig betrachten will, so kann man füglich sagen, die Frage, ob man auf dem Boden der gegenwärtigen Verfassung die Steuergesetzgebung einheitlich machen könne, oder nicht, sei gelöst.

Die Partialrevision sodann ist nach der gegenwärtigen Verfassung kaum zulässig. Ich möchte diesem Programmartikel gar nicht absolut entgegentreten. Es kann eine Zeit geben, wo es wünschenswerth ist, die Partialrevision einzuführen, allein ich glaube, es müsste dann vor Allem eine gründliche Revision der bisherigen Verfassung vorausgehen. Sie wissen, dass die gegenwärtige Verfassung den einzelnen Kantonsteilen Sonderinteressen zugewiesen hat. Wenn nun die Verfassung wieder total revidirt wird, wenn alle diese Verhältnisse neu geordnet werden, dann, glaube ich, dürfe man die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob man für die spätere Zukunft Partialrevisionen zulassen will, oder nicht. Aber so wie die Sachen gegenwärtig liegen, wo jedem Landestheile bestimmte Zusicherungen gemacht worden sind, Partialrevision einführen, das fände ich möglicherweise zulässig, aber vielleicht nicht ganz gerecht, und ob das zum Frieden des Landes beitragen würde, wenn vier Kantonsteile vielleicht den fünften majorisiren würden, das zu beurtheilen, will ich Ihnen überlassen. Jedenfalls glaube ich sagen zu dürfen, es sei die Einführung der Partialrevision so absolut dringlich nicht.

Das ist aber auch Alles, was wir an der Hand Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

der gegenwärtigen Verfassung nicht angreifen dürfen. In jeder andern Beziehung ist man vollkommen frei, was ich nun mit einigen Worten darzuthun mir erlauben will.

Es ist für mich gar keinem Zweifel unterworfen, dass zunächst das ganze Civilgesetzbuch, mit Einschluss des Prozessverfahrens, einheitlich gestaltet werden kann. Art. 89 unserer Verfassung sagt nämlich: «Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.»

Diese Worte «unter Vorbehalt der Revision» müssen natürlich eine Bedeutung haben und können keine andere haben, als dass man man eben revidiren darf. Nun ist auch tatsächlich konstatirt, dass wir einzelne Disziplinen des französischen Rechts seit dem Jahre 1846, also gestützt auf die Verfassung und unter der Herrschaft derselben, bereits unifizirt haben. Unifizirt ist das Strafgesetz und das Strafverfahren, unifizirt das Civilprozessverfahren, unifizirt das Betreibungsverfahren, und ich denke, diese fortgesetzte Rechtsanwendung des Art. 89 werde doch die beste Interpretation dafür sein, dass wir befugt sind, die ganze Gesetzgebung zwischen dem alten und dem neuen Kanton einheitlich zu gestalten.

Aber noch mehr. In den sechsziger Jahren hat sich der Drang nach einheitlicher Gesetzgebung unter uns viel lebhafter geltend gemacht, als heutzutage, und da hat man nun eine Kommission von 30 Mitgliedern niedergesetzt, die die Grundsätze einer einheitlichen Gesetzgebung für den alten und den neuen Kantonsteil zu berathen und festzustellen hatte. Diese Kommission hat zahlreiche Sitzungen gehalten, und es ist aus ihren Berathungen ein sehr hübscher Bericht geflossen, der von Herrn Professor Leuenberger verfasst war, und den Sie jedenfalls seiner Zeit in die Hand bekommen haben. In diesem Berichte ist erstens die Verfassungsmässigkeit der Revision nachgewiesen, und zweitens dargethan, dass die Unifikation gar wohl möglich ist, ohne die Interessen der einen oder andern Seite zu verletzen, und die Kommission, in welcher zwölf Jurassier sass, hat daraufhin eine Reihe von Beschlüssen ausgearbeitet über die Grundlagen, auf welchen die neue einheitliche Gesetzgebung beruhen solle. Der Jura war damals mit dem alten Kanton ein Herz und eine Seele, und beide Theile wünschten gleich sehr, eine einheitliche Gesetzgebung zu haben.

Warum ist nun die Sache stecken geblieben? Nicht deswegen, weil die Verfassung ein Hemmniss gewesen wäre, sondern weil damals die Bestrebungen anfingen, die Gesetzgebung eidgenössisch zu machen. Es machten sich aus der Mitte des Grossen Rethes Stimmen geltend, welche sagten: Wir wollen jetzt nicht noch ein einheitliches Civilgesetzbuch u. s. w. für den Jura und den alten Kanton machen; denn das Ding wird Alles eidgenössisch.

Dies kam nun aber nicht so, sondern man sah, dass diese Unifikation in der Eidgenossenschaft auf grosse Schwierigkeiten stösse, und man hat es auf den heutigen Tag noch nicht dazu gebracht, auch nur das Obligationenrecht zu unifizieren. Allein in dieser Meinung, wir haben nun alles Heil von der Eidgenossenschaft zu gewärtigen, sind wir wirklich in einer

Art und Weise auf dem Gesetzgebungswege stehen geblieben, wie es schwer zu verantworten ist. Selbst bei kleineren Dekreten hat man immer gesagt: Ach, wir wollen warten, der Bund wird das schon machen, es kommt dann in das grössere Gesetz hinein.

Im Jahre 1872 hat dem Bunde ein Verfassungsentwurf vorgelegen, der die Unifikation in weitgehendem Masse ermöglicht hätte; allein das Volk hat bekanntlich diesen Entwurf verworfen, und dass nun die Unifikation nach der Verfassung von 1874 eine viel beschränktere ist, wissen Sie ebenso gut, als ich.

So ist die Sache gekommen, und ich sage also: es liegt für eine einheitliche Civilgesetzgebung zwischen dem alten und neuen Kanton absolut kein Hinderniss vor.

Ich habe aber auch die Einwendung gehört, unsere Verfassung sehe eine Gerichtsorganisation vor, die es unmöglich mache, unser Prozessverfahren auf rationelle Grundlagen zu stellen. Man hat namentlich gesagt, unsere Verfassung sehe Amtsgerichte vor, und so lange man diese habe, werden wir auf keinen grünen Zweig mit unserem Prozessverfahren kommen. Ein kürzeres mündliches Verfahren verlange juristisch gebildete Richter, und man müsse also, bis die Verfassung abgeändert sei, beim Alten bleiben.

Sie haben vor einiger Zeit auch eine Gesetzgebungskommission für das Civilprozessverfahren und die Gerichtsorganisation eingesetzt. Diese Kommission hat einen engeren Ausschuss bestellt, um die Grundsätze einer neuen Gerichtsorganisation und eines neuen Prozessverfahrens zu prüfen. Der Ausschuss hat sehr fleissig gearbeitet, und seine beiden Arbeiten über die Gerichtsorganisation und das Prozessverfahren liegen im Drucke, oder sind wenigstens zum Drucke fertig und werden Ihnen demnächst ausgetheilt werden.

Nun glaube ich in der That, dass die Kommission den richtigen Weg gefunden hat, um an der Hand der gegenwärtigen Verfassung etwas Gutes und Nützliches zu schaffen. Es kann hier nicht der Ort sein, Sie mit der ganzen Einrichtung zu behelligen, in der die Gerichte in Zukunft sich bewegen sollen; allein ich will nur sagen, wie man über die Schwierigkeit in Betreff der Amtsgerichte, wovon natürlich auch die Amtsgerichtssitze abhangen, wegkommen ist.

Nach der neuen Organisation, die wesentlich von den Vorschlägen des Herrn Oberrichter Moser abweicht, würde den Amtsgerichten jede Jurisdiktion in Civilsachen entzogen. Dagegen würden ihnen zugewiesen alle Vaterschaftssachen mit endlicher Instanz, die endliche Beurtheilung aller Ehescheidungsfälle (nur wenn Formverstösse und dergleichen vorkommen, würde man noch vor Obergericht gehen können), alle Bevogtungssachen und im Weiteren ein grosser Theil unserer Straffälle, so dass die Beschäftigungen der Amtsgerichte nach der neuen Organisation viel grösser wären, als bis dahin. Auf diese Weise wäre man dann nicht mehr gehindert, ein Prozessgesetz zu machen, das den Anforderungen der Gegenwart auf schnelle und billige Prozessführung entspricht. Auch der Kostenpunkt wäre, glaube ich, nicht derart, dass dem Grossen Rathe Bedenken entstehen könnte, diese neue Organisation einzuführen.

Ich will damit also nur nachweisen, dass wir, obwohl noch unter der Verfassung von 1846 stehend,

in der Verbesserung des Prozessverfahrens etwas leisten können, und somit die Verfassung auch hier wieder kein Hinderniss bildet.

Im Weiteren glaube ich, es stehe auch einer Steuerreform, jedenfalls im alten Kanton, absolut nichts entgegen, selbst wenn dieselbe auf die Progressivsteuer begründet werden sollte. Es braucht da keine Künstelei, wie man sich ausgedrückt hat, die Verfassung zu interpretieren; denn wenn die Verfassung sagt, es solle Vermögen und Einkommen möglichst gleichmässig besteuert werden, so meine ich, jeder loyale und vernünftige Mann und Jurist werde finden, möglichst gleichmässig könne nicht das formell Gleichmässige heissen, das zur materiellen Ungleichheit führt, sondern es sei eben materielle Gleichmässigkeit gemeint, wobei natürlich dem Gesetzgeber ein vernünftiges Ermessen in der Anwendung dieser Bestimmung vorbehalten bleibt.

Wenn ich nicht irre, ist auch Herr Finanzdirektor Scheurer bereits mit einer solchen Arbeit beschäftigt, und zwar soll sie schon ziemlich weit vorgerückt sein. Ich stelle mir vor, diese Arbeit werde selbstverständlich auch auf den Jura berechnet sein, sei es nun, dass man den Jura sofort darunter bringen will, oder nicht. Wollte man sie allfällig nur für den alten Kanton einführen, so würde man doch später mit der grössten Leichtigkeit das Gesetz auch auf den Jura anwendbar erklären können. In jedem Falle ist hier noch eine Arbeit zu machen, die unter allen Umständen ihre Früchte bringen wird.

Ich behaupte also: nach allen diesen Richtungen hin kann das Bedürfniss einer Verfassungsrevision gar wohl bestritten werden. Ich glaube sogar, es dürfe gesagt werden, dass wir auf dem Boden der gegenwärtigen Verfassung noch vollauf zu thun haben und nach recht viel Gutes und Fruchtbringendes wirken können.

Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, dass man bei Vornahme einer Verfassungsrevision nicht weiter gehenden Wünschen und namentlich auch dem Wunsche einer einheitlichen Gesetzgebung im Armen- und Steuerwesen für beide Kantonsteile Rechnung tragen solle. Ich glaube, diese Wünsche seien durchaus berechtigt. Auch wäre in der That zu wünschen, dass die bestehende Inkongruenz der Mitgliederzahl der Regierung mit der Verfassungsbestimmung aufhört, sei es, dass man zwei neue Regierungsräthe wählt, sei es, dass man die Verfassung abändert.

Nun hat sich aber die Kommissionsminderheit, das Alles anerkennend, gefragt: Sind diese Desiderien wirklich von einer solchen Bedeutung, dass sie absolut keinen Aufschub leiden? Entgegen der Auffassung der Kommissionsmehrheit ist die Minderheit in der Beantwortung dieser Frage zu einem verneinenden Ergebniss gelangt, und es ist ihr dann blos noch die weitere Frage zu entscheiden übrig geblieben: Wollen wir trotz der nicht absoluten Dringlichkeit die Revision dennoch schon jetzt vornehmen, oder wollen wir sie nicht lieber auf einen späteren Zeitpunkt verschieben?

Bei der Berathung dieser weitern Frage sind für die Ansicht der Minderheit vorzugsweise folgende Gesichtspunkte geltend gemacht worden.

Die konstitutionellen Fragen in den Jahren 1877 und 1878 sind exakt die nämlichen gewesen, wie

heute, es haben ganz die gleichen Verfassungsprobleme damals die Gemüther bewegt und beschäftigt. Nun wissen Sie, dass am 13. Januar 1878 auf Begehren von 8000 Bürgern dem Volke die Frage vorgelegt worden ist, ob es eine Verfassungsrevision wolle, oder nicht, und dass das Volk mit dem erdrückenden Mehr von 28,468 gegen 12,355 Stimmen verneinend entschieden hat.

Es ist allerdings, wie der Herr Berichterstatter der Regierung vollkommen richtig ausgeführt hat, kein Geheimniss, welche Ursachen dieses Ergebniss herbeigeführt haben. Der Grund lag für's Erste in der damaligen nationalen Abspaltung, möchte ich sagen, vorzugsweise aber in den misslichen und gedrückten Finanzverhältnissen, in denen sich der Kanton befand, und die eine tiefe Missstimmung im Volke erzeugt hatte. Ueberall machte sich, ich darf wohl sagen, der Aufschrei geltend: wir wollen vor Allem aus, und bevor wir an ein neues Verfassungswerk gehen, das Gleichgewicht in den Finanzen herstellen, wir wollen wissen, wie wir stehen, und bevor wir neue Engagements übernehmen, uns mit den alten ab- und zurechtgefunden haben.

Nun aber frage ich mich: Sind wir heute aus dieser Abspaltung heraus? Ist das Gleichgewicht in den Finanzen so hergestellt, dass wir sagen können, es sei Alles ganz wieder in Ordnung? Da differirt die Minderheit wesentlich mit der Auffassung der Mehrheit. Ich glaube keck sagen zu dürfen: Nein, das Gleichgewicht in unseren Finanzen ist noch nicht hergestellt, und wenn wir jetzt, bevor das geschehen ist, wiederum neue Engagements übernehmen, so kommt mir das so vor, wie wenn Jemand, der wegen eines Hausbaus in Geldverlegenheit gerathen ist und sich dann wieder zurecht geholfen hat, sich nun nicht mit dem Ausbau begnügt, sondern denkt, er könne wieder neue Schulden machen, und zu bauen fortfährt, noch diesen oder jenen Anhängsel erstellt u. s. w.

Ich gebe gerne zu, dass wir auf dem besten Wege sind, das Gleichgewicht in unseren Finanzen herzustellen, aber hergestellt wird es erst in einigen Jahren sein, und zwar nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass wir bis dahin ruhig und vorsichtig zumarschiren und nicht neue Fragen an die Hand nehmen, deren finanzielle Tragweite noch gar nicht absehbar ist. Wir sind über dem Wasser, wir sehen bereits Land; aber wir sind noch nicht aus dem Wasser, noch nicht ganz im sichern Port.

Ich überlasse es der Finanzdirektion, Sie darüber weiter aufzuklären; sicher ist aber meiner Auffassung nach, dass die Missstimmung im Volke erst dann schwinden, dass es erst dann wieder zu grösseren Thaten sich aufraffen wird, wenn die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts eine vollendete Thatsache ist, und nicht nur noch, wie jetzt, eine Hoffnung.

Ja, wenn es so wäre, dass aller menschlichen Voraussicht nach ein neues Verfassungswerk uns reichere Finanzquellen eröffnen würde, ohne dass das Volk gedrückt würde, dann wäre es ein Anderes. Allein wenigstens der Entwurf, den der Volksverein zur Ausheilung gebracht hat, hat mich in dieser Beziehung nichts weniger als beruhigt. Im Gegentheil, ich finde in diesem Programm eine Menge neuer Belastungen des Staates, und gerade der vorgeschlagene Steuerartikel mit dem Verbot der Einführung neuer

indirekter Steuern und mit den sehr vermehrten Steuerabzügen muss mit Rücksicht wenigstens auf unsere gegenwärtigen Finanzverhältnisse meiner Auffassung nach die ernstesten Besorgnisse erregen.

Ich halte also dafür, dass wir mit der Inszenirung einer neuen Verfassungsrevision unsere ganze Finanzrekonstruktion gefährden, und dass alle bisherigen Berechnungen, wie wir durch diese Jahre hindurch fahren, und wie wir die Einnahmen mit den Ausgaben in's Gleichgewicht bringen wollen, zu eitel Dunst würden. Es handelt sich nicht darum, in Millionen zu schwimmen: so argumentirt die Minderheit der Kommission nicht, wie man ihr sonderbarer Weise hat in die Schuhe schieben wollen. Wir wissen wohl, dass wir nie mehr dazu kommen werden, in Millionen zu schwimmen, aber etwas Anderes ist es, immer noch mit alten Verpflichtungen beladen zu sein, den Ellbogen nicht frei zu haben, und wieder neue Engagements zu übernehmen, von denen man nicht weiss, wohin sie führen.

Dies sind die Gründe (wie man sieht, reine Gründe der Zeitgemäßheit und der Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons), welche die Minderheit der Kommission zu dem Antrage gebracht haben, es sei einstweilen in die Revision nicht einzutreten, sondern noch ein Weilchen zu warten, bis die Sache für unsere ruhige Entwicklung und die Wiederherstellung unseres finanziellen Gleichgewichts nicht mehr gefährlich ist.

Es ist nun aber schon öfters die Meinung laut geworden, der Grosse Rath solle doch dem Volke die Frage noch einmal vorlegen; das Volk werde dann schon sagen, was es für gut finde. Ich glaube, man übersieht da etwas ganz und gar. Wenn der Grosse Rath nach der Verfassung berechtigt wäre, dem Volke einfach die Frage vorzulegen: willst du revidiren oder nicht? Dann könnte sich leicht eine Mehrheit dafür finden. Allein das ist nicht unsere konstitutionelle Stellung zum Volke, sondern unsere konstitutionelle Stellung zum Volke ist die, dass wir dem Volke, wenn wir es überhaupt mit der Revision behelligen wollen, einen bestimmten Antrag vorlegen müssen. Wir müssen sagen: wir beantragen dir, Volk, beschliesse die Revision; nicht: wir fragen dich an, ob du die Revision beschliessen willst.

In Folge dessen glaube ich denn doch, der Grosse Rath ist verpflichtet, in der Frage selber Stellung zu fassen, sich selber Rechenschaft zu geben von dem, was er thun will, sich selber zu fragen: kann ich mit gutem Gewissen und mit voller Ueberzeugung dem Volke den Revisionsantrag vorlegen, d. h. ihm die Revision empfehlen? Und ich würde es geradezu des Grossen Rethes für unwürdig halten, wenn er dem Volke überzeugungslos den Antrag hinterbringen würde, es möge Verfassungsrevision beschliessen. Nein, der Grosse Rath ist das dem Volke schuldig, dass er seine Meinung ausspricht, und dass der Antrag nicht nur in der Form der Frage gestellt wird, gestellt vielleicht mit dem stillen Hintergedanken, er werde doch verworfen.

Es ist möglich, dass, wenn der Grosse Rath eine ablehnende Haltung einnimmt, 8000 Unterschriften zusammengebracht werden, die Verfassungsrevision verlangen, und dann muss selbstverständlich das Volk mit der Frage behelligt werden. Ich fürchte aber ein

derartiges Vorgehen ganz und gar nicht, und sollte es auf diesem Wege zu einer Verfassungsrevision kommen, so mag es geschehen; aber dann geschieht es unter der Veraantwortlichkeit des Volkes selbst, und nicht des Grossen Rethes.

Ich weiss wohl, dass die Revision viele Freunde hat, ich weiss aber auch, dass im Grossen Rathe vielleicht noch mehr, als in der Kommission, diese Freunde sich aus den verschiedensten Lagern und Motiven zusammenfinden. Ich glaube mich durchaus nicht zu irren, und es ist dies kein Vorwurf gegenüber irgend einer Partei, wenn ich annehme, dass gar viele Meinungen dahin gehen, jetzt sei der richtige Zeitpunkt zum Revidiren, weil man jetzt absolut nicht zu gefahren habe, dass irgendwie die gewöhnliche gerade Linie verlassen werde. Wenn Sie aus diesem Motive dazu stimmen wollen, so mögen Sie es thun; allein ich glaube nicht, dass dies die richtige Auffassung von der Sache sei, sondern der Grosse Rath ist meiner Ansicht nach dafür da, zu sagen: Wenn wir revidiren wollen, so wollen wir auch Fortschritte erzielen, und nun ist die Zeit dafür da, dass man wirklich etwas Rechtes schaffen kann, ohne die Situation, in der der Kanton sich immer noch befindet, zu gefährden.

Auf diesen Boden hat sich die Minderheit der Kommission gestützt. Sie macht aber aus der ganzen Frage keine Frage d'amour propre: wir haben uns unsere Ueberzeugung gebildet und wünschen nichts, als dass jedes Mitglied des Grossen Rethes sich ebenfalls seine Ueberzeugung bilde und danach stimme, das schliessliche Ergebniss mag herauskommen, wie es will.

Die Anträge der Kommission gehen also nach dem Angebrachten dahin, der der Mehrheit, es sei dem Beschluss des Regierungsrathes, welcher dem Volke die Verfassungsrevision beantragen will, beizustimmen, der der Minderheit, es sei in diesen Antrag zur Zeit nicht einzutreten.

Steck. Ich habe keinen Zweifel gehabt und zweifle auch jetzt nicht daran, dass der geehrte Herr Kollega Sahli vollkommen den guten Willen gehabt hat, durchaus objektiv, d. h. weder für noch gegen zu referiren, sondern einfach die Gründe der Mehrheit und der Minderheit anzuführen. Indessen glaube ich doch, wir haben alle das Gefühl gehabt, dass der gute Wille von der Kraft im Stiche gelassen worden sei. Es wird sich Niemand dem Eindrucke haben entziehen können, dass die persönliche Meinung des Berichterstatters ganz deutlich hervorgetreten ist, so zwar, dass sich seine Berichterstattung zu einem eigentlichen Parteiplaidoyer gegen den Antrag der Kommission gestaltet hat. Ich fühle mich daher veranlasst, als Mitglied der Kommission noch etwas beizufügen, bedaure aber, dass meine Gesundheitsverhältnisse mir nicht erlauben, so zu antworten, wie ich eigentlich möchte.

Ich will nur auf zwei Punkte aufmerksam machen. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, es sei gar wohl ohne Verfassungsrevision möglich, eine einheitliche Civilgesetzgebung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil herzustellen und die projektirte Gerichtsorganisation durchzuführen. Ich muss das durchaus in Abrede stellen. In der Kommission selber hat

man diese Frage nur ganz vorübergehend und oberflächlich berührt; da aber der Herr Berichterstatter ausführlich und mit juristischen Gründen darauf eingetreten ist, so halte ich es für Pflicht, meine abweichende Meinung ebenfalls, wenn auch nur ganz kurz, zu begründen.

Art. 85 der Verfassung sagt ausdrücklich: «Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung.» Der Herr Berichterstatter der Kommission beruft sich dagegen auf Art. 89, wo es heisst, dass die französischen Gesetzbücher für den neuen Kantonstheil beibehalten werden, «unter Vorbehalt der Revision». Nun scheint diese Bestimmung, dass die Revision vorbehalten wird, im Widerspruch zu stehen mit dem allgemeinen Grundsatz, dass der neue Kantonstheil seine Gesetzgebung behalten soll. Dieser Widerspruch würde sich leicht lösen, wenn man sagen würde, es sei mit dieser Revision die Revision der Verfassung gemeint. Dann wäre also die Revision der Verfassung vorbehalten, um die Einheit durchzuführen, die nach dem Art. 85 der Verfassung nicht eintreten kann, weil die Gesetzgebung im neuen Kantonstheil ausdrücklich garantirt ist. Allein ich trage wirklich Bedenken, den Ausdruck Revision in dem Sinne aufzufassen. Ich glaube nicht, dass eine Verfassung, welche nur eine Totalrevision kennt, einer einzigen Bestimmung beifüge, dieselbe gelte unter dem Vorbehale der Revision. Es ist klar, dass, wenn die Verfassung revidirt werden kann, man dies nicht ausdrücklich zu sagen braucht.

Ich glaube, es sei der Sinn des Artikels 89 einfach der: die französischen Civilgesetzbücher können und dürfen revidirt werden. Darüber ist kein Zweifel, dass die Verfassung nicht sagen wollte, es müssen dieselben so bleiben, wie sie zur Zeit der Erlassung der Verfassung waren, und sie dürfen nicht angerührt werden. Die Verfassung wollte aber auch nicht mehr sagen, als es dürfen diese Gesetzbücher einer Änderung unterstellt werden, immerhin jedoch unbeschadet dem Grundsatz, dass der Jura seine eigene Gesetzgebung haben solle.

Nun leugne ich nicht, dass auch ohne Verfassungsrevision die Einheit hergestellt werden könnte, wenn nämlich der Jura freiwillig seine Gesetzgebung so revidirt, dass sie mit derjenigen des alten Kantons übereinstimmt. Aber zwingen kann man den Jura dazu nicht, und es kann die Einheit in der Gesetzgebung nicht durch die Mehrheit bei einer Volksabstimmung im ganzen Kanton hergestellt werden, wenn der Jura nicht will. Man kann daher aus diesem Vorbehale der Verfassung nicht ohne weiteres folgern, es könne die Gesetzgebung des Jura aufgehoben werden.

Der zweite Punkt, auf den ich eintrete, ist der der projektirten Gerichtsorganisation. Wie Sie gehört haben, ist ein wesentlicher Punkt derselben, dass eine neue Instanz, die Bezirksgerichte, eingeführt werden soll. Neue Gerichte dürfen aber nicht eingeführt werden, so lange die Verfassung von 1846 besteht. Es sagt nämlich der § 50 derselben: «Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt.» Die verfassungsmässigen Gerichte sind nach § 53 das Obergericht, ferner nach § 57 die Amtsgerichte, nach § 61 die Friedensrichter, nach § 63 die Geschworenengerichte für Kriminal-, politische und Pressvergehen

und endlich nach § 64 die Kriegsgerichte für Vergehen von Militärpersönchen, die sich im Aktivdienste befinden.

Ein neues Gericht, das Bezirksgericht, kann daher nur auf dem Wege der Verfassungsrevision eingeführt werden, indem man entweder in einer neuen Verfassung über diesen Punkt gar keine Bestimmung aufnimmt und die Sache der Gesetzgebung überlässt, oder indem man in der Verfassung die Bezirksgerichte ausdrücklich nennt.

Man beruft sich auf den § 62, welcher sagt: «Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichts und seiner allfälligen Sektionen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden.» Gestützt auf diese letzte Bestimmung hält man sich nun für kompetent, auf dem Wege der Gesetzgebung Veränderungen vorzunehmen. Allein dieses wäre im Widerspruch mit dem § 50 der Verfassung, welcher sagt, dass die Rechtspflege einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt werde. Der scheinbare Widerspruch löst sich sofort, wenn man sieht, dass die Bestimmung, die der Gesetzgebung Veränderungen vorzunehmen vorbehält, ein zweites Alinea des § 62 bildet, der Vorschrift, es habe das Gesetz die nähere Organisation zu bestimmen. Für diese Organisation bleibt es dem Gesetze vorbehalten, Veränderungen zu treffen. Es ist also dieses zweite Alinea einfach eine weitere Ausführung des ersten. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, dass auch neue, andere als verfassungsmässige Gerichte eingeführt werden können.

Ich glaube daher, es könne die neue Gerichtsorganisation und zwar in ihren wichtigsten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, wenn wir nicht vorher eine Verfassungsrevision vornehmen. Ich wenigstens muss erklären, dass ich allen diesen und anderen Neuerungen, wie sie projektirt sind, gestützt auf die Verfassung, immer entgegentreten müsste. Wir haben unsere Verfassung nicht zum Spass, sondern sollen uns streng an dieselbe halten. Die Eidesformel für die Mitglieder des Grossen Rethes lautet ja, es sollen dieselben die Verfassung «streng» befolgen und «ohne Gefährde». Durch diese beiden Ausdrücke wird von vornherein jede Künstelei ausgeschlossen. Ich müsste daher, so leid es mir thäte, solchen Neuerungen entgegentreten, wie ich es aus dem nämlichen Grund gegenüber dem Gesetze über Abänderung des Strafverfahrens gethan habe.

Möge man nun heute beschliessen, was man wolle, so sollte man sich jedenfalls vornehmen, künftig streng innerhalb der Verfassung zu bleiben, und sich nicht darauf verlassen, man werde möglicher Weise einen Ausweg finden. Entweder müssen wir ehrlich sagen, die Zeit zur Revision sei nicht da, und wir müssen daher auf den Fortschritt verzichten, oder dann sprechen wir es kühn und entschlossen aus: wir wollen den Fortschritt, die Verfassung steht uns aber im Wege, und daher muss sie einer Revision unterworfen werden.

Wenn man sagt, es fehle an der nöthigen Begeisterung, so habe ich die Ueberzeugung, dass sich nie mehr eine bedeutende Begeisterung für die Revision

der kantonalen Verfassung geltend machen wird. Geht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, dass es mehr oder weniger eine Phrase ist, wenn man Begeisterung verlangt. Die eidgenössische Verfassung hat der kantonalen soviel an Bedeutung genommen, namentlich in idealer Beziehung, dass für eine Revision der Kantonsverfassung keine Begeisterung mehr aufkommen kann. Wir sind da darauf angewiesen, einfach und nüchtern zu sagen: Das Bedürfniss nach einer Revision ist da, und wir wollen ihm ganz ruhig und ohne grosse Aufregung Genüge leisten.

Wird der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit abgewiesen, dann haben wir allerdings Frieden, aber einen faulen Frieden, mit dem Niemand zufrieden sein wird. Entschliessen wir uns dagegen, die Revision energisch an die Hand zu nehmen, haben wir die sichere Aussicht, Ordnung in unsere Verhältnisse zu bringen, und wir werden nicht gezwungen sein, wenn wir künftig etwas einführen möchten, davon zu abstrahieren, weil die Verfassung uns daran hindert.

Wenn endlich auch die Jurassier von dem Wunsche beseelt sind, sich mehr an uns anzuschliessen und die Einheit in der Gesetzgebung herzustellen, so glaube ich, wir sollen ihnen nicht den Rücken kehren.

Steiner. Es ist schwer nach den erschöpfenden Voten der beiden Berichterstatter das Wort zu ergreifen, ohne den Grossen Rath zu langweilen. Ich beginne mit dem Punkte, mit dem der Berichterstatter der Kommission geschlossen hat. Er hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dass eine Bestimmung der Verfassung Sie für das heutige Verfahren bindet, während vielleicht im Rathe die Stimmung vorhanden wäre, die Frage einfach dem Volke zum Entscheid zu überlassen ohne préavis, ohne Begutachtung von Seite des Grossen Rethes. Diess wäre nach der Verfassung nicht zulässig, und wir müssen daher heute einen förmlichen Antrag stellen und erklären, dass wir die Verfassungsrevision für ein Bedürfniss und den Zeitpunkt dazu für geeignet halten. Der Große Rath muss also in der Frage die Initiative ergreifen und sich mit aller Verantwortlichkeit des Schrittes beladen.

Um nun die Frage beantworten zu können, in wiefern der Große Rath die Verantwortlichkeit übernehmen wolle, scheint mir nichts geeigneter zu sein, als sich zu fragen, von wem die Revision betrieben werde und von wem die Anträge ausgehen. Wenn ich Herrn Steck, meinen geehrten Präopinant, fragen würde, wer die Revision verlange, so würde er sagen, das Volk, und er würde da keinen Widerspruch gelten lassen. Ein ähnliches Zwiegespräch hat im Schosse der Kommission stattgefunden.

Ich frage nun: Ist es eine sehr grosse Fraktion des Volks, ist es eine Mehrheit oder gar die Gesamtheit des Volks, ist es der Druck der öffentlichen Meinung, der heute dieses Revisionswerk verlangt? Keineswegs! Es ist nicht die Gesamtheit des Volks, sondern es sind blos einzelne, wiewohl sehr berechtigte Fraktionen desselben. Ich erkenne auch an, dass es jedem Bürger jederzeit freisteht, Schritte zu thun, um die Revision der Verfassung anzustreben.

Aber welches sind nun diese Fraktionen? Bevor

ich diese Erage beantworte, erlaube ich mir noch eine andere Bemerkung.

Die Regierung hat in ihrem Berichte eine Menge Revisionspunkte hervorgehoben. Unter diesen erkenne ich aber nur Einen brennenden Punkt an, der eine Revision nöthig macht, wenn man nicht anders helfen will und kann. Es ist das der Widerspruch mit der Verfassung, in welchen wir gelangt sind, indem seit längerer Zeit die Regierung nicht mehr vollständig besetzt ist. Ich würde, wenn man heute die Vornahme der Revision nicht beschliesst, den Rath geben, im Jahre 1882 nach den allgemeinen Erneuerungswahlen die Regierung wieder mit neun Mitgliedern zu besetzen.

Ich finde dieses schon aus allgemeinen Rücksichten angezeigt. Es widerstrebt dem demokratischen Staate, zu viel Gewalt in wenige Hände zu legen. Die Vorfahren des Regiments unter der 30er Verfassung hatten einen Regierungsrath aus 17 Mitgliedern. Unter dem alten aristokratischen Regiment war die Exekutivbehörde noch zahlreicher. Ich bin daher meinestheils gern erbötig, im Jahre 1882, wenn ich da noch etwas zur Sache zu sagen habe, den Regierungsrath wieder aus neun Mitgliedern zu bestellen. Einzelne Mitglieder der gegenwärtigen Regierung sind nur allzusehr beladen, und ich zweifle, ob sie auf die Dauer sich mit der gleichen Anstrengung dem öffentlichen Wohle widmen können. Einzelne Mitglieder müssen sich überarbeiten, und wenn Momente der Krankheit oder der Unpässlichkeit kommen, so wird es schwer, diese Direktionen zu besetzen.

Gesetzt, es würde die Regierung zwei Mitglieder zählen, welche keine Direktionen zu versehen hätten, glauben Sie, das öffentliche Wohl würde darunter Schaden leiden? Bei der gegenwärtigen Finanzlage fällt allerdings in das Gewicht, dass zwei Besoldungen erspart werden, allein wenn unsere Finanzen einigermassen in das Gleichgewicht gekommen sind, so will ich diese Besoldungen gerne ausgeben. Dem Direktorialsystem klebt der Nachtheil an, dass ein Direktor zu seinem Kollegen sagen kann: Lass' mich auf meinem Boden gewähren, ich will dann auch dich auf dem deinigen nicht geniren. Hätten wir aber zwei Mitglieder ohne Portefeuille, was wäre das für eine Kontrole.

Ich gehe nun über zu der Frage: wer verlangt die Revision?

Da ist vor Allem die bedeutende Fraktion unserer Mitbürger im Jura. Der Jura verlangt die Revision aus Einem Grunde. Ihm ist wenig daran gelegen, die Civilgesetzgebung mit dem alten Kantone zu theilen, ihm liegt noch weniger an einer neuen Gerichtsorganisation, die übrigens nach meiner Ansicht auch im alten Kantone durchaus nicht populär ist, da das Volk nichts von diesen vermehrten Kosten wissen will. Dem Jura ist vielmehr vor Allem daran gelegen, dass die Steuergesetzgebung revidirt werde. Es ist dies in der Kommission ganz deutlich hervorgehoben worden. Im Jura wollen Einzelne die Progressivsteuer, die grosse Mehrzahl aber will den Schuldenabzug. Diese Wohlthat des verschuldeten Grundbesitzers, wie sie der alte Kanton hat, ist dem Jura in der Verfassung von 1846 vorenthalten worden.

Man glaubt, die Verfassung müsse revidirt wer-

den, wenn man den Schuldenabzug im Jura einführen wolle. Ich will diese Streitfrage nicht erörtern. Der Berichterstatter der Kommission hat es bereits gethan. Ich berühre nur diesen Punkt, um den Jura vor einer Illusion zu warnen. Ich würde es nicht thun, wenn die Sache nicht letzthin in öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden wäre. Im Laufe des verflossenen Jahres hat das Bundesgericht einen Entscheid gefasst, der tief in unsere Steuerverhältnisse eingreift: Ein grosser Grundbesitzer im Kanton reklamirte wegen des Schuldenabzuges, weil seine ausserkantonalen Gläubiger, ein grosses Bankgeschäft in Zürich, sich weigerten, ihm die Grundsteuern zu vergüten, welche der Grundbesitzer gezahlt. Das Bundesgericht entschied dahin, es finde da eine Doppelbesteuerung hinsichtlich des ausserkantonalen Gläubigers statt, und es sei derselbe liberirt, gleichwohl aber der Grundbesitzer zum Schuldenabzug berechtigt.

Nun wird der Kanton darauf halten müssen, dass seine Souveränität nicht in der Weise beeinträchtigt werde, dass ein grosser Theil seines Grund und Bodens steuerfrei erklärt werde, nämlich soweit es den von ausserkantonalen schweizerischen Gläubigern belehnten Theil betrifft. Es muss daher, wenn nicht vielleicht das Bundesgericht sich eines Bessern belehren lässt, unsere Steuergesetzgebung revidirt werden; denn Bern muss in erster Linie an seinem souveränen Recht festhalten, seinen Grund und Boden mit Steuern belegen zu dürfen.

Was wird das für Folgen haben für den Jura, der einen grossen Theil seiner Kapitalien in Basel schuldet? Er wird dafür keinen Schuldenabzug machen können, sondern es wird dies nur denjenigen Schuldern möglich sein, welche ihre Gläubiger innerhalb des Kantons haben.

Es ist daher eine erste Illusion des Jura, wenn er glaubt, sich durch die Verfassungsrevision insoweit besser zu stellen, als dieselbe den Schuldenabzug einführen werde.

Der Jura wird aber, wenn er die vermeinten Vortheile erringen will, gar Manches in den Kauf nehmen müssen, was ihm nicht zusagt. Vor Allem muss er sich unter unsere Armen- und Niederlassungsgesetzgebung stellen. Die Revisionisten erklären ihm heute schon rund, dass ihm dies nicht werde geschenkt werden, und die Gegner der Revision werden es nicht verhindern können, auch wenn sie es wollten. Sie werden, wenn der Jura sich beklagt, ihm sagen: du hast die Revision um jeden Preis gewollt, nun musst du auch das Unangenehme in den Kauf nehmen. Der Jura lebt gegenwärtig in Bezug auf die Armen- und Niederlassungsverhältnisse in wirklich beneidenswerthen Zuständen, und wenn er dagegen unsere oft trostlosen Verhältnisse übernehmen sollte, so könnte dies eine grosse Meinungsumwälzung im Jura hervorbringen. Er würde sich da Zustände bereiten, von denen er keine Ahnung hat.

Ich möchte dem Jura ferner zu bedenken geben, dass eine Folge der Revision die Neubestellung der Böden und sämmtlicher öffentlicher Beamten sein wird. Das Volk ist mit der gegenwärtigen Ordnung, namentlich mit der gegenwärtigen Regierung zufrieden. Wir wissen aber nicht, ob wir nach vollzogener Verfassungsrevision wieder eine so gute Regierung be-

kommen werden. Der Jura hatte von jeher namentlich eine Befürchtung, die nämlich, germanisiert, mit Gewalt unter die deutsche Nationalität geführt zu werden. Nun haben wir jetzt eine Regierung, welche weit entfernt ist, das zu thun. Sie denkt im Gegentheil eher daran, den alten Kanton zu verweischen (Heiterkeit). Unlängst ist beschlossen worden, unsere ganze Gesetzgebung mit lateinischen Lettern zu drucken. Unsere Gesetzgebung huldigt dem Grundsatz, es dürfe Niemand vor Gericht Gesetzesunkenntniss verschützen. Ein Richter darf also einen Angeklagten oder eine Civilpartei aus Grund der Unkenntniss des Gesetzes nicht liberieren. Trotz dieser Bestimmung wird eine neue Schrift für die Gesetze eingeführt, eine Schrift, welche der ältere Mann nicht kennt, oder die ihm doch nicht geläufig ist.

Da möchte ich doch den Jura fragen, ob er glaube, er werde wieder eine so gute Regierung bekommen, welche soviel Vorliebe für die römische Schrift hat (Heiterkeit), und nicht vielleicht eine Regierung, die geneigt wäre, den Jura zu massregeln in antirömischem Sinne! Es ist gar wohl möglich, dass eine neue Regierung den Jura in konfessioneller Beziehung wieder mehr massregeln und ihn vielleicht mehr als je dem alten Kanton abwendig machen würde. Der alte Kanton hat die grössten Opfer (sie waren damals in seiner Meinung viel grösser, als sie jetzt in Wirklichkeit sind) gebracht, um den Jura mit Eisensträngen an den alten Kanton zu fesseln, und nun laufen wir Gefahr, durch solche Fragen den Riss tiefer und tiefer zu machen und dadurch vielleicht die gänzliche Lostrennung vorzubereiten. Das möchte ich vermeiden.

Die Revision wird ferner verlangt von Bürgern, die sich zusammenthun in Vereinen. Ich will da vom Volksverein absehen, der, glaube ich, nie sehr zahlreich versammelt war, und ich will mich vorzüglich den Arbeitervereinen zuwenden, nämlich den Vereinen solcher Arbeiter, welche der Arbeit nicht aus dem Wege gehen. Den Arbeitern gebe ich zu bedenken, dass, wenn man Arbeit und Verdienst finden will, nichts so sehr dazu beiträgt, als Ruhe, Ordnung und Vertrauen. Wird die Revision beschlossen, so wird alle Thätigkeit in Handel und Verkehr noch mehr stocken. Wer bauen wollte, wird es unterlassen. Wer Geld auszuleihen beabsichtigte, dreht den Schlüssel zweimal um und wird es während der Wirren einer Verfassungsrevision nicht thun. Wer Gelder einzukassiren hat, wartet nicht, sondern treibt sie ein.

Die jüngern Mitglieder dieser Versammlung werden glauben, es seien diese Befürchtungen übertrieben. Wer sich aber, wie ich, an zwei Revisionsepochen erinnert, wird wissen, welches Misstrauen während dieser Verfassungsarbeit herrscht. Was wäre wohl aus dem Kantone geworden, wenn wir vor drei Jahren die Revision beschlossen hätten? Hätte der Herr Finanzdirektor die Finanzen in der Weise ordnen können, wie es jetzt geschehen ist? In diesem Wirrwarr hätten alle seine Massregeln nicht Platz finden können, und wir wären tiefer und tiefer in den Sumpf gelangt. Glauben Sie, es wäre dem Finanzdirektor gelungen, unsere grosse Staatsschuld in so vortheilhafter Weise zu konvertiren, dass wir jetzt 4%iges Geld haben und auf dem Zinsfuss eine enorme Ersparniss machen, die uns vielleicht zu neuem Leicht-

sinn ermuntert? (Heiterkeit). Vielleicht hätten wir noch heute keine Revision; denn es wäre vielleicht gegangen, wie im Kanton Aargau, der sie dreimal verworfen hat. Glauben Sie, die Finanzmächte hätten dann Zutrauen gehabt in unsere gesetzlosen Zustände? Nein, unsere Staatsschuld wäre riesenhaft gewachsen.

Ich komme nun zur dritten Kategorie. Ich glaube, dargethan zu haben, dass die beiden genannten Fraktionen keinen Vorteil aus der Revision ziehen werden. Die dritte Kategorie aber, welche aus den sozialistischen und kommunistischen Elementen zusammengesetzt ist, findet ihre Rechnung, sie weiss zum Voraus, dass sich im Trüben am besten fischen lässt! Schon der Entwurf des Volksvereins trägt dieser Richtung einigermassen Rechnung. Der § 83 der bestehenden Verfassung sagt in feierlichen Worten: « Alles Eigenthum ist unverletzlich. » Aber was sagt der § 18 des genannten Entwurfs? Er lautet: « Alles Eigenthum überhaupt und alle wohlerworbenen Privatrechte werden vom Staate geschützt. » Ja, geschützt oder auch nicht geschützt, mehr oder weniger geschützt, und vorkommenden Falls wird man sagen, nicht das Privateigenthum, sondern das Eigenthum überhaupt, das Eigenthum der gesammten menschlichen oder kantonalen Gesellschaft werde geschützt. Und wenn man von wohlerworbenen Privatrechten redet, so wird es vielleicht oft heissen: Eure Rechte sind nicht wohlerworben. Offenbar wollte man die feierliche Garantie der jetzigen Verfassung abschwächen; denn hätte man das Gleiche sagen wollen, warum hat man es nicht mit den gleichen vertrauerweckenden Worten gethan, wie es in der gegenwärtigen Verfassung ausgesprochen ist?

Wer es erfahren hat, welche unlautern Tendenzen bei Verfassungsrevisionen zu Tage treten, wer die Zeiten von 1831 und 1846 durchgemacht hat, der besinnt sich zweimal, bevor er dem Volke anräth, das Revisionswerk an die Hand zu nehmen. Das Jahr 1831 hat die Gemüther derart aufgeregt, dass eine langjährige Bewegung der Rechtsameisen die Folge war, und von daher langwierige Prozesse in verschiedenen Theilen des Kantons, ja Misshandlungen und Brandstiftungen stattfanden. Es war bei der nichtberechtigten Bevölkerung die Vermuthung entstanden, es seien ihr Rechte entzogen worden. Die Revision von 1846 hat die rothen Mützen und die blauen Blousen gebracht, welche im Rathsaale erschienen.

Ob nun in der gegenwärtigen gedrückten Zeit nicht noch viel bedenklichere Erfahrungen zu Tage treten würden, das mögen Sie entscheiden. Ich halte dafür, es würden die allerbedenklichsten Tendenzen ungescheut sich geltend machen, und glauben Sie, die gesetzlich gesinnte Majorität des Volkes würde wirklich ihrem Willen Geltung verschaffen können? Der dieser Majorität angehörende Bürger ist ein ungemein furchtsames Ding, und weit mehr Gewalt üben diejenigen, die, wenn auch in kleinerer Zahl, mit entschlossenem Wesen auftreten.

Zu meinem Troste muss ich aber sagen: die Revision hat wenig Aussicht auf Gelingen. Die Bereitschaft der Gemüther im Volke ist nicht vorhanden. Das Gefühl der Notwendigkeit der Revision fehlt. Das Volk ist im Gegentheil mit Besorgnissen erfüllt.

(25. Januar 1881.)

Sie haben heute nicht Erleichterungen zu gewähren, wie bei früheren Revisionen, Sie haben nichts zu vertheilen als neue Staatsschulden. Das Volk weiss, dass ihm nur noch neue Lasten warten, es misstraut denen, welche ihm blos den todten Buchstaben neuer Paragraphen geben. Es hat die Erfahrung gemacht, dass der ganze Geist derjenigen, welche regieren, viel besser das Wohl des Landes fördert, als jeder todte Buchstabe.

Damit breche ich ab und glaube, mit diesen Worten meiner Anschauung in der Revisionsfrage Ausdruck gegeben zu haben.

Willi. Die ganze Revisionsangelegenheit dreht sich um zwei Punkte. Der eine betrifft diejenigen Bestimmungen unserer Verfassung, welche bereits durch die eidgenössische Verfassung und Gesetzgebung abgeändert sind. Da scheint man einverstanden, dass es zweckmässig sei, unsere Verfassung mit den eidgenössischen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Weniger einig scheint man hinsichtlich der anderen Gruppe unserer Verfassungsbestimmungen zu sein. Es ist begreiflich, dass, wenn eine Verfassungsrevision vorgenommen wird, man sich nicht darauf beschränkt, die Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Verfassung herzustellen, sondern dass man auch suchen wird, neuen, namentlich volkswirthschaftlichen Bestrebungen Rechnung zu tragen.

Da scheint mir nun eine wesentliche Differenz obzuwalten. Während die einen grosse Hoffnungen haben und von einer Revision in dieser Richtung Vieles erwarten, haben die andern grosse Befürchtungen. Während die einen glauben, der Einwohnergemeinde werde durch Beziehung der Burgergemeinde wesentlich unter die Arme gegriffen werden, erblicken die andern darin eine grosse Verletzung ihrer Interessen. Aehnlich wird es sich mit dem Armenwesen verhalten. Die Notwendigkeit der Unifikation des Rechtes zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile wird niemand bestreiten.

Ich glaube nun, man könnte die Gemüther beruhigen, wenn man die Angelegenheit zurückweisen würde in dem Sinne, dass eine Kommission gleichzeitig mit ihrem Bericht an den Grossen Rath auch ein Revisionsprogramm entwerfen würde. Es würde diess einerseits vielleicht manche Hoffnung abschwächen und zeigen, dass nicht alles, was man vielleicht von einer Revision erwartet, eingeführt werden kann, andererseits aber würde es sicher auch manche Befürchtung zerstreuen, indem man sich überzeugen würde, dass der Stein, wenn er ins Rollen kommt, doch nicht zu weit rollen kann.

Ich erlaube mir also, als Amendement zum Äntrage der Minderheit der Kommission den Antrag zu stellen, es sei die Angelegenheit in diesem Sinne an eine Kommission zu weisen. Diese Kommission kann die Sache reiflich prüfen und wird dann ihren Bericht und ein Revisionsprogramm dem Grossen Rathen vielleicht in einem oder zwei Jahren vorlegen.

Berichterstatter der Kommission. Zu dem Antrage des Herrn Willi erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Sein Antrag hätte einen Sinn, wenn man sagen würde, es solle vor allem ein Verfassungsrath aufgestellt werden, der dann zu berathen hätte, was im

Falle der Revision für Bestimmungen aufgestellt werden sollen. Man hätte dann einige Sicherheit, dass man auf einem richtigen Boden stehe. Allein ich frage: Wohin soll es führen, wenn Sie nun eine Kommission bestellen, welche ein Programm ausarbeiten soll? Glauben Sie in der That, ein späterer Verfassungsrath oder Grosser Rath, wenn ein solcher die Revision vorzunehmen hat, werde sich an das Programm halten, wie es von unserer Kommission aufgestellt worden ist? Wie wird sich die Sache in der Praxis machen? Es wird gehen, wie es auch in unserer Kommission gegangen ist: es werden sich die verschiedensten Meinungen geltend machen innerhalb der Fraktion, welche revidiren, und innerhalb derjenigen, welche nicht revidiren will.

Ich glaube daher, eine derartige Massregel habe durchaus keinen Werth. Wollen Sie die Angelegenheit verschieben, so mögen Sie es thun, ich glaube aber, es solle die Frage, die nun einmal entamirt ist, heute gelöst werden, und ich stelle daher den Antrag, es sei auf die Ordnungsmotion des Herrn Willi nicht einzutreten.

Präsident. Ich halte dafür, in der Form, wie der Antrag des Herrn Willi gestellt ist, als Amendement zum Minderheitsantrage, sei er nach der Verfassung nicht zulässig. Der Grosser Rath hat, wenn der Antrag auf Revision kommt, einfach auszusprechen: soll revidirt werden oder nicht? Wenn daher Herr Willi will, dass die Frage an eine Kommission gewiesen werde, so muss er diess in der Form einer Ordnungsmotion thun.

Willi. Ich bin einverstanden, dass mein Antrag als Ordnungsmotion behandelt werde.

Präsident. In diesem Falle eröffne ich die Diskussion über die Ordnungsmotion.

Karrer. Ich stelle den Gegenantrag.

Schwab, docteur. Quoique je soit un révisionniste convaincu, je puis adhérer à la proposition de M. Willi, telle qu'elle vient d'être modifiée par lui. Si je le fais c'est que j'ai pu m'assurer que peu de citoyens s'occupent en ce moment de la grave question de la révision de notre constitution et que beaucoup ne se sont pas encore fait de conviction sur les points essentiels d'une révision. La question la plus controversée est celle du paupérisme; le problème à résoudre est difficile et mérite d'être étudié de très près. Il y a deux systèmes en présence; l'un est ancien et entré dans les mœurs du Jura; l'autre ne date que de 1846 et certaines contrées de l'ancien canton ne l'abandonneront que difficilement. Chacun de ces systèmes présente des avantages et des inconvénients et quant à moi je ne désespère pas de la possibilité d'en trouver un troisième qui puisse être admis pour tout le canton. Que les hommes qui ont acquis de l'expérience en ces matières, veuillent bien s'occuper de la solution du problème qui est posé et édifier le peuple sur les moyens à employer pour rapprocher l'ancien et le nouveau canton dans le domaine du paupérisme, et que l'on ne prétende pas qu'il n'y a rien à changer au système usité au delà

de la Thièle. Les personnes qui parviendront à dissiper des préjugés qui existent sur l'essence et la pratique du paupérisme dans notre canton et qui trouveront la formule propre à rallier les esprits en matière de secours publics, auront le grand mérite de dorer le canton d'institutions uniformes dans tous les domaines et de faire disparaître de notre droit public un dualisme anormal et malencontreux. Ce n'est pas la législation civile et pénale et ce n'est pas non plus le système d'imposition qui seront un obstacle à l'unification que l'on poursuit. On est bien prêt d'être d'accord que le code fédéral des obligations amènera nécessairement une révision de notre code civil et l'on sait que le terrain a été préparé il y a quelques années et que les jurisconsultes de l'ancien et du nouveau canton avaient, au moyen de concessions réciproques, accepté les bases d'une législation civile bernoise.

Ce que l'on doit éviter à tout prix c'est de recourir à la violence ou à des finesse pour interpréter la constitution contrairement à son esprit et à sa lettre. On a commencé par la loi sur l'impôt de revenu, qui a été appliquée au Jura, alors que la constitution ne prévoyait pour cette contrée que l'impôt foncier et cette entorse faite à la charte de 1846 n'est pas la seule. On se rappelle que les députés du Jura protestèrent contre l'application de la loi sur l'impôt de revenu et adressèrent un recours au Conseil fédéral; il est vrai qu'après le vote mémorable du 2 février 1867 ce recours fut retiré. L'équité commandait des sacrifices nouveaux de la part des habitants du Jura pour répondre patriotiquement à la magnanimité de l'ancien canton, qui votait des millions pour la construction des chemins de fer. Nous eussions été ingrats et injustes si nous n'avions pas déclaré vouloir supporter notre part des charges nouvelles; mais cela n'empêche pas que la loi sur l'impôt de revenu était en contradiction avec la constitution.

Le fameux marché de 1846 est aujourd'hui un anachronisme; il a été déchiré par les faits. Qu'il disparaîsse de notre droit public! Le dualisme provoque des luttes et des froissements; il est la cause de malentendus et la source de procès et de récriminations. Travaillons à édifier une constitution qui ne soit plus un compromis mais une œuvre commune à toutes les parties du canton et capable de créer des liens toujours plus intimes entre les enfants d'un même pays. Mais comme trop de divergences existent encore dans les idées, cherchons par des brochures et dans des assemblées publiques à déblayer le terrain de la révision et surtout à amener une entente dans le domaine du paupérisme. Je recommande au Grand Conseil d'accepter la proposition de M. Willi, soit de renvoyer la question de la révision au gouvernement dans le but de la faire étudier à nouveau.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte gegen den Antrag, wie er nun von Herrn Dr. Schwab interpretiert worden ist, mich aussprechen, dagegen nämlich, dass die Frage an den Regierungsrath gewiesen werde. Die Regierung hat unmöglich Zeit, diese Frage immer und immer wieder zu untersuchen. In einem Sinne scheint es mir möglich, auf den Antrag des Herrn Willi einzutreten, wenn er nämlich

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

als Amendement zum Minderheitsantrage der Kommission aufgefasst würde. Herr Berichterstatter Sahli hat ausdrücklich seinen Antrag dahin formulirt, dass *einstweilen* nicht eingetreten werden solle. Man kann ihn daher ganz gut mit dem Antrage des Herrn Willi ergänzen, so dass also zwar heute auf die Revision nicht eingetreten, allein die Frage an eine Kommission zur Ausarbeitung eines Programms gewiesen würde.

Dass eine solche Vorarbeit kein praktisches Resultat hätte, scheint mir nicht nachgewiesen. Allerdings würde der Verfassungsrath daran nicht gebunden sein, allein wenn es richtig ist, was heute betont worden ist, dass man noch nicht wisse, was man eigentlich wolle, so würde dies die beste Gelegenheit geben, um den verschiedenen unklaren Bedürfnissen zur Klarheit zu verhelfen, es würde dies die beste Gelegenheit geben, zu schauen, ob es nicht möglich sei, gemeinsame Vereinigungspunkte zu finden, in Folge dessen auch solche, die heute Gegner der Revision sind, dafür eintreten könnten. Es würde also ein solches Programm, obschon es nicht bindend wäre, zur Abklärung der Ideen dienen und würde uns zeigen, ob wirklich eine Revision Aussicht auf ein praktisches Resultat hätte.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte zunächst Herrn v. Steiger fragen, ob er es so versteht, dass die Sache an die bestehende Kommission zurückgewiesen wird, oder ob eine neue Kommission gewählt werden soll.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nicht ich habe den Antrag gestellt, sondern Herr Willi. Der Grosse Rath kann die bestehende Kommission, oder eine neue mit den Vorarbeiten beauftragen.

Präsident. So wie der Antrag des Herrn Willi vom Herrn Regierungspräsidenten aufgefasst wird, halte ich denselben, ich wiederhole es, für verfassungswidrig. Aus den Artikeln 90 und 91 der Verfassung geht klar hervor, dass, wenn einmal der Grosse Rath sich mit der Revisionsfrage befasst und eine Kommission dafür niedergesetzt hat, kein anderer Entscheid mehr möglich ist, als dass der Grosse Rath sich darüber ausspricht: wollen wir revidiren oder nicht? worauf im bejahenden Falle das Volk seinerseits sich darüber auszusprechen hat, ob es in die Revision einwilligt oder nicht, und ob dieselbe durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen ist.

Ich halte nun dafür, es sei der Antrag der Kommission nichts Anderes, als ein Verwerfungsantrag gegenüber dem der Regierung, und der Herr Berichterstatter der Kommission hat mir bestimmt erklärt, dass er ihn auch so auffasse. Der Antrag des Herrn Willi kann daher, wie ich bereits gesagt habe, nur in Abstimmung gebracht werden als Ordnungsmotion in dem Sinne, dass die Frage, wie sie vorliegt, zu neuer Untersuchung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen würde.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Willi Minderheit.

Die Diskussion über die Hauptsache dauert fort.

Karrer. Ich habe in der Kommission zur Minderheit gehört und wollte eigentlich das Wort nicht ergreifen. Indessen glaube ich doch, es sei der Fall, die Gründe mitzutheilen, die mich veranlasst haben, in dieser Frage zur Minorität zu zählen.

Es ist in meinen Augen schon etwas Gewagtes und, ich hätte fast gar sagen mögen, etwas gegen das Gefühl der Volkssouveränität und die Achtung vor dem Volke Verstossendes gewesen, dass, nachdem das Volk am 13. Januar 1878 mit einem Mehr von 16,000 Stimmen die Revisionsfrage verworfen hat, man zwei Jahre nachher wiederum mit der nämlichen Frage kommt.

Ich weiss wohl, dass der eigentliche Stein des Anstosses die Frage gewesen ist, ob man in Wirklichkeit Fr. 13,000 per Jahr ersparen, mit andern Worten, ob man, statt der verfassungsmässigen Zahl von 9 Regierungsräthen, wie gegenwärtig, nur 7 haben wolle. Wenn man diese Frage für sich allein nimmt, so dünkt es mich, es sollte fast unbegreiflich sein, dass man wegen einer so kleinen Summe eine Verfassungsrevision anregen will. Es ist dies kein Grund für eine Revision, sondern es ist ein Grund dafür, entweder im Gleichen zuzufahren trotz der Verfassung, oder, wie Herr Steiner andeutet, und wie ich zur Zeit beantragt habe (wo mir aber mit Lachen erwidert worden ist), die Verfassung zu erfüllen und noch zwei Mitglieder des Regierungsrathes zu wählen. Man kann vielleicht wieder Wahlen treffen, ohne zu wissen, ob die Betreffenden annehmen; aber einstweilen ist das gewiss kein Grund für ein so wichtiges Werk, wie die Verfassungsrevision.

Bei der früheren Verhandlung über den Antrag auf Verfassungsrevision habe ich mich dagegen ausgesprochen und vorgestellt, unter welchen Verhältnissen die bisherigen Verfassungen, die wir gehabt haben, entstanden sind.

Die Verfassung von 1831 ist entstanden in Folge einer gewaltigen Völkerbewegung für Freiheit und Gleichheit, sie ist entstanden in Folge der französischen Revolution und hat im Kanton und in der ganzen Eidgenossenschaft den Boden wohl bearbeitet gefunden bis in die untersten und obersten Schichten des Volkes, weil es sich damals darum handelte, die alternde Aristokratie umzuwandeln in eine Republik mit Gleichberechtigung aller Bürger. Das war eine grosse Lebensfrage, und dass so die Verfassung von 1831 entstand, ist nicht nur leicht erklärliech, sondern erhaben für Alle, die damals daran gearbeitet haben, von denen zwar jetzt nur noch wenige leben.

Die zweite Verfassungsrevision geschah im Jahre 1846. War nun das eine Revision in Folge gleicher Zustände, wie wir sie gegenwärtig haben, ich möchte sagen, nur deshalb, um etwas Anderes zu machen? Nein, sondern dem Jahre 1846 ging der Freischaarenzug voran, der die ganze liberale Schweiz in Aufregung brachte, und dieser ist Schuld an der Verfassung von 1846 und auch an der Bundesverfassung von 1848.

Unsere beiden kantonalen Verfassungen waren also hervorgebracht durch grosse, tief in's Volk eingreifende Vorgänge. Was haben wir aber jetzt für Vorgänge? Nebst dem Umstande, dass die beiden

Regierungsräthe, die nach der Verfassung von 1846 gewählt sein sollten, noch nicht gewählt sind (wir können sie aber wählen), sind nur solche Ursachen vorhanden, die durchschnittlich materieller Natur sind.

Die Freunde der Verfassungsrevision wollen Erleichterung vorerst im Steuerwesen, und deshalb wird in dem vorgelegten Projekte unter Anderem vorschlagen, es solle das von der Steuer betroffene Minimum von Fr. 600 auf Fr. 1000 erhöht, und überdies der betreffende Hausvater für jedes unerzogene Kind einen Abzug von Fr. 100 machen können. Wenn also ein Hausvater mit Fr. 2000 Einkommen eine gewisse Anzahl Kinder hat, so ist er nach diesem Grundsatz nicht steuerpflichtig.

Es wäre dies recht schön, und wenn wir im Falle wären, bis auf ein Minimum von Fr. 2000 oder Fr. 3000 zu gehen, so wäre es noch schöner; aber wenn überall und zu allen Zeiten an den Staat alle möglichen Begehren um nothwendige und nicht nothwendige Sachen gestellt werden, so dass er gegenwärtig eine Schuld von ungefähr 52 Millionen hat, die er tilgen muss, so sehen Sie, dass man mit der humanen Theorie der Heraufsetzung des Minimums nicht auskommt, sondern dass der Staat zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse, die in der Regel gerade Bedürfnisse des weniger Wohlhabenden sind, vor Allem aus Geld haben, und dass er dieses herbeischaffen muss, wie er kann und mag.

Die gegenwärtige Verfassung sagt, es sollen alle neuen Steuern gleichmässig auf Vermögen, Einkommen und Erwerb vertheilt werden. Sie sehen nun aber, wohin wir trotz der Theorie und trotz dieser Bestimmung gelangt sind. Was haben wir in der letzten Zeit gethan? Wir haben die Steuern erhöht, und zwar etwa die direkten? Nein, sondern wir haben frische indirekte Steuern eingeführt, trotzdem es die Verfassung von 1846 eigentlich nicht gestattet.

Sie sehen, wie die Praxis überall der Theorie vorgeht. Was hätte es z. B. für eine Folge, wenn man das Steuerminimum auf Fr. 1000 festsetzen wollte, mit dem Beisatz, dass für jedes Kind noch ein Abzug von Fr. 100 gestattet ist? Nach einer Besprechung mit dem Herrn Finanzdirektor hätte dies zur Folge einen Ausfall von ungefähr Fr. 4 bis 500,000. Wie wollen Sie nun die ersetzen?

Man erwidert uns, dazu solle die Progressivsteuer dienen. Die Progressivsteuer können Sie unter der gegenwärtigen Verfassung ganz gut einführen; Sie brauchen dafür die Verfassung nicht abzuändern. Diese gestattet eine Auslegung in dem Sinne, dass die Progressivsteuer unter Umständen zulässig ist. Wir haben sie ja zum Theil schon mehr oder weniger im Erbschaftssteuergesetz, wenn schon nicht mit Progression im eigentlichen Sinne, so doch mit Progression je nach dem Grade der Verwandtschaft.

Die Progressivsteuer, von der man sich alles Heil verspricht, hat man z. B. in Basel, und zwar in sehr bedeutendem Masse. Sie ist dort eingeführt worden, namentlich von Seiten der reicheren Bürger. Aber wenn ein einziger Bürger in Basel mehr Vermögen hat, als hier 10 oder 20 der reichsten Bürger zusammen, so gibt eben die Progressivsteuer in Basel einen ganz andern Ertrag, als sie hier gäbe. Zählen Sie die Millionäre in unserem Kantone: Sie werden wenige finden, während es in Basel solche gibt, die

20 bis 30 Millionen Vermögen besitzen. Vor Jahren ist aus dem Vermächtniss eines solchen Bürgers in Basel die schöne Elisabethenkirche gebaut worden, und dessen ungeachtet standen den Erben noch bei 20 Millionen zur Verfügung. Solchen Reichthum suchen Sie bei uns vergeblich. Wir befinden uns in dem glücklichen Zustande, dass die Vermögen in unserem Kantone vertheilt sind, dass es eigentlich keine oder nur wenig grosse Vermögen gibt. Da kommen Sie mit der Progressivsteuer nirgends hin, während sie in Basel etwas abträgt, sonderlich viel zwar auch nicht, und in Zürich, wo gerade auch in Folge von Handel und Industrie bedeutende Reichthümer sind, auch nur etwas Weniges.

So sieht es aus mit den Hoffnungen, von der Verfassungsrevision Erleichterung im Steuerwesen zu erhalten. Sie sind trügerisch, so lange man nicht weiss, wie man den Ausfall decken will.

Ein fernerer Artikel in dem neuen Verfassungsprojekt betrifft das Erziehungswesen. Da heisst es, dass die sogenannten Mittel- oder Sekundarschulen, deren Kosten gegenwärtig zwischen dem Staat und den Ortschaften vertheilt sind, indem der Staat die Hälfte der Besoldungen bezahlt, und die andere Gemeinden oder Partikulare, ganz dem Staate aufgeladen werden sollen. Ich will auch hier auf die finanziellen Folgen hinweisen. Wir haben gegenwärtig 58 Sekundarschulen, denen der Staat die Hälfte der Besoldungen zahlt. Was glauben Sie nun, wenn die Mittelschulen ganz auf die Schultern des Staates gewälzt würden, würde es dann bei der Zahl von 58 Sekundarschulen bleiben? würde nicht vielmehr jeder bedeutenderen oder wenig bedeutenden Ortschaft das Gelüste kommen, auch eine solche Schule haben zu wollen? Und was kosten den Staat schon gegenwärtig die Beiträge an die Sekundarschulen? Die ungeheure Summe von Fr. 240,000. Wenn also der kleine Satz da in die neue Verfassung aufgenommen wird, so werden sofort die Ausgaben des Staates um Fr. 240,000—250,000 per Jahr vermehrt. Somit auf der einen Seite Fr. 400,000—500,000 Ausfall, ohne dass wir wissen, wie er zu decken ist, und auf der andern Fr. 250,000 Mehrauslagen.

Aber noch mehr, das Armenwesen kostet nach der gegenwärtigen Verfassung jährlich Fr. 600,000. Nun will das Projekt die Ausgaben für das Armenwesen, unter der Voraussetzung, dass der Jura dann auch darunter fällt, auf 1 Million festsetzen. Die Bevölkerung des Jura verhält sich zu der des alten Kantons ungefähr wie 1 zu 4, und es können also seine Armenausgaben auf den vierten Theil von Fr. 600,000 angeschlagen werden. Dies macht eine Gesammtausgabe von Fr. 750,000, und man sieht somit, dass im Projekt Fr. 250,000 mehr für Armenausgaben aufgenommen sind, als absolut nötig ist, und als gegenwärtig ausgegeben würde, wenn der Jura unter der altbernischen Armengesetzgebung stände. Also hier Fr. 500,000 Ausfall, dort Fr. 250,000 und dort wieder Fr. 250,000 Mehrausgaben, das macht bereits ein Defizit von 1 Million.

Dazu kommt noch die projektierte Gerichtsorganisation. Herr Sahli hat in der Kommission gesagt, er berechne die dahерige Mehrausgabe auf Fr. 80,000 per Jahr. Nun haben wir stets die Erfahrung gemacht, dass solche Berechnungen hinter der Wirklich-

keit zurückbleiben, und wir müssen daher wenigstens auf Fr. 100,000 gehen.

Ich weiss wohl, dass bei wirklicher Anhandnahme der Revision, sei es durch den Grossen Rath, sei es durch den Verfassungsrath, das Projekt durch eine Menge Hecheln käme und Vieles davon zurückbliebe. Ich führe aber diese Beispiele an, um die Tendenz nachzuweisen, die in solchen Revisionsbestrebungen liegt. Wir sehen, dass der Staat auf diese Weise nur in einzelnen wenigen Punkten schon ein Mehrausgeben und Mindereinnahmen von Fr. 1,100,000 per Jahr hätte.

Wo sind nun die Ausgabenverminderungen? Ich habe schon manchmal gehört, man wolle die Verfassung revidiren, damit es weniger koste. Ich sehe aber in dem Projekt gar keine bestimmten Vorschläge für Verminderung der Kosten, sondern nur einzelne Aneutungen.

Es könnte z. B. eine Verminderung der Kosten eintreten durch Vereinigung von Amtsbezirken. Aber das können sie nach der gegenwärtigen Verfassung von einem Tage zum andern machen. Wo findet sich in unserer Verfassung von 1846 eine Bestimmung, die die Vereinigung von Amtsbezirken verbietet oder überhaupt die gegenwärtigen 30 Amtsbezirke gewährleistet? Nirgends, sondern es ist vollständig der Gesetzgebung überlassen, Amtsbezirke zu machen, so viel oder wenig man will.

Wir haben seiner Zeit auch Tendenzen in Betreff der Bildung neuer Amtsbezirke gehabt; sie liegen freilich weit zurück; ich war auch dabei. Aber waren das etwa Tendenzen zur Vereinigung von Amtsbezirken, z. B. das Amt Nidau mit einem andern Amte zu verschmelzen? Im Gegentheil, man machte aus Nidau zwei Amtsbezirke, nämlich die Amtsbezirke Biel und Nidau. Ganz gleich ging es mit Delsberg. Früher bildeten Delsberg und Laufen nur einen Amtsbezirk; da kam aber eine Agitation, nicht für Verschmelzung zu einem grösseren Ganzen, sondern für das Gegentheil, und so wurde Delsberg in die zwei Aemter Delsberg und Laufen getrennt. Ganz der gleiche Fall war es mit dem Amte Erlach. Früher gehörte Neuenstadt dazu; dann kam aber eine Bewegung für Lostrennung, und so wurden aus dem einen Amtsbezirk, statt dass er vergrössert worden wäre, zwei kleinere gemacht.

So waren bisher unsere Bestrebungen für Vereinigung von Amtsbezirken beschaffen. Unsere Amtsbezirkseintheilung und unsere Amtsgerichte sind so tief im Volke eingelebt, dass jede neue Verfassung, die daran röhren wollte, glänzend verworfen würde.

Und ist denn das etwa so schädlich, dass man die Administration, die unmittelbar unter der Regierung steht, dem Publikum möglichst zugänglich macht, dass man nicht allzu grosse Amtsbezirke hat, dass einer, der Recht sucht, nicht eine allzu lange Reise machen muss, bis er an Ort und Stelle ist? Ich habe im Gegentheil gemeint, es sei ein grosser Vortheil. Dass man die Rechtsprechung nicht Jedermann vor die Hausschwelle setzen kann, ist ganz richtig; aber man kann es in der einen oder andern Richtung übertrieben, und ich glaube, das gegenwärtige Mass sei kein so ungeschicktes.

Man schimpft über die Rechtsprechung der Amtsgerichte. Ich persönlich bin auch schon in den Fall

gekommen, anderer Ansicht zu sein, als die Amtsgerichte, vor denen ich plädiert habe; aber ich habe mich mit dem Satze getrostet, dass wenn Zwei miteinander prozediren, Einer verlieren muss, und also nie beide zufrieden sein werden. Und wenn Sie statt der Amtsgerichte andere Gerichte machen, so wird eben auch dort immer Einer verlieren.

Aber sind die Amtsgerichte, über die gegenwärtig so viel geredet wird, etwa die einzigen Gerichte, über die man disputirt? Ich möchte z. B. auf das Obergericht hinweisen. Ist das ein Gericht mit dem Jedermann zufrieden ist, über das gar nicht gechmält wird? Wenn Sie sich dies gehörig illustriren wollen, so brauchen Sie nur das letzte Heft der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins zu lesen. Da werden Sie finden, wie verschieden die Ansichten sind, und wie dort auf eine höchst arrogante und unbegründete Weise einer unserer grössten Ehrenmänner, der an der Spitze des Obergerichts steht, angegriffen und besudelt wird. Aber das Recht der Kritik ist nun einmal da, und Sie mögen Gerichte machen, wie Sie wollen, es werden immer die Einen oder Andern zu klagen haben. Allein gegenwärtig, wenigstens was diejenigen Amtsgerichte betrifft, die ich kenne, sind die grosse Masse des Publikums und ihre Wähler mit ihnen zufrieden und wünschen nichts Anderes.

Wenn ich die Verfassungsrevision für mich wünsche und hoffe, die Zeit dazu werde kommen, so wünsche ich sie wegen drei Punkten. Nicht etwa wegen der Zahl der Regierungsmitglieder. Es ist mir ziemlich egal, ob man hier Fr. 13,000 mehr oder weniger ausgibt, wiewohl ich finde, 7 Regierungsräthe seien eher zu wenig als zu viel; denn wenn einer oder zwei davon krank werden sollten, so könnte man sie gar nicht ersetzen.

Aber was mich als Berner drückt, das ist das Verhältniss zum Jura, die Thatsache, dass wir im eigenen Kanton zwei Theile haben, die im Steuerwesen und in der Gesetzgebung überhaupt nicht gleich behandelt werden. Es kommt die Zeit, und ich werde dabei sein, wenn sie kommt, wo wir alle unter einen Hut müssen, und zwar unter einen Hut müssen, wenn wir auch nicht freiwillig gehen.

Der alte Kanton hat sich dem Jura zulieb ungeheure Lasten aufgelegt. Diese Lasten sind in der letzten Zeit nicht so gross geworden, als man gedacht hat. Aber der alte Kanton hat, zu einer Zeit, als er bereits seine Eisenbahnen besass, 19 Millionen für die Eisenbahnen des Jura verwendet und namentlich die Bahn Bern-Biel-Neuenstadt, die er für sich gebaut hatte, gegen 11 Millionen Aktien eingeschossen. Nun haben wir bei der guten Verwaltung der jurassischen Bahnen und bei den für sie ordentlichen Zeiten das merkwürdige Ereigniss, dass die 19 Millionen für 1880 1 Prozent abwarf, und es sind Aussichten vorhanden, dass vielleicht später der Ertrag auf 2 oder $2\frac{1}{2}$ % geht. Aber damals, als der Grosse Rath die 19 Millionen erkannte und auch das Volk dafür einstand, glaubte man nicht, dass sie jemals etwas abwerfen werden, sondern man erkannte sie mit dem vollen Bewusstsein, dem Jura eine Wohlthat erzeigen zu wollen. Ich glaube also, man hat den Jura als Berner behandelt, und deshalb soll der Jura uns in Zukunft entgegen kommen und uns auch als Berner behandeln.

Was speziell die Gesetzgebung anbetrifft, so ist bereits von Herrn Sahli angeführt worden, man könne, wenn man es nur vernünftig anfange, bei der gegenwärtigen Verfassung im Jura Alles machen, was man wolle.

Nach dem betreffenden Paragraphen ist dem Jura namentlich zugesichert seine Civil-, Kriminal- und Handelsgesetzgebung, unter Vorbehalt der Revision. Diese Revision haben wir bereits praktisch gemacht. Gegenwärtig ist der Civilprozess im ganzen Kanton der gleiche, während früher der Jura seinen eigenen hatte, das Wechselrecht ist im ganzen Kanton das gleiche, das Kriminalrecht und der Kriminalprozess sind im ganzen Kanton die gleichen, und nun kommt noch etwas dazu, wogegen sich weder der alte Kanton noch der Jura wehren kann, nämlich das eidgenössische Obligationenrecht. Sie sehen also, dass wir in allen diesen Theilen der Gesetzgebung bereits Revisionen gemacht haben und ferner so vorgehen können.

Was die Armengesetzgebung betrifft, so muss ich sagen, ich wollte gerne, wir hätten im alten Kanton die gleichen Zustände des Armenwesens, wie der Jura, der mit dem ihm konvenablen System ohne Obligatorium und mit burgerlicher Armenpflege (die zwar in neuerer Zeit sich in Amtsbezirksarmenpflege umgewandelt hat), ganz gut auskommt. Aber ich glaube, es sei denn doch auch hier eine Vereinigung möglich. Der Jura könnte die Beiträge, die der Staat an die Notharmen gibt, für seine Armenpflege ganz vortrefflich verwenden, und wenn er sich mit diesem Gedanken vertraut machen kann, so kann er sich auch mit unserer Gesetzgebung vertraut machen.

Es bleibt das Steuerwesen. Ich glaube, auch hierin können wir mit der gegenwärtigen Verfassung auskommen. Wir haben bereits im Jahre 1865 das Gesetz über die Einkommens- und Vermögenssteuer ganz allgemein für den ganzen Kanton gemacht, obwohl es in der Verfassung ausdrücklich heisst: «Der neue Kanton behält sein Grundsteuersystem bei.» Nun regen sich schon gegenwärtig im neuen Kanton Stimmen, namentlich von Grundbesitzern, welche verlangen, dass man auch ihnen den Schuldenabzug gestatten solle. Diese kleine Bewegung wird mit der Zeit grösser und grösser werden und nach und nach den Jura für eine einheitliche Steuergesetzgebung reif machen.

Ich komme nun zu dem Hauptgrunde, warum ich einstweilen in die Revision nicht eintreten will, ein Grund, der wahrscheinlich auch bei den meisten andern Mitgliedern der Minorität (eigentlich jetzt Majorität; denn wir sind nun 8 gegen 7) der Hauptgrund ist.

Man hat seiner Zeit die beantragte Verfassungsrevision verworfen aus dem Grunde, weil man noch in der Finanzmisere stecke, und so lange die Revision nicht am Platze sei. Dieser Grund ist heute noch nicht beseitigt. Die Staatsrechnung von 1879 schliesst noch nicht mit einem Vorschlag, sondern mit einem bedeutenden Defizit. Das Resultat unserer gesetzgeberischen Arbeiten im Steuerwesen kennen wir noch nicht, wir wissen überhaupt noch nicht, wie wir finanziell stehen, und um es zu wissen, müssen wir noch mehrere Jahre warten, indem wir unser Urtheil nicht nur auf ein oder anderthalb Jahre stützen dürfen.

Wenn unsere Finanzverhältnisse so reglirt sind, dass wir Ueberschüsse haben, statt Defizite, was noch

einige Jahre lang nicht der Fall sein wird, wenn die glücklichen Zeiten kommen, wo wir fast nicht wissen, was wir mit dem Gelde anfangen sollen, dann wollen wir eine Revision machen und schauen, dass wir sie überhaupt den Humanitätsbestrebungen, die ich nicht bespötteln will, möglichst anpassen; aber auf den heutigen Tag ist die Revision nicht begründet, nicht opportun, und ich glaube also, wir sollen davon abstrahieren.

Bizius, Regierungsrath. Bevor ich Ihnen das Einzige sage, was mich zu sagen drückt, möchte ich mich zuerst mit einer Bemerkung gegen die Art und Weise verwahren, wie man in diesem Rathe Gebrauch macht von den Grundlagen zur Besprechung einer Verfassungsrevision, die von einem Comite auf den Wunsch des Volksvereins den Sektionen desselben mitgetheilt worden sind. Ich habe es offen ausgesprochen, dass ich einzelne Bestimmungen dieses Entwurfs durchaus nicht für glücklich und richtig halte. Wir haben nun aber das Zutrauen zu den Sektionen des Volksvereins, dass diese Punkte nicht einmal zur Berathung eines Verfassungsrathes oder des Grossen Rethes zu gelangen brauchen, sondern dass unsere Leute in den Volksvereinen, die auch alle zwei Augen haben, schon darauf aufmerksam machen werden.

Wie man aber mit diesen Bestimmungen umgeht, davon nur ein einziges Beispiel. Herr Karrer hat gesagt, ein Vorschlag in diesen Grundlagen ziele dahin, das Mittelschulwesen dem Staate aufzusalzen, und das mache dem Staate wieder Fr. 240,000 mehr Ausgaben. Wenn Sie sich selber überzeugen wollen, so werden Sie finden, dass davon durchaus kein Wort in diesen Grundlagen steht; aber das steht darin, dass die Mittelschule unentgeltlich sein soll, das will sagen, dass für das Schulgeld, welches wegfällt, nicht der Staat, sondern die Gemeinden aufkämen, und für die Durchführung dieser Massregel sind fünf Jahre Frist eingeräumt. Nun müssen Sie wissen, dass alle unsere neu entstandenen Sekundarschulen bereits auf diesen Grundlagen beruhen, so Lyss und Laupen, so nächstens Twann, und dass auf dem Lande keine mehr, als auf dieser Grundlage, gegründet wird. Wir haben aber fünf Jahre Frist angesetzt, damit wir uns einrichten können.

Die Sache selbst halte ich darum für nothwendig und gut, weil dann in die Sekundarschule und in die Primarschule diejenigen Kinder kommen, welche hineingehören. Wir haben bis jetzt in unserer Sekundarschule noch eine Menge Kinder, die darin sind, nicht weil sie eigentlich dahin gehören, sondern weil sie sich schämen, in der Primarschule zu sein, und dort haben wir andere Kinder, die von Rechts wegen in die Sekundarschule gehören. Wie sehr andere Kantone das verstehen, davon nur ein Beispiel. Schon vor dreissig Jahren hat Baselland nicht etwa blos seine Mittelschulen unentgeltlich gemacht, sondern auch den von weiter her kommenden Kindern den Besuch dieser Schulen durch Beiträge erleichtert.

Das Einzige nun, verehrte Herren, das ich Ihnen an's Herz legen möchte, ist das. Mir kommt es so vor, der Augenblick zur Revision wäre gegeben, wie nicht bald vorher und nachher.

Es ist da vor Allem eine Vergleichung mit dem Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

13. Januar 1878 zu machen. Seitdem sind drei Jahre verflossen (nicht zwei, wie Herr Karrer gesagt hat). Damals hat man, und zwar nur ein Theil der liberalen Partei, die Verfassungsrevision in's Volk geworfen, weil man den langsameren Gang, den das Volk mit allem Rechte eingeschlagen hatte, in ein lebhafteres Tempo verwandeln und so aus dem waltenden Unbehagen herauskommen wollte. Man war mit dem langsamten Arbeiten und Sparen nicht zufrieden, sondern wollte Revision. Damals hat man die Revision bei den Haaren herbeigezogen, und damals hat der Grosse Rath gerade so gehandelt, wie heute von Herrn Steiner und Andern mit Recht gewarnt worden ist, d. h. er hat gesagt: Gleichviel, wir legen die Sache dem Volke vor, und das Volk kann dann machen, was es will. Es ist also durchaus recht, wenn der Grosse Rath heute ja nicht so handeln, sondern seine Meinung sagen will. Es ist viel besser, er sage: wir wollen jetzt nicht, als dass er die Frage dem Volke nur so hinwirft und die Verantwortlichkeit für das Ja oder Nein auf Andere ablädet.

Ist aber jetzt die Revision auch so bei den Haaren herbeigezogen? Es hat sich ja Alles dagegen gewehrt. Im Regierungsrath z. B. ist zuerst gar keine Stimme dafür, sondern grosser Widerwille dagegen gewesen. Warum ist sie denn gekommen? Weil sie Jemand gewollt hat? Nein, es hat sie gar Niemand gewollt, sondern weil sie in der Nothwendigkeit der Dinge gelegen ist. Es war ein ganz kleiner Anstoss dazu vorhanden, die zwei fehlenden Regierungsräthe. Aber als den Leuten einmal das Bewusstsein aufwachte, dass man doch nicht in einem so manifesten Widerspruche mit der Verfassung leben könne, hat man zurückgeschaut und sich gefragt: Warum haben wir eigentlich schon seit dem Jahre 1846 unter dieser Verfassung leben können und nie Änderungen nötig gehabt? Und was war die Antwort auf diese Frage? Darum, verehrte Herren, weil man es schon früher mit der Verfassung nicht genau genommen hat.

Seit dem Jahre 1846 ist meines Wissens eine einzige grössere gesetzgeberische Arbeit zu Stande gekommen, die nicht in offenbarem Widerspruch mit dem Buchstaben oder Sinn der Verfassung war, das ist das Gemeindegesetz von 1852. Aber schon das Armengesetz von 1857 macht den Zustand, den die Verfassung ausdrücklich als vorübergehenden betrachtet und verschwinden lassen will, zu einem bleibenden.

Dann kam die Steuergesetzgebung der Jahre 1863, 1864 und 1865. Es ist Ihnen vorhin von Herrn Dr. Schwab mit voller Genauigkeit gesagt worden, warum die Jurassier damals Protest erhoben und einen Rekurs an die Bundesversammlung gerichtet haben, und wie der Spruch der Bundesversammlung herausgekommen wäre, das ist mir keinen Augenblick zweifelhaft. Die Jurassier sind dann von ihrem Rekurse abgestanden in Folge der Eisenbahnmillionen, die ihnen der alte Kanton gab, und es war das sehr brav von ihnen; aber nichtsdestoweniger war das Steuergesetz in manifestem Widerspruch mit der Verfassung.

Nach der Steuergesetzgebung kommt das Referendum. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube, es wird in diesem Saale Niemand zu sagen wagen, es liege in Artikel 6, Ziffer 4 der Verfassung selber

das Referendum, das wir jetzt haben, sondern wir sind alle darüber einverstanden, dass dieses Referendum eine Erweiterung der Verfassung ist, und zwar eine solche, die ein wesentliches Recht der Souveränität deplazirt, d. h. es aus dem Grossen Rath entnimmt und es ins Volk legt, also eine Erweiterung, die einem tiefen Widerspruch mit der Verfassung gleichkommt.

Eine sehr wichtige gesetzgeberische Arbeit war weiter das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874. Wenn Sie den Art. 80 der Verfassung mit dem Kirchengesetze selbst vergleichen wollen, so wird Niemand läugnen können, dass der Geist, aus welchem das Kirchengesetz hervorgegangen ist, und der Buchstabe dieses Artikels 80 miteinander im Widerspruch stehen. Die Verfassung von 1846 sieht vor zwei Landeskirchen, die von einander geschieden werden, und die einzige der Staat anerkennt, während das Kirchengesetz von 1874, und das ist sein tiefster Sinn, gerade darauf beruht, dass sich der Staat nicht mehr konfessionell erklärt. Es ist der konfessionelle Staat, der sich in der Verfassung von 1846 ausspricht, es ist der konfessionslos gewordene, der sich ausspricht im Kirchengesetz von 1874.

Also nur darum haben wir so lange unter der Verfassung von 1846 leben können, weil wir sie gelegentlich stark gekrümmmt und uns darnach eingerichtet haben. Darin besteht unsere Verfassungstreue, und wenn uns das heute aufstösst, und wir es lieber nicht mehr so haben möchten, so halte ich das für ehrlich und schön, und ich finde darin ein gutes Zeugniss für die Generation, die sagt: So wollen wir nicht mehr länger leben, wir wollen ein Grundgesetz machen, dem wir wirklich wahre Treue halten und bewahren können.

Die Sache ist also, wie gesagt, ohne unser Zuthun gekommen, wir haben uns dagegen gewehrt, aber es ist unsere geschichtliche Notwendigkeit, dass wir jetzt dieses Werk an die Hand nehmen, und ich glaube, es ist diese Notwendigkeit im rechten Augenblitze an uns herangetreten. Was schreiben wir heute? 1881. Im Jahre 1882 würden wir so wie so die Behörden neu bestellen. Es ist also das letzte Verwaltungsjahr, ein Jahr, von dem man gewöhnlich sagt, die Regierungen thun nichts mehr während desselben, weil sie fürchten, nicht wieder gewählt zu werden. Ich hoffe das von der gegenwärtigen Regierung nicht, dass sie in diesem Jahre nichts thue, ich glaube vielmehr, ihre Thätigkeit werde völlig die gleiche bleiben. Aber es ist doch das letzte Jahr der Behörde, wo man ganz gut ein so wichtiges Werk übernehmen kann.

Wenn man nun gegen den Frühling hin über die Revision abstimmen würde, so wäre es absolut nicht nötig, dass der Grosser Rath unmittelbar nach diesem Zeitpunkt zusammenkäme, sondern die Grossrathskommission könnte den ganzen Sommer zu ihren Vorarbeiten nehmen, und der Grosser Rath käme dann erst im nächsten Winter zusammen, oder vielleicht erst um's Neujahr, oder wann es ihm am bequemsten wäre. Gegen den Frühling 1882 zu fände die Abstimmung über die Revision statt, und man würde darauf hin, gestützt auf die neue Verfassung, in der grössten Ruhe und zur gewohnten Zeit die Behörden wieder

wählen, oder je nachdem neue wählen, ohne dass es die mindeste Störung zur Folge hätte, ich glaube, auch nicht einmal eine Störung der Administration.

Ich bin der Ansicht, wenn man ein wenig länger in der Verwaltung gelebt habe, müsse man durchaus das wünschen, dass gerade dieses Jahr die Revisionsarbeit unternommen wird. Denn wenn die neue Gerichtsorganisation daher kommt, so kann man lange sagen, sie habe Platz in der alten Verfassung; man braucht zum Beweis des Gegentheils nur einen einzigen kleinen Punkt hervorzuheben. Die neue Gerichtsorganisation wird auch eine andere Zahl Oberrichter angeben, als die, welche die Verfassung feststellt, und in Folge dessen wäre es schon wieder ein neuer Widerspruch gegen die Verfassung, unter dem wir leiden würden, ganz abgesehen von dem, was Herr Steck bemerkte hat. Der Justizdirektor wird sich also sagen müssen: Wenn ich dem Leben geben will, was gefordert wird, so komme ich in Konflikt mit den Artikeln 50—65 der alten Verfassung.

Der Herr Direktor des Gemeindewesens muss sich sagen: Wenn ich irgendwie im Niederlassungs- oder im Armenwesen etwas verbessern will, so komme ich in Konflikt mit der Verfassung. Wer die Schrift über das Armenwesen vom Verfasser des Armengesetzes gelesen hat, weiss, welche Mühe er gehabt hat, bei seinem Armengesetze nur so nothdürftig mit der Verfassung auszukommen. Schon er bewegt sich wie ein Leu im Käfig und sucht überall Raum für sein Gesetz. Es ist also aus und fertig, dass man im Niederlassungs- und Armenwesen auf dem Wege, wie jetzt, nicht weiter machen kann, sondern dass es eine grössere Aenderung geben muss.

Ich glaube oder hoffe wenigstens, dass selbst der Herr Finanzdirektor sagt: Wenn ich eine gründliche Steuerreform durchführen will, wie ich sie vorhave, so muss früher oder später die Verfassungsfrage doch acut werden, sei es bei Anlass der Progression, sei es wegen des Verhältnisses der Grundsteuer, die dem Jura garantirt ist.

Aber gesetzt auch, Sie gingen über Alles das weg, wie denken Sie sich die neue Verwaltungsperiode? Sie wissen jetzt, welche Schwierigkeiten jeder Direktor auf seiner Seite hat, um weiter zu kommen. Denken Sie sich nun die neue Periode: was soll dann gethan werden? was soll dann von grösseren Arbeiten geschehen, nach denen wir doch alle verlangen, und die wir alle so gerne hätten?

Nun sagt man uns: ja so eine neue Verfassung gibt furchtbaren Lärm. Herr Grossrath Steiner hat uns das, wie nur er es kann, mit ausserordentlich drastischen Farben geschildert. Ich glaube, verehrte Herren, wir leben nicht mehr im Jahre 1831 und nicht mehr im Jahre 1846, ich glaube, wir haben nicht umsonst eine politische Schule von einem halben Jahrhundert hinter uns, ich glaube also, wir würden eine neue Verfassung machen, gerade so wie sie andere Kantone gemacht haben, ohne viel Geräusch, und gerade so gut, wie damals, wo man viel Lärm gemacht hat.

Wenn man die Verhandlungen der Verfassungsräthe von 1831 und 1846 nachliest, so staunt man, wie sie sich über Dinge gestritten haben, die für uns abgethan sind, über die wir uns absolut nicht

mehr streiten könnten, über die miteinander zu streiten uns einfach lächerlich vorkäme, die uns abgeschlossene Fragen sind.

Ich glaube, mit Ausnahme eines einzigen Punktes herrscht unter uns volle Uebereinstimmung, und auch bei diesem einzigen Punkte ist keine Differenz mehr, als die, wenn man sagt, wollen wir oder wollen wir nicht?

Ich glaube, wir alle hätten vor Allem gern, wenn die neue Verfassung ein wenig kürzer wäre, als die gegenwärtige. Wenn wir dazu kämen, so würden wir sehen, dass es möglich, aber doch nicht halb so leicht ist, als man glaubt, so lange man noch nicht selbst an der Arbeit ist. Der Paragraphen würden wir kaum weniger haben, aber sie könnten kürzer sein.

Wir möchten ferner alle gegenwärtig, dass es in Zukunft möglich würde, Partialrevisionen vorzunehmen, ohne diese heillose Mühe, die wir jetzt haben, um den Wagen, der seit 1846 eingerostet ist, von der Stelle zu bringen. Ferner sind wir wieder alle darin einverstanden, dass gegenwärtig eine Partialrevision ausserordentlich schwierig wäre, weil sie auf konstitutionelle Schwierigkeiten stossen würde, und dass noch mehr die Verfassung von 1846 selber so gearbeitet ist, dass es ausserordentlich schwer ist, einen Stein herauszunehmen, ohne den ganzen Bau zu gefährden.

Weiter sind wir ohne allen Zweifel auch darüber einverstanden, dass wir die Grundsätze sowohl des Referendums, wie unserer Kirchengesetzgebung in die neue Verfassung einbetten wollen. Zum Referendum werden wir dann wahrscheinlich auch die Initiative mitnehmen; aber wir werden uns über diese absolut nicht streiten können. Wir werden uns fragen: Was ist praktisch und was ist weniger praktisch? wollen wir die Initiative, wie sie in Zürich besteht, oder wollen wir unsere eigene, wie sie unserem Volke angemessen ist? Aber dass für vernünftige Leute die Frage, wie weit die Initiative gehen soll, Streit herbeiführen könnte, das kann ich mir gar nicht denken.

Man hat ein grosses Wesen daraus gemacht, dass die Einen die Regierung durch das Volk gewählt haben wollen, und die Andern durch den Grossen Rath. Das ist eine Differenz; aber wir nehmen uns darum nicht bei den Köpfen. Wir sind darüber hinaus, zu meinen, dass, wenn der Grossen Rath wähle, er dann bessere Menschen wählen könne, als sonst auf der Welt seien, oder, wenn das Volk wähle, dass es andere wählen könne, als eben auch unter ihm sind. Und schliesslich, wenn man die Sache genau anschaut in anderen Kantonen, wo die Regierung bald durch das Volk und bald durch den Grossen Rath gewählt wird, so wählen sie an beiden Orten Menschen, mehr oder weniger klug und gut, aber nie wird in einer Regierung mehr Tüchtigkeit sein, als das Volk selber zum Ausdruck bringen kann. Streiten werden wir uns also auch darüber absolut nicht.

Wir werden wahrscheinlich, wenn wir die Grundsätze des Kirchengesetzes in die Verfassung einbetten, darauf Bedacht nehmen müssen, wie sich der Staat künftig zu den verschiedenen Religionsgenossenschaften verhalten soll. Das ist eine Frage, über die

man reden kann, über die wir uns aber heute unmöglich mehr streiten können.

Was dann die neue Gerichtsorganisation betrifft, so ist ihre Nothwendigkeit allgemein anerkannt, und wir werden also davon reden müssen: aber vielleicht lässt man den Raum dafür in der Verfassung leer, und sie hat dann um so besser Platz in der Gesetzgebung.

Wenn endlich irgendwie Wille zur Verfassungsrevision im Volke ist, so spüren wir, wir gehen dadurch der Unifikation mit dem Jura entgegen. Es ist heute schon so viel davon geredet worden, dass es nicht nöthig ist, darüber näher einzutreten; allein das spüren wir alle, dass wir das grosse Werk, durch welches im Jahre 1846 die übrigen Landestheile zum Staate zusammengefasst worden sind, nun auch für den alten und neuen Kanton thun möchten. Diese beiden Hälften, die durch die früheren Jahrhunderte hindurch eine so ganz verschiedene Geschichte durchlebt, die so ungeheure Mühe gehabt haben, sich an einander zu gewöhnen, diese beiden Hälften nach 65 Jahren gemeinsamer Geschichte zu einem Ganzen zusammenzuschliessen, das wäre eine grosse und gute That, wegen der uns unsere Kinder segnen würden.

Ueber Alles das also herrscht von vornherein Einverständniss. Nun sagt man: jetzt kommen die schwierigen Punkte im Armen- und Gemeindewesen. Dass man hier so grosse Schwierigkeiten sieht, ist mir gerade ein deutliches Zeugniss, wie wenig der Volksgeist in den letzten Jahren sich gerade mit diesen Fragen gründlich beschäftigt hat. Als einer, der sowohl im Armenwesen des Jura, als in dem des alten Kantons Dienste gethan hat, glaube ich, es werden der Jura und der alte Kanton im Armenwesen auseinander gehalten durch grosse Missverständnisse. Wie sich das Armenwesen im Jura und im alten Kanton gestaltet hat, das ist einander ausserordentlich viel ähnlicher, als man glaubt.

Ich will nur eines anführen. Man meint gewöhnlich, der Jura habe die örtliche Armenpflege nicht. Aber es wird in einzelnen Theilen des Jura örtliche Armenpflege geübt, umfassender und mildherziger, als irgendwo in unserem alten Kanton. Man sagt gewöhnlich, der Jura kenne die Pflicht der Armenunterstützung nicht, der alte Kanton wohl. Das ist eine reine Lächerlichkeit; denn die Pflicht zur Unterstützung der Arbeitsunfähigen erkennt eben jedes zivilisierte Volk an, der Jura so gut, wie der alte Kanton. Wenn man also der Sache auf den Grund geht, so wird man sehen und mit grosser Freude sehen, dass wir auch im Armenwesen ausserordentlich viel von einander lernen und einander geben können. Wenn wir uns so mit dem Jura einigen können, wenn wir seine Freiwilligkeit annehmen und ihm etwas von unserem Obligatorium geben, so wird dies eine That der Versöhnung sein, die beiden Theilen zum Segen gereichen wird.

Nun ist allerdings noch ein wichtiger Punkt übrig im Gemeindewesen. Wir können uns, verehrte Herren, nicht darüber streiten, was hier eigentlich geschehen könnte und sollte, sondern nur darüber, ob es geschehen soll, oder nicht. Denn was geschehen könnte und sollte, darüber sind wir wieder einig.

Wir schauen in die Ostschweiz und finden einen Grundsatz, wir schauen in die Westschweiz und finden

einen andern Grundsatz. Im Hinblick auf die Westschweiz sagen wir uns: Es wäre doch recht, wenn das Gemeindegut, das eben darum Gemeindegut heisst, weil es nicht Privatgut ist, in erster Linie auch den Gemeinden dienen könnte. Wir haben das schon so gehabt, es ist nur ein altes Recht, das wir wieder zurücknehmen. Waadt hat es so, Freiburg und noch andere Kantone haben es so, und sie denken gar nicht daran, dass damit Unrecht geschehe.

Und auf der andern Seite sagen wir uns: Es sollte so kommen, dass die, welche längere Zeit an einem Orte gewohnt und ihre Arbeitskraft dort zu Dienst gestellt haben, wenn sie alt und krank sind, nicht einfach fortgewiesen werden können. Verschiedene Landestheile unseres Kantons, vor Allem das Emmenthal, haben ausserordentlich viele Auswärtige, und man sollte also machen können, dass dieselben später in keiner Weise wieder ihren Heimatgemeinden lästig werden können, sondern dass Djenigen für sie sorgen, die ihre Arbeitskraft gebraucht haben. Wiederum sollte es nicht mehr vom Willen der am Orte wohnenden Bürger abhängig gemacht sein, ob Einer dort auch Bürger sein dürfe, sondern es sollte abhängig gemacht werden von Bestimmungen des Gesetzes. Das sind zwei einfache Grundsätze, über deren Werth wir alle einverstanden sind, und wobei wir uns blos noch darüber streiten können, ob wir sie einführen wollen oder nicht.

Sie können also den ganzen Weg durch die Verfassung hindurch machen, so sehen Sie: Es gibt gar nicht mühelose, aber stille Arbeit, die im Volke wahrscheinlich nicht einmal mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt werden wird, so still kann sie vor sich gehen, wenn sie energisch an die Hand genommen wird.

Und nun noch ein Letztes. Warum glaube ich, es wäre gut, die Revision jetzt an die Hand zu nehmen? Nicht nur, weil wir in den meisten Punkten so übereinstimmend sind. Meines Wissens hat überhaupt das Parteileben in den letzten Zeiten nicht die Kraft und Gewalt gehabt, wie sonst, und es könnte daher jetzt die Verfassung viel leichter ein Friedenswerk werden, als je vorher oder nachher.

Aber ein Hauptpunkt ist mir der. In diesem Augenblicke kommt der Jura, der in der Kommission mit 4 Mitgliedern vertreten war, und sagt: wir wollen die Revision. Diese Revision kann den Jurassieren zunächst materiell eher schädlich, als nützlich sein; aber sie wollen die Revision aus dem idealen Grunde, dass sie mit uns eins sein möchten. Sie kommen selber und bieten uns die Hand zur Aufhebung der Trennung, und jetzt sagen wir: Nein, wir wollen nicht, wir wissen zwar, dass es eigentlich ein grosses und gutes Werk wäre, und dass unsere Väter sich darüber freuen würden, wenn sie wüssten, dass es schon jetzt zu Stande kommt; aber wir wollen noch zwei, drei Jahre warten. Wissen wir denn, was in zwei, drei Jahren kommt, und ob dann noch dieser tiefe Frieden mit dem Jura sein wird, in dem wir gegenwärtig leben? Der verpasste Augenblick kommt nicht mehr wieder, und das Verfassungswerk, das wir heute leicht und im Frieden abthun könnten, könnte dann, wenn wir es einmal machen müssen, ganz andere Kämpfe zur Folge haben und viel schwieriger werden.

Ich für meinen Theil halte die gegenwärtige Lage

geradezu für etwas, das nicht wir selber gemacht haben, das aus innerer Nothwendigkeit gekommen ist, und für die, die nicht darauf achten, gibt es ein Zuspät.

Scheurer, Regierungsrath. Wie Sie bereits den öffentlichen Blättern entnommen haben werden, bin ich eines derjenigen Mitglieder der Regierung, die zu der Minderheit zählen, und, wenigstens im gegenwärtigen Momente, keine Verfassungsrevision wollen. Ich glaube, es sei erlaubt, in dieser Frage auch im Grossen Rathe eine Minderheitsansicht aus der Mitte des Regierungsrathes auszusprechen, da es sich nicht um eine gewöhnliche Verwaltungsangelegenheit handelt, wo es sich in der Regel nicht schickt, dass einzelne Mitglieder des Regierungsrathes ihre spezielle Meinung im Grossen Rathe vertreten. Eine Verfassungsrevision ist aber ein so wichtiges und ausserordentliches Vorkommniss, dass es jedem Mitgliede der Behörde freigestellt sein muss, im Grossen Rathe seine persönliche Meinung auszusprechen. Ich habe denn auch im Regierungsrathe den Vorbehalt gemacht, hier im Grossen Rathe persönlich aufzutreten, und es hat keiner meiner Kollegen etwas dagegen gehabt, noch haben können.

Warum ich mich nicht für eine Revision begeistern kann, will ich kurz darlegen. Ich kann nicht einverstanden sein, weil die Art und Weise, wie die Verfassungsrevision durchgeführt werden soll, meinem ganzen politischen Gefüle widerspricht. Es scheint mir, in einem demokratischen Freistaate sollte die Tendenz nach einer Verfassungsrevision aus der Mitte des Volkes stammen, und letztere nicht von oben herab, von Seite der Behörden, dem Volke oktroyirt werden. Nun behaupte ich, dass im Volke nicht nur keine Begeisterung für eine Verfassungsrevision vorhanden ist, sondern eher das Gegentheil, dass diese von ihm sehr kalt aufgenommen wird. Wir wissen das aus einer früheren Abstimmung und aus der Thatsache, dass seither aus dem Volke keine nennenswerthe Demonstration im Sinne der Revision gekommen ist.

Vor drei Jahren hatten wir eine Abstimmung über die Frage, ob die Kantonsverfassung abgeändert werden solle oder nicht. Zu meiner grossen Verwunderung sagt uns heute der Herr Erziehungsdirektor, es sei damals allerdings die Revision verworfen worden, aber es sei dies leicht begreiflich, indem sie bei den Haaren herbeigezogen worden sei. Meines Wissens ist sie aber von mehr als 8000 Bürgern verlangt worden, und da kann man doch nicht sagen, die Sache sei bei den Haaren herbei gezogen worden. Weit eher könnte man dies heute sagen.

Im Berichte des Regierungsrathes, der aus der Feder unseres verehrten Herrn Regierungspräsidenten geflossen ist, wird bemerkt, die Abstimmung habe damals an dem kalten 13. Januar stattgefunden und es sei daher begreiflich, dass man nicht geneigt gewesen sei, Ja zu sagen. Ich glaube, es sei heute eben so kalt oder kälter (Heiterkeit), und wenn man jetzt eine derartige Frage vorbringt, so wird man, wenigstens was das Moment der Temperatur betrifft, so wenig auf Annahme rechnen können, als damals. Wenn wir hier im Saale bei 15° Wärme uns schon einigermassen für die Sache begeistern können, so

dürfen wir nicht vergessen, dass draussen 15° Kälte herrscht, und dass, weil einzelne Mitglieder des Rethes für die Revision begeistert sind, desswegen das Volk dafür noch nicht begeistert ist.

Ich wünsche eine Revision, wenn im Volke selber dafür eine Begeisterung entsteht, allein es scheint mir ebenso widersinnig zu sein, eine Verfassungsrevision vorzunehmen ohne Begeisterung im Volke, wie wenn man kaltes Eisen schmieden wollte. Wenn der Herr Erziehungsdirektor sagt, der gegenwärtige Augenblick sei günstig für die Revision, weil man sie jetzt ruhig machen könne, so dass das Volk den Verfassungsrathsverhandlungen nicht einmal viel Aufmerksamkeit schenken würde, so sage ich: das ist gerade ein Grund, warum ich nicht revidiren will; denn es widerspricht meinem politischen Gefühle, zu revidiren, wenn das Volk sich nicht darum bekümmert. Man kann sich vorstellen, was bei einer solchen Revision und bei der Volksabstimmung darüber herauskommen würde.

Ich will nun allerdings zugeben, dass einzelne Punkte in der Verfassung sind, deren Revision zweckmässig wäre. Das aber bestreite ich, dass ein einziger Punkt darin enthalten ist, welcher es nothwendig macht, die Verfassung in diesem Jahre zu revidiren, und dass sie nicht für jeden Fortschritt Raum biete. Der Herr Erziehungsdirektor hat uns dargestellt, was unter der gegenwärtigen Verfassung gemacht worden sei, das mit derselben nicht im Einklang stehe; man habe ein Einkommensteuergesetz, ein Armengesetz, das Referendumsgesetz, ja sogar das Kirchengesetz im Widerspruch mit der Verfassung und indem man dieselbe krümmte, gemacht. Ich füge bei, dass unter der Verfassung von 1846 die radikalsten und die konservativsten Regierungen und solche aller möglichen Schattirungen regiert haben, und ich komme zum Schlusse, dass eine Verfassung, unter welcher alle Regierungen und Schattirungen Platz haben, eine ganz vortreffliche ist. Wenn man sie nur zu krümmen und nicht zu brechen braucht, um Fortschritte, wie sie in obigen Getetzen liegen und die ich für durchaus verfassungsgemäss halte, zu erlangen, so ist eben ein solches Krümmen erlaubt (Heiterkeit).

Mein Hauptgrund, warum ich nicht schon jetzt revidiren will, sind finanzielle Rücksichten, die ich übrigens schon in meiner Stellung als Finanzdirektor wesentlich in Betracht ziehen muss. Es ist zwar sowohl ausserhalb des Rathsaales, als in demselben die Ansicht ausgesprochen worden, man könnte jetzt schon für die Revision einstehen, da das finanzielle Gleichgewicht hergestellt sei, während man, wenn dies nicht der Fall wäre, nicht für die Revision sein könnte. Da freut mich zweierlei ausserordentlich: erstens, dass man angeblich zu einer Herstellung des finanziellen Gleichgewichts gelangt sei, trotzdem die Verfassung noch nicht revidirt ist. Man wird sich erinnern, dass vor drei Jahren, als die Regierung ihr Amt antrat, man von verschiedenen Seiten immer wieder sagte, wenn Gesetze verworfen wurden, es seien dies alles nur Palliativmittel, die zu keinem Ziel führen, es sei kein anderes Rettungsmittel für Wiederherstellung der Finanzen als die Revision. Andere dagegen sagten, es gebe kein besseres Mittel, um die Finanzen noch mehr zu verwirren, als eine Verfassungsrevision. Auf den heutigen Tag hat diese

letztere Ansicht Recht, welche auch diejenige des Finanzdirektors gewesen war: Das Volk hat mehrere tief eingreifende Gesetze genehmigt, von denen erwartet wird, dass mit ihrer Hülfe die Rekonstruktion der Finanzen möglich sei. Es ist daher für mich und für die Regierung und den Grossen Rath eine tröstliche Thatsache, dass man, obwohl das als einzig wirksam angepriesene Werk der Verfassungsrevision nicht durchgeführt wurde, nun doch zum Ziele gelangt ist.

In zweiter Linie ist die Thatsache, dass das Gleichgewicht wieder hergestellt sei, für die Regierung und für den Finanzdirektor aus dem Grunde angenehm, weil damit ausgesprochen wird, die Regierung habe ihre Aufgabe erfüllt. Wir sind dafür dankbar, und wenn es daher das eine oder das andere Mitglied gelüstet, zurückzutreten, so kann man ihm nicht vorwerfen, er sei davon gegangen, bevor das Werk vollendet gewesen sei.

Leider glaube ich aber, konstatiren zu sollen, dass das Werk der Finanzkonstruktion noch nicht vollendet ist. Ich will die Herren nur an Verschiedenes erinnern, das ihnen bekannt ist. Das Budget für 1880 sieht bekanntlich einen Ausgabenüberschuss von Fr. 800,000 vor. Wenn sich in Wirklichkeit das Defizit auch erheblich verringern wird, so wird doch immer ein Defizit übrig bleiben, und es ist dies kein Symptom der Herstellung des Gleichgewichts. Sie wissen auch, dass das Budget für 1881 ebenfalls mit einem Ausgabenüberschuss schliesst. Es beläuft sich zwar derselbe nur auf Fr. 100,000, und es wird daher dieses Defizit ohne Zweifel durch Ersparnisse und gute Oekonomie erheblich verringert oder ganz beseitigt werden können.

Wir haben aber in jüngster Zeit dem Staate neue Verpflichtungen auferlegt, wir haben neue Ausgaben dekretirt, von denen ein grosser Theil im Budget für 1881 nicht enthalten ist, obwohl schon in diesem Jahre mit diesen Ausgaben begonnen werden muss.

Es ist unsere gesetzliche Pflicht, schon im Jahre 1881 mit der Verzinsung der Entschädigung an die Konzessionswirthe zu beginnen. Es wird sich ungefähr eine Entschädigungssumme von etwas über 2 Millionen herausstellen. Diese Summe muss in 12 Jahren amortisirt und inzwischen zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinst werden; der Zins beläuft sich also auf ungefähr Fr. 90,000, und wir müssen jährlich und zwar erstmals pro 1881 eine Summe von Fr. 300,000 auf das Budget nehmen. Ferner hat letzthin das Berner-volk einen hochherzigen Beschluss bezüglich auf die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege gefasst. Dieser Beschluss hat seine finanziellen Konsequenzen, und zwar die, dass der Staat während der nächsten 10 Jahre jährlich Fr. 100,000 auf das Budget nehmen muss. Wir haben also neue Lasten im Betrage von Fr. 400,000, während derjenige Theil der Volksbeschlüsse, welcher Geld einbringt, namentlich so weit es das Wirtschaftsgesetz betrifft, im Budget schon vollständig verwerthet ist.

Es ist also noch keine Herstellung des Gleichgewichts vorhanden, sondern wir müssen wenigstens noch dieses Jahr und bis zum Schlusse der Verwaltungsperiode ernsthaft arbeiten, damit das Gleichgewicht hergestellt werde. Wenn das Jahr 1881 einen normalen Verlauf nimmt, und wenn man die Verein-1881.

(25. Januar 1881.)

fachungen vornimmt, die man bis jetzt noch nicht durchgeführt hat und nicht durchführen konnte, weil immer die Frage der Verfassungsrevision über uns schwebte, wenn man zu allen Einnahmen Sorge trägt und keine Ausgaben macht, die nicht absolut nothwendig sind, wenn man überhaupt sich noch ein Jahr lang Gewalt anthut, so wird man dieses Jahr zur Wiederherstellung des Gleichgewichts kommen.

Man wird zwar sagen, man komme auch durch eine Verfassungsrevision zur Sanirung der Finanzen. Leute mit hohem Flug der Gedanken mögen das glauben, allein diejenigen, welche die Vergangenheit kennen, werden wissen, dass Verfassungsrevisionen das Gegentheil herbeiführen. Es ist meines Wissens noch nie vorgekommen, dass eine Verfassungsrevision weniger Ausgaben gebracht hätte. Wenigstens im Kanton Bern, und so viel ich weiss auch in andern Kantonen ist dies nie eingetreten. Die letzte bedeutende Revision, diejenige im Kanton Zürich, hat gerade das Gegentheil herbeigeführt trotz aller Revision der dortigen Steuergesetzgebung. Was für eine Verfassung wir bekommen würden, wissen wir natürlich nicht, aber einen Entwurf haben wir bereits, denjenigen des Volksvereins. Allerdings ist dieser Entwurf für Niemanden bindend, allein man sieht doch, wohin diejenigen Elemente steuern, welche hauptsächlich die Revision verlangen, und wenn auch nicht alle diese Vorschläge werden verwirklicht werden, so wird dies doch mit einigen und wahrscheinlich mit vielen der Fall sein.

Ich glaube und behaupte, es werde, wie schon Herr Karrer angeführt hat, die Revision für den Kanton Bern eine jährliche Mehrausgabe von mehreren hunderttausend Franken zur Folge haben. Ich will nicht auf die Summe von einer Million gehen, obwohl man eine solche Mehrausgabe in Aussicht stellen könnte, wobei einem die Zukunft sehr wahrscheinlich Recht geben würde.

Was vor Allem die Grundsätze im Steuerwesen betrifft, so weiss ich nicht, wo der Finanzminister des Volksvereins seine Studien gemacht hat. Ich würde ihm gerne Auge in Auge gegenüber stehen und mit ihm rechnen. Ich habe zwar auch keine grossen Finanzstudien gemacht, jedoch besitze ich einige Erfahrung.

Man sagt: alle Einkommen bis auf Fr. 1000 sollen der Steuer enthoben sein, und es solle der Familienabzug eingeführt werden u. s. w. Ich habe da einige Berechnungen vorgenommen und gefunden, dass der Staat dadurch viele hunderttausend Franken, vielleicht Fr. 500,000 weniger einnehmen wird.

Man will aber auf der andern Seite die Progressivsteuer einführen. Ich kann auch damit einverstanden sein, und ich glaube sogar, man könne sie ohne Verfassungsrevision einführen. Ich habe auch da ziemlich genaue Berechnungen gemacht und gefunden, dass eine Progressivsteuer bei uns nicht weit führt, wie dies bereits gesagt worden ist. Wir haben im Kanton Bern vorherrschend eine agrikole Bevölkerung und können daher nur eine mässige Progressivsteuer einführen. Der dahерige Ertrag wird nicht weiter reichen, als um den Ausfall zu decken, der aus dem Familienabzug entstehen wird, wenn man gestattet, dass für jedes schulpflichtige Kind Fr. 100 abgezogen werden. Man nimmt es aber als ausgemacht an, dass durch

die Revision ein Familienabzug in billigem Masse eingeführt werde. Es wird daher die Einführung der Progressivsteuer, dieses Universalmittels für die Finanzen, wie man sie benennt, bei uns nicht so grossen Erfolg haben.

Wenn man aber eine neue Verfassung macht und alle möglichen schönen Grundsätze in dieselbe aufnimmt, so ist es, wenn man schon bei Entwerfung der Verfassung und dieser schönen Grundsätze sich über ihre finanzielle Tragweite keine Rechenschaft gibt, doch bekannt, dass die Ausführung derselben viel Geld kostet.

Was speziell das Schulwesen betrifft, so wird natürlich eine neue Verfassung neue Grundsätze bringen, und wenn sie auch nicht gerade die vollständige Unentgeltlichkeit des Unterrichts bis zu oberst dekretieren wird, so wird doch der Mittelschulunterricht unentgeltlich oder doch wohlfeiler gemacht werden. Das kostet den Staat Geld, und zwar nicht wenig.

Der Herr Erziehungsdirektor hat uns allerdings damit getrostet, es sei dies nicht nothwendigerweise Sache des Staates, sondern Sache der Gemeinden. Ich bin einverstanden, dass die Gemeinden da auch mittragen helfen sollen, ob das aber ein Trost für die Gemeinden sei, die auch aus dem Volk bestehen, das weiss ich nicht. Es wird dies vielmehr ein Hauptgrund sein, warum sie nicht revidiren wollen. Wenn auch der Staat mit seinen Finanzen nicht in glücklichen Verhältnissen sich befindet, so stehen doch viele Gemeinden, welche 3, 4, 5 % tellen müssen, noch viel ungünstiger da, um so mehr als der verschuldete Landwirth gegenüber der Gemeinde keinen Schuldenabzug machen kann.

Ich komme also für meine Person zum Resultat, dass eine neue Verfassung, wenn darin wirklich Fortschritte erzielt werden sollen, neue Ausgaben zur Folge haben werde. Mit neuen Ausgaben aber kann die Rekonstruktion der Finanzen nicht gemacht werden.

Dies sind die Gründe, warum ich als Finanzdirektor, der auch an die Zukunft denken muss, nicht für eine Verfassungsrevision sein kann. Ich kann es um so weniger als vor drei Jahren bei Neubestellung der Behörden sowohl dem Grossen Rathe als dem Regierungsrathe die Rekonstruktion der Finanzen als Wegweiser gegeben worden ist. Ich möchte dem Volke mit einer Staatsrechnung, die einen Einnahmenüberschuss aufweist, ein Neujahrsgeschenk, wenn auch ein verspätetes, machen, und ich hoffe bestimmt, es werde das das nächste Jahr geschehen können, wenn wir etwas an uns halten und die Revisionscampagne verschieben.

Ich glaube, in einem Jahre sei die Stimmung des Volkes für eine Revision jedenfalls nicht schlechter, als sie jetzt ist. Wenn es eine Staatsrechnung sieht, die mit einem Einnahmenüberschuss schliesst, so wird seine Stimmung eher eine bessere sein.

Was den Jura betrifft, so hat namentlich Herr Biziüs angeführt, dass, weil der Jura gegenwärtig zur Revision geneigt sei, dieser Umstand für sofortige Anhandnahme derselben spreche. Ob der Jura wirklich so geneigt sei dazu, scheint mir durchaus nicht eine so ganz ausgemachte Sache zu sein. Soviel aber ist sicher, dass der Jura in Bezug auf die Verfassungsrevision eine Frucht ist, welche alle Jahre reifer

wird. Was man vor 10 und 20 Jahren als unmöglich betrachtete, dass er nämlich eine bessere Gesetzgebung wünsche, wenigstens auf gewissen Gebieten, das haben wir nun bereits. Es liegen viele Eingaben bei der Regierung, die von Behörden und Privatpersonen ausgehen, und welche verlangen, dass man den Jura doch wenigstens von seiner miserablen Hypothekargesetzgebung befreie, welche wirklich das schauderhafteste ist, was angetroffen werden kann. 1846 hielt man dieselbe für vortrefflich und vertheidigte sie Schritt für Schritt, während man sie jetzt gerne durch eine andere ersetzt sähe.

Noch im Jahre 1865 widersetzte man sich der Einführung des Einkommensteuergesetzes mit aller Energie, heute dagegen verlangt man Gleichstellung und betrachtet eine besondere Steuergesetzgebung für kein Vorrecht mehr, sondern als eine Ungerechtigkeit. Namentlich verlangt man die Einführung des Schuldenabzugs, was ein durchaus berechtigtes Begehr ist.

Nächstes Jahr wird man noch viel deutlicher reden, und der Jura wird je länger je mehr zur Einsicht gelangen, dass Einheit mit dem alten Kanton für ihn das beste sei, und zwar vielleicht auch im Armenwesen.

Ich glaube also, diese Revisionscampagne könne dem Volke nur Schaden zufügen und zwar grossen Schaden.

Dieses sind die Gründe, weshalb ich im Regierungsrath nicht für die Verfassungsrevision stimmen konnte, und weshalb ich auch heute nicht dafür einstehen kann.

Es wird Schluss verlangt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir noch einige wenige Worte. Ich möchte blos konstatiren, dass die meisten Voten der Redner, welche sich gegen die Revision ausgesprochen haben, uns nur freuen können, da sie die Nothwendigkeit der Revision bestätigen. Sowohl der Berichterstatter der Kommission, als die Herren Karrer und Scheurer zeigen uns, dass sie sich mit dem Gedanken selbst vertraut machen, indem sie sich jetzt schon ausdenken, wie eine neue Verfassung aussehen würde.

In einem Punkte aber muss ich doch eine Differenz zwischen den verschiedenen Rednern konstatiren. Ich kann nicht begreifen, wie man den Gedanken haben kann, es sei besser, eine Verfassungsrevision vorzunehmen, wenn man im Geld schwimmt. Gerade wenn man viel Geld zur Verfügung hat und momentan nicht weiss, was man damit anfangen soll, ist eine Verfassungsrevision gefährlich, indem man dann dem Staate bedeutende Lasten auflegt. Wäre in den Jahren 1874 und 1875, wo man grosse Einnahmenüberschüsse hatte, die Verfassung revidirt worden, würde man den Staat ganz ausserordentlich belastet haben. Wird aber die Revision zu einer Zeit vorgenommen, wo man zwar aus den Defiziten herausgekommen ist, aber weiss, wie nöthig es ist, zu sparen, so werden dem Staate nicht unerträgliche Lasten aufgelegt werden.

Der Referent der Kommission hat uns gezeigt, wie man mit Leichtigkeit an gewissen Punkten und Hindernissen der Verfassung vorbeikomme. Allein dies beweist uns eben, dass es nicht ohne Krümmung

und Beugung der Verfassung gehen kann. Wenn man sagen muss, dass durch ein Gesetz ein Verfassungsparagraph, der anders gelautet habe, interpretirt worden sei, und dass nun nicht mehr die Verfassung sondern die Interpretation gelte, so begreife ich, wie der Herr Präsident der Kommission sich verreden und die gegenwärtige Versammlung mit «Herr Präsident, Herren Oberrichter» anreden konnte. (Heiterkeit).

Einen Trost nehme ich aus der Verhandlung mit: Herr Karrer hat gesagt, er wolle auch dabei sein, wenn der Jura und der alte Kanton unter einen Hut gebracht werden. Ich hoffe zwar, Herr Karrer werde noch ein langes Leben haben, so dass er auch dabei sein wird, wenn die Revision spät kommt: aber immerhin wird dies ein Antrieb für ihn sein, nicht zu lange zu warten, um ebenfalls für die Revision einzutreten.

Scheurer, Regierungsrath. Der Herr Regierungspräsident scheint mich unrichtig aufgefasst zu haben, wenn er glaubt, ich wolle so lange mit einer Revision warten, bis wir im Geld schwimmen. Das möchte ich nicht; denn das würden wir einstweilen nicht erleben. Ich muss es nur als unvorsichtig bezeichnen, dass man zu einer Zeit in eine Revisionscampagne eintreten will, wo man immer noch mit Defiziten zu kämpfen hat. Ich möchte lieber warten, bis die Defizite verschwunden sind, und man eine Staatsrechnung hat, in welcher die Einnahmen und Ausgaben balanciren. Das heisst man nicht in Geld schwimmen. Ich bin der Meinung, die jetzige Periode und die jetzigen Behörden haben ihre Aufgabe und sollen sie zu erfüllen suchen, und diese Aufgabe ist die der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Das nächste Jahr werden die Behörden neu gewählt werden, und ihnen kann dann die Aufgabe gestellt werden, die Verfassung zu revidiren.

Es wird beschlossen, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit 49 Stimmen, nämlich die Herren Aufranc, Bangerter in Langenthal, Bessire, Botteron, Brandt in St. Immer, Bühlmann, Bürgi, Chappuis, Etter, Feller, Feune, Francillon, Geiser, Girardin, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gygax in Bleienbach, Gygax in Ochlenberg, Hennemann, Herzog, Hofer in Bettenthalen, Houriet, Imer in Neuenstadt, v. Känel, Kilchenmann, Klaye, Kleining, Klopfstein, Kohler in Pruntrut, Lanz in Wiedlisbach, Lehmann in Lotzwyl, Mägli, Marchand, Matti, Maurer, Morgenthaler in Burgdorf, Morgenthaler in Ochlenberg, Moschard, Müller, Prêtre in Sonvillier, Rem, Rieben, Robert, Roth, Schneider, Steck, v. Tscharner, Wiedmer in Mattstetten, Zyro.

Für den Gegenantrag der Minderheit der Kommission 154 Stimmen, nämlich die Herren Affolter, Althaus, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Amstutz, Arm, Badertscher, Ballif, Balsiger, Bangerter in Lyss, Batschelet, Baud, Baumann, Baume, v. Bergen, Blösch, Boivin, Born, Brand in Vielbringen, v. Büren,

Bürki, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Burri, Bütigkofer, Carraz, Charpié, Cuenin, Dähler, Dennler, Eberhard, v. Erlach, Eymann, Fattet, v. Fischer, Flück, Flückiger, Folletête, Friedli, Frutiger, Gäumann, Gerber in Steffisburg, Gerber in Bern, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, Grieb, Gruber, v. Grüningen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Gurtner, Häberli, Haldi, Hartmann, Haslebacher, Hauert, Hauser, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Hasli, Hofer in Diesbach, Hofer in Signau, Hofmann, Hofstetter, Hornstein, Huber, Immer in Meiringen, Indermühle, Jobin, Iseli, Kaiser in Büren, Karrer, Kellerhals, Kernen, Kohler in Thunstetten, Kohli, Koller, Kühni, Kummer, Lehmann in Bellmünd, Lenz, Liechti, Linder, Lindt, Luder, Marschall, Marti, Meister, Meyer in Bern, Michel in Ringgenberg, Monin, Mosimann, Mühlemann, Nägeli, Neuenschwander, Nussbaum in Runkhofen, Nussbaum in Worb, Prêtre in Pruntrut, Reber in Muri, Rebetez in Pruntrut, Riser, Ritschard, Rolli, Ruchti, Rüfenacht, Sahli, Schär, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Müleberg, Schmid in Laupen, Schmid in Wimmis, Seiler, Sessler, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwil, Stämpfli in Schüpfen, Stämpfli in Boll, Steiner, Steinhäuslin, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler Felix Samuel in Eggewyl, Stettler Christian in Eggewyl, Steullet, Studer, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mülethurnen, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Ueltschi, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Werdt, Wieniger in Kraylingen, Winzenried, Wyttensbach, Zaugg, Zehnder, Zeller, Zingg, Zumsteg, Zürcher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Januar 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 41, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Brunner, Gfeller, Grieb, Gouvernon, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Känel, Kuhn, Ledermann, Möschler, Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schaad, Sigri, Zeesiger, Zumwald; *ohne* Entschuldigung: die Herren Bangerter in Lyss, Bessire, Born, Boss, Bucher, Fleury, Kaiser in Grellingen, Kernen, Kilchenmann, Klaye, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann in Biel, Marschall, Patrix, Queloz, Rebetez in Bassecourt, Riat, Rolli, Scheidegger, Schindler, Schmid in Laupen, Walther in Radelfingen.

Das *Präsidium* theilt mit, dass nachgenannte Mitglieder, wenn sie der Abstimmung hätten beiwohnen können, folgendermassen gestimmt haben würden:

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit die Herren Brunner und Schwab.

Für den Gegenantrag der Minderheit der Kommission die Herren Keller, Meyer in Gondiswyl, Reisinger und Wolf.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Präsidium* theilt mit, dass das Bureau an Platz des wegen Unwohlseins entschuldigten Herrn Renfer zum Mitgliede der *Kommission* betreffend die Verschmelzung der Kirchgemeinden Büren und Rüthi Herrn Lehmann in Lotzwyl bezeichnet habe.

Schluss der Sitzung um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Tagesordnung:
Gesetzesentwurf
 über die
kantonale Brandversicherungsanstalt.
 Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung Tagblatt von 1878; der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, ist in den Beilagen zum Tagblatt von 1881, Nummer 1, abgedruckt. Nummer 2 dieser Beilagen enthält die Abänderungsanträge, welche von Seite des Regierungsrathes und der Grossrathskommission zu diesem Entwurf gestellt werden).

Der Berathung wird der Entwurf zu Grunde gelegt, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, und es wird sofort mit der artikelweisen Berathung begonnen.

§ 1.

v. Steiger, Regierungspräsident, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 1 ist der neue Grundsatz ausgesprochen, auf den die neue Brandversicherungsanstalt gestellt werden soll, nämlich das Obligatorium für sämmtliche Gebäude im Kantone. Bei der ersten Berathung hat dieser Grundsatz Anlass zu einer sehr eingehenden Diskussion geboten. Es haben sich mit Rücksicht auf denselben bereits bei der Eintretensfrage die beiden entgegengesetzten Standpunkte gemessen, derjenige, der nach der Vorlage das Obligatorium für sämmtliche Gebäude aussprechen wollte, und derjenige, welcher die Freigebung der Assekuranz anstrehte. Doch waren damals bei den Freunden der Freigebung Nuancen vorhanden, und diejenigen, welche der damaligen Berathung bewohnten, werden sich an einen Antrag des Herrn Direktors Kummer erinnern, welcher das Gesetz zurückweisen wollte, damit untersucht werde, ob nicht allerdings eine Art kantonaler Anstalt errichtet werden solle, die dann aber mit andern Anstalten innerhalb des Kantons konkurriert hätte. Sie werden sich auch erinnern an einen Antrag des Herrn Feune, der zwar das Obligatorium aussprechen, es dann aber den einzelnen Gebäudebesitzern freistellen wollte, bei dieser oder jener Anstalt zu versichern.

Da der Grosse Rath nicht mehr über die Eintretensfrage debattiren wird, sondern sofort auf die artikelweise Berathung eingegangen ist, glaube ich, es sei heute die Frage, ob man überhaupt eine kantonale Anstalt mit Obligatorium, oder ob man die Freigebung der Versicherung wolle, als erledigt zu betrachten. Ich glaube um so mehr, diesen Schluss ziehen zu dürfen, wenn ich das Stimmenverhältniss in Betracht ziehe, das sich bei der ersten Berathung zwischen den beiden Standpunkten herausgestellt hat. Es stimmten nämlich damals (es sind in einigen Tagen drei Jahre) 107 Mitglieder für das Eintreten, also im Sinne der vorliegenden Grundsätze mit dem Obligatorium, und 52 Mitglieder für Rückweisung im Sinne der Freigebung.

Ich erlaube mir daher nur einige Worte über diese grundsätzliche Frage. Ziehen wir die Erfahrung des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

rungen anderer Kantone in Betracht, so sprechen dieselben unzweifelhaft dafür, dass eine kantonale Anstalt mit Obligatorium gut gedeihen kann, indem sämmtliche 16 kantonalen Brandversicherungsanstalten in der Schweiz mit Ausnahme der unsrigen gedeihen. Warum macht die unsrige da eine Ausnahme? Weil sie ein halbes Obligatorium hat, bei dem ein grosser Theil des Gebäudekapitals des Kantons verloren geht.

Es ist in der Sitzung des Grossen Rethes vom September vorigen Jahres eine Petition von Gebäudebesitzern im Jura, namentlich im Amtsbezirk Courtelary, behandelt worden, welche verlangte, dass die Freigebung beschlossen werde, jedoch mit Beibehaltung der kantonalen Anstalt für diejenigen, die sich bei ihr versichern wollen. Der Grosse Rath konnte damals, zunächst allerdings aus formellen Gründen, auf die Petition nicht eintreten, weil er sonst auf die Revision des Gesetzes hätte eingehen müssen und diese Frage nicht anders als im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetz gelöst werden konnte.

Wenn ich vorhin die Erfahrungen anderer Kantone erwähnt habe, sei es mir erlaubt, daran zu erinnern, dass in den letzten Jahren in mehreren Kantonen die Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung revidirt worden ist, dass Zürich und Aargau nicht sehr alte Gesetzgebungen, Solothurn eine sehr neue besitzen, und dass auch diejenige des Kantons Waadt nicht sehr alt, wiewohl älter als die der übrigen genannten Kantone ist; dass ferner vor wenigen Wochen in Baselstadt die Frage auch wiederum vor dem Grossen Rath gelegen, und dass die dortige Berathung aus dem Grunde für uns interessant ist, weil dabei von einer Seite sehr bestimmt die Freigebung der Gebäudeversicherung verlangt wurde. Ich bin den Verhandlungen, so bald ich den Antrag gelesen, mit einiger Spannung gefolgt, indem ich mir sagte, wenn irgendwo, könnte vielleicht in Baselstadt, wo fast alle Gebäudebesitzer in ziemlich gleichartigen Verhältnissen sind, wenigstens im Vergleich mit unserm Kanton, der Grundsatz der Freigebung zum Durchbruch gelangen. Allein mit einer $\frac{2}{3}$ Majorität hat auch der Grosse Rath von Baselstadt sich wiederum für eine kantonale Anstalt und für das Obligatorium der Versicherung bei derselben ausgesprochen. Wenn das ein Kanton thut, der städtische Verhältnisse besitzt, ein Kanton, der im Ganzen doch ein kleineres Gebäudekapital umfasst, als der ganze Kanton Bern, so möchte doch darin ein Wink liegen, dass die Freigebung nicht absolut das Evangelium für unsere Verhältnisse sei.

Es ist gar nicht zu erkennen, dass gewisse Arten von Gebäuden, welche gut situirt sind, Gebäude in Städten oder Ortschaften, die auch sonst, menschlich zu reden, sichere Verhältnisse haben, gut organisierte Feuerlöscheinrichtungen und Feuerwehren besitzen, bei der Freigebung vortheilhafter versichert werden. Eine grosse Zahl von Gebäuden in solchen Ortschaften würde ohne Zweifel bei Privatversicherungsanstalten kleinere Prämien zu zahlen haben, als bei einer kantonalen Anstalt, bei welcher, mit oder ohne Klassifikation, das Risiko in seinem Durchschnitt auf alle Anteilhaber vertheilt wird.

Es ist aber, wenn der Grundsatz der Freigebung angenommen und durchgeführt wird, in mehr als

einer Beziehung mehr Gefahr vorhanden, als man vielleicht von jener Seite sich vorstellt. Ich will nicht alles wiederholen, was schon bei der ersten Berathung des Gesetzes im Grossen Rathe oder auch sonst in gedruckten Berichten, Zeitungsartikeln u. s. w. zu Gunsten des Obligatoriums und zu Gunsten der Freigebung gesagt worden ist. Ich will blos an die bedeutenden Schwierigkeiten erinnern, die sich aus der vollständigen Freigebung für den Hypothekarkredit eines Landes ergeben müssten, und kann an der Hand der Verhandlungen des Grossen Rethes konstatiren, dass eigentlich von keinem Vertreter der Freigebung ein Mittel hat angegeben werden können, durch das mit Sicherheit den Gefahren für das Hypothekarwesen begegnet werden könnte.

Es ist wohl behauptet worden, man könne dafür sorgen, die Leute werden aus eigenem Interesse, wenn sie Geld wollen, sich versichern und jährlich ihre Prämien zahlen u. s. w. Aber sobald wir uns die Sache praktisch denken und die Folgen der Einführung eines solchen Zustandes klar machen, so kommen wir immer wieder zu der Ueberzeugung, dass jedenfalls unendlich grössere Schwierigkeiten entstehen würden, dass Verwirrung und Unsicherheit eintreten, und ganz sicher nach kurzer Zeit das Kapital von einer gewissen Anzahl und Klasse von Gebäuden zurückgezogen würde, oder dass die Versicherung derselben nur noch mit bedeutenden Opfern könnte durchgeführt werden.

Dies führt mich zu einem zweiten Punkte, den ich unmöglich aus den Augen verlieren kann, und der mich in der Ueberzeugung bestärkt, dass nur das Obligatorium für einen Kanton mit so verschiedenen Verhältnissen gut ist. Man kann wohl unbedenklich zugeben, dass die günstig situirten Gebäude mit kleinen Risiko's vielleicht zu ganz niedrigen Prämien, zu 50—75 Rappen, oder höchstens zu 1 Fr. sich versichern könnten, und dass man allerdings eine Versicherungsgesellschaft, die der Staat konzessionirt, verpflichten könnte, auch andere weniger günstig situirte Gebäude aufzunehmen. Aber wie käme es nun mit der Taxation solcher Gebäude heraus? Die Versicherungsgesellschaft würde sagen: Nun gut, ich will sämmtliche Gebäude, die sich melden, annehmen; aber ich muss, um existiren zu können, den Gebäuden, die grössere Risiken darbieten, den Häusern von Holz und mit weicher Dachung bedeutend höhere Prämien auflegen. Und wenn Sie die Tarife der verschiedenen Versicherungsgesellschaften anschauen, so sehen Sie, wie hoch diese Prämien gehen. Es bliebe nicht bei 2, 3 Fr., sondern es würde für eine sehr grosse Zahl von Gebäuden im Kanton bis zu 5 und 6 Fr. gehen.

Es wäre das also für eine grosse Zahl von Gebäudebesitzern auf dem Lande eine grosse Last, und ich glaube, auch der Jura hat sehr viele Gebäude derart. Wenn Sie die Statistik der Brände zu Rathe ziehen, und das thun die Gesellschaften sehr genau, so werden Sie auch im Jura eine bedeutende Zahl von Ortschaften finden, die grosse Brände aufzuweisen haben. Die Häuser sind vielleicht gemauert, aber sie haben weiche Dachung, oder überhaupt feuergefährliche Einrichtungen, oder sie sind aus Kalkstein gebaut, der, wenn es einmal brennt, mit verbrennt und das ganze Haus ruinirt. Die Gesellschaften würden

also auch da sehr hohe und für den ärmeren Besitzer unerschwingliche Prämien verlangen müssen.

Was wären nun die Folgen davon? Dass eben doch mancher die Versicherung nicht eingehen oder vernachlässigen würde, und so wieder Unsicherheit einträte. Oder wenn man einen andern Weg einschlagen und sagen wollte: wir konzessioniren irgend eine Gesellschaft, aber wir verlangen, dass sie auch für die Häuser mit grösseren Risiken nicht über ein gewisses Maximum hinausgehe; so würde die Gesellschaft erwideren: ja, meine Herren, das kann ich nicht, oder ich kann es nur dann, wenn ich auf andere günstiger situirte Gebäude in eurem Lande, die ich sonst billiger nehmen könnte, wieder etwas auflege; und so müsste es die Versicherungsgesellschaft annähernd ähnlich machen, wie wir in unserer kantonalen Anstalt es machen müssten, so nämlich, dass wir, um nicht von einer grossen Anzahl von Gebäudebesitzern zu hohe, fast unerschwingliche Prämien beziehen zu müssen, die andern Gebäude im Kanton wiederum etwas höher belegen.

Ferner macht man sich noch in einer andern Hinsicht Illusionen über die Konsequenzen der Freigebung. Es betrifft dies die Art und Weise, wie von den Gesellschaften die Schätzungen vorgenommen werden. Ich erinnere speziell an Genf. Genf hat vollständige Freiheit der Versicherung: es kann Jeder versichern, wo er will, und sogar wie oft er will, z. B. bei zwei, drei Gesellschaften auf einmal, der Staat frägt dem Allem nichts nach und führt keine Aufsicht darüber. Es kann auch Jeder versichern, zu welcher Summe er will, er kann z. B. sagen: ich will mein Haus für 100,000, für 200,000, für 300,000 Fr. versichern, und die Gesellschaft darf nicht untersuchen, ob es wirklich so viel oder weniger werth ist. Aber bilden Sie sich nun ein, dass die Gesellschaft im Brandfalle die Versicherungssumme auszahle? Nein, sondern im Brandfalle wird eine genaue Schätzung vorgenommen von dem Werthe, den das Gebäude wirklich gehabt hat. Da wird dann sehr scharf zuschaut, gerechnet und gehäkelt, und es entstehen unendliche Schwierigkeiten und Streitigkeiten.

Es ist das ohne Zweifel etwas, das wir bei uns nicht wünschen, und es gibt uns das auch einen Wink, dass wir bei einer vollständigen Freigebung wahrscheinlich alle die Gefahren und Uebelstände in doppelter Masse haben würden, an denen wir jetzt schon vielfach leiden, und namentlich den Uebelstand, dass die Schätzungen nicht gewissenhaft gemacht würden. Man hätte dann viel weniger Mittel an der Hand, um eine scharfe Kontrolle auszuüben; denn die Agenten der Gesellschaften sind wegen den Provisionen, die sie beziehen, immer geneigt, eher zu hohen Summen Versicherungen aufzunehmen, als zu niedrigen. Es ist überhaupt nicht gut einzusehen, wie bei einer vollständigen Freigebung der Staat gleichwohl in allen Theilen die Aufsicht und Kontrolle üben könnte, die er jetzt über die kantonale Anstalt üben kann.

Ich glaube hiemit, die hauptsächlichsten Gründe Ihnen in Erinnerung gerufen zu haben, wegen denen Sie selber in Ihrer grossen Mehrheit sich seinerzeit für eine kantonale und zwar obligatorische Gebäudeversicherungsanstalt ausgesprochen haben. Ich erwarte, wie bereits bemerkt, nicht, dass diese Frage heute

ernstlich zur Behandlung kommen werde. Wenn es doch geschehen, und wirklich der Antrag auf Freigebung, im Gegensatz zu dem im § 1 ausgesprochenen Obligatorium gestellt werden sollte, so müsste ich mir vorbehalten, auch des Näheren auf die Frage einzutreten. Vorläufig empfehle ich Ihnen aus den angebrachten Gründen den § 1 zur Annahme.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat um so weniger Veranlassung gehabt, die Frage des Obligatoriums noch einmal durchzuberathen, als, wie bereits von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten aufmerksam gemacht worden ist, in der ersten Berathung der Grundsatz des Obligatoriums mit einer Mehrheit von 100 und einigen Stimmen ist angenommen worden. Sie hätte Veranlassung dazu gehabt, wenn seither irgendwelche Aeußerungen im Sinne der Freigebung gekommen wären; es ist dies aber nicht geschehen.

Sie wissen, dass einzig aus dem Jura eine Petition, bedeckt mit circa 160 Unterschriften, Freigebung unter Beibehaltung der kantonalen Anstalt verlangt hat. Man ist in der letzten Session über diese Petition zur Tagesordnung geschritten, oder besser gesagt, man hat sie bis zur zweiten Berathung des Gesetzes zurückgelegt. Allein ich glaube, die Zahl der Unterschriften sei von so geringem Belange, dass eine ernstliche Opposition, aus dieser Petition hergeleitet, nicht zu befürchten sei.

Ich gehe daher, und mit mir im Ganzen auch die Kommission, von der Ansicht aus, es werde die Frage des Obligatoriums bei der heutigen zweiten Berathung gar nicht mehr zur Diskussion kommen, sondern als abgethan zu betrachten sein. Deshalb will ich auch jetzt, wenn kein Oppositionsantrag kommt, mich über die Frage, was besser sei, Freigebung oder Obligatorium, mich nicht aussprechen, sondern nur aufmerksam machen, welches unsere Gegner sind, die gegen das Obligatorium und die kantonale Anstalt auftreten.

Man hat schon bei der ersten Berathung gesehen, dass es einerseits hauptsächlich die Vertreter der beiden Privatanstalten von Trub und Worb sind, und andererseits die Vertreter derjenigen Häuserbesitzer, die die besten Risiken haben. Was die erstern betrifft, so ist man schon damals zu einer Verständigung gelangt, und es haben sich die Vertreter der Truber- und Worberanstalten auf ziemlich verbindliche Weise dahin erklärt, sie wollen den Grundsatz des Obligatoriums annehmen, wenn man ihnen in anderer Weise entgegenkomme. Ich glaube mich daher auch bezüglich dieser Frage einstweilen nicht weiter aussprechen zu müssen. In Betreff sodann der Opposition der Häuserbesitzer mit besseren Risiken finde ich, es können von denselben das Obligatorium einstweilen angenommen werden, weil es sich erst bei der Frage der Klassifikation zeigen wird, ob eine solche Klassifikation gefunden werden kann, die diese Häuserbesitzer befriedigt. *

Meiner Ansicht nach ist aber die prinzipielle Frage bezüglich des Obligatoriums die: wollen wir überhaupt eine kantonale Anstalt oder nicht? Denn ich bin überzeugt, wenn wir das Obligatorium nicht acceptiren, so ist die kantonale Anstalt rein unmöglich. Sie sehen aus den Tabellen, die in den letzten

Tagen ausgetheilt worden sind, in welcher Weise die Anstalt mit ihren kolossalen Prämien dasteht, trotzdem sie das Einklassensystem hat. Ich glaube, diese Erfahrungen seien derart, dass wir zur Ueberzeugung kommen müssen, es könne so nicht mehr fortgehen, sondern es müsse eine durchgreifende Änderung vorgenommen werden, die diese Uebelstände hebt. Und diese Änderung kann nur in der Einführung des Obligatoriums bestehen.

Ich habe darüber Berechnungen angestellt und gefunden, dass das Obligatorium unserem bisherigen Versicherungskapital von 600 Millionen 200 weitere Millionen hinzufügen würde. Diese Summe kommt von lauter solchen Gebäuden, welche die besten Risiko's repräsentieren, nämlich einerseits von denjenigen Gebäuden, welche bisher bei den kantonalen Privatanstalten waren, wo anerkanntmassen grossenteils nur solche Gebäude aufgenommen worden sind, die wegen ihrer isolirten Lage ungeheuer wenig Feuergefährlichkeit darbieten, und andererseits von denjenigen, die von der Bestimmung des bisherigen Gesetzes Gebrauch gemacht haben, wonach die Versicherung nicht für den vollen Werth obligatorisch ist, sondern man ganz zu einem beliebigen Theil der Schatzungssumme versichern kann. Von diesem Rechte haben eine grosse Anzahl Gebäudebesitzer namentlich in den Städten Gebrauch gemacht, weil das Risiko für gänzliches Abbrennen ihrer Häuser sehr gering ist. Durch das Hinzukommen dieser beiden Elemente wird also das Versicherungskapital der kantonalen Anstalt um 200 Millionen vermehrt, ohne dass die Feuergefährlichkeit im gleichen Masse zunimmt, und dadurch wird naturgemäss von der Einführung des Obligatoriums an das ganze Rechnungsverhältniss der Anstalt bedeutend verbessert werden: die Prämien müssen sinken, und überhaupt die bisherigen Uebelstände sich bedeutend verringern.

Ich will, wie gesagt, auf die Gründe für das Obligatorium nicht weiter eintreten, weil sie bereits in der ersten Berathung genügend erörtert worden sind. Sollte aber Opposition kommen, so behalte ich mir vor, die Ansicht der Kommission über das Obligatorium, und die Gründe, die sie zum Festhalten daran bewogen haben, auseinander zu setzen. Einstweilen empfehle ich Ihnen § 1 zur Annahme.

Moschard. Je voudrais savoir avant tout si le Grand-Conseil est d'avis que lors du second débat d'une loi, il est admissible de traiter encore la question de l'entrée en matière. Vous savez que d'après la constitution chaque loi doit être discutée deux fois, et je crois que lors du second débat on peut de nouveau poser la question de l'entrée en matière. A mon avis, on ne peut pas venir nous dire: tel principe du projet de loi a été adopté en premier débat, et, par conséquent, il n'y a plus à y revenir. Je crois qu'un pareil procédé serait en opposition flagrante avec la constitution. Si le Grand-Conseil estime qu'on ne peut plus soulever la question de l'entrée en matière, je m'abstiendrai naturellement de la discuter. D'après M. le rapporteur, que j'ai prié de bien vouloir me donner son opinion en cette matière, je ne pourrais plus faire opposition au principe de l'assurance obligatoire. Je voudrais néanmoins savoir ce que le Grand-Conseil ou son président en pense, et

c'est pourquoi je prends la liberté de poser cette question.

Präsident. Nach meiner Ansicht soll reglements-gemäss die Eintretensfrage weder in erster, noch in zweiter Berathung besonders besprochen werden. Hingegen bleibt es natürlich jedem Mitgliede des Grossen Rathes unbenommen, bei jedem Paragraphen eines Gesetzes frische Anträge zu bringen, und so kann auch Herr Moschard hier bei § 1 beantragen, sei es dass statt des Obligatoriums die Freigebung aufgenommen werde, sei es dass man den Paragraphen in diesem Sinne an die vorberathenden Behörden zurückweise.

Moschard. Je me soumets très gracieusement à l'interprétation du règlement que M. le président vient de nous donner, et je profite de la liberté qu'il m'a accordée, pour faire opposition aux propositions du gouvernement et de la commission.

Le projet de loi mis en délibération est de la plus haute importance. Il traite les assurances des bâtiments contre les incendies, c'est-à-dire d'un objet qui nous intéresse tous sans exception directement ou indirectement. Il est donc de notre devoir de lui vouer une attention spéciale; et à nous jurassiens de rompre avec nos habitudes de mutisme, d'isolement, pour prendre part, une part active à la discussion de ce jour. Il serait vraiment regrettable que parmi les 45 à 50 députés du Jura, il n'y en eut pas au moins quelques uns qui élevassent la voix sur un sujet touchant de si près à la prospérité publique, au bien-être général. Des intérêts matériels considérables, notre repos, notre sécurité, l'ordre, la moralité publics, tout cela est grandement engagé dans le débat qui vient de s'ouvrir.

Les bienfaits des institutions dont s'agit sont immenses, inappréciables. Et en effet que deviendrions-nous, s'il ne nous était pas donné de pouvoir assurer nos bâtiments et le mobilier qu'ils renferment? Nous serions dans une continue inquiétude et sans cesse menacés de pertes irréparables. Nous n'aurions pas un moment de tranquillité; car enfin le feu du ciel, une main criminelle, ou l'incurie, la négligence, l'insouciance de nos propres gens pourraient, d'un moment à l'autre, en un clin d'œil nous plonger dans le malheur et la désolation.

Mais, grâce à Dieu, voici que les assurances nous rendent le calme, la sérénité, la quiétude dont nous avons un si grand besoin, en répondant du préjudice qui pourrait nous être causé par le feu. Oh! les assurances sont une des plus belles conceptions juridiques qu'on puisse imaginer.

Mais si elles nous protègent d'une manière efficace dans la libre et paisible jouissance de nos biens, elles ont d'un autre côté le triste privilège d'être l'occasion d'une grande quantité de crimes. Et en effet, vous savez, comme moi, que les incendies qui se multiplient d'une manière effrayante dans notre pays sont souvent, très-souvent, le fait des assurés eux-mêmes, qui, dans une pensée de spéculation honteuse et scandaleuse, ne craignent pas de mettre le feu à leurs maisons pour réaliser l'indemnité promise et excédant parfois de beaucoup la valeur réelle de l'objet détruit.

Les devoirs des législateurs en cette matière sont

nettement tracés. Il lui faut doter le pays d'une loi qui facilite l'abord des assurances, qui offre aux assurés comme à leurs créanciers des garanties sérieuses d'exécution promptes et loyales des engagements contractés envers eux, et qui enfin prévienne autant qu'il est humainement possible de le faire, les crimes et les délits d'incendie.

Le régime bernois des assurances des bâtiments, qu'il faut aller chercher dans une quinzaine de lois, de décrets, d'ordonnances, de circulaires, d'instructions, etc., est loin d'être parfait et de satisfaire le public. Depuis longtemps il fait l'objet de vives et continues réclamations; et c'est pour tenir compte des vœux populaires et pour répondre aux pétitions qui nous ont été adressées que nous nous occupons aujourd'hui de sa révision. Mais, Messieurs, aussi longtemps que nous ne l'aurons pas modifié de fond en comble, que nous ne l'aurons pas, notamment, dégagé de ses attaches avec l'Etat, nous ne ferons qu'une œuvre passagère qui, tôt ou tard, fera place au grand principe de liberté qui prévaut dans la pluspart du pays.

Nous avons dans le Canton de Berne une fâcheuse, malheureuse tendance, c'est de faire intrevénir l'Etat en tout et partout et ainsi de porter une grave atteinte à l'activité privée, individuelle. Que l'Etat se soit fait banquier, passe encore; qu'il ait trouvé à propos de s'engager dans les entreprises de chemins de fer, je n'en dirai rien non plus; mais qu'il se soit immiscé dans la fabrication de l'eau-de-vie, c'est ce qui dépasse mon horizon. Après cela nous devons nous attendre à le voir faire des montres, fabriquer des cigares, vendre des fromages (hilarité), et généralement fondre des ateliers nationaux pour l'exploitation de toutes les industries, à l'instar de ce qui s'est fait à Paris, en 1848, sous la bien heureuse République française de cette époque. Il est tout naturel dès lors qu'il ait été élevé à la dignité de Grand-maître des assurances des bâtiments. Mais ce qui nous surprend et nous confond, c'est que l'Etat se réserve le monopole des assurances, et oblige les propriétaires à assurer leurs bâtiments.

Et bien, malgré cet absolutisme, malgré ces précautions et tous les efforts faits pour assurer la nécessité de l'entreprise de l'Etat, on n'y est point parvenu, et le public est resté mécontent. Ah! c'est que nous payons le 3%oo. Or 3%oo dans un pays comme le notre déjà surchargé de toute espèce d'impôts, c'est trop, beaucoup trop. Aussi est-ce le 3%oo qui est la cause principale du malaise, du mécontentement, qui se manifestent dans le canton.

Maintenant que faire pour améliorer la situation pour contenter le pays? Telle est la question qui se pose et que nous sommes appelés à résoudre.

Toute assurance n'est, au fond, qu'une convention, un contrat aléatoire, par lequel une partie (l'assureur) s'oblige, moyennant une prime convenue, de répondre, envers l'autre (l'assuré) du dommage que pourraient lui causer certains cas fortuits auxquels elle est exposée. Or, dès que nous avons affaire à un contrat, et cela ne peut être contesté, les lois civiles et commerciales sur la matière lui sont applicables. Et il est de droit absolu qu'une convention n'est valable que si elle a été conclue du consentement libre des parties.

Or, dans notre canton, nous ne jouissons quant aux assurances d'aucune liberté. Nous ne sommes libres ni en ce qui touche la disposition de nos maisons, ni par rapport au choix des assureurs. On nous dit froidement et avec un certain ton autoritaire : Il vous faut assurer vos maisons ; et vous ne vous adresserez à cet effet qu'à l'établissement cantonal ! C'est fort, c'est dur ; c'est quelque peu despote, n'est-ce pas ? Et pourtant voilà l'état de choses, que le gouvernement et notre commission nous proposent de sanctionner ; sans songer que ce système est suranné et remonte à une époque où il était impossible de prévoir les développements que prendrait un jour la matière des assurances. Or, c'est contre cette proposition que je m'élève en ce moment, et que je vous propose d'y substituer le principe de liberté qui a déjà fait le tour du monde ; mais qui a, paraît-il, bien de la peine à franchir les limites de notre petite République.

Les opérations des compagnies d'assurance des bâtiments ont un caractère essentiellement commercial et industriel aussi bien que celles des associations d'assurance de toute autre espèce, comme celles des assurances du mobilier, sur la vie, contre la grêle, ou les accidents.

Or, il ne me paraît pas convenable, point de bonne administration, point conforme aux principes d'une sage économie politique, que l'Etat se livre à de pareilles opérations et empiète ainsi dans le domaine de ceux qui s'en font une spécialité. L'Etat a pour but de protéger ses ressortissants dans l'exercice et la jouissance de leurs droits, et de leur procurer le plus de liberté possible ; et non de les entraver dans leur activité, dans leurs travaux, dans leur gagne-pain par une concurrence toujours redoutable quand elle vient de l'Etat.

Mais s'il vous faut absolument lui assigner une place dans l'industrie et le commerce, faites-le du moins de façon à ce que cette place ne soit point privilégiée. L'Etat a fondé des établissements financiers, la banque cantonale, la caisse hypothécaire, mais chacun a le droit d'en faire autant. Or, s'il veut s'occuper des assurances des bâtiments, il ne doit pas écarter toute concurrence.

Il existe en Allemagne, en France, et même en Suisse, à Bâle, à St-Gall par exemple, des compagnies riches et puissantes qui ne demandent pas mieux que de traiter avec nous et qui doivent nous inspirer toute confiance. Elles sont en mesure d'assurer nos bâtiments à des primes infiniment moins élevées que celles exigées par l'Etat.

Or, en écartant cette concurrence, nous contreviendrions aux principes de la liberté d'établissement, de la liberté du commerce et de l'industrie proclamés par nos constitutions fédérale et cantonale ; et je ne serais pas étonné qu'une compagnie française par exemple, se fondant sur ces mêmes principes et le traité de 1867 fut admise par les autorités fédérales à opérer dans notre canton.

Et quant aux assurances obligatoires ainsi que le propose notre projet, j'y vois pareillement une violation de notre constitution. La propriété est inviolable. Or, la propriété est le droit d'user et de disposer d'une chose de la manière la plus absolue. Et si on

nous oblige de nous assurer à telle ou telle compagnie, on contrevient évidemment au principe ci-dessus.

On m'objectera peut-être que le législateur peut modifier ses propres décrets, que dès lors il peut placer les assurances sous un régime spécial. D'accord, mais ce qu'il ne peut faire c'est de contrevenir aux dispositions constitutionnelles. Si donc il veut user de son droit de réglementer les assurances, il ne doit le faire que dans les limites de notre loi fondamentale.

On prétendra aussi que l'intérêt public domine la matière et que l'Etat n'entend pas faire des assurances une affaire de spéculation. Je crois aussi que le canton ne fera jamais sur les assurances une bonne affaire. Mais supposons qu'il gagne 100 à 200,000 francs et que le fonds de réserve ait atteint le chiffre prévu par la loi, qui bénéficiera de cette somme ? La caisse de l'Etat. Prenons l'inverse et admettons qu'une prime de 2 %, qui est le maximum, soit insuffisante. Qui paiera alors le déficit ? C'est encore la caisse de l'Etat, c'est-à-dire les contribuables. Il y a donc la une espèce de spéculation. D'ailleurs, il ne faut pas perdre de vue que si l'on exige un sacrifice des propriétaires de bâtiments, il faut préalablement les indemniser. Et il importe fort peu que l'Etat songe ou ne songe pas à réaliser des bénéfices ; c'est la nature des opérations qu'il faut avoir en vue, et non point leurs résultats.

Que l'établissement de l'Etat présente toutes les garanties désirables, personne ne le contestera ; mais c'est au détriment des grands principes de la liberté que je voudrais voir introduire dans toutes les branches de notre administration publique.

Mais, Messieurs, si vous ne pouvez vous dégager de la tradition, pour vous ranger aux idées modernes, faites-nous au moins une concession qui serait peut-être un trait d'union entre le passé et l'avenir. Faites une exception pour les bâtiments non hypothéqués. Le bien public, le crédit du canton qu'ils soient soumis à la règle absolue posée dans un intérêt général.

Hess. Sie werden begreifen, dass ein Emmenthaler auch etwas gegenüber dem Obligatorium sagt. Ein Vorredner hat mit einigen Worten die Emmenthaler Brandkasse berührt, und dies veranlasst mich, ihre Entstehung und Entwicklung näher mitzutheilen.

Die Emmenthalerkasse ist in den dreissiger Jahren unter dem Namen Truberkasse von einigen Häuserbesitzern von Trub gegründet worden. Sie sahen aber bald ein, dass das Versicherungskapital zu klein und die Gefahr zu gross sei, und erweiterten die Kasse so, dass sie bis dato in sieben Amtsbezirken Gebäude aufgenommen hat und circa 50 bis 60 Millionen Versicherungskapital besitzt.

Von 1850 bis 1874 oder 1875 hat die Kasse durchschnittlich jährlich 55 bis 65 Rappen Beitrag bezogen. In der letzten Zeit hat sie durch Brandstiftung und Fahrlässigkeit grössere Unglücksfälle erlitten, und so ist sie letztes Jahr zu einem Maximum von Fr. 2 gekommen ; allein es ist Aussicht, dass die Kasse, wenn sie fortbestehen kann, wieder auf 1 Franken oder 60 Rappen per Jahr herabgeht.

Warum hat nun die Kasse so bestehen können ? Es sind zwei Hauptgründe dafür, erstens geregelte,

(26. Januar 1881.)

nicht allzu hohe Schätzungen, und zweitens eine sehr billige Verwaltung. Man hat nicht, wie es hier geschieht, hin und her gerathen, ob man den Bau-preis oder den Verkaufspreis als Schatzungswert nehmen wolle, sondern man ist einfach zu den Leuten gegangen, hat angeschlagen, was der Bauwert sein möchte, und hat, um es frei und offen zu sagen, nicht den vollen Bauwert eingeschätzt. Es ist konstatirt, dass dies die beste Feuerpolizei ist, wenn man Einem seine Sachen so schätzt, dass, wenn sie verbrennen, er keinen Nutzen hat, sondern noch einen kleinen Schaden.

In der kantonalen Anstalt ist gerade das Umkehrte geschehen. Ich weiss viele, viele Gebäude darin, die über die Bausumme hinaus geschätzt worden sind. Zur Zeit, wo man noch $\frac{2}{10}$ abziehen musste, sind die Schätzer gekommen und haben das Gebäude geschätzt, indem sie sagten: Da der Eigentümer $\frac{2}{10}$ abziehen muss, so muss man so schätzen, dass er im Brandfalle doch für das Ganze entschädigt wird. Diese hohen Schätzungen sind der Hauptfehler am bisherigen Zustande. Deshalb halte ich auch nicht dafür, dass das neue Gesetz so dringend sei, und die Leute haben es auch gar nicht verlangt.

Dann ist noch etwas Anderes, was mich überzeugt, dass das neue Gesetz nicht so dringend ist. Schon im Jahre 1858 haben das Emmenthal und der Oberaargau eine Mobiliarversicherungskasse errichten wollen und beim Direktor des Innern um Sanktionirung nachgesucht. Man hat ihnen aber geantwortet, sie sollen warten, bis das neue Brandassekuranzprojekt zum Gesetz geworden sei. Nun haben wir erst im Jahr 1881 endlich einen Entwurf. Wenn die Sache so dringend gewesen wäre, so wäre sie gewiss schon früher gemacht worden.

Aber etwas Anderes wäre dringend gewesen, und es ist auch schon in den sechsziger und siebziger Jahren mehrmals darnach gerufen worden, nämlich eine allgemeine Schätzungsrevision in der kantonalen Anstalt. Das hat man nicht gewollt, und das ist Schuld, dass nun die kantonale Anstalt nicht mehr fahren kann, ohne dass die andern Kassen ihr zahlen helfen.

Was dann die Verwaltung anbelangt, so hat die Truberkasse keinen Verwaltungsrath, keinen Direktor und keinen Adjunkt, sondern sie hat nur eine Kommission, bestehend aus ein paar Mannli, die am Abend nach der Arbeit in einem Bauernhause berathen, und zwar ohne Salarium, und einem Schreiber, der ebenfalls am Abend die Geschäfte besorgt, und so zu sagen keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung für Schreibmaterial hat.

Aus diesen beiden Gründen sind wir so billig gefahren, und jetzt können Sie begreifen, warum wir gegen das Obligatorium sind, nachdem wir uns bei dem bisherigen so wohl befunden haben, und dazu noch bei dem Obligatorium mehrere Nachtheile für uns sehen. Der erste Nachtheil ist der, dass wir nach dem Projekt in eine höhere Klasse versetzt werden sollen. Unsere Häuser haben hölzerne Außenwände und weiche Dachung, und dafür sollen wir einen Zuschlag bezahlen, trotzdem wir seit 40 Jahren den Beweis geleistet haben, dass unsere Häuser nicht feuersgefährlicher sind, als andere, und dass wir mit 55 bis 65 Rappen unsere Brandschäden decken, zur

vollen Zufriedenheit unserer Brandbeschädigten, und ohne dass wir je Prozesse wegen der Ausbezahlung gehabt hätten.

Ferner heisst es in einem Paragraphen des Entwurfs, die neue kantonale Kasse übernehme von der alten Aktiven und Passiven. Ich habe letzthin gelesen, die kantonale Anstalt habe eine Million Schulden, und jetzt frage ich: ist das billig, dass diejenige Kasse, die sauberen Tisch hat, die kantonale Kasse aus dem Schlamm herausziehen und ihre Schulden bezahlen helfen soll?

Dies sind die Gründe, die ich gegen das Obligatorium habe. Ich mache mir keine Illusionen wegen der Annahme des Grundsatzes der Freigebung; aber ich gebe zu bedenken, dass am Tage der Abstimmung die Besitzer der kleinen Häuschen im Emmenthal alle Hebel gegen das Gesetz in Bewegung setzen werden. Dazu werden sich noch viele Stimmen aus dem Jura gesellen, und von überall im Lande, wo schuldenfreie Liegenschaften sind, und so könnte leicht die Annahme des Gesetzes zweifelhaft werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hätte noch gewartet, wenn nicht einige Aeussergungen des Herrn Hess mich veranlassten, eine Berichtigung anzubringen.

Es wird natürlich Niemand in diesem Saale es den Mitgliedern der Truberkasse verdenken, wenn sie nicht ohne Weiteres ihre Zustimmung zum Projekt einer kantonalen obligatorischen Gebäudeversicherungsanstalt aussprechen. Sie haben, bis jetzt wenigstens, glückliche Zustände und zahlen nicht allzu hohe Prämien, indessen doch, wie Ihnen mitgetheilt worden ist, bereits Fr. 2, was zu Zeiten sich noch erhöhen kann. Aber es ist begreiflich, wenn sie ein ihnen lieb gewordenes Institut nicht gerne aufgeben.

Hingegen glaube ich, es sei im Projekt, wie es nun als Antrag der Regierung und der Kommission vorliegt, in einigen Punkten und zwar in bedeutender Weise den Verhältnissen auch dieses Landesteiles Rechnung getragen. Wenn z. B. neuerdings eine Klassifikation vorgeschlagen wird, so ist sie derart, dass durchaus nicht, wie Herr Hess sagt, nach dem Projekt die Gebäudebesitzer im Emmenthal in eine höhere Klasse kämen. Vielmehr würde die allergrösste Zahl der Gebäudebesitzer, die Herr Hess im Auge hat, in die unterste Klasse kommen, indem gar kein Unterschied gemacht ist zwischen Holz- und Steingebäuden, harter und weicher Dachung, sofern eine gewisse Entfernung von andern Gebäuden vorhanden ist, und wir wissen, dass die Truberkasse nicht mit Vorliebe in zusammengebauten Wohnungen, namentlich in schlecht gebauten Dörfern Versicherungen aufgenommen, sondern ihr Augenmerk vorzüglich auf einzelstehende Gebäude geworfen hat, wo sowohl die Lage, als, was noch mehr werth ist, die Moralität der Bewohner Garantie bieten.

Ferner ist auch das irrig, wenn behauptet wird, die kantonale Anstalt habe eine Million Schulden. Man muss da den Geschäftsgang und das Rechnungswesen der Anstalt kennen. Sie zieht immer erst im folgenden Jahre ein, was sie für das vorhergehende nötig hat, und unterdessen schiesst ihr der Staat vor. Es ist daher natürlich, dass sie einen Theil des

Jahres von diesen Vorschüssen leben muss, und es ist mehr als einmal der Fall gewesen, dass am Ende des Jahres der Staat um eine Million bei ihr im Vorschuss war. Allein dagegen steht das Guthaben der Beiträge, die im folgenden Jahre eingezogen werden. Wirkliche Schulden hat also die Anstalt keinen Rappen, und es ist keine Rede davon, dass die neu eintretenden Gebäudebesitzer irgendwie etwas an bestehenden Schulden zu zahlen hätten.

Da ich nun gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen gegenüber dem Votum des Herrn Moschard, der in durchaus korrekter und grundsätzlicher Weise für Freigabe plädiert, aber doch einige sehr schwache Punkte dieses Systems wenigstens für mich nicht hat entfernen können.

Es ist vor allen Dingen nicht ganz richtig, wenn man auf andere Länder schauen will, dass die Freigabe überall so zu sagen die Herrschaft habe. Es ist dies in Frankreich der Fall, aber in Deutschland besteht eine sehr grosse Zahl von staatlichen Gebäudeversicherungen. Ich kann nicht angeben, wie gross diese Zahl jetzt ist; aber vor einigen Jahren waren es, wie ich aus einem Schriftchen hier sehe, bei 40, die sich nun allerdings wieder zu einem grösseren Verbande zusammengetan und eine Rückversicherungskasse gebildet haben, in die gewisse Beiträge fliessen, und welche dann im Brandfalle wiederum gewisse Zuschüsse macht.

Dies nur beiläufig, um zu zeigen, dass die Schweiz mit ihren kantonalen Anstalten durchaus nicht einzig dasteht. Ich will dabei speziell noch die Hamburger-Anstalt hervorheben. Dort fand bekanntlich in den vierziger Jahren ein kolossaler Brand statt, der geeignet gewesen wäre, diese Staatsanstalt für immer zum Stillstand zu bringen; allein die Einwohnerschaft fand einhellig, sie sei beizubehalten.

Wenn im Weitern gesagt wird, eine Privatanstalt könne billiger versichern, so ist das nur insoweit richtig, wenn man mit Herrn Moschard an die Gebäude mit günstigen Risikos denkt. Ich habe schon von Anfang an zugegeben, dass gewisse Klassen von Gebäuden sich bei Privatanstalten sehr günstig versichern können; aber es ist nicht richtig für den Durchschnitt unserer Gebäude.

Wenn man die Tarife der Helvetia und der Bâloise nachschaut, so gehen die Prämien von 40 Rappen bis Fr. 4. 50, und Sie finden in der betreffenden Klassifikation, dass z. B. Gebäude mit weicher Dachung Fr. 1. 75 bis Fr. 2. 50 bezahlen; halb massive Fr. 2. 50 bis Fr. 3. 25, und hölzerne Fr. 3. 25 bis Fr. 4. 50. Also würden jedenfalls die grösste Zahl unserer Gebäude in unserem Kanton sehr hoch belastet, und es ist nicht zu vergessen, dass dann erst noch zu diesen Prämien ein Zuschlag gemacht wird bis zu zwei vom Tausend, wenn das Gebäude weniger als 25 oder 50 Schritte von andern entfernt ist. So hat auch die französische Gesellschaft Phönix Prämien von 40 Rappen bis zu Fr. 5. 50 und einen Zuschlag von $\frac{1}{4}$ pro mille für Gebäude, die näher als 10 Schritte beieinander stehen.

Sie können daraus entnehmen, ob es in der Allgemeinheit richtig ist, dass bei den Privatversicherungsgesellschaften überhaupt durchschnittlich unsere Gebäude billiger wegkämen. Ich weiss auch nicht, wo-

her dies kommen sollte; denn die Gesellschaften müssten doch die Brandschäden vergüten, und sie würden ganz gut ausrechnen können, wie hoch sie der Kanton Bern zu stehen kommt, und danach ihre Prämien festsetzen. Ueberdies würden sie auch ihre Verwaltungskosten herausschlagen müssen, und, wenn es eine Aktiengesellschaft ist, noch Dividenden.

Ich komme nun auf einen Punkt, den Herr Moschard mit Recht berührt hat. Wir haben allerdings schlimme Zustände im Kanton; aber glauben Sie, dass bei diesen schlimmen Zuständen wir bei den Privatgesellschaften günstige Bedingungen bekämen? Unmöglich. Oder glauben Sie, dass diese schlimmen Zustände durch Privatversicherungsgesellschaften eher könnten gehoben werden, als durch die kantonalen Behörden, wo die Interessen des Staates mit denen der Mitglieder der kantonalen Anstalt Hand in Hand gehen? Der Staat hat viel mehr Interesse, alle Massregeln zur Hebung solcher Uebelstände anzuwenden, wenn er, oder wenigstens seine Bürger bei der kantonalen Anstalt beteiligt sind. Wenn es aber fremde Anstalten betrifft, so werden die Staatsorgane ganz sicher lahmer sein und sich weniger bestreben, der Feuerpolizei zu möglichster Vollkommenheit zu verhelfen.

Es ist auch nicht ganz richtig, wenn Herr Moschard sagt, dass die Staatskasse mehr oder weniger mit der kantonalen Anstalt verflochten werde. Allerdings ist im neuen Entwurfe vorgesehen, dass die Staatskasse momentane Vorschüsse leistet, wenn die Erträge der Anstalt nicht hinreichen. Diese Vorschüsse müssen aber zurückbezahlt werden, und wenn der Reservefond die vorgesehene Höhe von 2 Millionen erreicht hat, so ist es durchaus nicht richtig, dass dann der Zins davon in die Staatskasse fliest, wie ich Herrn Moschard verstehen zu müssen glaube, sondern er kommt natürlich den Versicherten zu gut, indem die Beiträge um so viel ermässigt werden können. Der Staat hat also weder eigentliche definitive Zahlungen an die Anstalt zu leisten, noch hat er Profit von ihr, sondern er macht nur jeweilen vorübergehend ihren Bankier.

Was nun die Befürchtung betrifft, die kantonale Anstalt werde immer schlecht stehen, so glaube ich, wir können darüber doch noch nicht ein definitives Urtheil fällen. Sie wird schlecht stehen, wenn die Zustände fortduern, wie sie jetzt seit längerer Zeit geherrscht haben, namentlich im Schatzungswesen, in der nachlässigen Aufsicht von Seiten der Gemeindebehörden und leider auch einzelner Bezirksbeamten im Kanton, an denen wir zur Handhabung der nothwendigen Feuerpolizei sehr wenig Hilfe haben, eine Erfahrung, die wir trauriger Weise öfters machen müssen.

Ich möchte auch davor warnen, dass man nicht meine, mit Erlass des neuen Gesetzes werden wir auf einmal in ein Paradis kommen, wo es nicht mehr brennt. Es müssen hier noch ganz andere Faktoren eintreten, es muss die Gewissenhaftigkeit der Bürger sich wieder heben, es müssen wieder moralische Anschauungen Platz greifen über den Begriff des Eigenthums, nicht blos des fremden, sondern auch des eigenen, es müssen namentlich auch die Bürger das Gefühl der Solidarität in solchen Dingen lebhafter empfinden, als es jetzt der Fall ist, damit sie gegen-

seitig zur Sache schauen und einander kontroliren, und damit sie auch mehr Handreichung bieten zur Entdeckung von allfälligen Brandstiftungen.

Ich kann Ihnen mittheilen, dass es in dieser Beziehung unter uns nicht sehr schön steht. Wir haben im Jahre 1878 im Kanton 76 Brandfälle gehabt, wo Brandstiftung vermutet oder nachgewiesen wurde; aber von diesen 76 Fällen haben nur 8 mit Verurtheilung geschlossen. Diese minime Zahl zeigt, dass unsere Justiz in dieser Beziehung noch einen sehr kurzen Arm hat, oder auch, dass Viele, die Entdeckungen provozieren oder zum Beweis von Brandstiftungen mitwirken könnten, oft etwas blinde Augen oder nicht den rechten Willen haben. Im Jahr 1879 haben auch nur 8 Verurtheilungen stattgefunden bei 70 Brandfällen, die entweder nachweisbar oder vermutungsweise durch Brandstiftung entstanden sind, während Zürich bei einer Zahl von blos 20 vermutlichen Brandstiftungen 11 Verurtheilungen hat.

Ein anderes Mittel, um unsere Zustände etwas zu verbessern, ein Mittel, das auch schon angewendet worden ist, ist die Revision der Schätzungen, wie sie eigentlich fort und fort sollte vorgenommen werden, wenn wir aufmerksame Beamte und namentlich Amtsschreiber hätten. Wir haben einzelne Amtsschreiber, die uns vortrefflich an die Hand gehen, indem sie uns auf jeden Fall aufmerksam machen, wo bei Anlass einer Handänderung sich ein offenklares Missverhältniss zwischen der Brandassekuranzsumme und dem wirklichen Werth des Gebäudes zeigt, und dann wird jeweilen eine Revision der Schätzung vorgenommen; aber wir haben auch eine Anzahl von Beamten, die der Sache wenig Aufmerksamkeit schenken, und deshalb ist es nothwendig geworden, da und dort successiv Gesammtrevisionen vorzunehmen.

Es ist Ihnen bekannt, dass solche Gesammt-schatzungsrevisionen in mehreren Aemtern vorgenommen worden sind. Vollendet sind sie in Nidau, Aarberg, jetzt auch in Seftigen, und so ziemlich in Erlach. Man wird damit fortfahren und auch andere Aemter an die Reihe kommen lassen.

Nun sind doch die Resultate solcher Revisionen nicht ganz Null. Im Amte Nidau z. B. hatten wir im Jahre 1878 vor der Revision 24 Brände und im Jahr 1879, wo die Revision begann, doch nur 16, und im Amte Aarberg im Jahre 1878 23 Brände, und im Jahre 1879 nur 14. Es zeigt sich also doch, dass man mit richtigeren Schätzungen die Zustände verbessern kann, obschon ich weit entfernt bin, eine gar zu grosse Besserung davon zu erwarten, wenn nicht überhaupt von allen Seiten und mit allen Faktoren auf Besserung hingearbeitet wird, und namentlich die moralische Haltung der Bürger sich hebt.

Es sei mir aber erlaubt, speziell wegen der Frage der Freigebung noch auf ein Beispiel hinzuweisen, nämlich auf das des Kantons Graubünden, der seit langer Zeit sehr unerquickliche Zustände im Gebäudeversicherungswesen hat.

Dort hat im Jahr 1869 eine Untersuchung des Kleinen Rethes stattgefunden, hervorgerufen, wie es in dem Berichte heisst, durch die babylonische Verwirrung, welche die Freigebung in dem genannten Kantone verursacht hat. Diese Verwirrung ist bereits

nach vier Jahren eingetreten, und es werden in dem betreffenden Berichte hauptsächlich folgende That-sachen konstatirt: « 1. dass verschiedene Gebäude, welche der obligatorischen Versicherung unterliegen, noch gar nicht assekuriert worden sind; 2. dass in vielen Fällen ausgelaufene Versicherungen nicht erneuert wurden. (Dies ist eine bedeutende Gefahr, und zwar eine noch grössere, als dass von Anfang an nicht versichert wird.) 3. dass eine grosse Anzahl Versicherungsprämien nicht bezahlt wurden, und daher die Versicherungen annullirt oder doch sistirt werden mussten, indem die diesfälligen Anzeigen der Agenturen an die Gemeindevorstände meist gänzlich erfolglos blieben. » Das sind die schädlichen Folgen, welche die Freigebung für Graubünden und natürlich besonders auch für seinen Kredit und sein Hypothekarwesen gehabt hat.

Uebrigens können wir doch unmöglich hinsichtlich der Gebäudeversicherung oder des Gebäudeeigenthums ganz gleich argumentiren, wie bei jedem beliebigen andern Eigenthum, wie es in den letzten Tagen in einem bedeutenden kantonalen Blatte der Fall gewesen ist, wo wir des langen und breiten belehrt worden sind, der Bürger dürfe mit seiner Sache, sei es Haus, Geld u. s. w., machen, was er wolle. Es lässt sich unmöglich bestreiten, dass ein Gebäude nicht blos für den Eigentümer selbst von Wichtigkeit ist, sondern auch für Andere, und dass hier viel mehr noch, als bei andern Gegenständen des Eigenthums, das öffentliche Interesse in's Spiel kommt, indem durch Gefährdung des Gebäudeeigenthums viel eher die allgemeine Wohlfahrt geschädigt wird, als wenn der Einzelne an einem andern Theile seines Vermögens geschädigt wird.

Wir finden diese Anschauung bereits ausgesprochen von den bernischen Behörden im Jahre 1806, wo die ersten Anfänge zu einer kantonalen Gebäudeversicherung gemacht wurden. In der Einleitung zu dem damals erlassenen Gesetze heisst es, es werde erlassen: « in der Absicht, das Eigenthum und das Vermögen der Kantonseinwohner zu sichern und zu schützen und durch die Erhaltung des Wohlstandes des einzelnen Bürgers die allgemeine Wohlfahrt zu befördern. » Dies ist der Gesichtspunkt, auf den man sich immer wieder stellen, und den man absolut festhalten muss.

Was endlich den eventuellen Antrag des Herrn Moschard betrifft, dass wenigstens diejenigen Gebäude freigegeben werden sollen, die nicht mit Hypotheken belastet sind, so wäre das der Zustand, wie wir ihn bisher gehabt haben. Allein wenn wir die kantonale Anstalt behalten wollen, so müssen wir eben solche Ausnahmen entfernen und der Anstalt eine möglichst breite und starke Basis geben. Wir dürfen nicht auf dem Fusse fortfahren, auf dem wir jetzt stehen, dass die Anstalt nur einen Theil der Gebäude, und zwar die schlechter situirten und mit grösseren Risiko's behafteten nimmt, während eine grosse Anzahl Gebäude mit geringern Risiko's sich bei andern Kassen, bei denen von Worb und Trub, oder gar nicht versichern. Wir müssen vielmehr, um die Anstalt zu stärken, das gesamme Gebäudekapital des Kantons herbeiziehen, was, wie Ihnen vom Herrn Präsidenten der Kommission bereits mitgetheilt worden ist, eine Vermehrung von wenigstens 200 Millionen bringen wird.

Persönlich glaube ich, dass die Vermehrung noch stärker sein wird; aber wir haben absichtlich die Berechnung ganz mässig gemacht.

Ich will Ihnen gleich mittheilen, wie wir diese Berechnung angestellt haben. Es sind gegenwärtig in der kantonalen Anstalt rund 81,500 Gebäude versichert, welche ein Kapital von rund 600 Millionen bilden. Nicht versichert im Kanton sind noch nahezu 38,000 Gebäude, also beinahe der dritte Theil der Gesammtzahl der Gebäude im Kanton, und ganz sicher sind dabei nicht lauter schlechte und geringe, sondern eine ziemliche Zahl von besseren. Nun haben wir gleichwohl als Durchschnittswert dieser circa 38,000 Gebäude blos Fr. 5000 angenommen und so eine Vermehrung von 198 Millionen berechnet.

Ferner ist noch beizuziehen die Differenz, die jetzt bei vielen Gebäuden zwischen ihrer gegenwärtigen Versicherungssumme und ihrem Schatzungswerte besteht. Gegenwärtig dürfen sich die Gebäudebesitzer zu einem beliebigen Theil der Schatzungssumme versichern, was für die städtischen Gebäudebesitzer immerhin eine Milderung des Gesetzes war, und es ist daher bei sehr vielen Gebäuden der Fall, dass sie blos zu einem Drittel, oder zur Hälfte, oder zu zwei Dritteln des Werthes versichert sind. In Zukunft hingegen wird man ganz oder zu $\frac{4}{5}$ versichern müssen. Dieser Differenz haben wir 20 Millionen gerechnet (in Wirklichkeit wird sie bedeutend grösser sein), und so kommen wir zu einem künftigen Versicherungskapital von 820 Millionen.

Wenn wir nun so das gesammte Gebäudekapital beieinander haben, so werden sich die Lasten viel mehr vertheilen, und von diesem Standpunkte könnte ich unmöglich dazu rathen, die nicht hypothizirten Gebäude, wie bisher, freizulassen. Man muss den einen oder andern Grundsatz rund und ganz anwenden. Es ist nicht möglich, dass die kantonale Anstalt existire, wenn man ihr durch theilweise Freigebung das Beste wegnimmt. Dessenwegen muss entweder das Obligatorium oder die Freigebung, der eine oder andere Grundsatz rein durchgeführt werden.

Da nun diese Frage bei § 1 grundsätzlich gelöst werden muss, so möchte ich aufmerksam machen, dass der Gesetzesentwurf mit den Abänderungsanträgen der Regierung und der Grossrathskommission ein Entgegenkommen der verschiedenen Interessen in Aussicht nimmt.

Es ist ganz richtig, dass es für einen Theil der Gebäudebesitzer hart und ungerecht wäre, das Obligatorium auszusprechen, wenn sie alle ganz gleich hohe Beiträge bezahlen müssten. Deshalb sind Regierung und Kommission wieder auf die Klassifikation zurückgekommen, haben aber geglaubt, nur eine mässige und milde vorschlagen zu sollen, wo nicht, wie bei den Privatgesellschaften, jedes hölzerne Haus mit weicher Dachung in eine hohe Klasse kommt, sondern wo auch diese Gebäude unter gewissen Bedingungen in die günstigste Klasse kommen können. Wir glauben, wenn wir zu § 21 kommen, der die Klassifikation enthält, so werden sehr Viele, die jetzt von grossen Befürchtungen namentlich für die Emmenthalerkasse erfüllt sind, sich überzeugen, dass die Zustände für sie durchaus nicht so arg und ungünstig sein werden, wie sie sich jetzt vorstellen möchten.

Eine fernere Ausgleichung für solche Ortschaften, Gemeinden und Bezirke, die günstige Verhältnisse haben, wird dann in den neuen Anträgen ebenfalls zur Berathung kommen. Ich glaube aber schon hier auf diese Anträge aufmerksam machen zu müssen, um zu beweisen, dass ein Entgegenkommen in Aussicht genommen ist, und ohne irgend ein Entgegenkommen, ohne irgend eine Nachgiebigkeit von allen Seiten werden Sie absolut nicht zu andern Zuständen kommen.

In diesen Zuständen aber, in denen wir uns befinden, dürfen und können wir nicht bleiben. Die Lage ist für Alle schlecht, vergessen Sie das nicht, wenn es so fortgeht, und es kann nach dem neuen Gesetz für Keinen schlechter, sondern jedenfalls nur besser kommen, als jetzt. Das sollte Alle bewegen, ihr Möglichstes zu thun, um eine gemeinsame Basis zu finden, wenn auch da und dort etwas von Liebgewordenem geopfert werden muss, oder wenn auch des Einzelnen persönliches Interesse nicht immer seine volle Befriedigung finden kann. Ich sage nicht, dass das persönliche Interesse aufgegeben werden soll: es wird sich im Materiellen immer geltend machen müssen; aber es muss sich um des gemeinsamen Wohles willen wenigstens unterordnen dem Gesichtspunkte, dass wir annehmen wollen, was für das ganze Land nothwendig ist, auch wenn es uns in einzelnen Theilen wehe thut.

Arm. Es ist auf die Vorstellung vom Jura hin gewiesen worden. Einzelne der Herren Grossräthe werden aber vielleicht wissen, dass auch von der Truberkasse eine Petition eingelangt ist, und ich glaube, dass diese so gut erwähnenswerth ist, als die andere.

Ich kann nicht begreifen, dass wir nach unserer Staatsverfassung dahin kommen sollten, dass man uns unser Eigenthum an der Truberkasse direkt wegnehmen könnte. Die Staatsverfassung sagt: « Alles Eigenthum ist unverletzlich. » Was ist das aber anders, als eine Verletzung des Eigenthums, wenn man uns sagt: du musst von einem Tag zum andern da aufhören, wo du bis jetzt dein Haus versichert hast, und denen, die bisher nirgends versichert waren: ihr müsst euch nun Alle versichern?

Ferner heisst es in der Bundesverfassung: « Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. » Ich glaube nun, unsere Brandkasse bilde auch einen solchen erlaubten Verein, und es fragt sich, ob nach der Bundesverfassung der Staat denselben aufheben kann.

Man hat gesagt, wir Mitglieder der Truberkasse seien Sonderbündler. Aber warum will man uns denn in der kantonalen Anstalt in eine besondere Klasse thun, wo wir mehr zahlen sollen, als die andern? Wie stimmt dies zu der Behauptung, dass wir in der Truberkasse nur die besseren Gebäude aufgenommen haben?

Seit vierzig Jahren haben wir ruhig so zufahren können und dürfen unsere Rechnungen Jedermann zeigen. Die Aufhebung einer solchen Anstalt wäre ein eigentlicher Zwangsakt, der unserem Lande sehr schlecht anstehen würde. (In Folge des starken Ge-

räuschs im Saale zeigt das Stenogramm dieses Vortrages viele Lücken.)

Jobin. Je me hâte de dire que je ne partage aucunement les idées de M. Moschard en cette matière. Sans doute je suis bien osé de me lever pour répondre à son magnifique discours. On dira que c'est la bouche de plomb contre la bouche d'or. Mais je répondrai que la vérité peut aussi bien sortir d'une bouche de plomb, de même que le sophisme peut sortir d'une boche d'or.

Il y a bien des choses dans le discours de M. Moschard, mais il y a aussi bien des choses essentielles qui ne s'y trouvent pas. M. Moschard a fait grand bruit du monopole de l'Etat, mais il n'a rien dit de l'ordre public. Or, le point de vue auquel on doit se placer pour élaborer une loi sur les assurances contre l'incendie, c'est, sans contredit, l'ordre, l'intérêt, la sécurité publique. Et je dis : Si l'Etat intervient, son intervention est toute paternelle et elle a pour but de sauvegarder les intérêts de la société. M. Moschard, lui, a découvert là un monopole, même une spéculation. Et de fait, lors même que l'Etat parviendrait à réaliser un bénéfice de fr. 2 à 300,000, où serait le mal ? Cette somme n'entrerait-elle pas dans la caisse de l'Etat ? Ne vaudrait-il pas mieux la voir prendre ce chemin, que de la voir passer la frontière pour aller grossir les dividendes donnés aux actionnaires des compagnies étrangères ?

M. Moschard a dit encore qu'en rendant l'assurance obligatoire, on exerce un vrai despotisme, on viole la liberté. Messieurs, ce sont là des mots, des mots à effet, et quant à moi je ne puis admettre qu'il s'agisse ici de despotisme. On est solidaire dans une pareille association. Je citerai nos voisins les Vaudois, desquels on ne dira pas qu'il ne connaissent point la liberté, puisqu'ils l'ont prise pour devise dans leur écu. Et pourtant, dans ce canton, les assurances mobilières et immobilières sont administrées par le Gouvernement. Ainsi M. Moschard a voulu nous effrayer en parlant de despotisme, mais vous le savez, Messieurs, on ne s'effraie pas si vite dans le canton de Berne.

M. Moschard se fait illusion lorsqu'il affirme que les primes des compagnies étrangères sont inférieures à celles que nous payons. Il n'en a pas établi la preuve. C'est une assertion hasardée, c'est un simple mirage, qui disparaît au moment où l'on croit atteindre le but. Quant à moi, je sais que les compagnies étrangères font payer le 3 et le 3 1/2 %, car j'ai vu cette prime sur leurs polices. Il est juste de dire que nous payons trop avec 3 %, mais il y a des moyens d'abaisser cette contribution et je me réserve de les indiquer plus tard. Dans ce moment je me borne à discuter l'article 1^{er} et je dis que les compagnies étrangères n'assurent pas meilleur marché. D'ailleurs, lorsque les compagnies étrangères pulluleront dans notre pays, comment la surveillance du gouvernement pourra-t-elle s'exercer ? on sait bien qu'elle sera impossible. Déjà maintenant ces sociétés ne se gênent pas pour fouler aux pieds les lois de police qui les concernent. Ainsi elles sont tenues de déposer à la préfecture les doubles de chaque police, afin de pouvoir vérifier s'il y a des doubles assurances. Mais aucune ne le fait ; dans notre district j'ai constaté

des doubles assurances. Qu'est-ce qui a lieu chez nous en ce qui concerne l'assurance du mobilier ? Nous voyons des commis-voyageurs aller de maison en maison raccoler des assurances, quoique cela soit défendu par la loi. Depuis le désastre de Saignelégier, j'ai souvent entendu dire chez nous que les assurances devraient être supprimées ; qu'il vaudrait mieux qu'il n'y en eût pas. Ce serait là un moyen radical et, quoique siégeant de ce côté de l'assemblée, je suis assez partisan des mesures radicales, mais il faut cependant reconnaître que ce serait aller trop loin, au moins pour l'assurance immobilière . . . (La voix de l'orateur n'étant pas parvenue à dominer le bruit des conversations particulières, le sténographe n'a pu saisir la fin de ce discours. M. Jobin a conclu en demandant l'entrée en matière sur le projet de loi.)

Willi. Wie Sie wissen, bildet nach unserer gegenwärtigen Einrichtung die Brandversicherungssumme die Hauptgarantie für den Hypothekarkredit eines Hauses. Wenn man nun die Freigebung proklamirt, so führt dies dahin, dass in demselben Augenblicke eine zahllose Menge von Aufkündigungen stattfinden werden, indem die Gläubiger und die Kreditanstalten nach Aufhebung der Garantie, welche ihnen die staatliche Anstalt geboten hat, sich nicht mehr mit der objektiven Sicherheit werden begnügen wollen, die in dem Pfandobjekt, und mit der individuellen, die in der Person des Schuldners liegt. Denken Sie sich nun, welche Gefahren für eine Masse von Leuten und überhaupt für das kantonale Hypothekarwesen daraus erwachsen müssen. Es ist grauenhaft zu denken, welche Zustände so entstehen könnten.

Man wird einwenden : die Leute können sich ja bei einer Privatgesellschaft versichern. Das ist eine prächtig schöne Phrase; aber sie ist nicht stichhaltig. Kann denn der Schuldner den Gläubiger binden, sich an eine Privatgesellschaft zu halten, die diesem möglicherweise nicht die nötige Garantie bietet, oder die ihm sonst nicht angenehm ist, z. B. weil sie in Paris oder London ihren Sitz hat, und er ihre Verhältnisse nicht näher kennt, während in der unter Aufsicht des Staates stehenden Anstalt die natürlichste, richtigste und solideste Garantie vorhanden wäre ? Wenn nun der Gläubiger die angebotene Versicherung nicht annimmt, so wird der Schuldner dahin gedrängt, bei einer sehr theuren Gesellschaft zu versichern. Der Schuldner für sich nimmt natürlich die wohlfeilste Gesellschaft; wenn aber diese dem Gläubiger nicht genehm ist, so muss der Schuldner dahin gehen, wo er sehr viel zu zahlen hat, und so entsteht unausweichlich eine Kollision der Interessen. Ich möchte deshalb sehr vor der Freigebung warnen.

Was die Notwendigkeit des Gesetzes selbst betrifft, so kann sie nicht bestritten werden. Ich erinnere die Mitglieder, die längere Zeit im Grossen Rathe zu sitzen die Ehre hatten, daran, wie vor Erlass dieses Gesetzes eine Menge Petitionen dafür gekommen sind, wie fast in jeder Sitzung Anzüge gestellt wurden, welche dem Gesetze riefen und die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände betonten. Vor zirka 3 Jahren nun sind wir dazu gekommen, diesen Entwurf zum ersten Mal sehr einlässlich durchzuberathen, und seither hat sich immer mehr die schöne Tendenz geltend gemacht, die Interessen der einzelnen Landes-

theile zu vereinigen, von den verschiedenen Partei-standpunkten etwas nachzugeben, damit man einander sich nähern und ein Gesetz schaffen könne, das dem Lande zum Nutzen und zum Segen gereiche. Ich erinnere in dieser Beziehung namentlich daran, dass durch die seither vorgeschlagene wesentliche Modifikation des Klassensystems die äussersten Spitzen der Interessen abgebrochen und die Kollisionen derselben überwunden worden sind.

Ich erkläre offen, ich bin auch nicht mit allen Grundsätzen im Gesetze einverstanden; aber es hindert mich das durchaus nicht, es anzunehmen. Wenn wir'den partikularistischen Grundsatz verfolgen wollen, nur auf das einzutreten, was Jedem speziell konvenirt und angenehm ist, dann können wir aufhören, einen Staat zu bilden. In was für Kollisionen würden wir gerathen, wenn wir diesen Grundsatz z. B. beim Kirchenwesen anwenden wollten. Hier zahlt der Staat die Geistlichen aus den Steuern der Bürger, ohne zu fragen, wer viel zur Kirche geht, und wer nicht. Da könnte man auch sagen, der solle am meisten beitragen, der am meisten gehe, und wer gar nicht gehe, brauche nichts zu zahlen. Und so würden noch viele andere Kollisionen entstehen, im Strassenwesen, im Schulwesen, kurz überall im Staate. Die ganze Staatshaushaltung ist nichts Anderes, als der grösste Sozialismus, und wir haben Grund, ihn auch hier zu verwirklichen. Damit ist nicht gesagt, dass wir uns in kommunistischen Tendenzen bewegen und alle Interessen auf den Kopf stellen sollen; ich glaube im Gegentheil, es sei ganz wohl möglich, bei gutem Willen und richtiger Befolgung der nationalökonomischen Grundsätze die verschiedenen Interessen einander zu nähern und so ein Gesetz zu Stande zu bringen, das zum Wohl des Landes gereicht.

Ich möchte also in erster Linie § 1 nach der Vorlage der Regierung und der Kommission zur Annahme empfehlen und in zweiter vor der Freigebung warnen.

Liechti. Art. 1 des Entwurfs lautet ungefähr gleich, wie bei der ersten Berathung. Bei dieser habe ich nichts eingewendet, in der Voraussetzung, das Klassensystem werde angenommen werden. In der ersten Berathung ist dieses verworfen worden; jetzt aber schlägt die Regierung ein Klassensystem vor, wogegen nicht viel zu sagen ist, und womit die Vorlage besser passt, als die erste. Ich ergreife also nicht das Wort, um gegen § 1 einen Gegenantrag zu stellen; hingegen bin ich doch veranlasst, meine Meinung über die Frage, ob Freigebung oder Monopol, auszusprechen.

Ich muss offen gestehen, dass ich von jeher der Ansicht gewesen bin, es solle Jeder versichern können, wo er will. Herr Regierungspräsident v. Steiger sagt, er gebe zu, dass bei der Freigebung einzelne Gebäudebesitzer günstiger zu stehen kämen; aber im grossen Ganzen sei es nicht der Fall. Aber es ist Ihnen von Herrn Grossrath Hess auseinandergesetzt worden, wie wenig bis jetzt die Truberkasse gekostet hat, und Sie wissen auch, wie schwer es ist, die Bürger zu etwas zu zwingen, während sie sich bis dahin auf andere Weise gut beholfen haben. Allerdings wird im neuen Gesetze die gewöhnliche Steuer auf 1 Fr. festgesetzt; aber im Notfalle soll sie ver-

doppelt werden, und dazu kommt dann noch der Extrazuschlag nach dem Klassensystem.

Deswegen habe ich geglaubt, das Beste wäre, Freigebung einzuführen, aber gleichwohl eine kantonale Anstalt beizubehalten, diese durch ein Gesetz so gut einzurichten, als möglich, und namentlich bei der Einschätzung etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen, als bis dahin. Dass die kantonale Kasse bisher schlecht gefahren ist, liegt weniger am Mangel des Monopols, als an den vielen übertriebenen Schätzungen. Das Monopol ist, wie gesagt, gegen meine Grundsätze: es passt nicht, in einer freien Republik ein solches monarchisches System aufzustellen.

Wenn man die neue Anstalt gehörig einrichtet, so werden die einzelnen Besitzer freiwillig zu ihr übergehen, und man wird nicht mit Zwang gegen die Truberkasse zu verfahren brauchen, über die Niemand klagt, und zu der erst noch in der letzten Zeit bei 1 Million Kapital aus der kantonalen Anstalt übergetreten ist.

Nach meiner Ansicht wird auch ohne Monopol das neue Gesetz besser ausfallen, als bei der ersten Berathung, weil nun die Gemeinden und Amtsbezirke engagirt sind, so dass sie ein Interesse daran haben, für Löschgeräthschaften zu sorgen und überhaupt alles Mögliche gegen Brände zu thun. Diese Einrichtung gefällt mir besser, als das Monopol, und was die Klassifikation betrifft, so werde ich mir zwar erlauben, einen nicht wesentlichen Abänderungsantrag dazu zu stellen; aber im Ganzen finde ich, dass sie nur auf billige Grundlagen gestellt ist.

Ich stelle keinen Gegenantrag, bitte aber, zu bedenken, dass das Gesetz vor's Volk muss, und dass es zweifelhaft ist, ob das Volk das Monopol des Staates annehmen wird.

Schmid, Andreas. Ich erlaube mir, in dieser Frage auch einige Worte an Sie zu richten, und zwar glaube ich, es sei Pflicht, meine Stellung gegenüber denjenigen von drei Vorrednern ebenfalls zu markiren.

Herr Moschard ist ganz bestimmt für Freigebung aufgetreten. Ich bekenne ihm offen, dass ich von mir aus unbedingt dieselbe Meinung gehabt hätte, und dass ich vor sieben, acht Jahren, als ich zum ersten Mal in der Kommission sass, geglaubt habe, Freigebung sei das einzige Mögliche und das Beste im Assekuranzwesen. Auch meine nächste Umgebung, meine Bekannten und Freunde huldigen alle ziemlich dieser Ansicht, oder haben ihr gehuldigt. Die gleiche Ansicht haben, wie ich aus den Verhandlungen der Kommission weiss, so ziemlich auch die Städter, die Vertreter von Bern, Biel, Neuenstadt und anderer grösserer Ortschaften.

Aber nachdem man zehn Jahre lang an einem neuen Gesetze gearbeitet hat, und zehn Jahre lang nicht um einen Schritt vorwärts gekommen ist, machte sich am Ende die Notwendigkeit geltend, bedeutende Abänderungen vorzunehmen, und es fragte sich nun, welcher Weg der beste sei. Wenn so verschiedene Ansichten über eine Materie herrschen, so wird man es nie dazu bringen, dass eine einzige als die beste erklärt und von allen andern adoptirt wird. Ich wenigstens habe keine derartige Phase durchgemacht, wo alle Ansichten sich einer einzigen

(26. Januar 1881.)

haben unterwerfen müssen, sondern das einzig Mögliche ist, und auf diesen Boden stellen wir uns heute, dass man sich gegenseitig Konzessionen macht, dass man Privat- und Spezialinteressen den allgemeinen Landesinteressen zum Opfer bringt, dass man nicht rechnet: wie viel kostet es mich mehr, als früher, wenn das Gesetz angenommen wird? wie viel wohleiler könnte ich assekuriren, wenn gar kein Gesetz zu Stande kommt, wenn die Freigebung proklamirt wird? Auf diesem Boden werden wir allerdings nie etwas zu Stande bringen, was das Volk annehmen kann.

Ich mache speziell auf die Vertreter der Trubergesellschaft aufmerksam. Sie glauben sich benachtheiligt, wenn durch das Gesetz bestimmt wird, es seien alle Gebäudebesitzer gehalten, sich in der bernischen Anstalt zu assekuriren. Allein sie reden nicht von denen, die in einem viel grösseren Nachtheile sind als sie, von den Häuserbesitzern in den Städten, welche gegenwärtig in der ersten besten Kasse um 50 Centimes ihre Häuser assekuriren könnten, sie reden nicht davon, dass diese städtischen Gebäude drei Viertel des ganzen Versicherungskapitals ausmachen, dass also die grössten Opfer von dieser Seite verlangt werden. Und diese Seite kommt heute und bietet ihnen die Hand und sagt: Wir wollen uns im allgemeinen Interesse verbinden und unsere Privatinteressen opfern, indem wir ohne diese Opfer nicht im Stande sind, ein allgemeines Gesetz aufzustellen, wie es dem Kanton Noth thut, dem *Kanton Noth* thut, und nicht den Städtern, und nicht den Emmenthalern.

Wenn Sie das Obligatorium ausschliessen, wird den Oberländern mit ihren lockern Häusern in eng zusammengebauten Dörfern geholfen sein, die alsdann vielleicht eine eigene Gesellschaft bilden, oder bei einer fremden 4 bis 6 pro mille bezahlen müssen? Dürfen wir sie so zum Opfer bringen, sie von uns stossen und sagen: unsere Interessen stehen uns höher, wir bekümmern uns nichts um sie und schauen nur für uns.

Wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, dann haben wir allerdings die Folge, dass wir das neue Gesetz nicht unter Dach bringen, und das alte können wir entschieden nicht mehr brauchen. Wenn Sie das neue Gesetz nicht wollen, so heben Sie auch das alte auf, das ganze Assekuranzwesen ist dann dem Zufall anheimgeworfen, und dann verantworten Sie es, wenn in einigen Jahren Katastrophen über unser Land kommen, bei denen kein Mensch mehr im Stande ist, das Unglück wieder gut zu machen, das wir vielleicht damit verursachen.

Wenn die Vertreter des Emmentals das vorgeschlagene Klassensystem genau anschauen, so werden sie sehen, dass es speziell ihre Verhältnisse berücksichtigt. Ein hölzernes Haus, das 50 Meter weit von einem andern Heimwesen (nicht Haus; also die Höfe sind speziell berücksichtigt) entfernt ist, zahlt gleich viel, wie ein ganz massives steinernes und kommt in die günstigste Klasse. Und doch ist gewiss ein Unterschied zwischen einem steinernen Hause und einem hölzernen. Ich gebe zu, dass man in einem hölzernen Hause ebenso gut zum Feuer Sorge tragen kann, als in einem steinernen. Aber wenn in einem hölzernen Hause ein Brand ausbricht,

so ist wohl nicht viel zu helfen, sondern es brennt bis auf den Grund ab, und dann wird die ganze Assekuranzsumme vergütet, während ein steinernes Haus, das Fr. 100,000 werth ist und Jahrzehnte lang die ganze Assekuranzprämie zahlt, nie viel mehr riskirt, als etwa zu einem Viertel Brandschaden zu leiden.

Diese Differenz wird in der Klassifikation bei Seite geschoben. Man bringt uns hier eine Klassifikation, die eigentlich gar keine Klassifikation mehr ist, sondern nur zeigt, dass man eine Klassifikation machen könnte, aber keine machen will. Die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum beträgt danach nur 50 Centimes, so dass also ein frei stehendes steinernes Haus 1 Fr. zahlt, und eine hölzerne Hütte, die mit ihrem Strohdach an eine andere Hütte anstossst, Fr. 1. 50. Ich frage Sie: ist dies zu viel zugemuthet, und braucht es da einen grossen Entschluss, um zu sagen: wir wollen unsere Privatinteressen auf die Seite setzen und patriotisch zu dem Gesetze stehen, um auch allen denjenigen, die nicht vom Glücke gesegnet sind, die Assekuranz möglich zu machen?

Das ist meine Auffassung von dem Gesetz. Ich bin in die Kommission gekommen mit dem festen Vorsatze, für die Freigebung zu stimmen, und habe im Anfang diese Position eingenommen. Da ich aber sah, dass auf diesem Boden nichts zu machen sei, habe ich meinen Standpunkt den allgemeinen Interessen geopfert und auch meine Freunde dazu aufgefordert. Ich bin erst neulich noch in einer Versammlung ersucht worden, meinen Standpunkt klar zu legen. Man hat wieder von Freigebung geredet; aber auf meine Darlegung hin, dass ich diese Position nicht mehr einnehmen könne, hat sich die ganze Versammlung mit mir einverstanden erklärt und gesagt: die Privatinteressen sollen in dieser Richtung den allgemeinen geopfert werden. Ich appellire in dieser Richtung an die ganze Versammlung und später auch an das Volk, dass man den Eigennutz bei Seite lasse und endlich ein Gesetz möglich mache, das möglichst gut allen Interessen und Anforderungen entspricht. (Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Frage, ob Freigebung oder Obligatorium, sei hinlänglich diskutirt, und erlaube mir daher nur noch eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Moschard.

Herr Moschard sagt, prinzipiell sei das Obligatorium, wie es vorgeschlagen werde, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bürgers, und aus diesem Gesichtspunkte könne er unmöglich dazu stimmen. Es ist Ihnen aber bereits von Seiten des Herrn Willi und des Herrn Regierungspräsidenten auf's Klarste auseinander gesetzt worden, dass eben der Staat an und für sich gar nichts Anderes ist, als eine Reihe von Beschränkungen der persönlichen Freiheit der einzelnen Bürger. Nehmen Sie z. B. das Schulwesen. Wer gibt dem Staate das Recht, zum Bürger zu sagen: du musst deine Kinder in die Schule schicken, damit sie einen gewissen Grad von Bildung erlangen? Da könnte der Bürger auch sagen: ich habe meine persönliche Freiheit, ich kann meine Kinder lernen lassen, was ich will, sie in die Schule schicken oder nicht, und der Staat hat kein Recht,

sich einzumischen. Aber glücklicherweise sind wir in unserer Politik auf dem Standpunkt angelangt, zu sagen: Der Staat hat die Pflicht, die Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens zu schützen und alles Dasjenige zu thun, was zur Hebung dieser Wohlfahrt dient.

In dieser Beziehung ist nun auch die Versicherung des Immobiliarvermögens von der grössten Wichtigkeit. Es kann dem Staate nicht gleichgültig sein, ob 800 Millionen Nationalvermögen geschützt sind, oder nicht, und wenn man ihm das Recht gibt, hier ordnend einzugreifen, so muss er auch das Recht haben, die Sache so zu ordnen, wie er glaubt, dass es im Interesse aller am besten sei.

Ich kann mich in dieser Hinsicht nicht besser ausdrücken, als es eine kleine Broschüre thut, die ich hier vor mir habe. Sie sagt: «Erschreckt nicht ob dem Worte «Zwang». Man hängt euch nicht eiserne Zwingen und Schellen um Hals und Arme. Zwang bedeutet hier einfach: Garantie, Schutz vor Verarmung, Sorge für die allgemeine Wohlfahrt. Wie der Staat den Bürger zum Militärdienste zwingt, so darf er ihn auch zur Häusersversicherung und zum Feuerlöschen zwingen; denn das Feuer kann eine Gegend ebenso verwüsten, wie der Krieg. Auch der Reiche darf über diesen landesväterlichen Zwang nur froh sein: er wird dadurch von den lästigen Unterstützungsbesuchen unversicherter Immobiliarbesitzer befreit und gibt mit der Prämie von seinem schönen Hause ein Opfer für unglückliche Miteidgenossen. Seine Taxe wird ja nicht zum dritten Theile zu Dividenden und Tantiemen verwendet, wie bei «soliden» Aktiengesellschaften. Uebrigens bleibt Jedem noch genug Freiheit übrig bei der vom Staate überall frei gegebenen Mobiliarversicherung.

Obligatorisch und nicht fakultativ soll die Gebäudeassekuranz sein; sonst bleiben viele Reiche und Arme unversichert, der Reiche, weil er die Versicherung für überflüssig hält, der Arme aus Gleichgültigkeit, oder weil ihm die Prämien unerschwinglich werden. Das ist aber beklagenswerth und ein volkswirtschaftlicher Rückschritt. Statt einer wohlgeordneten Assekuranz hätten wir wieder das alte Bettelsystem vergangener Zeiten.»

Das sind die Gesichtspunkte, die uns in dieser Frage leiten sollen, und wenn schon wiederholt das Wort zitiert worden ist: Einer für Alle, Alle für Einen, so glaube ich, es sei am Platze, dieses Wort auch hier zu wiederholen und die Sache so zu ordnen, dass wir die Interessen Aller im Auge haben, und nicht blos die einzelner Klassen des Kantons.

Man hat ferner gesagt, das vorgeschlagene Monopol sei im Widerspruche mit den Grundsätzen unserer Verfassung und der Bundesverfassung. Diese Einwände sind schon bei der ersten Berathung gemacht worden. Speziell sagt man, das Monopol sei eine Beschränkung des Grundsatzes, dass das Eigentum unverletzlich sei. Allein wir haben im Staate schon viele Beschränkungen dieser Unverletzlichkeit. Nehmen Sie z. B. die Steuerfrage. Ich glaube, da könnte man ganz mit dem gleichen Rechte sagen: Wer gibt dem Staate das Recht, Grundsteuer zu beziehen? Dies ist auch eine Beschränkung des Eigentums; allein man sagt sich eben, der Staat müsse seine Finanzen so einrichten, dass Alle existieren

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

können, er müsse für die Ausgaben, die er im Interesse Aller macht, auch gewisse Einnahmen haben.

Untersuchen Sie die Frage der Gebäudeversicherung, so werden Sie zur Ueberzeugung kommen, dass es sich um gar nichts Anderes handelt, als um eine Steuer auf die Gebäude, mit der Verpflichtung des Staates, im Brandfall den Schaden zu ersetzen. Wenn man also hier das Eigentum etwas beschränkt, so thut man es nicht auf andere Weise, als in allen andern Fällen, wo dadurch das Wohl des Ganzen befördert wird, nicht mehr z. B. als in dem Falle wo der Staat aus Gründen des allgemeinen Wohles ein Eigentum expropriert, mit der Verpflichtung, den Besitzer für den Werth dieses Eigentums zu entschädigen.

Ein zweiter Einwand ist, es werde durch das Monopol die Gewerbefreiheit verletzt. Dies wäre vollständig richtig, wenn der Staat mit seiner Assekuranzanstalt ein Geschäft machen wollte, wenn also der Ueberschuss des Ertrags in die Staatskasse flösse. Allein Sie finden im Entwurfe den Grundsatz, dass der Reservefond Eigentum der Versicherten ist, und nicht des Staates, und es kann daher bei solcher Ordnung des Assekuranzwesens von einem Erwerbszwecke nicht die Rede sein, sondern es handelt sich um eine reine Gegenseitigkeit der einzelnen Bürger.

In diesem Sinne hat denn auch die staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden bereits entschieden. Es ist schon bei der ersten Berathung ein solcher Fall aus dem Kanton Waadt zitiert worden. Die société des papeteries réunies des Kantons Waadt hat beim Bundesrathen gegen den Grundsatz der obligatorischen Mobiliarversicherung, wie er im Kanton Waadt eingeführt ist, Beschwerde geführt; allein sie ist abgewiesen worden, indem der Bundesrath erklärt hat, es könne von einer Verletzung der Gewerbefreiheit nicht die Rede sein, weil die staatliche Versicherungsanstalt nicht eine Erwerbsgesellschaft sei, nicht anderen Erwerbsgesellschaften Konkurrenz mache; sondern auf Gegenseitigkeit beruhe. Der Kanton Waadt hat einfach gesagt: die Mobiliarversicherung ist mir so wichtig, dass ich sie selber ordnen will; allein Gewinn darauf macht er keinen.

Ein anderer Fall betrifft den Kanton Bern. Herr Oberrichter Blösch hat seine Häuser in Biel bei der «Helvetia» versichern lassen. Nun bestimmt aber unser Gesetz, dass, wenn man überhaupt versichern wolle, dies bei der kantonalen Anstalt geschehen müsse. Herr Blösch ist deswegen gebüsst worden und hat daraufhin bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt. Dort ist ihm aber der gleiche Bescheid geworden, wie der waadtländischen Gesellschaft. Man hat ihm erwidert, es könne von Verletzung der Gewerbefreiheit nicht die Rede sein; denn es handle sich nicht um eine Erwerbsgesellschaft, die auf Gewinn ausgehe, sondern um ein Institut, das auf Gegenseitigkeit beruhe. Sie sehen also, dass die Frage, ob das Versicherungsmonopol des Staates eine Verletzung der Bundesverfassung konstituiert, praktisch und definitiv entschieden worden ist.

Es ist nun nach meiner Ansicht noch die Frage von Bedeutung, die zwar bereits von Herrn Schmied berührt worden ist, welches die Folgen der Freigabe wären. Was erstens die kantonale Anstalt betrifft, so müsste sie beibehalten werden und zwar mit der

Verpflichtung, alle Gebäude, die angemeldet werden, aufzunehmen. Daneben würden sich die Privatgesellschaften von Trub und Worb weiter ausdehnen, ferner würden wohl noch mehrere derartige Gegenseitigkeitsgesellschaften gegründet werden, jedoch ohne die Verpflichtung, alle Gebäude aufzunehmen, und endlich würden sich auch Aktiengesellschaften der Sache bemächtigen, und zwar mit dem gleichen Rechte, die einen Gebäude aufzunehmen, die andern nicht. Die Folge davon wäre, dass diejenigen Gesellschaften, welche keine Verpflichtung zur Aufnahme aller Gebäude haben, lauter gute Risikos bekämen, und alle Gebäude mit schlechten Risikos auf die kantonale Anstalt übergewälzt würden, die in Folge dessen so belastet werden würde, dass sie unmöglich existiren könnte. Sie müsste jedenfalls ihre Prämien über alles Mass erhöhen, und die weitere Folge davon wäre die, dass auch die Städte, die einen sehr grossen Theil des Versicherungskapitals ausmachen, sich zu einer Gegenseitigkeitgesellschaft zusammenthun würden. Die schädlichen Folgen eines solchen Zustandes für den Kanton im Ganzen liegen auf der Hand.

Was endlich den eventuellen Antrag des Herrn Moschard betrifft, so kann ich die Begründung desselben noch viel weniger einsehen. Wenn Sie dem Staate überhaupt das Recht bestreiten, das Obligatorium einzuführen, so können Sie ihm unmöglich das Recht zuerkennen, dieses Obligatorium auf eine gewisse Kategorie von Gebäuden zu beschränken. Der Versicherungzwang blos für die mit Hypothekarschulden behafteten Gebäude ist unnötig; denn der Gläubiger hat es ja in der Hand, zum Schuldner zu sagen: ich gebe dir kein Geld auf dein Gebäude, wenn du dich nicht da und da versicherst; es hängt also völlig von seinem Willen ab, seine Interessen zu schützen.

Ich kann endlich noch auf den Umstand aufmerksam machen, dass das allgemeine Gefühl in der Schweiz für die Solidarität im Brandassekuranzwesen ist. Von 16 Kantonen, die staatliche Versicherungsanstalten besitzen, haben alle, mit Ausnahme von Bern, Obligatorium und Monopol, und nie ist in diesen 15 Kantonen gegen den Grundsatz der Solidarität unter allen Angehörigen des Kantons ernsthafte Opposition erhoben worden.

Schliesslich noch ein Wort zu Handen der Mitglieder der Trubergesellschaft. Diese sind nicht prinzipiell Gegner des Gesetzes, sondern nur weil sie sich bis jetzt besser gestanden haben, als es bei der kantonalen Anstalt der Fall gewesen wäre. Wenn sie nun zu der Ueberzeugung gelangen könnten, dass sie unter dem neuen Gesetz nicht schlechter stehen werden, als sie bis jetzt gestanden sind, so werden sie sich sagen, dass sie keine Veranlassung mehr haben, ihre Anstalt fortzuführen zu lassen. Dies wird aber in der That der Fall sein.

Der Kanton Zürich hat im Jahre 1863 ein Gesetz gemacht, durch welches er das Obligatorium und das Einklassensystem einführte. Er bezieht alle Jahre einen Betrag von 1 pro mille, und wenn dieser sammt dem Ertrag des Reservefonds nicht genügt, so muss ein eigener Beschluss des Grossen Rethes provozirt werden, bevor mehr als 1 bezogen werden darf. Nehmen Sie nun aber die gestern ausgetheilte Tabelle

zur Hand, so sehen Sie, dass Zürich mit diesem Beitrag von höchstens 1 pro mille nicht nur alle Brandschäden gedeckt, sondern auch noch einen Reservefond von Fr. 512,784 angesammelt hat. Aargau, das ebenfalls Obligatorium und Einklassensystem hat, figurirt für die Jahre 1860—70 mit einer Durchschnittsprämie von 1,07 % und für die letzten zwanzig Jahre mit einer solchen von 1,34 %.

Ich sehe nun nicht ein, warum der Kanton Bern, wenn er den bisherigen Uebelständen abhilft, wenn er bessere Schätzungen einführt und die Gemeinden zwingt, auf die Feuerpolizei und das Löschwesen mehr Sorgfalt zu verwenden, nicht ebenso günstig sollte dastehen können, wie andere Kantone. Wir sind doch gewiss nicht in solchen Zuständen, dass ein grosser Theil unserer Gebäudeeigentümer von vornherein als Brandstifter müssten bezeichnet werden.

Ich erkenne die Solidarität der Trubergesellschaft in jeder Hinsicht an und glaube, es sei ganz gut, wenn der Staat an der Verwaltung und Organisation derselben ein Beispiel nimmt; allein ich glaube auch, ihre Mitglieder können und müssen zur Ueberzeugung kommen, dass sie mit dem neuen Gesetz nicht schlimmer stehen werden, als jetzt mit ihrer eigenen Kasse, und von dem Augenblicke an werden sie sich gewiss sagen: Wir sind Berner, wir haben, wie alle andern, ein Gefühl für den ganzen Kanton und wollen nicht länger eine Ausnahmsstellung im Kanton einnehmen, wenn wir nicht ganz besonders schwer belastet werden.

Ich möchte deshalb die Anhänger der Truberkasse ersuchen, in diesem Punkte nachzugeben und mit den andern Theilen des Kantons zu einem Gesetze zu helfen, das uns zu gesunderen Zuständen führen wird. Ich empfehle Ihnen nochmals bestens, den Grundsatz des Obligatoriums anzunehmen.

Hess. Es ist gesagt worden, die Truberkasse habe den Vortheil des Klassensystems nicht. Man hat aber nicht daran gedacht, dass auch nach dem vorliegenden Entwurf selten ein Haus von diesem Vortheile Gebrauch machen könnte, da meist die in § 21 vorgesehenen Zuschläge zu zahlen sein werden.

Für den Fall, dass die Freigabe nicht beschlossen werden sollte, stelle ich den Antrag, folgende Ausnahmen festzustellen: «1) Die nach § 5 ausgeschlossenen Gebäude; 2) diejenigen, welche bei einer vom Grossen Rathe anerkannten im Kanton befindlichen Anstalt versichert sind.» Ohne Zweifel wird der Staat keiner Gesellschaft, die nicht solid ist, die Bewilligung zur Aufnahme von Versicherungen ertheilen. Es ist daher da nicht zu befürchten, dass der Hypothekargläubiger in Schaden gerathet.

Ich mache mir wenig Hoffnung, dass die Freigabe oder mein Antrag angenommen werde. Indessen mache ich nochmals aufmerksam, dass eine Anzahl Bürger bei der Volksabstimmung das Gesetz verwerfen wird, wenn das Monopol angenommen wird. Man hat das Volk dann nicht hier im Saale und kann keinen Druck auf dasselbe ausüben.

Karrer übernimmt den Vorsitz.

Feune. Je reproduis une proposition que j'ai faite lors du premier débat de cette loi. Je n'ai pas sous mes yeux les termes de cette proposition, mais je

m'en rappelle le sens. Je voudrais l'assurance libre, mais avec l'obligation d'assurer tous les bâtiments existant dans le canton, sous la réserve que les sociétés étrangères auraient à présenter leurs statuts à l'approbation du gouvernement.

Avant d'entrer dans quelques considérations sur cette proposition, je prendrai la liberté de faire une observation relative à l'art 2 . . .

Président. La discussion ne porte en ce moment que sur l'article premier.

Feune. Alors je dirai que, quant à moi, j'estime aussi que le principe de l'assurance obligatoire n'est pas admissible, et qu'elle est, j'emprunte cette expression à une brochure que j'ai sous les yeux, une monstruosité. Etablir une société d'assurances dans le canton et exclure les sociétés étrangères, c'est un blocus hermétique qu'on voudrait établir. On a l'intention de réassurer une partie du capital assuré. Mais nous n'avons dans le canton de Berne aucune société de réassurance, et on sera dès lors obligé de s'adresser à celle de Genève. Mais alors le blocus n'est plus hermétique ! C'est pourquoi il y a là une contradiction. Et si cette société ne voulait plus continuer à réassurer, ou si elle n'existaît plus, alors un facteur de la loi disparaîtrait, et un beau jour la loi ne pourraît plus être exécutée.

Je ne veux pas parler de la liberté de commerce et d'industrie, ni de la question de l'inviolabilité de la propriété. Il paraît que le Conseil fédéral s'est déjà occupé de la question de savoir si l'assurance obligatoire est admissible, et qu'il a tranché cette question dans un sens affirmatif. Mais quant au blocus hermétique, je me permets de citer une décision qui a été prise en Angleterre lors du blocus ordonné par Napoléon I. A la fin de 1792 il a paru en Angleterre un *bill* ainsi conçu: «Tout citoyen qui se permettra d'expédier et de vendre en France des armes, des habillements, des munitions, des verres, etc., sera déclaré coupable de haute trahison. De même que celui qui achètera dans le pays des biens-fonds et y prêtera de l'argent sur hypothèque.»

Qu'est-ce qu'on dirait, si la France voulait décréter un pareil blocus vis-à-vis de la Suisse? S'en-serrer dans une camisole de force, ce n'est pas la liberté. Je vous rappellerai aujourd'hui un passage du rapport de M. Bodenheimer, imprimé en 1874. Nous y lisons: «En outre, il y a des personnes qui savent fort bien apprécier les avantages qui viennent d'être signalés, de même que beaucoup d'autres encore, inhérents à l'assurance obligatoire, et qui estiment que celle-ci est très justifiée, mais qui sont d'avis qu'une contrainte pareille ne doit pas obliger l'individu à s'intéresser à un établissement indigène déterminé, à l'établissement public du pays, mais qu'il doit, au contraire, être loisible à chacun de faire choix de l'institut d'assurance dans lequel il veut entrer. On invoque à l'appui de cette opinion des raisons assurément plausibles, puisées dans le maintien du droit de disposer librement de soi-même, ainsi que dans le principe de la concurrence.»

On a dit que l'assurance obligatoire ne présente aucun inconvénient du moment où on a une classifi-

cation. Mais aujourd'hui, nous n'avons pas de classification dans la loi qui nous est soumise.

Un orateur a dit qu'on était revenu de l'opinion qu'on avait eue il y a quelques années. C'est juste. J'ai ici une pétition adressée au Grand Conseil et intitulée: «Der bernische Verein für Handel und Industrie an den hohen Grossen Rath des Kantons Bern.» Cette pétition date de 1874, et elle est signée par le comité central du *Handels- und Industrieverein* à Berne, ainsi que par les comités des sections de cette société à Langenthal, Berthoud, Langnau, Sumiswald et Thoune. Nous lisons dans cette pétition: «Vielmehr ist der Verein noch immer der Ansicht, dass die gründlichste und zweckmässigste Reform der Immobilienversicherung in der Freigabe derselben bestehen würde,» et la pétition conclut en ces termes: «Der Grosse Rath wolle den Grundsatz der Freigabe auch für die Immobilienversicherung annehmen, wie dies bei der Mobiliarversicherung und bei allen andern Zweigen der Versicherung geschehen.» Ainsi, déjà en 1874 les sociétés de l'ancien canton s'associaient à l'idée de l'assurance libre. Aujourd'hui l'opinion a-t-elle changé? Qu'arrivera-t-il? Il se pourra très bien que la loi longue et compliquée que nous discutons aujourd'hui soit rejetée par le peuple. Alors l'affaire traînera en longueur, tandis qu'il est urgent de régler une fois cette matière. Par contre, si on admettait le principe de la liberté d'assurance, il ne faudrait qu'une loi très courte et très simple, qui sans doute serait adoptée par le peuple.

v. Büren. Nach dem Votum des Herrn Schmid hatte ich im Sinne zu schweigen, da er die ganze Angelegenheit in treffender Weise dargestellt hat. Nun sind aber seither wieder neue Anträge gestellt worden, und es scheint, dass, was er sagte, doch nicht so aufgenommen worden sei, wie es aufgenommen zu werden verdiente. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, dass auch wir in der Stadt unsere eigenen Interessen hätten verfolgen können. Wir hätten uns ganz leicht z. B. mit der Trüber- oder Worbergesellschaft verständigen können, und es hätte dieselbe gute Geschäfte gemacht. Auch die Gebäudebesitzer wären dabei gut gefahren. Wir wollten aber das nicht thun, sondern hofften, es werden früher oder später bessere Verhältnisse eintreten.

Es ist eine gedruckte Tabelle ausgetheilt worden, aus welcher ich die Verhältnisse von Zürich und Bern hervorheben möchte. Die Assekuranzsumme des Kantons Zürich ist etwas grösser als diejenige des Kantons Bern. Hinsichtlich der Schäden ist ein enormer Unterschied, indem wir viel grössere Schäden haben. Die Differenz geht bis auf eine Million im Jahre. Im Jahre 1878 z. B. hatte Zürich einen Brand-schaden von Fr. 671,696, Bern dagegen einen solchen von Fr. 1,692,983. Andere Jahre zeigen ähnliche Verhältnisse. Es ist daher das Resultat eines längeren Zeitraumes, dass Zürich im Durchschnitt nicht ganz Fr. 1, Bern dagegen Fr. 2. 39 an Prämien zahlen musste. .

Dieser hohe Ansatz ist eine Folge der vielen Brände, welche ihren Grund nicht in normalen Verhältnissen, sondern in Unredlichkeiten haben. Es ist mir vor Kurzem eine Schätzung aufgefallen: die Ka-

tasterschatzung eines Heimwesens von 17 Aren beträgt nicht ganz Fr. 36,000 und das daraufstehende Gebäude ist zu Fr. 54,000 versichert. Hier im Grossen Rath sind Beispiele zitiert worden, wo ein Hauseigenthümer durch einen Brand einen Gewinn von Fr. 15,000 machte. Solche Zustände verlocken zu Verbrechen. Wenn es möglich wäre, zu erreichen, dass die Ehrlichkeit überhand nähme, so dass sich Jeder scheuen würde, eine Brandstiftung zu begehen, so würden unsere Zustände ganz anders sein.

Dieser moralischen Seite sollte man auch im Gesetz entgegen zu kommen suchen. Ein Mittel besteht in einer richtigen Schatzung der Gebäude. Würde die Spekulation ihre Rechnung dabei nicht finden, so würden viel weniger Brände entstehen. Ein zweites Mittel besteht in der Beteiligung der Gemeinden und Bezirke. Wenn die Gemeinden bei der Sache interessirt sind, so ist zu begreifen, dass sie besser Nachschau halten und Uebelstände eher an das Tageslicht kommen. Wird das erreicht, wird das Gesetz seine guten Folgen haben, und alle andern Bestimmungen kommen dann erst in zweiter Linie.

Auch diejenigen unserer Mitbürger, welche bei der Truber- oder Worbergesellschaft versichert sind, werden finden, dass sie kein böses Geschäft machen. Sie haben bisher 1%o gezahlt und werden auch später nicht mehr zahlen. Was die Truberkasse betrifft, so kann ich mich eines Gedankens nicht entschlagen. Sie hat, wenn ich recht berichtet bin, auch viele Gebäude in Dörfern versichert, und da könnte der Tag kommen, wo die Truberkasse einen Schlag erhalten würde, der sie empfindlich treffen würde.

Es wäre nicht billig, wenn man im Gesetze nur auf die bei der Truber- und Worberkasse Versicherten Rücksicht nehmen würde. Ich glaube, dieselben können ebensogut, wie die Bewohner der Stadt, zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Sache mithelfen.

Sessler. Ich erlaube mir als Vertreter von Biel und als Mitglied der Kommission nur eine kurze Bemerkung. Ich könnte sagen, ich nehme ganz den Standpunkt der Herren Schmid und v. Büren ein. Doch hätte ich die Freigabe allem vorgezogen, freilich eine Freigabe unter sichernden Bestimmungen hinsichtlich der Gesellschaften, denen gestattet würde, im Kanton Versicherungen aufzunehmen. Da aber die überwiegende Zahl der Kommissionsmitglieder das Obligatorium vorzieht, und da wir nie zu einer rechten Ordnung der Sache und zu einem Gesetz kommen werden, wenn wir einander die Hände nicht reichen, so kann sich die Minorität unterordnen, und ich stimme daher ebenfalls zu diesem Gesetz mit seinem Obligatorium und Monopol.

Alle diejenigen, welche die Freigabe vorgezogen hätten, können sich nun durch die zwei Grundsätze, Obligatorium und Monopol, befriedigen. Dadurch werden wir nämlich eine grosse Versicherungssumme bekommen, in welcher die guten Risiken nicht fehlen. Mit diesen zwei Grundsätzen können sich auch die Städter beruhigen, selbst wenn die Abstufung nicht so gross ist, wie sie billigerweise hätte sein sollen.

Eine Beruhigung liegt aber namentlich darin, dass eine andere Ordnung eintreten wird. Ich kann nicht umhin, auf etwas zurückzukommen, was mich stets empört hat. In den sechsziger Jahren ist der Abzug

von $\frac{1}{5}$ aufgehoben worden, dabei hat man aber erklärt, dass neue Schätzungen nothwendig seien, indem in vielen Fällen die Schätzer aus Gefälligkeit die Schätzungen mit Rücksicht auf diesen Abzug entsprechend höher gemacht hatten. Was ist aber geschehen? Es sind nicht sofort neue Schätzungen angeordnet worden, sondern die Direktion erliess ein Circular an alle Versicherte, worin gesagt wurde: der Grosse Rath hat beschlossen, es solle in Zukunft zum vollen Werthe versichert werden können; wenn ihr nun nicht innerhalb einer gewissen Frist erklärt, dass ihr blos für $\frac{4}{5}$ versichert sein wollt, so nehmen wir an, ihr seid für das Ganze versichert. Da trat oftmals der Fall ein, dass Gebäude gegen den Willen der Schätzer zu hoch versichert waren. Das hat eine grosse Menge Brände zur Folge gehabt.

Nun nehme ich an, wenn ein Verwaltungsrath über die Anstalt gesetzt sei, werden die Schätzungen anders stattfinden als bisher. Wenn das Gesetz richtig ausgeführt wird, und ich bin überzeugt, dass der Wille bei der Regierung vorhanden ist, und dass sie die richtigen Leute an die Spitze der Verwaltung stellen wird, so kann sich auch die Trubergesellschaft beruhigen. Diese Gesellschaft hat allerdings ganz recht gethan, heute durch ihre Vertreter hier darauf aufmerksam zu machen, wie sie bei Schätzungen eben ganz anders verfährt. Die Gesellschaft ist da viel grundsätzlicher verfahren, als die kantonale Brandversicherungsanstalt, und wir können daher da von der Trubergesellschaft etwas lernen. Sie soll nun aber auch sagen, sie wolle im Interesse der Schöpfung eines grossen Ganzen der Sache nicht Opposition machen.

Friedli. Auch ich bin, wie die Herren Sessler und Schmid, in der Kommission für Freigabe gewesen. Allein im Laufe der zehn Jahre und nachdem über diesen Gegenstand viele Sitzungen abgehalten worden sind, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass das beste für den Kanton sei, wenn wir eine kantonale Brandversicherungsanstalt haben. Dies ist namentlich auch mit Rücksicht auf die mit Hypotheken belasteten Gebäude vorzuziehen. Allen denen, welche für Freigabe sind, möchte ich zurufen: stimmt nicht gegen diesen Paragraphen, sondern verspart eure Opposition bis am Schluss der Berathung des Gesetzes; wenn dann das Gesetz zu Ende berathen ist und euch nicht gefällt, so verwerft dann alles.

Abstimmung.

- 1) Eventuell, für den Antrag Feune Minderheit.
Es fällt der Antrag, auf diese Abstimmung zurückzukommen, was der Grosse Rath jedoch ablehnt.
- 2) Eventuell für den Antrag Hess Minderheit.
- 3) Definitiv, für den § 1 nach dem Antrage der Regierung und der Kommission. , . . 132 Stimmen, für den Antrag Moschard 37 »
- 4) Für den eventuellen Antrag Moschard Minderheit.

Der Herr *Vicepräsident* schlägt vor, hier die Verhandlung abzubrechen und die Sitzung zu schliessen.

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, in der Berathung noch fortzufahren.

Abstimmung.

Die Verhandlungen noch fortzusetzen Minderheit.
Die Sitzung zu schliessen . . . Mehrheit.

Schwarzenegg, Bessire, Blösch, Born, Boss, Eymann, Fleury, Gerber in Bern, Grenouillet, Häberli, Herren, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Klaye, Klopfstein, Lanz in Steffisburg, Maurer, Meyer in Bern, Morgenthaler in Burgdorf, Patrix, Queloz, Rebetz in Pruntrut, Rebetz in Bassecourt, Rem, Riat, Schwab, Stämpfli in Boll, Vermeille.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

(S. Seite 41 hievor.)

§ 2.

v. Steiger, Regierungspräsident und Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem mit dem ersten Artikel das Obligatorium für sämmtliche im Kanton befindlichen Gebäude angenommen worden ist, wird nun in Art. 2 der Schatzungswert festgesetzt, für welchen die Versicherung obligatorisch sein soll.

Es ist im ersten Gesetzentwurf und auch in der ersten Berathung des Grossen Rethes festgehalten worden, dass ein Gebäude mit seinem ganzen Schatzungswerte der Versicherungsanstalt beitreten müsse, indem man auch hier der Absicht gefolgt ist, das gesammte Versicherungskapital möglichst zu vermehren, weil dadurch die Lasten für den Einzelnen geringer werden. Man ist nun aber in der Grossrathskommision und auch in der Mehrheit des Regierungsrathes etwas von diesem Grundsatze abgewichen, indem beantragt wird, dass die Versicherung blos für $\frac{4}{5}$ des Schatzungswertes obligatorisch, für den letzten Fünftel aber fakultativ sein soll.

Es ist dies so verstanden, dass, wenn die Schatzung eines Gebäudes vorgenommen worden und der Schatzungswert festgestellt ist, der Eigentümer sagen kann: ich will einen Theil des Risikos selber tragen und verlange blos Versicherung zu $\frac{4}{5}$ des Wertes. Im Brandfalle würde dann natürlich die Entschädigung auch im gleichen Verhältniss ausgerichtet, und zwar bei einem totalen Brände, wie bei einem partiellen. Wenn z. B. ein Haus zu Fr. 10,000 geschätzt, aber vom Eigentümer nur zu Fr. 8000 versichert wird, so bekommt er natürlich, wenn es ganz abbrennt, auch nur Fr. 8000, und wenn es zur Hälfte abbrennt, so bekommt er von dem Schaden von Fr. 5000 auch nur $\frac{4}{5}$, also Fr. 4000 vergütet.

Es ist das also nicht ganz das Gleiche, wie das,

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Januar 1881.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 207 Mitglieder anwesend; abwesend sind 44, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Brunner, Débœuf, Gfeller, v. Grüningen in Schwarzenburg, Koller, Ledermann, Lehmann in Biel, Möschler, Niggeler, Renfer, Schaad, Sigri, Zeesiger, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Berger auf der

was wir seiner Zeit gehabt haben, wo man überhaupt nur $\frac{4}{5}$ des Schadens vergütet bekam, aber für die ganze Summe den Versicherungsbeitrag bezahlen musste. Sie besinnen sich, aus was für Gründen man wieder von diesem System zurückgekommen ist. Sobald es hiess, man entschädige nur für $\frac{4}{5}$, hat man in der Regel, unwillkürlich oder willkürlich, bei der Schatzung darauf Rücksicht genommen. Wenn man irgendwie freundliche Schätzer hatte, so sagten diese: man kann dem Gebäude schon etwas mehr geben; denn im Brandfalle werden dem Eigentümer ja doch nur $\frac{4}{5}$ vergütet. Hier hingegen würde die Schatzung gemacht, bevor sich der Eigentümer erklärt hat, ob er ganz, oder nur zu $\frac{4}{5}$, oder vielleicht zu $\frac{5}{6}$ u. s. w. versichern will.

Die Gründe, welche die Mehrheit des Regierungsrathes bewogen haben, diesem Antrage der Grossrathskommission beizustimmen, sind folgende. Man sieht darin eine Milderung für diejenigen Gebäudebesitzer, die zu sehr hohen Schätzungen kämen, vielleicht ohne dass sie ein grosses Risiko haben, also ein Entgegenkommen gegenüber städtischen und ähnlichen Verhältnissen. Nach dem bisherigen Gesetze ist man bekanntlich frei, zu versichern, zu welcher Summe man will. Man kann z. B. ein Haus, das zu Fr. 100,000 geschätzt ist, nur zu Fr. 50,000 versichern, und erhält im Brandfalle den Schaden bis zu Fr. 50,000 vergütet. Dies würde nun darauf beschränkt, dass blos die Möglichkeit gelassen wird, um $\frac{1}{5}$ unter dem Schatzungswert zu versichern.

Ich läugne aber nicht, dass mir persönlich noch einige Bedenken gegen die Annahme dieser neuen Bestimmung vorschweben, indem ich mir denke, dass doch gar leicht auch da wieder die Missbräuche auftreten könnten, wie sie seiner Zeit bestanden haben, als man nur $\frac{4}{5}$ der Versicherungssumme als Entschädigung auszahlte. Sowohl die Schätzer als die Gebäudeeigentümer sind doch immerhin Menschen, und es könnte so dieses System das eine oder andere Mal auf die Unbefangenheit und Richtigkeit der Schatzung Einfluss haben. Indessen soll ich, wie gesagt, im Namen der Regierung erklären, dass sie sich dem Antrag der Grossrathskommission anschliesst.

Eine kleine Differenz besteht hingegen zwischen den Anträgen der Regierung und denen der Kommission hinsichtlich der Kirchengebäude. Sie haben in erster Berathung erkannt, dass Kirchengebäude blos für den halben Schatzungswert versichert werden können, von dem Grundsatz ausgehend, dass da doch gar wenig Feuersgefahr vorhanden sei, und dass man also ganz wohl auf diese Weise die Beiträge der Kirchengemeinden an die Versicherungsanstalt ermässigen könne.

Der Regierungsrath beantragt nun aber, dieses Alinea zu streichen, indem ihm die Gründe dafür nicht stichhaltig genug scheinen. Die Erfahrung zeigt, dass gar wohl auch Kirchen abbrennen können, und wenn man beim Brände der Kirche von Kirchdorf sagen konnte, es habe da wegen der Einquartirung der französischen Internirten ein ausnahmsweises Verhältniss obgewaltet, so haben wir seither den Brand der Lenker Kirche gehabt. Es ist überhaupt gar kein Grund vorhanden, warum, wenn in einem Pfarrdorfe ein grösserer Brand ausbricht, nicht auch

die Kirche eingeäschert oder wenigstens stark beschädigt werden könnte.

Wir haben geglaubt, dem Verhältniss in der Weise Rechnung tragen zu können, dass wir in § 21, wo von der Klassifikation die Rede ist, die Kirchengebäude immer in die unterste Klasse setzen, wo sie gar keinen Zuschlag zahlen, auch wenn sie ein Schindeldach haben und nur ein paar Schritte von andern Gebäuden entfernt sind.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Wir haben in dem Antrag der Kommission einen Einbruch in das Obligatorium, und ich will von vornehmerein bemerken, dass die Kommission darüber ziemlich getheilter Meinung war, dass aber schliesslich die Mehrheit demselben beigeplichtet hat.

Das Gesetz von 1834 sagt, es stehe dem Gebäudeeigentümer vollständig frei, sein Gebäude ganz oder theilweise zu versichern. Durch das Dekret vom 11. Dezember 1852 wurde, mit Rücksicht auf eine Menge von Brandfällen, diese Bestimmung dahin abgeändert, dass nur $\frac{8}{10}$ der Schatzungssumme versichert werden können. Es zeigte sich aber bald, dass der von diesem Dekret gehoffte Erfolg rein illusorisch sei, indem nun desto mehr auf die Schätzungen gedrückt wurde, um so den Ausfall einzubringen. Mit Rücksicht darauf hat man bereits am 21. Dez. 1865 das Dekret von 1852 wieder aufgehoben und ist zu dem Grundsatz des Gesetzes von 1834 zurückgekehrt.

Nun haben wir aber in diesem Gesetze die monstruose Bestimmung, dass der Gebäudebesitzer für denjenigen Theil, für welchen er sich nicht versichern lässt, nicht Selbstversicherer ist, sondern dass ihm der Brandschaden bis zum ganzen Belaup der Versicherungssumme vergütet wird. § 32 des Gesetzes sagt beispielsweise: «Wenn ein Haus, das um Fr. 20,000 geschätzt und um Fr. 10,000 versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf Fr. 10,000 geschätzt wird, so erhält der Eigentümer den vollen Ersatz seines Schadens.» Nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Assekuranz sollte aber dem Eigentümer in diesem Falle nur die Hälfte des Schadens oder Fr. 5000 vergütet werden, weil er sich eben auch nur um die Hälfte versichert hat.

Man hat nun geglaubt, man solle zwar diesen Grundsatz des Gesetzes von 1834 aufgeben, es könne aber umgekehrte Fälle geben, wo das Risiko des Eigentümers, sein ganzes Haus durch Brand zerstört zu sehen, nur klein sei, und deshalb solle man die Möglichkeit einräumen, wenigstens nur $\frac{4}{5}$ des Schatzungswertes zu versichern. Weiter hinabglaubte man nicht gehen zu dürfen, um den Grundsatz des Obligatoriums nicht illusorisch zu machen.

Ich persönlich habe nun, wie der Herr Berichterstatter der Regierung, das Gefühl, es wäre besser gewesen, den Grundsatz des Obligatoriums nackt und ganz aufzustellen. Ich begreife aber die gute Absicht des Kommissionsantrages und habe schon gestern betont, dass wir, wenn wir das Gesetz durchbringen wollen, uns allseitig einige Konzessionen machen müssen.

Was die Differenz wegen der Kirchengebäude betrifft, so hat Ihre Kommission keine Veranlassung

gehabt, von dem in erster Berathung angenommenen Beschlusse abzugehen. Hingegen glaubt sie, es sei am Platze, für die Kirchengebäude eine Ausnahme von dem Grundsatze zu machen, wonach der Eigentümer für denjenigen Theil des Schatzungswertes, den er nicht versichert, Selbstversicherer ist. Sie schlägt deshalb vor, ausdrücklich zu sagen, dass für die Kirchengebäude der Schaden bis zum vollen Betrage der Versicherungssumme vergütet werde. Wenn also eine Kirche zur Hälfte versichert ist, so wird gleichwohl im Brandfalle der ganze Schaden bis zu diesem Betrage ersetzt.

In Beziehung auf diese Ausnahme hat in der Kommission auch eine ziemliche Differenz obgewaltet. Man hat sich gesagt, nach dem zukünftigen Schatzungsverfahren, wo der Bauwerth und der Verkaufswerth berücksichtigt werden sollen, und der kleinere als Schatzungswert gilt, sei diese Bestimmung eigentlich ohne grosse Bedeutung, weil der Verkaufswerth von Kirchengebäuden so gering sei, dass die Differenz zwischen demselben und der Hälfte des eigentlichen Bauwerthes so ziemlich verschwinde.

Gleichwohl hat sich die Mehrheit der Kommission für die Aufnahme dieser Bestimmung entschieden, mit Rücksicht darauf, dass die Kirchengebäude außerordentlich wenig brandgefährlich sind. Die Statistik der Brände weist seit dem Bestande der kantonalen Anstalt nur zwei Kirchenbrände auf, die von Kierchdorf und Lenk, wo überdies in dem einen Falle ein ausnahmsweises Verhältniss war, und in dem andern das ganze Dorf abbrannte. Es sind dies ganz ausnahmsweise Ereignisse, und im Hinblick darauf mag es sich rechtfertigen, hier eine Ausnahme zu machen.

Bürki. Ich erlaube mir hier, den Antrag zu wiederholen, den ich schon bei der ersten Berathung gestellt habe, nämlich es sei im letzten Lemma das Minimum von Fr. 500 auf Fr. 1000 zu erhöhen. Es wird dies einerseits für den Staat keine finanzielle Tragweite haben und andererseits namentlich in den Berggegenden sehr willkommen sein. Wir haben bekanntlich in den Alpen eine Menge Scheuerlein, Schober u. dgl., in denen nie gefeuert wird, und welche also so zu sagen keine Feuersgefahr darbieten. Man sollte also die Leute nicht zwingen, solche Gebäudlein, die im Kostenwerth von 500 Fr. aufwärts vielleicht bis auf 1500 Fr. zu stehen kommen, zu assekuriren. Es wäre dies auch ein Gebot der Vorsicht, indem man bekanntlich im Oberland, und nicht ohne Grund, dem Gesetz wegen der projektirten Klassifikation nicht grün ist. Eine derartige Konzession könnte zur Annahme des Gesetzes, die ich wünsche, beitragen, und ich empfehle deshalb Ihnen angelegentlich meinen Antrag.

Willi. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Bürki dahin zu erweitern, dass nach dem Worte «Feuereinrichtung» im letzten Absatz eingeschaltet werde: «und Alphütten». Wie Sie später in § 21 finden werden, sollen in diesem Gesetze die Beiträge mehr oder weniger nach der Feuergefährlichkeit bestimmt werden. In Berücksichtigung dieses Grundsatzes glaube ich, es sei angezeigt, für Alphütten, wo höchstens ein Drittel des Jahres Feuer unter-

halten wird, eine Ausnahme zu machen. Für's Erste sind mir keine Fälle bekannt, wo eine Alphütte abgebrannt wäre, und für's Zweite sind ein grosser Theil dieser Gebäude vielfachen anderen Gefahren ausgesetzt, gegen die wir sie nicht schützen können, wie Lawinen, Schneedruck u. s. w.

v. Büren. Wenn die Regierung das zweite Alinea streichen will, so geschieht es wohl deshalb, weil eine Kirche zum Bauwerth niemals einen Käufer findet, und man also immer eine ganz bescheidene und den Verhältnissen angemessene Summe als Schatzungswert ansetzen kann. Aber gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die richtige Schatzung zu treffen, glaube ich, es sollte dem Versicherer die Möglichkeit gegeben sein, blos bis zur Hälfte des Wertes zu versichern.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat bereits darauf hingewiesen, dass Kirchenbrände außerordentlich selten sind. Allerdings kann eine Kirche durch Blitzschlag getroffen werden, wie wir es zu Rüeggisberg gesehen haben, wo nur durch rasche und richtige Hilfe das Umsichgreifen des Feuers verhindert wurde. Hingegen scheint mir ein anderer Punkt entscheidend zu sein. Es gibt Kirchengebäude, die blos zum Theil abbrennen können, weil sie aus Stein gebaut sind, so namentlich die, welche nicht blos steinerne Mauern, sondern Gewölbe haben. In diesem Falle ist das hiesige Münster. Wenn Sie dieses Gebäude zum Bauwerth werthen wollen, so gibt es eine enorme Summe, und vom Verkaufswerthe kann man nicht wohl reden. Man wird nicht sagen, es habe keinen Werth, und wird also eine bestimmte Summe ansetzen, die immerhin hoch, jedenfalls über 800,000 Fr. sein wird. Soll man nun Jahr für Jahr von einer solchen Summe die Prämie zahlen, während der Schaden, der eintreten kann, in jedem Falle nur gering sein wird? Vor zehn Jahren ist das Münster in Strassburg in Brand geschossen worden: der Dachstuhl ist verbrannt, aber im Uebrigen hat es dem Gebäude rein nichts geschadet. Ich finde deshalb auch den Vorschlag der Kommission, dass bei Kirchen der Schaden bis zum Betrage der Versicherungssumme vergütet werden soll, der Billigkeit angemessen und empfehle ihn warm zur Annahme.

Was sodann die Bestimmung betrifft, welche die Möglichkeit einräumt, nur zu $\frac{4}{5}$ zu versichern, so halte ich sie für eine billige Berücksichtigung der Eigentümer, die feste Gebäude haben und also selbst im schlimmsten Falle blos einen theilweisen Brandschaden erleiden können. Wenn man aber dann, wie der Antrag lautet, blos den entsprechenden Theil des Schadens vergüten will, so halte ich dies wieder für unrecht und glaube, man sollte auch hier sagen, dass der Schaden bis auf den Betrag der Versicherungssumme vergütet werde.

Ich will dies mit einem Beispiel belegen. Nach den hiesigen Erfahrungen kann in jedem Hause Feuer aufgehen; aber bei einer Reihe von solid gebauten Häusern ist der Theil, der abbrennt, verhältnismässig gering. Wenn im Innern Feuer aufgeht, so wird es bald gelöscht und verdirtb blos die Böden, Zimmerdecken und das Getäfel; geht aber im Dachstuhl Feuer auf, so brennt gewöhnlich blos dieser ab, und

was das Feuer weiter unten schadet, ist ein geringes. Einen solchen Fall hatten wir vor nicht langen Jahren an der Spitalgasse. Ein Gebäude, das zu 200,000 Fr. gewerhet war, erlitt einen Schaden von blos 42,000 Fr. Diesem Verhältniss gegenüber ist der gestattete Abzug von $\frac{1}{5}$ viel zu gering, indem so der Eigenthümer immer noch viel mehr versichern und bezahlen muss, als er jemals Aussicht hat, in Schaden zu kommen. Deshalb sollte man wenigstens festsetzen, dass der Schaden nicht nur im Verhältniss der Versicherungssumme zur Schatzungssumme vergütet wird, sondern bis zum vollen Betrag der Versicherungssumme.

Steinhäuslin. Es thut mir leid, dass meine Ansichten mit denjenigen meines geehrten Herrn Vorredners nicht übereinstimmen. Es ist bei der Versicherung Prinzip, dass Derjenige, der auf seine eigene Rechnung versichert sein will, auch den Schaden in diesem Verhältnisse tragen muss. Im Gegensatz dazu ist im bisherigen Gesetze gestattet, so niedrig zu versichern, als man will, wobei im Brandfalle der volle Schaden bis zu diesem Betrage vergütet wird. Warum hat man das so gemacht? Weil im Gesetz keine Klassifikation existirt, und man glaubte, man sei den Besitzern von ganz soliden Häusern, die durchaus keinen totalen Brandschaden riskiren, einiges Entgegenkommen schuldig gegenüber denjenigen Besitzern, die feuergefährliche Häuser haben. Man wollte also die Städter ein wenig beschwichtigen.

Ich betrachte nun aber gerade diese Bestimmung als einen grossen Schaden des jetzt bestehenden Gesetzes. Erstens sollte man in einem Gesetze nicht von vornherein Ausnahmen gestatten, und zweitens hat diese Bestimmung zur Folge, dass unsere Staatsassekuranz die gefährlichen Risikos voll nehmen und regelmässig voll vergütet muss, während sie an den ungefährlichen nur den allergeringsten Anteil hat. Nach dem gegenwärtigen Gesetze hat sogar unter Umständen der Staat von einem ganz guten Risiko, das nicht hypothezirt ist, gar keinen Beitrag.

Man wundert sich, dass die jetzige Staatsassekuranz so theuer ist und auf keinen grünen Zweig kommt. Die Ursache ist ganz klar: der Staat muss die schlechten Risikos nolens volens übernehmen, und die guten entgehen ihm. Auf der einen Seite entgehen ihm die guten Risikos der Stadt, wie gerade das von Herrn v. Büren angeführte Beispiel zeigt. Ein Eigenthümer besitzt ein Haus von Fr. 200,000 Werth, versichert es aber nur zu Fr. 20,000 und so ist er in der That ziemlich gedeckt, indem ihm der Schaden bis zum vollen Belauf vergütet wird, und dieser Schaden wohl nie viel über Fr. 20,000 gehen wird. Wenn hingegen ein einzeln stehendes Strohhaus zu Fr. 2—3000 versichert wird, so zahlt der Besitzer jährlich ein paar Franken, und wenn Feuer darin aufgeht, so brennt es jedenfalls vollständig ab (gewöhnlich bleibt nur der Ofen stehen), und der Staat muss ihm seinen vollen Schaden zahlen.

Ich fasse nun die Sache gerade umgekehrt auf, wie Herr Moschard. Dieser beklagte sich gestern, dass der Staat Jedermann zwingen wolle, sich zu assekuriren. Ich sage umgekehrt: Wenn man den Staat zwingen will, alle Risikos aufzunehmen, die schlechten, wie

die guten, so muss man ihm weiss Gott auch die Chance lassen, von den guten einen ordentlichen Beitrag zu bekommen. Die Staatsanstalt darf sich also die guten Risikos nicht entgehen lassen, sonst ist sie wieder verurtheilt, zu Grunde zu gehen.

Was nun die Kirchen anbetrifft, so erlaube ich mir ebenfalls, anderer Ansicht zu sein. Ich wollte lieber, dass man gestattete, die Kirchen gar nicht zu versichern, als dass man um ihretwillen das Gesetz mit einer solchen Ausnahme inauguriert. Ich bin daher ganz mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Zu den Anträgen der Herren Bürki und Willi könnte ich stimmen. Nicht, als ob ich just Fr. 1000 für die richtige Summe hielte; ich glaube, Fr. 500 wäre auch genug. Hingegen sind allerdings, wie Herr Willi richtig hervorgehoben hat, solche Alphütten wenig feuergefährlich, dafür aber andern Naturereignissen ausgesetzt, wie Wasserschaden, Lawinen, Steinsturz u. s. w., und es rechtfertigt sich daher, den Besitzern solcher Hütten ein Aequivalent dafür zu bieten, indem man ihnen gestattet, sie nicht zu versichern.

Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Anträge der Herren Bürki und Willi schon bei der ersten Berathung gestellt und damals mit 61 gegen 35 Stimmen abgewiesen worden sind.

Was den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so möchte ich wirklich davor warnen, nun noch eine neue Ausnahme gegenüber dem Obligatorium zu machen. Man hat den Besitzern solider Häuser schon eine bedeutende Konzession dadurch gemacht, dass man ihnen gestattet, sich nur zu $\frac{1}{5}$ zu versichern, und es ginge zu weit, wenn man ihnen jetzt nicht einmal zumuthen wollte, für das letzte Fünftel Selbstversicherer zu sein.

Berichterstatter der Regierung. Wenn man absolut jedes Gebäude, das Fr. 1000 Schatzung hat, frei lässt, so trifft dies nicht nur einzeln stehende Scheuerlein oder Alphütten, sondern auch eine Menge kleine Häuschen, die mitten in Dörfer hineingebaut sind und zu den allerfeuergefährlichsten gehören. Wenn man nun auf den Antrag des Herrn Willi eintreten will, so könnte man sich dann wenigstens mit Fr. 500 begnügen, und ich vermuthe, dass Herr Bürki auch hauptsächlich an Alphütten und einzeln stehende Scheuerlein gedacht hat. Ich zweifle aber, ob bei diesen die Schatzung leicht über Fr. 500 gehen wird. Ich möchte also davor warnen, bis auf Fr. 1000 zu gehen, mit Rücksicht auf die sehr gefährlichen kleinen Häuschen mitten in Ortschaften. Diese Häuschen gehören überdies Leuten, die es sehr nötig haben, sich zu versichern; denn wenn ihnen ihre Häuschen abbrennen sollten, so hätten sie gar nichts mehr und fielen Andern zur Last.

v. Büren. Nur zwei Worte gegenüber Herrn Oberst Steinhäuslin. Wenn man von dem Grundsatze ausgeht, es solle gar keine Ausnahme geben, so sollte man überall dabei bleiben. Aber sogar Herr Steinhäuslin hat die Ausnahme der Alphütten befürwortet.

Ich glaube, mit dem gleichen Rechte könne man auch für die Kirchen eine solche verlangen.

Bürki. Ich möchte gegenüber dem Votum des Herrn Regierungspräsidenten darauf aufmerksam machen, dass es sich ausdrücklich um Gebäude ohne Feuer-einrichtung handelt, also nicht um die kleinen Häuschen mitten in Ortschaften. Um nun aber eine Konzession zu machen, will ich die Fr. 1000 auf Fr. 800 reduzieren.

Moschard. Permettez-moi de faire une observation au sujet de l'art. 2. Lors du premier débat de la loi, il a été décidé que l'assurance des bâtiments est obligatoire pour la valeur entière de leur estimation. On veut maintenant faire des dérogations à ce principe. Je passe sur celles relatives aux églises et aux petits chalets des montagnes, où l'on conserve du foin et dans lesquels on ne fait pas de feu. J'accepte ces exceptions, tout en proposant de maintenir le chiffre d'estimation de fr. 500.

Mais je ne puis adhérer à la troisième exception, qui porte ce qui suit : « Il est loisible aux propriétaires d'exclure de l'assurance les caves construites avec des matériaux incombustibles, à moins qu'on n'y conserve des substances augmentant les risques. » Qu'arrivera-t-il ? Le propriétaire dira que sa cave n'est pas destinée à recevoir des substances inflammables, comme du coak, de la houille, du pétrole, etc. Mais quand les experts auraient tourné le dos, il introduira peut-être de pareilles substances dans sa cave. La police qui n'a pas connaissance du fait, croit qu'il n'y a rien de dangereux dans ce caveau. Il me semble que cette disposition est injuste. Pourquoi faire une exception pour la cave d'un bâtiment assuré ? Elle est pourtant une partie de ce bâtiment. Si vous admettez cette exception, elle aura pour conséquence des discussions sans fin.

Erlauben Sie, dass ich noch einige Worte in deutscher Sprache befüge. Gestern habe ich das Wort in französischer Sprache genommen, weil ich mich gegenüber den Jurassien aussprechen wollte. Heute aber ist die Sache allgemeiner, und ich möchte einige Bemerkungen machen über die neuen Anträge der Regierung und der Kommission, welche gestern nach der Sitzung oder heute morgen beschlossen worden sind. Gestern haben Sie das Obligatorium beschlossen. Ich füge mich diesem Beschluss. Man hat gestern gesagt, die Gebäude, welche fast kein Risiko darbieten, machen eine grosse Konzession, wenn sie zugeben, dass sie für den vollen Werth assekuriert werden können. Bisher konnte man ein steinernes Gebäude unter seinem Werthe versichern. So sind in Bern Häuser, welche einen Werth von Fr. 500,000 haben, nur für Fr. 200,000 versichert. Nun hat man gestern ausgesprochen : Legen wir nicht von unserer Seite grossen Patriotismus an den Tag, wenn wir diese Konzession machen und gestatten, dass die Gebäude zum vollen Werthe versichert werden ? Ich muss gestehen, ich war ein wenig erschüttert und habe angenommen, es sei dies wirklich ein Verzicht, der etwas zu bedeuten hat.

Heute nun ist aber die Sache ganz anders. Heute

redet man nicht mehr von der Assekuranz zum vollen Werthe, sondern möchte zum Grundsatz von 1852 zurückkommen und gestatten, dass $\frac{1}{5}$ nicht versichert werde. Das entspricht dem Grundsatz des Obligatoriums nicht. Wenn man dieses wirklich in seinem vollen Werthe will, so müssen die Häuser, seien sie in Bern oder in Burgdorf, Biel, Thun oder auf dem Lande, sich unterziehen, wie alle andern und zum vollen Werthe versichert werden.

Daher kann ich mich unmöglich mit dem Antrage der Regierung und der Kommission befrieden, und ich beantrage, es sei dieser Vorschlag zu verwerfen. Auch möchte ich aus den schon angeführten Gründen das dritte Alinea betreffend die Versicherung von Kellern streichen.

Jobin. Je me permets de proposer une modification importante à la proposition de la commission. La commission propose de dire que l'assurance est obligatoire pour quatre cinquièmes du montant de l'évaluation et facultative pour un cinquième. Or, je voudrais interdire l'assurance au delà des quatre cinquièmes, comme cela s'est pratiqué sous le régime de la loi de 1852. Si nous voulons diminuer les incendies et par suite diminuer les primes, il faut qu'une maison ne puisse pas être assurée pour toute sa valeur. Il faudrait même étendre cette disposition à l'assurance mobilière. Mais aujourd'hui nous ne pouvons pas faire cela, de sorte que je me borne à proposer qu'on interdise les assurances qui dépassent les quatre cinquièmes de la valeur du bâtiment.

Friedli. Gestern hat Herr Moschard für Freigebung geredet, und heute thut er gerade das Gegentheil. Ich finde aber, wenn die Besitzer solider Häuser uns auf so schöne Weise entgegenkommen, so sollen wir auch zu ihren Gunsten diese Ausnahme gestatten.

Herr v. Büren hat das Beispiel des Berner Münsters zitiert. Ich glaube aber, wenn das Münster aus Jurakalkstein gebaut wäre, statt aus Stockerensandstein, so wäre es lang nicht so solid; denn es ist bekannt, dass, wenn in einem aus Jurakalkstein gebauten Gebäude der Dachstuhl abbrennt, fast das ganze Haus zu Grunde geht, während der Sandstein widersteht. Ich möchte also ersuchen, an dem Art. 2 festzuhalten, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist.

Berichterstatter der Kommission. Herr Moschard sagt, die Kommission habe gestern mit allen Mitteln zum Obligatorium gedrängt, unter dem Vorgeben, dass auch die guten Risikos mit ihrer vollen Schatzungssumme versichert werden müssen, und heute komme sie mit einem neuen Antrage, wonach die Versicherung nur für $\frac{4}{5}$ obligatorisch sein solle. Dies ist ganz unrichtig; denn die neuen Anträge der Kommission sind schon vor zwei Tagen ausgetheilt und bereits vor einiger Zeit festgestellt worden. Der Vorwurf der Unerhlichkeit, den Herr Moschard der Kommission macht, ist daher durchaus nicht gerechtfertigt.

Was den Antrag des Herrn Jobin betrifft, so möchte ich vor der Annahme desselben warnen. Man sollte die Grundsätze, die nun als überwunden zu betrachten sind, nicht immer wieder aufleben lassen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass das Dekret von

1852, welches den von Herrn Jobin verfochtenen Grundsatz enthielt, rein nichts genützt hat und im Jahr 1865 wieder aufgehoben worden ist. Nimmt man diesen Grundsatz wieder auf, so ist die Folge auf's Neue die, dass die Gebäudebesitzer mit allen möglichen Mitteln die Schätzungen hinaufzutreiben suchen, um so das nicht versicherte Fünftel wieder einzubringen. Dies werden wir auch mit einem neuen, sorgfältigeren Schätzungsverfahren nicht verhindern können, und so haben wir dann wieder die Ungerechtigkeit, dass der ehrliche Gebäudebesitzer nur zu $\frac{4}{5}$, der unehrliche aber voll entschädigt wird.

Baud. Ich finde mit Herrn v. Büren, dass die Konzession, die man hier den Besitzern solider Häuser machen will, ganz illusorisch wäre, wenn man im Brandfall den Schaden nur im Verhältniss der Versicherungssumme zur Schatzungssumme vergütete. Wenn man sich voll versichert, so erhält man im Brandfalle den vollen Schaden vergütet; wenn aber Einer selbst auch ein Risiko tragen will, so sehe ich nicht ein, warum man ihn dann nur zu $\frac{4}{5}$ entschädigen will. Ich fände dies höchst ungerecht und erlaube mir deshalb, Ihnen den Antrag des Herrn v. Büren, als den einzigen billigen und richtigen, warm zu empfehlen.

Ambühl, in Sigriswyl. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Bürki, so wie er ihn nun modifizirt hat, an, und möchte Ihnen denselben bestens empfehlen. Es gibt in den Berggegenden eine Menge Scheuerlein, wo über den Sommer Heu eingelegt wird, das dann öfters nicht dort aufgefüttert, sondern im Winter wieder zu den Heimwesen geführt wird. Diese Gebäudlein bieten gar keine Feuersgefahr dar, und wenn sie nun nicht Fr. 1000 werth sind, so ist es wahrhaftig nicht der Mühe werth, solche Kleinigkeiten auch noch dem Gesetze zu unterwerfen. Wenn der Eigentümer versichern will, so möchte ich ihn nicht ausschliessen; aber ich möchte es nicht obligatorisch machen.

Abstimmung.

Lemma 1.

1. Eventuell, für den Antrag v. Büren	51 Stimmen.
Dagegen	98 »
2. Eventuell, für den Antrag Jobin	Minderheit.
3. Definitiv, für Lemma 1 nach Antrag der Regierung und der Kommission	Mehrheit.
Für den Antrag Moschard	Minderheit.

Lemma 2.

4. Eventuell, für den von der Kommission beantragten Zusatz .	Minderheit.
5. Definitiv, für Streichung von Lemma 2	Mehrheit.

Lemma 3.

6. Für Beibehaltung desselben	Mehrheit.
-------------------------------	-----------

Lemma 3.

7. Für den Antrag Bürki . . .	65 Stimmen.
Dagegen	103 »
8. Für den Antrag Willi . . .	Minderheit.

§ 3.

Hess. Nach diesem Paragraphen wäre die Versicherungsanstalt verpflichtet, jeden Brandschaden zu vergüten, selbst wenn er nur 1 Fr. oder 10 Centimes betragen würde. Ich finde, es wäre dies eine unnötige Kostenmacherei, und ich möchte daher ein Minimum festsetzen. Wenn z. B. bei einem Brande in einem andern Gebäude eine Fensterscheibe zerbrochen wird, oder wenn der Blitz nahe bei einem Gebäude einschlägt und einige Fensterscheiben zertrümmert, dann müsste die Kommission sich auf Ort und Stelle begeben und den Schaden schätzen. Ich glaube, man sollte ein Schadenersatzminimum von Fr. 40, eventuell von Fr. 20 festsetzen. Es würde dann der Paragraph lauten: Die Anstalt leistet nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz für Schaden über Fr. 40 (eventuell über Fr. 20).

Abstimmung.

1. Eventuell, für ein Minimum von Fr. 20	Mehrheit.
Eventuell, für ein Minimum von Fr. 40	Minderheit.
2. Definitiv, für § 3 des Entwurfs	62 Stimmen.
Definitiv, für den § 3 des Entwurfs mit dem Minimum von Fr. 20	65 »

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 handelt von dem Brandschaden, welcher in Folge Krieges entstehen könnte. Bereits bei der ersten Berathung ist dieser Paragraph nur in Bezug auf die Redaktion abgeändert worden, und auch heute werden nur redaktionelle Veränderungen vorgeschlagen. Wir möchten sagen, für den durch Krieg herbeigeführten Brandschaden leiste die Brandversicherungsanstalt nur soweit Ersatz, als die Beschädigten weder vom Bund noch vom Kanton entschädigt werden. Es ist nämlich der Fall möglich, dass Bund oder Kanton Entschädigungen ausrichten, die den Schaden nicht vollständig ersetzen. Da möchte ich die Brandversicherungsanstalt verpflichten, den dem Eigentümer noch verbleibenden Schaden zu vergüten. Diese redaktionelle Veränderung wird von der Regierung im Einverständnisse mit der Kommission beantragt.

Der weitere Antrag, die Worte « Entwicklung von Dämpfen oder durch » zu streichen wird dadurch begründet, dass wir glauben, es liege eine unnötige Wiederholung darin, wenn man von der Entwicklung von Dämpfen und von Explosionen redet. Daher ist es

besser, man lasse das eine oder andere weg, da es sonst Anlass zu Häckeleien geben könnte.

Liechti. Für den Fall, dass die späteren Anträge betreffend Gemeinde- und Bezirksbeteiligung angenommen werden, sollte hier die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Entschädigung auf Rechnung der Centralkasse erfolge. Es versteht sich von selbst, dass für den durch Krieg verursachten Schaden nicht die Gemeinde- und Bezirksskassen in Anspruch genommen werden können.

Präsident. Ich glaube, es wäre besser, wenn Herr Liechti seinen Antrag nicht jetzt stellen, sondern für den Fall der Annahme der Anträge betreffend Gemeinde- und Bezirksbeteiligung dann am Schlusse der Berathung des Gesetzes den Antrag stellen würde, man solle auf den § 4 zurückkommen.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beabsichtigt überhaupt, bei Berathung der §§ 22 u. f. den Antrag zu stellen, es möchte über diese neu vorgeschlagenen Bestimmungen blos prinzipiell Beschluss gefasst und dann im Falle ihrer Annahme das ganze Gesetz zur Feststellung der endgültigen Redaktion an die Kommission zurückgewiesen werden. Die Frage der Gemeinde- und Bezirksbeteiligung konnte so wenig studirt werden, dass es nöthig sein wird, die Bestimmungen des Gesetzes je nach den Beschlüssen des Grossen Rethes damit in Einklang zu bringen. Ich glaube daher, Herr Liechti könnte dann besser bei diesem Anlasse einen bezüglichen Antrag stellen.

Präsident. Ich betrachte den Antrag des Herrn Liechti als dahingefallen, mit dem Vorbehalte jedoch, dass er am Schlusse der Berathung darauf zurückkommen kann.

§ 4 wird mit den von der Kommission und vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Aenderungen genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine kleine Abänderung vorgeschlagen, welche der Regierung der Deutlichkeit halber nothwendig geschienen hat. Sie finden im letzten Alinea eine Bestimmung, durch welche normirt werden soll, was für Theile eines Gebäudes mit mechanischen Einrichtungen zum Gebäude gerechnet und daher in die Gebäudeversicherung gezogen werden sollen. Es hat in dieser Hinsicht häufig Streitigkeiten gegeben, und es ist der Fall vorgekommen, dass für solche mechanische Einrichtungen Doppelversicherungen eintraten, indem sie einerseits zum Mobiliar und andererseits zum Gebäude gerechnet wurden. Es scheint mir nun die Bestimmung, wie sie der Grosse Rath in der ersten Berathung angenommen hat, deutlich redigirt. Wenn dann aber weiterhin gesagt wird, die Ver-

sicherung solcher mechanischen Einrichtungen sei nicht obligatorisch, so könnten Zweifel darüber entstehen, ob sie nun vielleicht bei einer andern Anstalt versichert werden können. Wir glaubten, es sollte diesem Zweifel vorgebeugt werden. Es soll allerdings Einem freistehen, solche Gebäudetheile zu versichern oder nicht. Wenn er sie aber versichern will, so soll er es bei der kantonalen Anstalt thun, damit da nicht zwei Anstalten zusammen kommen und vielleicht in Streit darüber gerathen, was jeder von ihr gehöre. Es wird daher vorgeschlagen, den zweitletzten Satz so zu fassen: «Die Versicherung derselben ist nicht obligatorisch, darf jedoch nicht bei einer andern Anstalt geschehen.»

§ 5 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§§ 6 und 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 8.

Berichterstatter der Kommission. Wenn die Gemeinde- und Bezirksbeteiligung angenommen wird, so wird der § 8 einer Veränderung bedürfen und vielleicht gestrichen werden. Ich glaubte, dies hier vorläufig bemerken zu sollen.

§ 8 wird genehmigt.

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung beantragt, der Anstalt zu gestatten, ausser Beiträgen an Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen auch solche an Feuerwehrhülf- und Krankenkassen zu verabfolgen. In den gedruckten Anträgen ist blos von Feuerwehrkrankenkassem die Rede, es sollte aber heissen: «Feuerwehrhülf- und Krankenkassen.» Es besteht bekanntlich eine Kasse dieser Art, welche Entschädigungen an Mitglieder von Feuerwehrkorps ausrichtet, die bei Brandfällen Beschädigungen erlitten haben. Wir waren im Kanton Bern schon mehrmals im Falle, sehr wohlthuende Unterstützungen aus dieser Kasse zu beziehen. Um nun dem Institut noch eine grössere Verbreitung zu geben, möchten wir es der Brandversicherungsanstalt möglich machen, solche Beiträge zu verabfolgen. Bisher hat die Regierung alle Jahre einige hundert Franken in die Kasse gegeben, allein es ist noch immer mehr in den Kanton Bern zurückgeflossen als er gezahlt hat.

Ferner beantragt die Regierung, hinsichtlich der Prämien für Hülfeleistungen allerdings festzuhalten

(27. Januar 1881.)

an dem Beschluss des Grossen Rethes, wonach die Spritzendublonen abgeschafft werden sollen, allein doch die Möglichkeit zu geben, dass, wenn ein Einzelner oder ein Löschkorps sich in ganz besonderer Weise auszeichnetet, ihm dafür als Anerkennung etwas verabfolgt werde. Es gibt Fälle, wo oft durch ganz eminente Leistungen, durch ganz ausserordentliche Anstrengung und Ausdauer die grössere Verbreitung eines Brandes verhütet werden kann. Zu solchem möchten wir durch Verabfolgung von Prämien aufmuntern. Damit aber nicht zu leicht davon Gebrauch gemacht werde, möchten wir sagen: « Ausserdem kann die Anstalt für ganz besondere erfolgreiche Arbeits- oder Hülfeleistungen u. s. w. » Die Kommission will statt « ganz besondere erfolgreiche » sagen: « ausserordentliche ». Die Regierung legt nicht viel Gewicht auf diese Differenz.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden, dass dieser Zusatz gemacht werde. Die im früheren Entwurf enthaltene Bestimmung, dass derjenigen Spritze, welche bei einem Brande zuerst Hülfe geleistet hat, eine Prämie von Fr. 25 bezahlt werde, hat der Grosse Rath bei der ersten Berathung mit 60 gegen 36 Stimmen gestrichen. Die Kommission und die Regierung glaubten, es sei trotz dieses Beschlusses zweckmässig, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für ausserordentliche Leistungen ausserordentliche Belohnungen verabfolgt werden können. Dabei wollte man aber die Uebelstände vermeiden, welche bei dem bisherigen System zu Tage traten.

Bekanntlich war bisher die erste Hülfe bei Brandfällen oft ganz minim. Es gab Gemeinden, welche sich zu Hause darauf gerüstet hatten, schnell Wasser geben zu können: Sie hatten ihre Spritzen daheim gefüllt, waren mit den kleinen Spritzen bald auf Ort und Stelle und verspritzten schnell ihr Wasser, standen aber nachher den andern eher im Wege. Es sind auch oft Fälle vorgekommen, wo man so pressirte, dass man darüber die Schläue vergass.

Man will daher von dem bisherigen System abgehen, es aber, wie gesagt, immer möglich machen, in gewissen Fällen Prämien zu verabreichen, nämlich für ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen einzelner Personen oder Löschkorps. Die Regierung hat das Wort « erfolgreiche » beigesetzt. Die Kommission ist damit nicht einverstanden. Es kann z. B. Fälle geben, wo Einer sich ganz besonders hervorgethan oder grosse Geistesgegenwart und Muth gezeigt hat, dabei vielleicht sogar verunglückt ist, ohne dass seine Bemühungen von Erfolg gekrönt worden wären. In solchen Fällen wäre es doch am Platze, die Prämien auszurichten. Die Kommission schlägt daher vor, zu sagen: Die Verwaltung kann für ausserordentliche Leistungen bei Brandfällen Prämien ausrichten.

v. Werdt. Ich glaube, es sollten auch Prämien ausgesetzt werden für Anzeigen, welche zu Entdeckung von Brandstiftungen führen.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe persönlich nichts gegen diesen Antrag. Es ist mir be-

kannt, dass das solothurnische Gesetz eine Bestimmung enthält, wonach solche Prämien bis auf Fr. 500 ausgerichtet werden können. Ich habe in der Presse gelesen, dass man mit dieser Gesetzesbestimmung sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Die Kommission hat darüber keinen Beschluss gefasst, persönlich kann ich mich aber dem Antrage anschliessen.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Regierung zum zweiten Alinea wird genehmigt.
 2. Für das neue dritte Alinea in der von der Regierung vorgeschlagenen Redaktion Minderheit. Für die Redaktion der Kommission Mehrheit.
 3. Für den Antrag v. Werdt . . Mehrheit.
-

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist der Grundsatz aufgenommen, dass die Anstalt für einen Theil ihrer Versicherungen sich bei andern Anstalten rückversichern und dadurch sich eines Theils des Risiko's entladen kann. Es wird nun noch der Zusatz vorgeschlagen, dass, wenn ein Gesamtrückversicherungsvertrag abgeschlossen, also nicht blos einzelne feuergefährliche Gebäude rückversichert würden, dann ein solcher Vertrag der Genehmigung des Grossen Rethes unterliege. Die einzelnen Verträge würden durch den Regierungsrath genehmigt, allein wenn ein allgemeiner Rückversicherungsvertrag abgeschlossen werden sollte, wie dies z. B. im Kanton Solothurn der Fall ist, so glauben wir, es solle der selbe der Genehmigung des Grossen Rethes unterstellt werden.

Berichterstatter der Kommission. Die Frage der Rückversicherung wird jedenfalls eine ziemlich grosse Zukunft in unserer kantonalen Anstalt haben. Aus der Tabelle, welche gedruckt ausgetheilt worden ist, sehen wir, dass der Kanton Zürich 1877/78 Fr. 1340 an Rückversicherungsprämien bezahlt und dagegen Fr. 140,320 an Entschädigungen von der Rückversicherungsgesellschaft erhalten hat. Umgekehrt hat Solothurn, welcher Kanton auch das Obligatorium hat, 1868—1878 Fr. 45,981 bezahlt und blos Fr. 290 bezogen. Es sind also da die Verhältnisse ungemein verschieden.

Die Kommission glaubte, man solle sich vorbehalten, eine Gesamtrückversicherung abzuschliessen, in diesem Falle solle aber die Genehmigung des dahерigen Vertrages dem Grossen Rathe vorbehalten werden.

Ich kann mittheilen, wie in andern Kantonen die Rückversicherungsverhältnisse geordnet sind. Der Kanton Solothurn hat in jüngster Zeit einen Vertrag mit einer französischen Gesellschaft abgeschlossen, laut welchem er $\frac{4}{5}$ der gesammten Versicherungssumme gegen eine Prämie von Fr. 1. 24 rückversichert. Dabei hat er ausgerechnet, dass er ein gutes Geschäft mache und ein Defizit in der kantonalen Kasse in kurzer Zeit gedeckt sein werde.

Der Aargau hat in letzter Zeit Unterhandlungen mit der gleichen Gesellschaft angeknüpft. Bis jetzt hat er eine durchschnittliche Prämie von Fr. 1. 34 bezahlt. Nun schlägt ihm die Gesellschaft vor, $\frac{4}{5}$ der ganzen Versicherungssumme zu Fr. 1. 24 rückversichern zu wollen. Man hat ausgerechnet, dass, wenn man die durchschnittliche Prämie der letzten 20 Jahre zu Grunde lege, der Kanton bei dieser Rückversicherung ein gutes Geschäft mache.

Wir haben nun, wie gesagt, geglaubt, es solle, wenn ein allgemeiner Rückversicherungsvertrag abgeschlossen wird, derselbe der Genehmigung des Grossen Rethes unterstellt werden. Man hat freilich eingeworfen, es seien diese Verhältnisse diffiziler Natur und eignen sich nicht für die Oeffentlichkeit. Wir haben aber die Sache so aufgefasst, dass wir glaubten, es werden die Vertragsunterhandlungen vollständig in's Reine gebracht und dann der fertige Vertrag dem Grossen Rathe zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Jobin. L'art. 10 porte: « L'établissement cantonal peut réassurer un certain nombre de bâtiments à des compagnies d'assurance. Les contrats de réassurance sont soumis à la ratification du Conseil-exécutif. » Or, on sait que la coopération des compagnies de réassurance est très-chère. J'estime qu'il y a un moyen beaucoup plus efficace d'alléger le fardeau des primes. Ce serait de donner plus d'extension à l'assurance, de créer une institution intercantonale.

On dira peut-être qu'il est très-difficile de réaliser un pareil projet. C'est juste, mais il y a des difficultés en toute chose, et il me semble qu'avec une ferme volonté on pourrait atteindre ce but. Vous savez que la compagnie suisse d'assurance mobilière a une grande extension. Elle fait des affaires dans tous les cantons, excepté dans le canton de Vaud, où toute l'assurance est sous la direction de l'Etat. Cette compagnie a un capital d'assurance de plus de 100 millions, et les primes sont très-légères. D'après la statistique, elles n'excèdent pas 1 % en moyenne. Si notre établissement d'assurance ne dépasse pas les limites du canton, nous nous trouverons en quelque sorte sur un lit de Procruste.

Je me permets donc de faire la proposition d'ajouter à l'article que la Direction de l'intérieur est autorisée à entrer en négociations pour arriver à former une société intercantonale. Ce serait déjà un grand avantage, si l'on parvenait à former une association de 3 ou 4 cantons; c'est pourquoi j'ai pris la liberté de soumettre cette idée au Grand Conseil et je désire ardemment qu'elle soit prise en considération.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Votum des Herrn Jobin, welches auf die Möglichkeit hinweist, dass statt der Rückversicherung bei einer einzelnen Gesellschaft mehrere Kantone, resp. mehrere kantonale Versicherungsgesellschaften eine Rückversicherung abschliessen könnten, ist durchaus begründet, und es ist dieses Vorgehen denn auch in Aussicht genommen worden. Bereits bei der früheren Berathung im Grossen Rathe ist darauf hingewiesen worden, dass

unter Rückversicherung ganz allgemein verstanden sei entweder die Rückversicherung bei einer Gesellschaft oder diejenige auf dem Konkordatswege.

Ich glaube, es sei nicht nötig, eine solche Bestimmung ausdrücklich in's Gesetz aufzunehmen. Es ist gut, wenn man in dieser Beziehung ganz freie Hand hat und sich nicht zum Voraus bindet. Würde man im Gesetz sagen, es müsse so und so verfahren werden, so hätte man vielleicht viel weniger Freiheit bei den Unterhandlungen. Würde man vorschreiben, dass die Rückversicherung obligatorisch sei, so würde dies die Unterhandlungen mit jeder Gesellschaft bedeutend erschweren. Da die Gesellschaften wüssten, dass wir gebunden wären, so könnten sie ein Komplott bilden und viel schwerere Bedingungen stellen, als wenn wir sagen können, wir brauchen nicht rückversichern, wenn wir nicht wollen.

* *Berichterstatter* der Kommission. Der Gedanke des Herrn Jobin ist nicht neu. Er ist bekanntlich bereits nach dem grossen Brand in Glarus im Jahre 1861 entstanden, indem sich damals Centralisationsbestrebungen seitens der Versicherungsanstalten geltend gemacht haben. Es fand eine Konferenz von 16 Kantonen statt, die sich auf eine gemeinsame Versicherung zu einigen suchten. Man hat aber gefunden, dass es mit Rücksicht auf das Hypothekarwesen etc. nicht möglich sei, eine interkantonale Anstalt zu gründen. Ich begrüsse den Gedanken des Herrn Jobin, allein mit Rücksicht auf das vom Herrn Vredner Gesagte glaube ich, es sei besser, man sage darüber im Gesetze nichts, damit man später freie Hand habe.

Abstimmung.

1) Der Zusatzantrag der Kommission wird genehmigt.

2) Für den Antrag Jobin Minderheit

§ 11.

Hess. Ich möchte das erste Alinea des § 11 also fassen: « Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt wird durch den Regierungsrath besorgt. » Es ist gestern erwähnt worden, wie die Truberkasse eine so billige Verwaltung habe, und man hat auch gefunden, es solle in Zukunft die Verwaltung der kantonalen Anstalt möglichst billig eingerichtet werden. Nun sieht der § 11 einen Verwaltungsrath vor. Bei der Besetzung desselben wird man alle Landestheile berücksichtigen wollen. Es werden daher die Mitglieder, wenn Sitzung gehalten wird, Reisen machen müssen. Das kostet alle Jahre eine bedeutende Summe. Wenn das Volk sieht, dass da wieder eine neue Behörde geschaffen wird, welche viel Geld kostet, so wird es das Gesetz verwerfen.

Da nun der Antrag auf Verfassungsrevision verworfen worden ist, wird wohl in der nächsten Grossrathssession das Begehren gestellt werden, die Zahl der Mitglieder der Regierung auf neun zu vermehren. Wird diesem Begehren Folge gegeben, so wird es

der Regierung möglich sein, die Brandassekuranzanstalt zu leiten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da bei der ersten Berathung des Gesetzes über die Frage der Leitung der künftigen Anstalt keine Diskussion gewaltet hat, sondern dieser Artikel völlig unbeanstandet genehmigt wurde, glaubte ich, man werde sich auch diesmal nicht länger dabei aufzuhalten. Ich begreife die Motive der Sparsamkeit und der Einfachheit, welche Herrn Hess bewegen, da eine Aenderung zu beantragen. Man sollte sich aber wohl bedenken, diese Aenderung vorzunehmen, da die Obliegenheiten der künftigen Verwaltung doch sich wesentlich vermehren werden.

Wenn man verlangt, dass eine genauere Kontrole, eine genauere Aufsicht im Schatzungswesen stattfinde, dass da nicht immer blos Leute aus der gleichen Gemeinde oder Gegend funktioniren, sondern dass ein einheitliches Verfahren Platz greife, so wird die Centralverwaltung mehr zu thun haben. Ich kann versichern, dass schon jetzt die Arbeiten, welche die Direktion des Innern mit dem Brandversicherungswesen hat, bei dem eine Menge Details vorkommen, ein grosser Nachtheil für die Direktion sind. Ein grosser Theil der Zeit, welcher auf andere Weise nützlicher und fruchtbringender für das Land angewendet werden könnte, muss mit diesen ganz mechanischen Details verbraucht werden.

Ich erinnere daran, dass es durchaus nicht etwas so Ausnahmsweises ist, eine besondere Verwaltungsbehörde aufzustellen. Bei der Hypothekarkasse haben wir eine Direktion, deren Mitglieder in Bern wohnen, und einen Verwaltungsrath, der aus Mitgliedern aus allen Kantonsteilen besteht. Der Verwaltungsrath kommt jährlich nur etwa zwei- oder dreimal zusammen, indem alle laufenden Geschäfte durch die Direktion besorgt werden können.

Soll die Brandversicherungsanstalt eine wirklich tüchtige Leitung haben, so muss jemand da sein, der sich ihr speziell widmet. Nur dann ist es möglich, in allen Zweigen der Verwaltung diejenige Genauigkeit, Ordnung und Einsicht zu entwickeln, welche zum Gedeihen der Anstalt nötig ist. Einem Mitglied des Regierungsrathes, welches daneben noch ein Dutzend andere Sachen zu besorgen hat, ist es unmöglich, sich mit der erforderlichen Ausdauer und Einsicht der Sache zu widmen. Ich möchte daher an dem Artikel festhalten, wie er vorliegt.

Berichterstatter der Kommission. Da bei der ersten Berathung des Gesetzes dieser Artikel nicht angefochten worden ist, so hat die Kommission sich damit nicht näher beschäftigt. Ich begreife den Einwand des Herrn Hess, ich will aber mittheilen, welche Gründe bei der ersten Berathung für die Aufstellung eines Verwaltungsrathes angeführt worden sind. Man hat gesagt, bis jetzt sei die Anstalt einzig von der Direktion des Innern geleitet worden; es sei aber nicht gut, wenn ein so wichtiges Institut in den Händen eines Einzelnen sei, sondern es sollte eine Behörde, die blos aus fünf Mitgliedern bestehen könnte, da sein, damit eine Kontrole ausgeübt werde.

Man stellte sich die Sache so vor, dass der

Direktor des Innern Präsident des Verwaltungsrathes sei und die übrigen vier Mitglieder vom Regierungsrath gewählt werden. Man hat im Weiteren angenommen, es werde der Verwaltungsrath rein nur die Aufsicht über das ganze Brandversicherungswesen ausüben, und es werden die Geschäfte, die bei einem einzelnen Brandfalle entstehen, auf dem Wege der Zirkulation unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erledigt werden. Es würden daher die Kosten sich nicht so hoch belaufen. Immerhin ist schon damals bemerkt worden, es solle die ganze Grundlage der Anstalt auf dem Staate beruhen, und dieser solle die Behörden derselben wählen.

Das ist bei der ersten Berathung für die Aufstellung eines Verwaltungsrathes angeführt worden. Die Kommission hat, wie gesagt, sich darüber nicht ausgesprochen.

Abstimmung.

Für § 11 des Entwurfes	42 Stimmen
Für den Antrag Hess	35 »

§ 12.

Bürgi. Ich stelle den Antrag, das erste Alinea folgendermassen zu fassen: « Bei jeder Schatzung eines Gebäudes ist der Bauwerth genau zu ermitteln, und es bildet derselbe den Versicherungswert. » Das zweite Alinea möchte ich streichen und dann das dritte also redigiren: « Der Bauwerth ist der Betrag, den die Errichtung des betreffenden Gebäudes in mässiger Berechnung zur Schatzungszeit kosten würde, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen baulichen Zustandes desselben. » Das vierte Alinea endlich würde wegfallen.

Der Grund, warum ich diesen Antrag stelle, ist der, dass nach dem Entwurfe in den meisten Fällen der Schatzungswert sehr schwer oder oft gar nicht auszumitteln wäre, da er erst durch den Verkauf festgestellt werden könnte.

Das zweite Alinea handelt von zu rein landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken wirklich benutzten Gebäuden. Da möchte ich fragen: wo fangen die rein landwirthschaftlichen Zwecke an, und wo hören sie auf? Sind da nur Scheunen darunter verstanden, oder auch die Wohngebäude? Nehmen Sie ferner an, ein Fabrikbesitzer habe Jahre lang eine Fabrik, die zum Verkaufswerthe versichert ist, betrieben, es trete aber eine Krisis ein, in Folge deren er den Betrieb ein oder zwei Jahre einstellen muss. Soll er nun während dieser Zeit die Fabrik gar nicht oder nur zu einem geringen Werthe versichern, so dass er, wenn sie abbrennt, grossen Schaden erleidet? Ich glaube, man solle den Bauwerth annehmen. Man kann sich auf andere Weise gegen Brandstiftungen schützen, durch welche die Anstalt in Schaden kommt.

Berichterstatter der Kommission. Der § 12 ist bei der ersten Berathung als eine der grössten

Errungenenschaften des Gesetzes bezeichnet worden, und ich glaube, man solle daran festhalten. Man hat sich gesagt, die Brandversicherungsanstalt solle entschädigen, was ein Gebäude wirklich werth sei. Es kann nun das Verhältniss eintreten, dass der Bauwerth nicht den wirklichen Werth repräsentirt. Es ist da als Beispiel das Hotel auf dem Brienzerrothorn angeführt worden, welches Fr. 60,000 gekostet hat, vom Hypothekargläubiger aber beim Geltstage des Eigenthümers um Fr. 10,000 erworben worden ist. Es repräsentirt also dieses Gebäude als Verkaufsobjekt nur einen Werth von Fr. 10,000. Ist es nun gerechtfertigt, dass, wenn das Gebäude abbrennt, der Eigenthümer nicht diesen Betrag, sondern die kolossale Summe von Fr. 40, 50, 60,000 erhalten? Nehmen Sie ferner das Hotel Guggisberg und das Stadthaus in Burgdorf. Beim Hotel Guggisberg ist der Bauwerth klein, dagegen der Verkaufswert wegen der Nähe des Bahnhofes gross. Da wird also der Bauwerth für die Versicherung Regel machen. Gerade umgekehrt verhält es sich mit dem Stadthause, dessen Verkaufswert unter dem Bauwerthe steht. Es wird daher für dieses Gebäude der Verkaufswert angenommen, also derjenige Werth, den es wirklich im Verkehr repräsentirt.

Wird also der Grundsatz aufgestellt, dass ein Gebäude zu dem wirklichen Werthe, den es für den Eigenthümer hat, versichert werden soll, so wird letzterer im Brandfalle nicht allzusehr geschädigt, sondern er wird erhalten, was er wirklich verlangen kann. Ich möchte Sie daher bitten, diese Bestimmung anzunehmen, die auch bei der ersten Berathung nicht angefochten worden ist. Ich habe die Ueberzeugung, und es ist dies bei der ersten Berathung auf das evidenteste nachgewiesen worden, dass einzig durch diese Bestimmung die Uebelstände vermieden werden können, die man beseitigen will. Auch der Kanton Aargau hat diese Vorschrift, und während früher dort viele Brandfälle vorkamen, hat man es nun durch diese Ausmittlung des reinen Werthes dahin gebracht, dass man dort ohne Klassensystem und mit einer einheitlichen Prämie während 20 Jahren durchschnittlich nur Fr. 1. 34 bezahlen musste, während wir bekanntlich Fr. 2—3 zahlen.

v. Büren. Im ersten Alinea ist der Grundsatz ausgesprochen, dass der Bauwerth und der Verkaufswert eines Gebäudes ausgemittelt werden, und dass die kleinere dieser Summen den Versicherungswert bilden solle. Im zweiten Alinea wird auf landwirtschaftliche und auf industrielle Gebäude Rücksicht genommen. Ich möchte nun da noch eine dritte Kategorie beifügen. Sie haben in § 2 die Bestimmung betreffend die Kirchen gestrichen, und man sagte, es werde hinsichtlich der Versicherungssumme der Kirchen eine Verständigung zwischen den Schätzern und den Eigenthümern stattfinden. Bei diesen Gebäuden kann man von einem Verkaufswerthe gar nicht reden, und wollte man den Bauwerth allein berücksichtigen, so könnte man unter Umständen viel zu hoch gehen; ich habe bereits Beispiele hiefür zitiert.

In diesem Falle sollte nun, glaube ich, dasjenige eintreten, was schon vom Herrn Regierungspräsidenten

angedeutet worden ist, nämlich, dass man sich über eine angemessene Schätzung verständigt. In der Regel soll eine solche Verständigung nicht stattfinden, sondern die Schätzer sollen ganz selbstständig, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, blos ihrem Gewissen verantwortlich, den reellen Werth des Gebäudes schätzen; hier aber glaube ich, sei sie am Platze.

Ich stelle deshalb den Antrag, als drittes Alinea zu § 12 folgenden Zusatz aufzunehmen: « Bei Kirchengebäuden haben sich die Schätzer und Eigenthümer über die Versicherungssumme zu verständigen, und es wird der Schaden bis auf den Betrag derselben vergütet. » Wenn man dächte, es könnten sich die Schätzer und Eigenthümer auf eine übertriebene Summe einigen, und dann das Gebäude angezündet werden, so müsste man noch hinzusetzen, dass man über den Bauwerth nicht hinausgehen dürfe. Davon kann aber keine Rede sein, und es genügt also die Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe. Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag, der, glaube ich, eine richtige Ergänzung für dasjenige ist, was wir vorhin gestrichen haben, um keine Ausnahme zu machen.

Abstimmung.

1. Für den Zusatzantrag v. Büren Mehrheit.
 2. Für den Antrag Bürgi . . . Minderheit.
-

§ 13.

Unverändert angenommen.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Änderungsanträge hiezu sind durch ein Versehen des Druckers unter § 13 gestellt worden. Wenn in einzelnen Gegenden Uebelstände weit verbreitet und tief eingerissen sind, so kann es nothwendig werden, ausserordentliche Gesamtrevisionen vorzunehmen. Diese sollen aber nach der Ansicht des Regierungsrathes nicht ganz vom Belieben des Verwaltungsrathes abhängig, sondern es soll die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten sein. Eine solche ausserordentliche Revision ist immer etwas, das wehe thut, und der Verwaltungsrath soll daher seinen Antrag an den Regierungsrath mit thatsächlichen Gründen unterstützen und diesen von der Nothwendigkeit der Revision überzeugen.

Der *Berichterstatter* der Kommission erklärt die Zustimmung der letztern zu dem vom Regierungsrath beantragten Zusatze « mit Genehmigung des Regierungsrathes ».

Ambühl, in der Lenk. Ich möchte noch weiter gehen und beantragen, dass alle 10, oder wenn man will 20 Jahre eine allgemeine Revision der Schatz-

ungen vorgenommen werde. Wenn man einen Rückblick auf die Vergangenheit thut und sieht, in welchen Zustand wir durch fortwährendes Gehenlassen gerathen sind, so wird man sich ganz gut dazu entschliessen können, für die Zukunft eine solche Garantie gegen neu einreissende Gleichgültigkeit in das Gesetz aufzunehmen.

Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist auch in der Kommission zur Sprache gekommen. Man hat daran gedacht, alle zehn Jahre gleichzeitig mit der Revision der Grundsteuerschatzungen auch eine solche der Brandassekuranzschatzungen vorzunehmen. Allein mit Rücksicht auf die ganz bedeutenden Kosten einer solchen Gesamtrevision hat man schliesslich gefunden, es sei die Frage offen zu lassen.

Wenn Sie den Antrag des Vorredners so acceptiren wollen, dass innerhalb einer gewissen Periode die Frage im Regierungsrathe oder Grossen Rathe diskutirt werden müsste, so kann ich mich anschliessen; allein der Verwaltung alle 10 oder 20 Jahre die Pflicht zu einer Revision aufzulegen, geht zu weit, besonders angesichts des § 13, wonach eine jährliche Schatzung der Veränderungen Platz greift. Man muss nicht vergessen, dass, wenn der Antrag wegen der Gemeindebeteiligung angenommen wird, die Gemeinden von allen bedeutenden Veränderungen sofort Kenntniss geben werden, weil sie dann ein direktes Interesse daran haben, dass die Schatzungen nicht zu hoch ist.

Ambühl, in der Lenk. Ich kann meinen Antrag dahin abändern, dass die Frage alle 10 Jahre geprüft und dem Grossen Rathe darüber Bericht erstattet werde.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Ambühl	57 Stimmen.
Dagegen	43 Stimmen.

gierungsrath in § 29 an der Frist von 10 Tagen zur Einsprache gegen die Abschätzung festhält, so ist es im Interesse der Uniformität des Gesetzes, hier die gleiche Frist zu bestimmen,

Abstimmung.
Für die Frist von 14 Tagen Mehrheit.

§ 16.
Unverändert angenommen.

§ 17.
Reisinger. Ich glaube, es wäre richtiger, entsprechend § 11 im ersten Alinea von § 17 zu sagen: « die Gemeinden » anstatt: « die Gemeindräthe ». Sonst könnte vielleicht dem einen odern Beamten der Brandassekuranstanstalt die Meinung kommen, dass er irgend einen Gemeinderath als Mitglied der Behörde anhalten könne, ihm diese Mittheilungen zu machen. Die Gemeinden werden natürlich ihre Behörden dann schon dazu veranlassen, Handbietung zu leisten.

Bei diesem Anlass kann ich nicht umhin, aufmerksam zu machen, dass in einigen Erlassen und so auch hier eine Orthographie Platz greift, die nicht gut-deutsch, sondern berndeutsch ist. Wenn man statt « Gemeinderäthe » sagen will « Gemeindräthe », so sollte man konsequenterweise das erste E auch streichen und sagen « Gmeindräthe ».

Der *Berichterstatter* der Komission schliesst sich Namens derselben dem gestellten Abänderungsantrage an.

§ 17 wird mit dieser Modification angenommen.

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt hier, die Einspruchsfrist von 10 auf 14 Tage auszudehnen. Es kann der Fall sein, dass ein Gebäudebesitzer nicht an dem Orte wohnt, wo er sein Gebäude hat, und erst einige Tage später Kenntniss bekommt, wie hoch es geschätzt worden ist. Vielleicht ist er nun nicht selbst im Stande, die Richtigkeit der Schatzung zu beurtheilen, sondern muss sich darüber mit einem Bauverständigen berathen, und da möchte dann die Frist von 10 Tagen zu kurz sein.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Abänderungsantrag der Regierung einverstanden; ich möchte aber persönlich beantragen, die Frist von 10 Tagen stehen zu lassen. Es ist dies die übliche Rekursfrist auch im Prozessverfahren, und da sie erst von der Eröffnung der Schatzung zu laufen anfängt, so hat der Eigentümer alle Zeit, sich über die Verhältnisse zu erkundigen. Da ferner der Re-

§ 18 und 19
werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 20.
Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bisher häufig der Fall gewesen, dass die Anstalt ausstehende Schatzungsgebühren oder Beiträge im Gelstagszeit der Betreffenden verlieren musste, und deshalb hat man in der ersten Berathung denselben den Vorrang vor den auf dem Gebäude haftenden unterpfändlichen Forderungen gegeben. Der Regierungsrath

glaubt aber, hierin liege noch keine genügende Garantie, und beantragt deshalb, dass diese Forderungen aus der Masse zu bezahlen und mit den allgemeinen Liquidationskosten zu verrechnen seien.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, der Antrag des Regierungsrathes gehe zu weit. Diese Forderungen haben mit den Liquidationskosten gar nichts zu schaffen, und es würde sich daraus auch die Folge ergeben, dass dann die Anstalt zum Nachtheil der übrigen Gläubiger der ersten Klasse sogar auf das Mobiliarvermögen des Geltstagers angewiesen werden könnte, auf das sie doch von vornherein nicht den geringsten Anspruch hat. Die Kommission beantragt deshalb, an dem in erster Berathung angenommenen Modus festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.

denjenigen Personen zu, die den Beruf als Apotheker ausüben und die dafür nötige Prüfung bestanden haben, oder aber solche Personen, denen der Regierungsrath als Drogisten der Verkauf von grösseren Quantitäten einzelner Heilstoffe erlaubt. Hingegen ist es nach unserer Gesetzgebung durchaus nicht zulässig, solche Depots einzelner Heilmittel Personen zu gestatten, die in dieser Hinsicht gar keine Kenntnisse haben.

Der Regierungsrath kann deshalb nicht anders, als den Antrag auf Abweisung des Petenten stellen. Es ist wohl möglich, dass die Pulver, Essenzen und Wurzeln, die er verkaufen will, und die nach seiner Ansicht für alle denkbaren Uebel in der Welt gut sein sollen, durchaus unschuldiger Natur sind, allein wenn man von dem Grundsätze Ausnahmen machen wollte, dass nur Sachverständige Heilmittel verkaufen dürfen, so würde man in eine vollständige Anarchie gerathen, die nicht zum Wohl des Publikums gereichen würde.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Hier bricht der Präsident die Berathung des Gesetzes für heute ab.

Gesuch

des August *Bantli* von Zürich, verschiedene nach Dr. Airy's Heilmethode zusammengesetzte Arzneimittel im Kanton Bern zum Verkauf bringen zu dürfen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein August Bantli in Bern hat an den Grossen Rath eine Petition gerichtet, es möchte ihm die Bewilligung ertheilt werden zum Verkauf gewisser Arzneimittel, die er für durchaus unschädlich und heilsam hält. Der Petent muss selbst gefühlt haben, er begehe damit etwas, was ihm von der Administrativbehörde nicht gestattet werden könne, sonst hätte er jedenfalls sein Gesuch nicht sogleich direkt an den Grossen Rath gerichtet.

Das noch immer geltende Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sagt in § 16 über die Ausübung des Apothekerberufs: «Dieser Beruf wird nur in einer öffentlichen Apotheke ausgeübt und besteht in der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneistoffen und Arzneien an Kranke und Medizinalpersonen; an diese letztern jedoch nur insoweit, als sie zur Anwendung derselben berechtigt sind, an jene nur auf ärztliche Verordnung hin (Rezepte). Eine vom Regierungsrathe zu erlassende Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen im Grossen und durch den Handverkauf wird die Ausnahme von dieser Regel bestimmen.»

Es steht also der Verkauf von Heilmitteln nur

Entlassung von Stabsoffizieren.

Nach dem Antrage des *Regierungsrathes* wird folgenden Stabsoffizieren die wegen Ablauf des gesetzlichen Dienstes nachgesuchte Entlassung in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

1. dem Herrn Peter *Küng* in Münsigen, Kommandanten des Landwehrbataillons Nr. 31;
 2. dem Herrn Karl *Pagnamenta* in Bern, Kommandanten des Landwehrbataillons Nr. 23;
 3. dem Herrn Christian *Stettler* in Lauperswyl, Kommandanten des Landwehrbataillons Nr. 26.
-

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird

1. dem Ed. August *Chevré* und der Maria Elis. *Fuchs* in Bern die ihnen wegen Konkubinat auferlegte 20 tägige Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf ihre nun erfolgte Verheirathung erlassen;

2. beschlossen, die Eltern des am 12. Februar 1880 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilten Malers Gottlieb *Dietrich* von Därligen mit dem zu seinen Gunsten gestellten Strafnachlassgesuche abzuweisen.

(27. Januar 1881.)

Dekretsentwurf

betreffend die

Vereinigung der Kirchgemeinde Rüthi mit der Kirchgemeinde Büren.

(Dieser Entwurf ist abgedruckt unter Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt von 1881.)

v. *Wattenwyl*, Direktor des Kirchenwesens als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem die Pfarrei Rüthi durch den Tod des Herrn Pfarrer Merz erledigt war, stellte die Kirchendirektion den Antrag, es sei dieselbe sofort wieder auszuschreiben. Der Regierungsrath fand aber, es solle vorerst die Frage geprüft werden, ob nicht die Pfarreien Büren und Rüthi zu vereinigen seien, und beauftragte die Kirchendirektion, in dieser Richtung das Nöthige vorzukehren.

Es sind nun, wie das Gesetz vorschreibt, beide Kirchgemeinden darüber angefragt worden, und von beiden ist der Bericht in durchaus negativem Sinne erfolgt, indem beide Kirchenvorstände eindringlich den Wunsch ausgesprochen haben, es möchte von dieser Verschmelzung abstrahirt werden. Nun kann allerdings dieser Umstand nicht allein massgebend sein; denn die Erfahrung lehrt, dass die Kirchgemeinden, wie dies auch leicht erklärlieh ist, solche Anfragen regelmässig in ablehnendem Sinne beantworten. Der Regierungsrath kann sich daher nicht nur auf diesen Umstand stützen, sondern er hat überhaupt zu prüfen, ob die Verhältnisse derart sind, dass eine Verschmelzung als begründet erscheint.

Wenn man nun die Bevölkerungszahlen der beiden Kirchgemeinden nachsieht, so muss man allerdings zu dem Schlusse kommen, dass, wenn in irgend welchem Falle, hier die Verschmelzung angezeigt ist. Büren hat nach der Volkszählung von 1870 eine Bevölkerung von 1618, und Rüthi eine solche von 649, beide zusammen also eine Bevölkerung von 2267 Seelen. Es würde somit die vereinigte Kirchgemeinde immerhin noch zu den kleineren des Kantons zählen und, verglichen mit vielen Gemeinden im Oberland, im Amte Seftigen und anderswo, sogar als sehr klein betrachtet werden können. Die topographischen Verhältnisse sind der Verschmelzung ebenfalls günstig, indem beide Ortschaften durch eine gute Strasse mit einander verbunden sind und die Distanz an und für sich keine sehr bedeutende ist.

Ferner kommt in Betracht, obschon der Regierungsrath ausdrücklich betont, dass dies nicht das Hauptmotiv sein soll, dass wir immer noch einen bedeutenden Mangel an Geistlichen haben, so dass sogar in einzelnen Aemtern, z. B. in dem von Oberhasle, ein grosser Theil der Pfarreien unbesetzt sind. Endlich fallen auch die finanziellen Rücksichten in's Gewicht, obschon auch diese nicht absolut massgebend sein sollen.

Ich bekenne nun aber, dass ich meinerseits die absolute Nothwendigkeit, diese Verschmelzung schon jetzt durchzuführen, nicht einsehe. Es geht mir in dieser Frage ein wenig, wie es Herrn Grossrath Sahli bei der Berathung der Verfassungsrevision ergangen ist. Ich habe die Ansicht, dass es besser wäre, die

ganze Verschmelzungsangelegenheit einmal grundsätzlich zu behandeln und im ganzen Kanton nachzusehen, was für eine bessere Eintheilung der Kirchgemeinden könnte vorgenommen werden. Allein es ist das eine individuelle Ansicht, und ich bin deshalb als Vertreter des Regierungsrathes nicht im Falle, näher darauf einzutreten, sondern muss das Projektdekrete zur Annahme empfehlen.

Das Dekret selbst ist höchst einfach. Wir haben darin absichtlich nicht, wie es in andern Fällen geschehen ist, ein Regulativ vorgesehen, das bestimmt, welche Funktionen der Geistliche in dieser oder jener Ortschaft verrichten soll, indem erfahrungsgemäss solche Regulative nur zu neuen Streitigkeiten führen. Man hat deshalb angenommen, dass die Vereinigung eine vollständige sein und der Geistliche nicht abwechselnd an beiden Orten, sondern am Sitz der Pfarrei sämmtliche Funktionen verrichten soll, es sei denn, dass er aus freien Stücken den Wünschen der Bevölkerung Rechnung tragen wolle.

In Art. 2 sodann wird bestimmt, dass der gegenwärtige Pfarrer von Büren, der bei seinem Amtsantritt von dieser Vermehrung seiner Pflichten nichts gewusst hat, bis zum Ablauf seiner Amtsduauer eine vom Regierungsrath festzusetzende Entschädigung beziehen soll. Es ist dies billig und entspricht dem, was auch in früheren Fällen geschehen ist. Wenn später die Pfarrei von neuem zur Ausschreibung kommt, fällt natürlich diese Entschädigung weg, indem dann der Pfarrer von vornherein weiß, was für eine Last er übernimmt.

v. *Büren*, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, die Sie niedergesetzt haben, ist einstimmig der Ansicht, es solle auf den Antrag des Regierungsrathes nicht eingetreten werden. Der Regierungsrath hat nach Vorschrift der Verfassung beide Kirchgemeinden angefragt und nach Anhörung derselben Dasjenige beschlossen, was sie auf das Allerbestimmteste ablehnen. Ich gebe nun zu, dass es Fälle geben kann, wo die gegen eine solche Vereinigung angebrachten Gründe nicht stichhaltig genug erscheinen; allein hier scheinen umgekehrt die von den beiden Kirchgemeinden angebrachten Gründe gegen die Vereinigung viel entscheidender als die dafür.

Der wichtigste Grund für die Vereinigung ist der gegenwärtige Mangel an Geistlichen. Man hebt hervor, man habe dermalen so viel Mühe, die bestehenden Kirchgemeinden mit Geistlichen zu versetzen, dass es ein Gebot der Nothwendigkeit, oder wenigstens sehr nahe gelegt sei, Kirchgemeinden, die leicht miteinander versehen werden können, zu verschmelzen. Ich gebe das praktische Gewicht dieses Arguments zu. Es mag dadurch allerdings für eine gewisse Zeit, während deren dieser Mangel an Geistlichen dauert, die gemeinsame Besorgung mehrerer Kirchgemeinden durch einen Geistlichen zur Nothwendigkeit gemacht werden. Allein dieser Zustand ist keineswegs entscheidend genug, um zu sagen, nun solle die Zahl der Kirchgemeinden vermindert werden. Es kann der Mangel an Geistlichen nur dahin führen, dass man vorübergehend zwei Kirchgemeinden durch einen einzigen Geistlichen bedienen lässt, allein die Ver-

einigung der Kirchgemeinden soll daraus nicht folgen, sondern später soll wieder jede Gemeinde ihren Geistlichen haben.

Die Gründe, welche gegen die Vereinigung sprechen, sind auch sehr beherzigenswerth. Die Tendenz geht nicht dahin, dass ein Geistlicher beide Gemeinden bediene, sondern es soll nur eine einzige Kirchgemeinde errichtet werden. Es wird also nur an einem Orte Gottesdienst gehalten, und die Unterweisung findet ebenfalls nur an einem Orte statt. Die Gemeinde Büren sagt aber, wenn die Kinder von Rüthi in Büren die Unterweisung besuchen sollen, so müsse ein neues Unterweisungslokal erstellt werden. Dieser Punkt ist allerdings nicht entscheidend, verdient aber doch Berücksichtigung. Viel wichtiger aber scheint mir das Verhältniss, dass eine Gemeinde, welche bisher selbstständig war, nun ihre Selbstständigkeit ganz verlieren soll. Wir haben letzthin Schwierigkeiten gehabt hinsichtlich der Vereinigung von Sutz und Nidau. Will man nun die Unbeliebigkeiten, die man dort gehabt hat, auch auf andere Gemeinden übertragen? Ein Mitglied der Kommission hat sich dahin ausgesprochen, wenn man die beiden Gemeinden vereinige, gebe dies keinen Bund der Freundschaft, sondern umgekehrt werde dadurch eine Missstimmung hervorgerufen. Die Gemeinde Rüthi verliert ihre Selbstständigkeit, die sie während 700 Jahren hatte, obwohl sie ihre Leistungen für den Kirchenbau, für die Pfrundgebäude, für die Dotirung des Pfarrers gemacht. Wischen wir solche Traditionen nicht einfach wegen momentanen Mangels an Geistlichen durch.

Wenn man sagt, es können vielleicht allgemeine Massregeln ergriffen und überhaupt die Gemeinden des Kantons neu eingetheilt werden, so lässt sich das hören. Man könnte bei diesem Anlass da, wo die Gemeinden zu gross sind, Erleichterungen eintreten lassen und die Gemeinden theilen, wie dies in Bezug auf Sumiswald und Wasen geschehen ist, und an andern Orten könnte man vielleicht auch kleinere Gemeinden zusammenwerfen. Solche grossartige Massregeln sind aber nicht leicht durchzuführen. Das Richtige ist, man halte an demjenigen fest, was durch Jahrhunderte hindurch gegeben ist, und in das sich die Leute eingelebt haben.

Namens der Kommission erlaube ich mir, auf das bestimmteste zu beantragen, es möchte in das Dekret nicht eingetreten werden.

Abstimmung.

Für das Eintreten Minderheit.

Hinterlassenen über den Hinscheid dieses hochverdienten langjährigen Mitgliedes des Grossen Rethes ausspreche. Ich glaube auch, Sie werden mit Ihrem Bureau einverstanden sein, dass auch im vorliegenden Falle der Uebung, wonach an das Begräbniss von Mitgliedern, die während der Session des Grossen Rethes starben, Abordnungen des letztern stattfinden, Folge gegeben und vom Bureau eine solche Abordnung bezeichnet werde.

Der Grosser Rath stimmt bei.

Es wird verlesen folgender

Anzug:

Aus den Referaten über die jüngste Sitzung des zürcherischen Kantonsrathes ist ein Beschluss zur allgemeinen Kenntniß gelangt, welcher auch in bernischen Kreisen die regste Theilnahme fand. Es ist nämlich der Beschluss, dem Bunde die Errichtung einer ständigen eidg. Handels- und Gewerbekammer vorzuschlagen.

Mag auch der Kanton Bern mehr ein landwirthschaftliches als industrielles Land sein, so herrscht in einzelnen Theilen desselben dennoch die Industrie vor, und dieselbe wirkt beglückend auf das Ganze, weil sie Kräfte nutzbringend zu verwerten gestattet, die der Landwirthschaft überflüssig oder nicht zu dienend werden.

Infolge des bewaffneten Friedens, der in Europa Millionen Hände unproduktiv und zu blossen Konsumen macht, ist Staat für Staat genöthigt, seine Einnahmen zu vermehren, und alle thun es auf dem bequemen Wege der Zollerhöhung.

Mit dem sonst so schönen Prinzip des Freihandels kann daher ein kleiner Staat, wie die Schweiz, kaum mehr existiren. Er muss seine Interessen wahrnehmen und die bestehenden Industrien wie seinen Handel möglichst zu unterstützen suchen. Der Untergang der Industrie in einem so bevölkerten Lande wie die Schweiz ist unzweifelhaft eine verhältnissmässige Schädigung der Landwirthschaft, indem die Industrie sonst der grösste und kauffähigste Konsument ihrer Produkte ist.

Die Unterzeichneten begrüssen daher das Vorgehen des zürcherischen Kantonsrathes und theilen die Ueberzeugung desselben, dass die Aufstellung eines schweiz. Organs für die Verfechtung unserer resp. Interessen gegenüber den andern Staaten zeitgemäß und fruchtbringend wäre.

Wir stellen daher den Antrag, es möchte der Grosser Rath des Kantons Bern in richtiger Würdigung der Zeitverhältnisse ein die Bestrebungen des zürcherischen Kantonsrathes unterstützendes Votum abgeben. Er wird dadurch nicht nur das Interesse der

Präsident. Ich muss der Versammlung leider von dem in der letzten Nacht erfolgten Tode des Herrn National- und Grossrath *Bucher* in Burgdorf Kenntniß geben. Ich glaube, Ihrem Gefühle Ausdruck zu geben, wenn ich das tiefe Beileid zu Handen der

gewerblichen Industrie, sondern auch das der landwirthschaftlichen fördern.

Sessler, Gerber in Steffisburg, Feller, Bürki, Karrer, v. Graffenried, Rüfenacht-Moser, Rosselet, Geiser, X. Kohler, Francillon, F. Lehmann, Kuhn, Fr. Zürcher.

Rosselet, Schaad, Sessler, Sigri, Zeesiger, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Aufranc, Berger in Bern, Bessire, Boss, Burger, Büttigkofer, Carraz, Fattet, Feune, Fleury, Grenouillet, Henne-mann, Hiltbrunner, Hofer in Signau, Hofer in Betten-hausen, Hornstein, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grel-lingen, Keller, Klaye, Kühni, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Luder, Marchand, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Prun-trut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Riat, Roth, Schmid in Mühlberg, Schmid in Wimmis, Schori, Steullet, Streit, Trachsel in Mühleturnen, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Vermeille, Zaugg.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

(Siehe S. 41 und 57 hievor.)

§ 21.

v. Steiger, Regierungspräsident und Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei § 21 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind wir genöthigt, die Frage zu lösen, welche schon bei der ersten Berathung im Grossen Rathe am meisten Zeit in Anspruch nahm und über welche ausser der Frage, ob Obligatorium oder Freigebung, die Ansichten am meisten auseinandergehen. Es ist die Frage, ob man für die Beiträge, welche von den Versicherten bezogen werden, den Grundsatz der Klassifikation oder denjenigen eines für alle Gebäude gleichmässigen Ansatzes annehmen wolle. Es wird Niemand erwarten, dass ich alle die Motive wiederhole, welche in der ersten Berathung von den Vertretern der beiden Grundsätze in's Feld geführt worden sind. Es wird wohl so ziemlich alles heute wieder zum Vorschein kommen, und es werden sich die Mitglieder des Grossen Rethes der Hauptsache nach wieder in Freunde und Gegner der Klassifikation scheiden.

Eine Hoffnung aber glaube ich heute aussprechen zu dürfen, die Hoffnung nämlich, dass es jetzt eher möglich sein werde, als vor 3 Jahren, eine Einigung der beiden Standpunkte zu finden. Wenn wir fortfahren, durch die ganze Berathung des Gesetzes uns auf den Boden zu stellen, den Sie mit immenser Majorität von Anfang an eingenommen haben, so sollte es doch wohl möglich sein, in diesem Punkte sich zu einigen. Damit wäre weder dem Gesetz noch dem Wohl des Landes gedient, wenn die Parteien sich so schroff gegenüberstehen und bei der Ab-

Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. Januar 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 60, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Burri, Charpié, Débœuf, Gfeller, Grieb, Gygax in Ochlenberg, Klopfstein, Koller, Ledermann, Lehmann in Biel, Möschler, Niggeler, Renfer,

stimmung messen würden, wie es vor drei Jahren geschehen ist, wo drei bis vier Stimmen für den einen oder den andern Standpunkt entscheiden konnten, wo Sie mit 58 gegen 54 Stimmen die Klassifikation fallen liessen und einen einheitlichen Ansatz für sämmtliche Gebäude annahmen. Würden die Vertreter der beiden Standpunkte sich wiederum in solcher Weise scheiden, so wäre damit das Schicksal des Gesetzes besiegelt, ob nun der eine oder der andere Standpunkt ein halbes Dutzend Stimmen mehr hätte. Es ist ein Bestehen des Gesetzes in der Volksabstimmung nur denkbar, wenn eine ziemlich bedeutende Majorität des Grossen Rethes sich dazu stellt, wenn die Vertreter der verschiedenen Landestheile und die Anhänger der verschiedenen Standpunkte wenigstens in der Hauptsache eine Einigung finden könnten.

Ich glaube, es sei bereits in den zwei letzten Tagen ziemlich deutlich an den Tag getreten, dass man von verschiedenen Seiten einem Entgegenkommen nicht abgeneigt ist. Es haben ganz besonders bei der Berathung des § 1 die Vertreter des Grundsatzes der Freigebung durch den Mund mehrerer verehrten Mitglieder des Grossen Rethes in schöner Weise ein Entgegenkommen an den Tag gelegt und bewiesen, dass, obwohl sie in der Theorie noch immer die Freigebung für das richtigste halten, obwohl ihre persönlichen und Ortsinteressen sie dahin ziehen, sie dennoch um des gemeinsamen Landeswohles willen bereit sind, eine obligatorische kantonale Anstalt gründen und in neuer kräftigerer Form ausbilden zu helfen.

Es ist damals nicht gesagt worden, muss aber hier hervorgehoben werden, dass dieses Entgegenkommen von Seite der Vertreter der Freigebung wesentlich auch bedingt ist dadurch, dass ihnen auch einigermassen entgegengekommen werde hinsichtlich einer Klassifikation der Gebäude. Ich habe bereits erwähnt, dass in der ersten Berathung blos mit einigen Stimmen der Grundsatz der Klassifikation verworfen worden ist, und wenn wir die damaligen Verhandlungen nachlesen, so finden wir, dass bereits am folgenden oder zweitfolgenden Tage einige Mitglieder nicht ungeneigt gewesen wären, wiederum auf die Klassifikation zurückzukommen, wenn sie in billiger Weise vorgenommen worden wäre, wenn nämlich einzelne Bestimmungen wären fallen gelassen worden, durch welche eine grosse Anzahl ländlicher Gebäude mit einem höhern Zuschlag belegt worden war, ohne dass dieselben den gemachten Erfahrungen nach eine wesentlich grössere Gefahr für die Anstalt darbieten.

Wenn wir desshalb die Arbeit auf's Neue an die Hand genommen haben, so mussten wir aus den früheren Verhandlungen die Ueberzeugung schöpfen, dass es nur auf dem Boden einer mässigen Klassifikation möglich sei, eine bedeutende Mehrheit in unserm Lande für das Gesetz zu gewinnen, indem nur auf diesem Boden sämmtliche Anhänger der Freigebung sich zu einem Entgegenkommen bereit erklären können.

Ich bekannte offen, dass ich an die Untersuchung der ganzen Frage herangetreten bin als Anhänger nicht der Klassifikation, sondern eines einheitlichen

Ansatzes für die Beiträge, dass ich aber durch genauere Untersuchung der Frage zu der Ueberzeugung gelangen musste, es solle wenigstens einigermassen dem Begehr nach Klassifikation Rechnung getragen werden.

Wenn wir in der Gesetzgebung anderer Kantone und zwar solcher, die mit dem Kanton Bern eine grosse Aehnlichkeit in den Verhältnissen haben, Umschau halten, so finden wir an den meisten Orten den Grundsatz der Klassifikation durchgeführt. Ich erwähne da hauptsächlich Luzern, das vielleicht der Kanton ist, dessen ländliche Verhältnisse die allergrösste Aehnlichkeit mit denjenigen unseres Kantons haben, ferner St. Gallen, Solothurn, Waadt, Neuenburg und endlich auch, um eines städtischen Kantons zu erwähnen, Baselstadt. Alle diese Kantone haben eine Klassifikation, mehr oder weniger streng, mehr oder weniger detaillirt.

Gestatten Sie mir, Ihnen nur folgende Ansätze mitzutheilen: Baselstadt hatte bisher (in den letzten Tagen ist eine kleine Aenderung eingetreten) vier Klassen von Rp. 50 bis Fr. 1. 80, Neuenburg hat drei Klassen mit sieben Abtheilungen von Rp. 50 bis Fr. 3, Waadt sieben Klassen von Rp. 50 bis Fr. 1. 50. Der Kanton Waadt steht sehr gut mit seiner Brandassekuranstanstalt; er hat bereits einen Reservefond von 5 Millionen, so dass die Beiträge in den letzten Jahren sehr stark ermässigt werden konnten. St. Gallen hat sechs Klassen von Fr. 1 bis 4, Solothurn drei Klassen von Fr. 1, 2 und 4, Luzern drei Klassen zu Fr. 1, 1. 20 und 1. 50. In die erste dieser Klassen fallen die Gebäude mit harter Dachung, sofern sie nicht zu einer andern Kategorie gehören, in die zweite Klasse mit Fr. 1. 20 die Gebäude mit weicher und gemischter Dachung, sofern sie weniger als 500 Fuss von andern entfernt sind, und in die höchste Klasse mit Fr. 1. 50 fallen die Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe ausgeübt wird. Ganz ähnlich wie die Eintheilung im Kanton Luzern ist diejenige von Solothurn.

Ich wollte hiemit blos zeigen, dass die grosse Mehrzahl der schweizerischen Gebäudeversicherungsanstalten sich zum Grundsatz der Klassifikation bekannt, und dass darunter Kantone sind, welche in ihren Verhältnissen sehr grosse Aehnlichkeit mit Bern haben und sich wohl dabei befinden, da sie nicht zu unerschwinglichen Beiträgen zu greifen brauchen.

Gleichwohl haben wir uns auf einen noch bedeutend mildern Boden mit unserer Klassifikation gestellt. Es war in der ersten Berathung hauptsächlich ein Punkt, der einem grossen Theile der Mitglieder des Grossen Rethes und einem grossen Theile unserer ländlichen Bevölkerung überhaupt zum Anstoß diente, nämlich der Umstand, dass alle Gebäude, die unter demselben Dache mit dem Feuerherd auch die Scheune mit Heuboden und Stall haben, mit einem Zuschlage von Rp. 20 belegt werden sollten. Es hätte dies alle Gebäude unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung betroffen, indem es ja sehr häufig und in einzelnen Landestheilen durchgängig der Fall ist, dass Wohnung und Scheune unter dem gleichen Dache sind. Alle diese Gebäude wären auch dann mit diesem Zuschlage betroffen worden, wenn sie harte Dachung gehabt hätten. Zu

demselben wäre noch ein weiterer Zuschlag gekommen, wenn sie nahe bei andern Gebäuden gestanden oder gar an solche angestossen hätten.

Es ist nun ein Hauptunterschied der heutigen Anträge gegenüber dem früheren Projekte, dass der Regierungsrath und die Grossrathskommissionen diese Zuschläge ganz fallen liessen, so dass der Umstand, dass ein Gebäude Wohnung und Scheune unter dem gleichen Dache hat, keinen Zuschlag zur Folge hat. Ja, es kommen solche Gebäude, wenn sie isolirt dastehen, in die günstigste Klasse. Es ist dies eine Bedingung, die Sie bei keiner Versicherungsanstalt, die irgendwie eine Klassifikation hat, finden, und welche Sie namentlich bei gar keiner Privatversicherungsanstalt erlangen würden. Alle Privatversicherungsgesellschaften, denen man sich im Falle der Freigabe in die Arme geworfen hätte, betrachten es als einen ungeheuer erschwerenden Umstand, wenn unter einem Dache mit der Wohnung, in der sich der Feuerherd befindet, eine Scheune ist mit Stroh, Heu und andern solchen leicht entzündlichen Stoffen.

Wenn wir in Abweichung von der allgemeinen Regel hievon Umgang nehmen wollen, geschieht es mit Rücksicht auf unsere thatsächlichen ländlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den Umstand, dass mit wenigen Ausnahmen die Gebäude, die von einer Bauernfamilie bewohnt werden und die Scheune unter dem gleichen Dache haben, nicht die sind, welche die grössten und meisten Brände verursachen, indem da in der Regel auch Vorsicht waltet. Da wo man mit seinem Heu und Stroh unter dem gleichen Dache ist, lernen die Leute von Jugend auf zum Feuer Sorge tragen, da hat man es vom grössten bis zum kleinsten Glied der Haushaltung gleichsam im Blut, sorgfältig mit Feuer und Licht umzugehen. Aus diesem Grund erklärt sich die Thatsache, dass man verhältnissmässig gar nicht so viele schwere Brände bei solchen Gebäuden aus Fahrlässigkeit der Bewohner hat (Brandstiftungen können natürlich in jedem Hause stattfinden).

Wenn wir ein grosses Entgegenkommen von Seite der Freunde der Klassifikation konstatiren können, sofern man auf diesen Punkt eingeht, so scheint uns dann die Zuschlagstaxe, wie sie nun beantragt ist, nicht mehr schwer in das Gewicht zu fallen.

Ich erlaube mir, die einzelnen Taxen durchzugehen und Ihnen die Tragweite derselben in der praktischen Anwendung zu zeigen. Als Grundtaxe für alle Gebäude, die nicht mit einem Zuschlage belegt werden müssen, wurde Fr. 1 angenommen. Im früheren Entwurf wollte man den niedrigsten Beitrag auf Rp. 80 festsetzen. Wir glaubten aber, auf Fr. 1 gehen zu dürfen, um auch darin uns den Vertretern des einheitlichen Beitrages zu nähern und den Unterschied zwischen der untersten und der höchsten Klasse weniger gross erscheinen zu lassen. In Folge dessen haben wir statt einer Differenz von Rp. 80 bis Fr. 1. 35, wie sie im früheren Entwurf vorgesehen war, blos eine solche von Fr. 1 bis Fr. 1. 40.

Ferner wird nicht bei allen Gebäuden ein Zuschlag gemacht, die nach dem früheren Entwurf einen solchen hätten zahlen sollen. Es wird vielmehr der

Beitrag von Fr. 1 auf alle Gebäude, seien sie aus Stein oder aus Holz erstellt, mit harter oder weicher Dachung, seien es blos Wohngebäude oder Wohngebäude mit Scheune, angewendet, sofern sie nicht weniger als 50 Meter vom nächsten Heimwesen entfernt sind. Alle einzeln stehenden Gebäude, welche diese Entfernung haben, sogar die Gebäude mit Strohdächern (wo es meiner Ansicht nach noch anfechtbar ist, ob man sie nicht hätte mehr belasten sollen, um allmälig eine Verminderung dieser Dachungsart herbeizuführen) werden blos Fr. 1 bezahlen. Bei der Bemessung der Entfernung kommt es nicht in Betracht, ob z. B. neben dem Hause ein Scheuerlein oder ein Speicher steht, der die Entfernung von 50 Meter nicht besitzt, sondern es kommt nur die Entfernung von dem Gebäude eines andern Heimwesens in Betracht.

Die angenommene Entfernung von 50 Meter ist durchaus nicht übertrieben, da die Erfahrung zeigt, dass diese Entfernung noch durchaus nicht als eine gefahrlose betrachtet werden kann. Wir haben häufige Beispiele, dass das Feuer weiter als 50 Meter getragen wird und Gebäude mit Strohdächern entzündet. Ich erinnere an die Brände des letzten Jahres in Wyleroltigen, in Ins und Niedergraswyl. Ueberall haben wir gefunden, dass das Feuer von der Stelle aus, da es aufgegangen war, ein oder mehrere Häuser mit harter Dachung übersprang, und auf hunderte von Schritten Häuser mit weicher Dachung in Brand steckte. Es wäre daher Grund vorhanden, eine grössere Entfernung als 50 Meter anzunehmen. Wir glaubten aber, nicht auf das äusserste gehen, sondern diejenige Entfernung annehmen zu sollen, welche es der grossen Mehrzahl unserer ländlichen Gebäude möglich macht, in die günstigste Klasse zu kommen.

Erst wenn die Entfernung weniger als 50 Meter beträgt und zugleich eine weiche oder zum Theil weiche Dachung vorhanden ist, wird ein Zuschlag von 20 Cts. gemacht, so dass solche Gebäude Fr. 1,20 bezahlen würden. Der Regierungsrath glaubt, wenn die grosse Mehrzahl der einzeln stehenden Holzgebäude mit weicher Dachung in die günstigste Klasse komme, also einem steinernen Gebäude gleichgestellt werde, das von oben bis unten kein Stück Holz aufweist, wo das Feuer angreifen könnte, sei es nicht unbillig, dass für solche Gebäude ein Zuschlag von 20 Cts. gemacht werde, wenn sie weniger als 50 Meter von einem andern entfernt sind. In Solothurn und Luzern kommen alle Gebäude mit weicher Dachung in die zweite Klasse und zahlen im Kanton Luzern Fr. 1. 20, im Kanton Solothurn Fr. 2.

Ausser der Dachung muss aber noch ein anderer Faktor in Betracht gezogen werden, um die Feuergefährlichkeit eines Gebäudes für die Nachbarschaft beurtheilen zu können. Es ist das Material, aus dem das Gebäude erbaut ist. Nicht blos das Dach, sondern auch die Aussenwände eines Hauses kommen da in Betracht, und dann natürlich auch wieder die Entfernung. Es gibt Gebäude, die ganz mit Ziegeln gedeckt, die aber nicht vollständig aus feuerfestem Material, sondern theilweise aus Holz oder Rieg erstellt sind, die vielleicht zwar unten aus Stein, in ihren oberen Theilen aber aus Holz bestehen, oder

die nicht durch eine Feuermauer von den Nebengebäuden getrennt sind, so dass in den Dachräumlichkeiten das Feuer freien Zutritt von einem Gebäude zum andern erhält. Auch für solche Gebäude glaubten wir einen Zuschlag in Aussicht nehmen zu sollen, und zwar wurde derselbe auf 10 Cts. für Gebäude, deren Außenwände ganz oder theilweise aus nicht feuerfestem Material bestehen und die weniger als 25 Meter von einem andern Gebäude entfernt sind, festgesetzt und auf 20 Cts. für gleiche Gebäude, deren Entfernung weniger als 6 Meter beträgt oder die an andere Gebäude ohne ununterbrochene Zwischenmauer anstossen.

Es würde also ein Gebäude, dessen Außenwände nicht ganz feuerfest sind, das aber eine harte Dachung hat, Fr. 1. 10 bezahlen. Auch ein Haus in der Stadt oder in unmittelbarer Nähe derselben mit harter Dachung, aber nicht mit vollständig feuerfesten Außenwänden würde Fr. 1. 10 zu bezahlen haben, wenn es weniger als 25 Meter von einem andern Gebäude entfernt wäre. Würde die Entfernung weniger als 6 Meter betragen, oder würde das Gebäude ohne feuerfeste Zwischenräume ganz anstossen, so würde ein Zuschlag von 20 Cts. gemacht.

Es sind also diesem Zuschlage nicht etwa blos Gebäude auf dem Lande, nicht blos Gebäude in den Dörfern, die ja selten ganz aus feuerfestem Material erstellt sind, sondern auch eine grosse Zahl von Gebäuden in den Städten unterworfen. Es gibt in den Städten mehr Gebäude als man glaubt, die man nicht als vollständig feuersicher betrachten kann, die zwar theilweise aus Stein, theilweise aber aus Rieg erstellt sind, oder vielleicht hölzerne Anhängsel haben, wie Lauben, Kämmerlein, oder die einen Dachstuhl besitzen, der nicht durch eine Feuermauer vom Nachbargebäude getrennt ist. Die Erfahrung zeigt, dass, wenn in einem solchen Gebäude in der Stadt Feuer ausbricht, allerdings in der Regel nicht das ganze Gebäude abbrennt, sondern der Brand sich auf die obere Theile des Hauses beschränkt, dass er aber sofort rechts und links, vorn und hinten andere Dächer angreift und andere Gebäude in ihren oberen Theilen entzündet, so dass ein ganz anständiger Gesammtschaden entsteht.

Dieses sind die ordentlichen Zuschläge, welche bei den verschiedenen Arten von Gebäuden gemacht werden. Wir können annehmen, die sehr grosse Mehrzahl der Gebäude würden in die günstigste Klasse von Fr. 1 kommen. Eine weitere grosse Zahl würde Fr. 1. 10 oder Fr. 1. 20 zu zahlen haben, und der Rest endlich könnte mit einer Taxe von Fr. 1. 40 belegt werden. Nach diesen Vorschlägen würde eine weitaus kleinere Zahl von Gebäuden mit einer Zuschlagstaxe belegt, als dies nach den vor drei Jahren vorliegenden Anträgen geschehen wäre.

Endlich gibt es eine Art von Gebäuden, für welche man keinen bestimmten Ansatz aufnehmen konnte, sondern sich freie Hand behalten musste. Es sind dies die Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird. Andere Gesetzgebungen haben dafür ziemlich hohe Taxen. Luzern ist niedrig mit Fr. 1. 50, Solothurn aber verlangt bereits Fr. 4, Neuenburg und Waadt Fr. 2. 50 und Fr. 3, St. Gallen bis Fr. 6. Wir glaubten, es sei besser,

wenn man für solche Gebäude nicht von vornherein eine feste Taxe annehme, da eine grosse Verschiedenheit hinsichtlich der Feuergefährlichkeit sein wird. Es wird überhaupt durch ein Dekret festgestellt werden müssen, was für Gebäude man hiezu rechnet und was für Gewerbe man als feuergefährlich bezeichnen will. Da, wie gesagt, ein grosser Unterschied zwischen den Gewerben hinsichtlich der Feuergefährlichkeit ist, so wird man vielleicht für die einen Gebäude einen geringern, für die andern einen grösseren Zuschlag machen müssen.

Es wird vorgeschlagen, zu bestimmen, dass solche Gebäude denjenigen Zuschlag zahlen sollen, den die Rückversicherung erfordert. Die Rückversicherung ist damit durchaus nicht obligatorisch gemacht. Wir wollen auch da den Behörden freie Hand lassen. Die Verwaltung wird aber untersuchen müssen, wie hoch die Rückversicherung eines Gebäudes mit feuergefährlichem Gewerbe bei den verschiedenen Gesellschaften zu stehen kommen würde. Es würde aber der Anstalt freigestellt sein, die Rückversicherung auf sich selbst zu nehmen oder sich einer Gesellschaft anzuschliessen. Es ist also diese Bestimmung in möglichst milder Form aufgestellt, und man will da nicht mehr verlangen als nötig ist, um nicht Verlust auf solchen Gebäuden zu haben.

Der Regierungsrath hat noch einen fernen Zusatz zu § 21 beschlossen. Für den Fall nämlich, dass in § 2 die Begünstigung betreffend die Kirchengebäude gestrichen werde, hat der Regierungsrath beschlossen, hier die Bestimmung vorzuschlagen, dass solche Gebäude von jedem Zuschlage entbunden sein sollen. Es kann der Fall sein, dass Kirchengebäude vielleicht weniger als 25 Meter von andern Gebäuden entfernt sind, es gibt sogar Kirchen, die blos wenige Meter vom Wirthshause entfernt stehen, es gibt auch Kirchen mit Schindeldächern. Der Regierungsrath ist der Ansicht, alle diese Kirchen sollen nicht mit einem Zuschlage belegt werden. Da nun der Große Rath in einem früheren Paragraphen die Bestimmung aufgenommen hat, es habe hinsichtlich der Schätzung der Kirchengebäude eine Verständigung Platz zu greifen, in Folge dessen dieselben bereits hinreichend berücksichtigt sind, fällt natürlich der Zusatzantrag zu § 21 dahin.

Dies sind die Anträge, welche der Regierungsrath hinsichtlich der Klassifikation stellt. Ich glaube, gezeigt zu haben, dass man das vorgeschlagene System fast gar nicht eine Klassifikation nennen kann, wenigstens nicht in dem Sinne, wie eine solche bei andern Versicherungsgesellschaften aufgefasst wird. Wenn man einigermassen den Interessen der günstigeren situierten Gebäudebesitzer Rechnung tragen, wenn man einigermassen dem Begehr nach Freigabe aus dem Jura, der in dem Kanton Neuenburg Beispiele für billige Taxen für gut situierte Gebäude sieht, entgegenkommen, wenn man ferner den Interessen der städtischen Bevölkerung, von welcher ebenfalls ein grosses Entgegenkommen an den Tag gelegt wird, wie Sie gestern den Voten der Herren Schmid, Sessler und v. Büren entnommen haben, einige Rücksicht tragen will, so muss in irgend einer Weise dafür gesorgt werden, dass die allergefährlichsten Gebäude, von denen nicht blos die

eigene Sicherheit, sondern auch die Sicherheit einer Anzahl Nachbargebäude abhängt, einigermassen mit einer höhern Taxe belegt werden. Den ländlichen Verhältnissen ist in ausgedehntem Masse dadurch Rechnung getragen, dass man keine weiche Dachung mit einem Zuschlag belegt, sofern das Gebäude irgendwie isolirt dasteht.

Hätte man rein nach den theoretischen Grundsätzen verfahren wollen, wie sie bei allen andern Versicherungsgesellschaften Geltung haben, so hätte man eine ungemein schärfere Klassifikation aufstellen müssen. Die Regierung war aber von vornherein darüber einig, dass wir nicht gleich verfahren wollen, wie die Versicherungsgesellschaften, nach rein theoretischen und technischen Grundlagen, sondern dass wir uns auf den Boden der Solidarität des ganzen Landes stellen und in mässiger Weise einen Unterschied walten lassen wollen. Wir glauben, dadurch, dass wir die schärfste Spitze der Klassifikation, wie sie in dem früheren Entwurfe sich fand, abgebrochen haben, den Boden gefunden zu haben, auf dem heute die verschiedenen Richtungen und Interessen sich die Hand sollten reichen können, und ich verhehle mir nicht, dass es hauptsächlich auf eine Uebereinstimmung bei diesem Artikel ankommt, damit das Gesetz überhaupt zu Stande komme. Sind wir da ziemlich einig, so halte ich das Gesetz für gesichert; sollte aber da keine Einigung erzielt werden, so würde es wahrscheinlich unmöglich sein, dem Gesetze zum Durchbrüche zu verhelfen.

Ich glaube, es sei am besten, dass man den § 21 für sich berathe, bevor man zu den folgenden Paragraphen übergeht. Ich will aber doch erwähnen, dass in dem System, welches in den §§ 22 bis und mit 28 vorgeschlagen wird, für alle diejenigen, denen die Klassifikation nicht ganz entsprechen sollte, eine bedeutende Milderung derselben liegt. Die Vertheilung des Risiko's auf die Gemeinden und namentlich auf die Bezirke hat zur Folge, dass diejenigen, die vielleicht eine gefährliche Bauart besitzen, allein günstige Resultate in der Brandstatistik haben, dort ihre Vortheile finden.

Schliesslich noch Eins, um zu zeigen, dass bei der vorgeschlagenen Klassifikation Niemand sehr schlecht wegkommt und jedenfalls nicht schlechter als es bisher der Fall war. Als höchste Taxe haben wir Fr. 1. 40, und da allerdings ein doppelter Beitrag bezogen werden kann, jedoch nie höher gegangen werden darf, so würde der höchste Beitrag für die ungünstigste Klasse auf Fr. 2. 80 sich belaufen. Jetzt zahlen alle Fr. 3 oder während einiger Jahre vielleicht Fr. 2. 75. Es werden also die ungünstigsten Gebäude künftighin jedenfalls nicht mehr zahlen, als jetzt alle zahlen müssen. Ich glaube, es beweist dies, dass man in der Klassifikation ein richtiges und vernünftiges Mass inne gehabt hat, und ich empfehle daher den § 21 nach den Anträgen des Regierungsrathes.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Nach den sehr eingehenden Erörterungen des Herrn Berichterstatters der Regierung kann ich mich ganz kurz fassen. Es mag Ihnen vielleicht aufgefallen sein, dass nach den Beschlüssen der ersten Berathung

Ihre Kommission gleichwohl nun ein neues System vorschlägt. Sie wissen, dass der Grosser Rath bei der ersten Berathung unter zweien Malen, das erste Mal mit 58 gegen 54 und das zweite Mal mit 72 gegen 66 Stimmen jede Klassifikation verworfen hat. Die Kommission hat nun aber dennoch geglaubt, auf die Frage zurückkommen zu dürfen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Stimmendifferenz so gering ist, dass man wirklich sagen kann, der Entscheid in dieser wichtigen Frage sei mehr oder weniger eine Sache des Zufalls gewesen.

Theoretisch ist es klar, dass die Feuergefährlichkeit der Gebäude nicht überall die gleiche ist, dass ein hölzernes Haus mit Strohdach mitten in einem Dorfe grössere Gefahr darbietet, als ein isolirtes steinernes, dass drei, vier hölzerne Häuser nebeneinander gefährlicher sind, als eine Reihe steinerner mit feuerfesten Aussenwänden, dass ein Gebäude, in welchem ein feuergefährliches Gewerbe, z. B. die Fabrikation explodirender Stoffe betrieben wird, feuergefährlicher ist, als ein Bauernhaus.

Mit Rücksicht auf diese natürlichen und selbstverständlichen Verhältnisse steht theoretisch schon lange der Grundsatz fest, dass bei einem gesunden Versicherungssystem in den von den verschiedenen Gebäuden zu bezahlenden Versicherungsprämien ein Unterschied gemacht werden soll. Man hat nun als hauptsächliche Grundlage für die Klassifikation drei Faktoren aufgestellt, nämlich erstens die Bauart, zweitens die Entfernung der Gebäude voneinander, und drittens die innere Einrichtung der Häuser und das in ihnen betriebene Gewerbe. Theoretisch sind diese drei Faktoren jedenfalls massgebend für die Feuergefährlichkeit der Gebäude; allein die Erfahrung unseres Kantons und anderer Kantone zeigt, dass sich dieser Grundsatz dennoch nie vollkommen bewährt hat.

Sie haben schon aus den Erörterungen des Herrn Vorredners gehört, dass die verschiedenen Kantone der Schweiz, die Staatsanstalten besitzen, diese Frage des Verhältnisses der Prämien auf die mannigfaltigste Weise gelöst haben. Ich kann diese Aufzählungen dahin ergänzen, dass nicht weniger als sechs Kantone und zwar von den grössten, durchaus keine Klassifikation haben, nämlich Zürich, Aargau, Freiburg, Bern, Glarus und Zug. Drei fernere haben nur eine Klassifikation in Bezug auf die in den Häusern ausgeübten Gewerbe, lassen also die Faktoren der Lage und Bauart auf der Seite, nämlich beide Basel und Thurgau, und die übrigen Kantone, welche eine Klassifikation haben, haben sie auf so mannigfaltige Weise, dass von einem einheitlichen Systeme wenig mehr übrig bleibt.

Wenn wir nun im Kanton Bern die Statistik zu Rathe ziehen, so finden wir, dass auch hier der theoretische Grundsatz durch die Erfahrung durchaus nicht in vollem Umfange bestätigt wird. Sie finden in dem früheren Berichte der Direktion des Innern darüber sehr eingehende Zusammenstellungen, aus denen hervorgeht, dass, namentlich was die Bauart anbetrifft, die Häuser mit weicher Dachung und feuergefährlicher Aussenwand eher besser dastehen, als die andern. Eine Tabelle dieses Berichts zeigt z. B., dass gerade die Amtsbezirke, wo vorwiegend

Holzbau mit Stroh- oder Schindeldachung vorkommt, in Bezug auf die Zahl der Brandfälle am günstigsten dastehen. Obenan steht Saanen, das grössten Theils Holzhäuser mit Schindeldach hat. Signau und Kollnungen, welche ähnliche Verhältnisse haben, kommen in vierter und fünfter Linie, Frutigen, Trachselwald und Seftigen in achter, neunter und zehnter, Schwarzenburg in zwölfter Linie. Diejenigen Amtsbezirke hingegen, wo Riegbau und harte Dachung vorherrschen, kommen zum grössten Theil erst am Schlusse. Sie sehen also, dass offenbar in unserem Kanton die Bauart nicht als Hauptfaktor der Feuergefährlichkeit gelten kann.

Ich habe schon bei der ersten Berathung eine Zusammenstellung darüber gemacht, in welchem Prozentsatz die Gebäude im Kanton Bern nach ihrer Bauart während einer gewissen Periode eingäschert worden sind, und ich erlaube mir, darauf zurückzukommen, weil ich damit nachweisen möchte, dass in unserem Kanton die gewöhnlichen Grundsätze der Privatversicherungsgesellschaften nicht zutreffen. Ich lege zu Grunde die Periode von 1859 bis 1868, während welcher bekanntlich eine Anzahl bedeutender Brände vorgekommen sind, so die von Burgdorf, Oberhofen, Zweisimmen u. a. In dieser sind eingäschert oder beschädigt worden:

Von 4248 Gebäuden von Stein mit Ziegeldach	276	oder 6,5 %.
» 7686 » von Rieg mit Ziegeldach	101	oder 1,3 %.
» 21,589 » von Stein, Rieg und Holz mit Ziegeldach	648	oder 3 %.
» 21,359 » von Stein, Rieg und Holz mit Stroh und Schindeldach	505	oder 3,6 %.
» 25,109 » von Holz, mit Stroh- und Schindeldach	789	oder 3,1 %.

Sie sehen also, dass die erste Klasse der Häuser mit feuerfesten Außenwänden und harter Dachung 6,5 % Brandschaden aufweist, die letzte Klasse aber, welche die Holzhäuser mit Stroh- und Schindeldach umfasst, nur 3,1 %. Das sind nun, glaube ich, Faktoren, mit denen man bei uns rechnen muss. Es ist schon in den früheren Vorarbeiten zu dem Gesetz auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen worden, indem man gesagt hat, es könne die Bauart allein nicht in Rechnung fallen, sondern man wolle sich der Erfahrung anpassen und die Bauart nur in Berechnung ziehen, wenn ein zweiter Faktor, der der Entfernung, hinzukomme.

Man hat sich nun bei der ersten Berathung lebhaft darum gestritten, ob es mit Rücksicht auf diese Erfahrungen überhaupt möglich sei, ein Klassensystem zu finden, das den Verhältnissen entspreche. Diejenigen, welche gegen jede Klassifikation auftraten, und zu denen auch ich gehörte, sagten, es sei nicht möglich, eine billige Klassifikation zu machen, wenn man neben den andern Faktoren nicht auch den subjektiven Faktor einbeziehe; wenn aber dieser gehörig berücksichtigt werde, so könnten sie am Ende der Klassifikation bestimmen. Dies ist der Grund, warum die Kommission im vorliegenden Vorschlag zu einer Klassifikation Hand bietet, unter der Bedingung, dass die subjektive Seite auch berücksichtigt werde.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Als eine solche Berücksichtigung der subjektiven Seite ist nun die vorgeschlagene Gemeinde- und Bezirksbetheiligung zu betrachten. Ich werde bei §§ 22 und folgenden Mittheilungen machen, aus denen hervorgeht, wie merkwürdig verschieden in Beziehung auf Feuergefährlichkeit einzelne Amtsbezirke und Gemeinden sind von andern, die gleiche Verhältnisse haben. Wenn diese subjektive Seite der Sache gehörig berücksichtigt wird, dürfen wir hoffen, zu einem Zustande zu kommen, der der Gerechtigkeit und Billigkeit etwas besser entspricht, als der jetzige.

Ich will mir die Auseinandersetzungen über dieses neue System der Amts- und Gemeindebetheiligung auf später vorbehalten. Nach den eingehenden Erörterungen des Herrn Regierungspräsidenten brauche ich mich wohl über die Frage der Klassifikation selbst nicht weiter auszulassen, sondern kann mich begnügen, Ihnen mitzutheilen, in welcher Weise die Kommission die Klassifikation gegenüber den früheren Vorschlägen beschränken zu müssen geglaubt hat.

Man hat zunächst den Normalbeitrag von 80 Cts. auf 1 Fr. erhöht, in erster Linie, weil schon dadurch die Klassifikation abgeschwächt wird, und zweitens, weil es so möglich wird, dass man nicht so oft zum doppelten Beitrag greifen muss.

Eine sehr wesentliche Änderung gegenüber dem früheren Vorschlage besteht darin, dass man den Zuschlag von 20 Cts. für solehe Gebäude mit Feuerherd, welche unter demselben Dache mit Scheunen, Heuböden oder Ställen verbunden sind, hat fallen lassen. Es ist dies meiner Ansicht nach ein Entgegenkommen, das von Seite unserer Landbevölkerung absolut begrüßt werden sollte; denn nach dem früheren Antrage wären fast alle unsere Bauernhäuser unter diesen Zuschlag gekommen, während die Erfahrung bewiesen hat, dass derselbe nicht gerechtfertigt ist.

Eine fernere Abschwächung des Klassensystems besteht darin, dass man den Zuschlag für Häuser mit weicher Dachung, feuergefährlicher Außenwand und geringer Entfernung von einem andern Gebäude nur dann Platz greifen lässt, wenn das andere Gebäude einem andern Heimwesen angehört, nicht aber bei neben einander liegenden Gebäuden desselben Hofes. Auch dadurch wird den Verhältnissen der Landbevölkerung Rechnung getragen.

Alle diese Abänderungen sollen also dahin wirken, dass der Gegensatz zwischen den Erfahrungen des Kantons und den Grundsätzen des Gesetzes verschwindet. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass die Erfolge des Gesetzes die Richtigkeit dieser Anträge herausstellen werden und ersuche Sie demnach, den § 21 anzunehmen.

Rüfenacht. Herr Andreas Schmid hat Ihnen gestern in einem vorzüglichen Votum ans Herz gelegt, dass man behufs des Zustandekommens dieses Gesetzes einander entgegenkommen solle. Ich stelle mich auch auf diesen Standpunkt und kann sein Votum Wort für Wort unterschreiben. Ich habe lange Zeit, wie er, geglaubt, es wäre für den Kanton Bern das Beste, wenn man jedem Hausbesitzer gestattete, sich zu versichern, wo er es für gut findet, immerhin unter dem Vorbehalt, dass die Versicherungsanstalt durch den Regierungsrath genehmigt sei.

Allein ich habe mich durch verschiedene Erkundigungen überzeugen müssen, dass manche Dörfer im Kanton, so z. B. in den Aemtern Saanen und Schwarzenburg, im Falle der Freigebung nicht im Stande wären, ihre Häuser zu versichern, als mit enormen Prämien, mit Prämien bis zu 6 %, und habe also eingesehen, dass ein allgemeines gegenseitiges Entgegenkommen im Interesse des Landes nothwendig ist, indem es wirklich ungerecht wäre, durch die Freigebung einzelne Landestheile in Schaden zu bringen.

Von diesem Moment an bin ich ehrlich und offen für das Obligatorium eingestanden, allein unter der Voraussetzung, dass man eine Klassifikation einführe, die die bestehenden Uebelstände möglichst aufhebe und jedenfalls die Gebäudebesitzer der Stadt, die bis dahin mit Recht sich über die enormen Prämien beklagt haben, etwas erleichtere, oder wenigstens nicht noch höher belaste, als bis dahin.

Nun will ich Ihnen aber an einem Beispiele zeigen, wie sich die Klassifikation, auf städtische Verhältnisse angewendet, macht, und will Ihnen, entgegen der Behauptung des Herrn Regierungspräsidenten, es werde diese Klassifikation jedenfalls gegenüber dem bisherigen Zustande Niemand schädlich sein, den Nachweis leisten, dass dadurch die Besitzer von Häusern in der Stadt höher belastet werden, als bis dahin.

Jemand besitzt ein Haus in der Stadt, das Fr. 100,000 werth und zu Fr. 80,000 geschätzt ist. Er hat das Recht, dieses Haus nur zu $\frac{4}{5}$ zu versichern und versichert es demnach zu Fr. 64,000. Wenn nun das Haus so beschaffen ist, wie zwei Drittel der Häuser in der Stadt, d. h. wenn es an ein anderes Haus anstösst ohne feuerfeste Zwischenwand, mit einer blosen Riegmauer, so kommt es nach der vorliegenden Klassifikation in die zweite Klasse und muss Fr. 1. 20 Jahresbeitrag bezahlen. Nun wird Jedermann einverstanden sein, dass wir für eine Reihe von Jahren, und bis ein genügender Reservefond da ist, den doppelten Beitrag nöthig haben werden. Dies macht Fr. 2. 40 pro mille, und somit muss der Hauseigentümer jährlich circa Fr. 150 bezahlen, wozu noch kommt, dass er mit diesem Beitrag nicht einmal die Hoffnung hat, im Brandfalle den ganzen Schaden ersetzt zu erhalten.

Wie ist dieser Hausbesitzer bis dahin gestanden? Er ist vielleicht auf seinem Hause etwas schuldig und hat mit Rücksicht auf seinen Gläubiger, sowie auch wegen seiner eigenen Sicherheit sein Haus z. B. für Fr. 40,000 versichert. Dafür hat er bis dahin durchschnittlich $2\frac{1}{4}\%$, d. h. jährlich Fr. 90 bezahlt und hat zugleich mit diesem Beitrag die Sicherheit gehabt, im Brandfalle den vollen Schaden ersetzt zu bekommen, indem er bei den vorzüglichen Löscheinrichtungen der Stadt nicht zu besorgen braucht, dass sein Haus jemals ganz eingeäschert werde.

Glauben Sie nun, dass eine solche Klassifikation der städtischen Bevölkerung mit Ueberzeugung empfohlen werden kann? Es ist nicht zu vergessen, dass das Gesetz nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu Stande kommen kann; wenn aber dasselbe so ausfällt, dass es die grosse Mehrzahl der städtischen Gebäudebesitzer auf eine Reihe von

Jahren hinaus bedeutend höher belastet, so liegt die Vermuthung nahe, dass sich die Städter mit allen Denjenigen, die sich bis dahin bei den Anstalten von Trub und Worb wohl befunden haben, zur Verwerfung des Gesetzes verbinden werden.

Man wird antworten: ja, dann bleibt es beim alten Gesetz mit allen seinen Uebelständen, mit seiner demoralisirenden Wirkung auf das Volk. Dies wäre allerdings traurig; allein man müsste dann die Schuld denen beimesse, die ein unbilliges neues Gesetz vorgelegt haben. Was würde indessen geschehen? So gut als die Anstalten von Trub und Worb auch in Zukunft bestehen können, wenn kein neues Gesetz zu Stande kommt, so gut können sich auch die Häuserbesitzer in den Städten und überhaupt alle Besitzer guter Risikos zu einer Selbstversicherungsgesellschaft zusammenthun, und ich zweifle sehr, ob die Regierung das Recht hätte, gegen einen solchen Verband einzuschreiten; denn was für Trub und Worb recht ist, wird man auch den Städten lassen müssen. Was für Objekte bleiben dann noch der kantonalen Anstalt? Nur die schlechten Risikos, und Sie würden alsdann sehen, welche unheilvollen Folgen ein solcher Zustand für einzelne Landestheile herbeiführen würde.

Es liegt daher im Interesse Aller, bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes billig und gerecht zu sein. Dies ist aber entschieden nur dann der Fall, wenn man durch die Klassifikation dafür sorgt, dass diejenigen Gebäude in der Stadt, die feuerfeste Façaden haben, nicht in eine höhere Klasse kommen, wenn sie auch mit andern Gebäuden verbunden sind. Ferner wäre Rücksicht darauf zu nehmen, dass nicht ein solches Haus wegen Anhängseln, wie Lauben u. dgl., in eine höhere Klasse komme. Denn die Ungerechtigkeit wäre allzu offenbar, wenn Sie eine Klassifikation annehmen wollten, wonach ein Strohdach auf dem Lande, das weiter als 50 Meter von andern Heimwesen entfernt ist, in die gleiche Kategorie käme, wie ein feuerfestes Haus in der Stadt, und wonach ein anderes Haus, das nicht feuerfeste Zwischenmauern hat, aber im Uebrigen durchaus solid ist, Fr. 1. 20 bezahlen soll, und die elendeste Hütte auf dem Lande, mit weicher Dachung, und nur 6 Meter vom nächsten Heimwesen entfernt, blos Fr. 1. 40. Ich stelle deshalb den Antrag, in lit. b die Worte: « sowie beim Anstoßen irgend eines Gebäudes an andere Gebäude ohne ununterbrochene feste Zwischenmauer » zu streichen.

Ballif. Es ist hervorgehoben worden, man sei durch das Abgehen von einer eigentlichen richtigen Klassifikation hauptsächlich den Besitzern von Häusern feuergefährlicher Bauart entgegengekommen. Ich frage nun aber, ob es recht und billig ist, von diesem Entgegenkommen eine Ausnahme zu machen gegenüber denjenigen Besitzern, die vielleicht ganz solide Häuser haben, aber zufällig ein einigermassen feuergefährliches Gewerbe darin betreiben. Von dem Momente an, wo man von der richtigen Klassifikation abgeht und also nicht jeden Gebäudebesitzer im Verhältniss seines Risikos bezahlen lässt, halte ich es für unbillig, wenn man einzlig diejenigen das volle Risiko tragen lässt, in deren Häusern ein einigermassen feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

Es ist ohnehin sehr fatal für jeden solchen Besitzer, dass er nicht einmal weiß, was er überhaupt zu zählen hat. Erstlich ist in dem Artikel nicht ausgesprochen, was man unter feuergefährlichem Gewerbe versteht. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat zwar gesagt, es werde das im Vollziehungsdekrete auseinandersetzt sein. Allein wenn man einen solchen Hausbesitzer zwingt, in die kantonale Assekuranzanstalt einzutreten, so ist es ungerecht, wenn man ihm nicht einmal sagt, wie viel er zu bezahlen hat. Nach der vorgeschlagenen Klassifikation steht die Sache so, dass der Besitzer einer Strohhütte, die vielleicht fast mit andern Häusern in einer Gasse zusammenhängt, nicht mehr als Fr. 1. 40 bezahlen muss, der Besitzer eines soliden Hauses aber, in welchem ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, möglicherweise einen sehr hohen Zuschlag, wie hoch, weiß er gar nicht.

Es ist überhaupt die Redaktion von lit. c nicht ganz deutlich. Aus der Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters der Regierung geht hervor, dass der Mehrbetrag, den die Rückversicherung erfordert, sich auf jedes einzelne Gebäude bezieht; es wäre indessen vielleicht besser gewesen, wenn man es noch deutlicher ausgesprochen und hinzugesetzt hätte: «für jedes einzelne Gebäude». Ferner ist nicht gesagt, ob die Abzüge, die bei einer allgemeinen Rückversicherung von den Versicherungsgesellschaften jeweilen im Totalen gewährt werden und die sich z. B. auf 7, 8, 10% belaufen können, im Verhältniss jedem einzelnen Besitzer zu gut kommen werden. Ich nehme an ja; denn es wäre unbillig, wenn die allgemeine Anstalt davon Nutzen ziehen würde.

Ich glaube, nach den angeführten Gründen, sei es billig und gerecht, das heute aufgestellte Prinzip auch gegenüber den Häuserbesitzern mit feuergefährlichen Gewerben festzuhalten und von ihnen, wie von den andern, nur mässige Zuschläge zu erheben. Ich stelle deshalb den Antrag, lit. c so zu redigieren: «Beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes um 10 bis 50 Rappen, je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit und der Entfernung von andern Gebäuden».

Liechti. Bekanntlich ist in erster Berathung das Klassensystem verworfen worden, und ich gehöre zu Denjenigen, welche glauben, dass es besser gewesen wäre, ganz davon zu abstrahiren. Was hat man bei Art. 1, der die Truberkasse stürzt, als Grund angegeben? «Einer für Alle, Alle für Einen!» Wenn man aber diesen Grundsatz annimmt, so kann man entschieden kein Klassensystem annehmen, sondern es muss Jeder des Andern Gefahr tragen helfen.

Ich habe die volle Ueberzeugung, dass ein Klassensystem, das auf durchaus billigen Grundlagen beruht, überhaupt nicht gemacht werden kann. Z. B. glaube ich, man sollte eher für grosse kostbare Häuser einen Zuschlag machen, als für geringe Gebäude; denn wenn diese abbrennen, so wird die Anstalt viel weniger in Anspruch genommen. Das ist gerade ein Grund, warum die Truberkasse so gut steht, weil sie wenige grosse und kostliche Gebäude zu versichern hat.

Ich muss zwar offen gestehen, dass das von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene System weniger drückend ist, und dass man es am Ende annehmen könnte; immerhin erlaube ich mir, für den Fall, dass das Klassensystem überhaupt angenommen wird, einige nicht wesentliche Abänderungsanträge dazu zu stellen.

Zunächst ist in Bezug auf die Entferungen der Gebäude von einander nicht bestimmt gesagt, wie diese Distanzen gemessen werden sollen. In einem so wichtigen Gesetz sollten aber lauter präzise Bestimmungen stehen, und deshalb beantrage ich, zu sagen, dass die Entferungen zu verstehen seien «zwischen den Schwellen gemessen».

Ferner schlage ich vor, die Distanz von 50 Meter in lit. a auf 40 Meter, und die Distanz von 25 Meter in lit. b auf 20 Meter herabzusetzen. Ich bin jetzt schon ziemlich alt geworden und habe viele Erfahrungen gemacht, und ich darf behaupten, dass wir wenigstens bei uns im Emmenthal kein Gebäude verbrennen lassen, wenn es 40 Meter von einem andern brennenden Gebäude steht. Wenn gehörige Löschgerätschaften vorhanden sind, und mit Energie gearbeitet wird, so ist keine Gefahr, und ich hoffe und erwarte, dass die nach § 23 einzuführende Gemeinde- und Bezirksbeteiligung die Zustände in dieser Beziehung noch verbessern wird.

Ich will heute die Klassifikation nicht mehr bekämpfen; allein ich appelliere an die Herren Städter, dass sie in dieser Richtung der Landbevölkerung, die ohnehin das Gesetz nur mit schwerem Herzen annehmen wird, entgegenkommen möchten.

Steinhäuslein. Ich kann nicht sagen, dass ich für den Inhalt des § 21 gerade begeistert wäre; denn ich finde die darin enthaltene Klassifikation nicht ausgesprochen genug. Wenn man einen Assekuranztarif macht, so gründet man ihn gewöhnlich auf die statistischen Erfahrungen, und zwar auf die statistischen Erfahrungen längerer Zeit. Trotzdem werde ich für den § 21 stimmen, indem es sich nicht darum handelt, eine ganz korrekte Klassifikation zu machen, sondern überhaupt das Gesetz, das ein Kompromissgesetz ist, zu Stande zu bringen.

Ich will Ihnen nicht ausführlich auseinandersetzen, was ich Alles gerne in die Klassifikation hätte hineinbringen mögen, sondern möchte blos andeutungsweise bemerken, dass man doch nicht sagen kann, dass ein altes Strohhaus eben so wenig feuergefährlich sei, als ein einzeln stehendes steinernes Haus mit Ziegeldach, und dass ich also gerne für ersteres eine Erhöhung des Beitrages gesehen hätte. Ich stelle indessen keinen Antrag; es würde dies, wie gesagt, das Gesetz nur komplizieren und die Annahme desselben hier im Grossen Rathe oder im Volke erschweren. Wenn wir das Zustandekommen eines einigermassen besseren Assekuranzgesetzes wollen, so müssen wir über solche Sachen hinweggehen und einander von allen Seiten die Hand reichen.

Der verehrte Herr Vorredner hat gesagt, man sollte eigentlich eher für gut gebaute Häuser einen Zuschlag machen, weil diese, wenn sie abbrennen, viel mehr kosten, als schlechte Hütten. Ja, man kann die Sache anschauen, wie man will; aber auf der

andern Seite brennt eine schlechte Hütte viel leichter ab, als ein gut gebautes Haus.

Es wohnen im Emmenthal gewiss tüchtige Leute; aber sie sind eben doch nur Menschen, wie die im Oberland oder Mittelland. Wenn die Meiringer vor einigen Jahren gesagt hätten: wir lassen bei uns nie mehr, als ein oder zwei Häuser mit einander abbrennen, so hätte man es ihnen vielleicht geglaubt; denn sie haben auch eine gute Feuerwehrreinrichtung und sind ebenso intelligent, als die Emmenthaler; aber nichts destoweniger ist Meiringen abgebrannt, und Isenbolgen und Hausen dazu. Also bestreite ich das Argument, dass irgend ein Landestheil sagen könne: bei uns kann ein Brand nur so und so weit gehen; wir haben eine gute Feuerwehrreinrichtung, der Wind weht nie bei uns von der schlechten Seite, kurz es treffen bei uns immer die allergünstigsten Umstände zusammen.

Man glaubt, es handle sich eigentlich um einen Gegensatz zwischen den sogenannten Städten und dem sogenannten Land. Ich möchte Ihnen aber demonstrieren, dass man den Gegensatz nicht so nehmen darf. Sie haben auf dem Lande Gebäude, die ganz entschieden besser sind, als die meisten Stadtgebäude. Wenn ich auf dem Lande ein einzeln stehendes steinernes Gebäude mit Ziegeldach habe, so ist dasselbe entschieden weniger feuergefährlich, als ein Haus in der Stadt, das auf beiden Seiten an andere anstossst. Der Gegensatz ist also nicht zwischen Stadt und Land, sondern zwischen feuerfesten und feuergefährlichen Gebäuden. Nun handelt es sich darum, die beiden Extreme zu vereinigen, und ich glaube, dass man auf dem Boden von § 21 sich ganz gut die Hand reichen kann.

Von Seiten der Truberkasse wird gesagt: wir Truber nehmen nur geringe Häuser auf, und desswegen stehen wir so gut. Ich glaube aber, die Truberkasse nehme auch steinerne Häuser mit Ziegeldach auf. Der Grund, warum sie bis jetzt prosperirt hat, ist ein ganz anderer. Er liegt darin, dass sie sehr vorsichtig gewesen ist und nur solche Häuser aufgenommen hat, bei denen vor Allem die moralische Qualität des Besitzers Garantie bietet, und zweitens die Lage des Gebäudes allzu grosse Gefahr ausschliesst. Sobald man aber den Staat zwingt, alle Risiken aufzunehmen, auch solche Häuser, deren Besitzer nach ihrem moralischen Werthe vielleicht einige Grade unter Null stehen, dann verändert sich natürlich der Standpunkt ganz und gar, dann darf man dem Staate den Boden absolut nicht unter den Füßen wegziehen, sondern muss ihm die Chance lassen, wenigstens etwas Ordentliches an Beiträgen einkassieren zu können.

Wenn die Truberkasse aufgelöst wird, so findet dafür das Emmenthal und das Land überhaupt ein bedeutendes Aequivalent in den Kapitalien, welche in den Städten, also in den weniger feuergefährlichen Risiken stecken, und die ihm eine enorme Garantie für seine Forderungen bei Brandfällen darbieten. Hätte z. B. die Stadt Bern beim Erlass des Gesetzes von 1834, gestützt auf gewisse Paragraphen dieses Gesetzes, eine Gemeindeversicherung gegründet, so besäße sie schon gegenwärtig einen enormen Reservefond und brauchte ganz gewiss nicht mehr als 40 bis 50 Centimes zu bezahlen.

Den Antrag des Herrn Ballif sodann kann ich unterstützen. Es hat mich ein wenig frappirt, dass, nachdem man im Anfange des Gesetzes gesagt hat, die Rückversicherung sei fakultativ, sie hier nun als positiv angenommen wird. Auch finde ich mit Herrn Ballif diese Bestimmung etwas vag. Ich würde also sagen, es sollen die Häuser, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, mit einem Zuschlage bis auf 50 Centimes belegt werden, je nach ihrer Bauart und Entfernung, wie es in litt. a und b angegeben ist.

v. Büren. Wir sind bei einem wichtigen Punkte unseres Gesetzes angelangt, und wir müssen wohl überlegen, wie derselbe richtig zu fixiren ist. Deshalb wird es gut sein, die Verhältnisse nach allen Seiten darzustellen und erst nach Kenntniß derselben zu entscheiden. Ich habe gerne Hand geboten zu einem Gesetze, das mit dem Obligatorium beginnt, aber in der Erwartung, dass es dann auch den Verhältnissen einigermassen Rechnung trage.

Ich möchte Ihnen in Beziehung auf das Verhältniss von Stadt und Land noch einige Zahlen vorlegen. Wenn man bis zum Jahre 1853 zurückgeht, so ist, abgesehen von dem einzigen Falle des Brandes der Felsenau, den ich ausnehmen zu dürfen glaube, weil nach meiner Ansicht ein solches für Fr. 700,000 versichertes Gebäude hätte rückversichert werden sollen, während dieser ganzen Zeit das Maximum der von der Gemeinde Bern bezogenen Entschädigung Fr. 69,000 gewesen, gegenüber einem jährlichen Beitrag der Gemeinde von Fr. 280,000. Zählt man die letzten 10 Jahre zusammen, so sind von der Gemeinde Bern an Beiträgen bezahlt worden Fr. 1,646,000, und, wenn wir die Felsenau mitrechnen, an Entschädigungen bezogen Fr. 1,037,000, so dass die Stadt Bern in dieser Zeit trotz der Felsenau einen Reservefond von Fr. 600,000 hätte ansammeln können, und ohne dieselbe einen solchen von Fr. 1,300,000, wobei noch zu bemerken ist, dass sie jährlich für ihre Löschanstalten Fr. 20,000 bis 30,000 ausgibt.

Ich sage nicht, dass es nicht auch in der Stadt Bern, wenn eine Reihe unglücklicher Verhältnisse zusammentreffen, eine grosse Kalamität geben könnte; allein nach den Daten langer Zeiträume zu schliessen, ist dies außerordentlich unwahrscheinlich. Man soll für die Berechnung der richtigen Prämien die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und wenn man dann noch einen grossen Zuschlag macht für das, was kommen könnte, so ist Alles geleistet, was erwartet werden kann. Es ist also für die Brandversicherung des ganzen Kantons von grossem Werthe, dass die Stadt vermöge der Sorge, die sie zu Feuer und Licht trägt, und vermöge ihrer Bauart wenig Brandgefahr darbietet.

Nun bin ich aber in grosser Verlegenheit in Beziehung auf den Antrag des Herrn Rüfenacht. Es ist richtig, dass nicht die ganze Stadt Bern so gebaut ist, wie man es nach den neuen Reglementen macht, und wie nun eine Reihe von Strassen erstellt sind, mit Feuermauern von unten bis über das Dach hinaus, sondern es gibt noch ausgedehnte Quartiere, die sich von aussen sehr stattlich ansehen, aber wo die Feuermauern nicht bis zum Dach von festem

Material, sondern theilweise von Rieg sind. Dass nun für diese Gebäude ein Zuschlag von 20 Rp. gefordert werden soll, ist wirklich eine Bestimmung des Gesetzes, die sich etwas eigenthümlich macht gegenüber der Erfahrung, auf die ich vorhin hingewiesen habe, dass nämlich im Gesammtten der Brandschaden der Gemeinde Bern ein ausserordentlich geringer ist, weil man eben mit Hülfe immer schnell bei der Hand ist und auch in einem solchen Gebäude des Feuers bald Meister wird.

Es fragt sich nun aber, wie man sich zum Antrage des Herrn Rüfenacht stellen soll. Wenn nach diesem Antrage der letzte Satz von litt. b gestrichen wird, hätten wir dann nicht nach dem ersten Theil von litt. b doch noch das gleiche Verhältniss? Da nämlich diese Häuser aneinander stossen, so fallen sie unter die Kategorie der Gebäude, die weniger als 6 Meter von einander entfernt sind, und dann wäre die Frage die, ob man unter Aussenwänden blos die Façaden verstehen will, oder auch die Scheidemauern von einem Hause zum andern. Im erstern Fall werden diese Häuser den Zuschlag von 20 Rp. nicht zu bezahlen brauchen, im zweiten aber wohl. Nun möchte ich fragen, ob eigentlich dieser Zuschlag nach den vorhin angeführten Erfahrungen gerecht ist. Ich glaube nein, und insofern erscheint der Antrag des Herrn Rüfenacht als billig. Allein es macht mich dagegen, wie gesagt, das Bedenken stutzig, dass die Scheidemauern, weil sie das Haus abschliessen, doch wohl auch als Aussenwände betrachtet werden müssen, und deswegen mache ich auf diesen Punkt aufmerksam, damit man bei der Schlussnahme genau wisse, wie die Sache verstanden sein soll.

In jedem Falle glaube ich, es sollte die Assekuranz so geordnet werden, dass man wenigstens ein Zeichen thut, um die städtischen Verhältnisse zu berücksichtigen, damit sie nicht noch schlechter gestellt werden, als bisher. Nach dem bisherigen Gesetz haben die Hauseigentümer, wie Herr Rüfenacht Ihnen auseinandergesetzt hat, sich ganz gut helfen können, indem sie sich nur für einen Theil der Schatzungssumme versicherten, in der Ueberzeugung, so genügend für den Schaden gedeckt zu sein, und wenn die Besitzer von Häusern mit mangelhaften Scheidemauern dies so machen könnten, wie vielmehr die Besitzer der soliden Häuser an der Bundesgasse mit steinernen Façaden und steinernen Scheidemauern bis über das Dach hinaus, von den Treppen gar nicht zu reden. Allein nun sollen alle diese Besitzer ihre Häuser für den vollen Werth versichern, während, wenn es brennt, nur ein kleiner Theil davon zerstört werden kann. Dies ist das eigenthümliche Verhältniss, das ein billiges Klassensystem nothwendig macht, und von diesem Standpunkte aus, um zu verhindern, dass die Städte nicht noch nachtheiliger behandelt werden, als bisher, bin ich geneigt, dem Antrage des Herrn Rüfenacht beizupflichten, vorausgesetzt, dass der Sinn desselben so sei, dass die betreffenden Häuser nicht dennoch mit dem Zuschlag belegt werden können. Ich glaube, es sollen diese Verhältnisse berücksichtigt werden, und wenn man es nicht thut, begeht man ein Unrecht. Will man, dass das Gesetz mit gutem Gewissen angenommen werden kann, so muss man diesen Umständen Rechnung tragen. Ich füge bei, dass meine

persönlichen Verhältnisse nicht in der Stadt sich befinden; denn ich habe ländliche Gebäude mit Scheunen etc.

Noch ein Wort über den Antrag des Herrn Liechti. Er hat nach meiner Ansicht ganz recht, wenn er wünscht, dass im Gesetz selbst bestimmt werde, von wo die Distanz gemessen werden solle. Er glaubt, es solle die Entfernung von der Schwelle weg gemessen werden. Ich theile diese Ansicht ebenfalls, und es ist gut, dass dies im Gesetz ausgesprochen werde. Wenn aber von der Schwelle und nicht vom Vorscherm gemessen wird, dann darf die Distanz nicht herabgesetzt werden; denn sie wird durch die beiden Vorscherme sehr verringert. Gerade bei solchen Häusern greift bei irgend ungünstigen Windverhältnissen das Feuer rasch um sich. Es sollte daher die Distanz nicht kleiner gemacht werden. Im Uebrigen empfehle ich das Klassensystem und schliesse mich dem Antrage des Herrn Rüfenacht an.

Schmid, Andreas. Anschliessend an mein Votum von vorgestern und als Mitglied der Kommission bin ich im Falle, gegen alle Abänderungsanträge, welche hier gestellt worden sind, Position zu fassen. Es ist schon mehrmals betont worden, dass das ganze Gesetz, wie es vorliegt, ein Werk des Kompromisses sei. Der Vorschlag, wie er jetzt in Betreff der Klassifikation vorliegt, enthält den grössten Theil dieses Kompromisses, welcher in den Sitzungen der Kommission abgeschlossen worden ist. Es wird mir zwar vorgehalten, es werde, da in der ersten Berathung im Grossen Rathe die Klassifikation verworfen worden sei, nun wohl erlaubt sein, gegenüber den Anträgen der vorberathenden Behörden Abänderungen vorzuschlagen, sei es wegen der Distanz oder hinsichtlich anderer Punkte. Lit. c ist allerdings bei der letzten Berathung weggefallen. Allein in der Berathung der Kommission hat man alle diese Standpunkte berührt, und man hat die Konzession gemacht, dass eine Klasse, in welche Gebäude mit Wohnung und Scheune unter dem gleichen Dache gefallen wären, beseitigt wurde. Ich glaube, diese Klasse habe im früheren Projekte die meisten Gegner gehabt, indem man sagte, es sei eine solche Bestimmung unserer ländlichen Bevölkerung gegenüber ein Schlag in's Gesicht. Man hat daher gefunden, es solle diese Vorschrift fallen gelassen werden.

Wenn man nun aber bestimmt, dass Stroh- und Schindelhäuser in die oberste Klasse fallen, wenn sie eine Entfernung von 50 Meter von andern Gebäuden haben, dann hat es nicht mehr den Schein, dass wir ein Klassensystem besitzen. Herr Steinhäuslin sagt, er sei mit dem vorgeschlagenen System nicht einverstanden, es sei dies kein System mehr, sondern es seien beliebige Zahlen aufgestellt. Dies ist ganz richtig; wenn wir aber ein eigentliches Klassensystem aufstellen wollen, wie es anderwärts besteht, dann kommen wir zu viel grösseren Differenzen, und es wird das Gesetz unmöglich gemacht. Ich möchte daher dringend ersuchen, bei diesem billigen Klassensystem zu verbleiben und die Anträge, die von Seite Berns, von Seite der Herren Rüfenacht und Ballif gemacht worden sind, von der Hand zu weisen.

Ich erlaube mir, diese Anträge mit einigen Worten zu berühren. Herr Rüfenacht möchte den letzten

(28. Januar 1881.)

Satz der lit. b streichen, worin bestimmt wird, dass Häuser, welche an andere anstoßen und nicht eine feuerfeste Zwischenmauer haben, in eine tiefere Klasse fallen. Ich glaube, diese Bestimmung sei durchaus gerechtfertigt. Es ist in der früheren Diskussion bemerkt worden, die Städte bilden für die Assekuranzgesellschaften ein viel grösseres Risiko, als das Land, weil grosse Komplexe da seien. Dies ist richtig, wenn nicht Feuermauern vorhanden sind; denn dann ist der Feuerherd viel gefährlicher als bei einzelnen Häusern, die nicht einen grossen Werth besitzen. Ich möchte daher entschieden an dieser Bestimmung festhalten.

Herr Ballif stellt den Antrag, die lit. c dahin abzuändern, dass für Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, ein Zuschlag von 10—50 Rappen gemacht werde. Bei allen Berathungen in der Kommission hat man geglaubt, diese lit. c enthalte die glücklichste Lösung dieser Frage. Unglücklicherweise ist bei der ersten Berathung diese litera dahin gefallen, weil man das Klassensystem verwarf. Es hätten also Gebäude mit feuergefährlichen Gewerben, z. B. grosse Spinnereien, die gleiche Prämie bezahlt, wie die übrigen Gebäude, während es doch selbstverständlich ist, dass man derartige Gebäudelichkeiten rückversichern muss. Es ist aber hier die Bestimmung nicht aufgenommen, dass man sie rückversichern müsse, sondern darin liegt die glückliche Lösung, dass man sagt, es solle der Tarif für solche Gebäude im Gesetz nicht bestimmt, sondern einfach der Zuschlag gemacht werden, den die Rückversicherung erfordern würde. Es ist daher der Verwaltung vollständig freigestellt, ob sie diese Gebäude rückversichern wolle oder nicht. Es ist vorgesehen, dass ein Dekret die feuergefährlichen Gewerbe klassifizire, und danach werden später diese Gebäude eingetheilt werden. Findet dann ein Etablissement, dass ihm Unrecht gethan werde, so kann es konstatiren, dass diese oder jene Rückversicherungsgesellschaft die Versicherung um den und den Preis übernehmen würde. Wird aber die vorliegende Bestimmung gestrichen und ein fixer Ansatz aufgenommen, dann muss man eben dabei bleiben. Ich glaube also, es sei die lit. c der Glanzpunkt dieses Paragraphen.

Herr Liechti erklärt, er sei nicht für ein Klassensystem gewesen, werde sich aber fügen. Doch glaube er, es solle die Distanz geändert werden. Nachdem man aber für die Gebäude, welche Stallung und Wohnung unter dem gleichen Dache haben, keine eigene Klasse gemacht, sollte man an der Entfernung nicht rütteln. Herr Liechti möchte von der Schwelle aus die Entfernung messen. Ich muss sagen, ich habe noch nie gesehen, dass das Feuer an der Schwelle aufgegangen ist. Ich glaube, man müsse von da messen, wo die Gebäude am nächsten zusammenkommen, also vom Dach. Würde man von der Schwelle messen, so könnte Einer z. B. einen Schopf ohne Schwelle anbauen, er könnte sogar schliesslich mit einem andern Gebäude zusammenbauen, sofern er nur keine Schwelle macht. Glauben Sie, ein Haus sei weniger feuergefährlich, wenn es keine Schwelle hat? Ich bin überzeugt, wenn Herr Liechti als Schätzer messen muss, so wird er nicht darüber im Zweifel sein, wie weit die Häuser von

einander entfernt sind. Wenn Herr Liechti behauptet, es sei im Emmenthal noch kein Haus auf eine Entfernung von 40 Meter in Brand gerathen, so kann ich dagegen Fälle konstatiren, wo bei guten Feuerwehren ein Haus in der Entfernung von 100 Meter nicht geschützt werden konnte.

Herr Rüfenacht sagt, die halbe Stadt müsse den Zuschlag von 20 Rp. zahlen, weil die feuerfesten Zwischenmauern fehlen. Möglicherweise wird die Stadtbehörde froh sein, wenn dadurch aufgedeckt wird, wo solche Zwischenmauern fehlen. Gewiss kann es der Stadtverwaltung von Bern wie derjenigen jeder andern Stadt nur erwünscht sein, wenn sie auf eine strengere Feuerpolizei dringen und verlangen kann, dass die Feuermauern vollständig erstellt werden.

Dies sind die Bemerkungen, die ich machen wollte. Die vorgeschlagene Klassifikation ist allerdings sehr unvollständig, allein sie enthält eben den Haupttheil des Kompromisses, und ich möchte sehr davor warnen, da auch nur ein Iota zu ändern. Ich glaube, es solle jeder Abänderungsantrag, komme er von rechts oder von links, abgewiesen werden.

Berichterstatter der Kommission. Ich will noch bemerken, dass zwischen der Regierung und der Kommission keine Differenz herrscht, indem dieselbe in der Kommissionssitzung bereinigt worden ist.

Liechti. Mit Rücksicht auf die Erklärung, dass der vorliegende Antrag ein Kompromiss sei, und dass, wenn er nicht angenommen würde, dies vielleicht das Scheitern des Gesetzes zur Folge haben würde, ziehe ich meine beiden Anträge zurück.

v. Büren. Ich glaube, es sei gut, wenn präzisirt werde, von wo die Entfernung gemessen werden solle. Herr Liechti hat die Ansicht ausgesprochen, es solle von der Schwelle gemessen werden, während Herr Schmid vom Dache messen will. Ich glaube, es sollte die Sache im Protokoll gesagt werden, damit man genau weiss, woran man sich zu halten habe.

Präsident. Ich habe nichts dagegen, dass man dies im Protokoll erwähne.

Abstimmung.

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Für den Antrag Rüfenacht . . . | Minderheit. |
| 2. » » » Ballif | » |

Es ist somit der § 21 nach den Anträgen der Regierung und der Kommission genehmigt.

Der *Präsident* schlägt, um wo möglich die Session morgen schliessen zu können, vor, eine Nachmittagsitzung abzuhalten und zu dem Ende jetzt abzubrechen.

v. Büren. Ich möchte noch bis 1 Uhr fortfahren.

Präsident. In diesem Falle sollten dann andere

Geschäfte behandelt werden, da der folgende Artikel des Brandassekuranzgesetzes ohne Zweifel eine längere Diskussion veranlassen wird.

Willi unterstützt den Antrag, eine Nachmittagsitzung abzuhalten, damit die von Bern entfernt wohnenden Mitglieder nicht bis zur nächsten Woche in Bern bleiben müssen.

Zyro. Ich beantrage, bis 1 Uhr fortzufahren und noch die Berichterstattung des Regierungsrathes über § 22 anzuhören.

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte ebenfalls fortfahren. Die zur Besprechung kommende Frage ist in Privatkreisen schon so viel diskutirt worden, dass sie nicht mehr so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, sondern in der Vormittagssitzung erledigt werden kann, wenn dieselbe vielleicht etwas über 2 Uhr verlängert wird.

Gygax in Bleienbach. Ich möchte keine Nachmittagssitzung. Nach meiner Ansicht haben die Nachmittagssitzungen keinen grossen Werth bezüglich gründlicher Behandlung der Geschäfte.

Abstimmung.

1. Eventuell, sofort abzubrechen	52 Stimmen.
Bis 1 Uhr fortzufahren	81 »
2. Für eine Nachmittagssitzung	88 »
Dagegen	58 »

Trachsel in Niederbütschel. Ich möchte bis 1 Uhr andere, weniger wichtige Geschäfte behandeln, da eine grosse Zahl von Mitgliedern sich aus dem Saale entfernt hat.

Friedli. Wir sind jetzt an der Berathung des Brandassekuranzgesetzes und ich glaube, wir sollen damit fortfahren.

Abstimmung.

Für den Antrag Trachsel	43 Stimmen.
» » » Friedli	64 »

§ 22.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In den §§ 22 bis und mit 28 liegt uns ein Abschnitt vor, der neu in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen worden ist, und worin die Grundlagen der Assekuranzanstalt in nicht unwesentlicher Weise verändert werden. Ich will mich so kurz als möglich fassen, muss Ihnen aber vor allen Dingen mittheilen, in welcher Weise dieser neue Gedanke überhaupt in die Vorlage hineingekommen ist.

Es ist dieser Gedanke nicht das Produkt Ihres Direktors des Innern, sondern ich habe ihn bereits in den Akten vorgefunden, die über die Frage der Gebäudeversicherung sehr zahlreich vorlagen. Vor 3

Jahren, als Sie die erste Berathung des Gesetzes vorgenommen, ist von vielen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, man sollte in irgend einer Weise dem sogenannten subjektiven Faktor gerecht werden, d. h. den Verhältnissen einzelner Ortschaften und Landesgegenden, welche nicht sowohl vermöge technischer Besonderheiten als vielmehr in Folge grösserer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Ordnung, überhaupt in Folge grösserer moralischer Garantie viel weniger Brandschäden aufweisen als andere. Es kann dies durch eine Klassifikation absolut nicht geschehen; denn man kann in einer solchen nicht sagen, Ortschaften, welche gute Ordnung haben, zahlen weniger. Es hat aber diese Aeusserung Herrn Grossrath Hofer in Hasle, Mitglied der Kommission, veranlasst, eine Eingabe an die Direktion des Innern zu machen, worin vorgeschlagen wurde, man möchte verschiedene Kassen errichten, nämlich eine Centralkasse, Bezirkskassen und Gemeindekassen, um auf diese Weise sowohl das Interesse an der Sache möglichst überall zu pflanzen als auch das Risiko auf die verschiedenen Kreise zu vertheilen.

Als diese Eingabe in meine Hand gelangte und ich darüber nachdachte, habe ich gefunden, es liege darin ein gesunder und richtiger Gedanke, von dem ich bedauert habe, dass er nicht früher Berücksichtigung gefunden hat. Ich habe mir aber auch nicht verhehlt, dass die Sache in der Form, wie sie von Herrn Hofer vorgeschlagen wurde, auf Schwierigkeiten stossen dürfte. Es wäre schwierig und komplizirt, wenn man eine Anzahl verschiedener Kassen errichten, besondere Verwaltungen dafür aufstellen wollte u. s. w.

Ich habe mich ferner gefragt, ob man wirklich den Weg betreten dürfe, die Gemeinden an den Einnahmen und an den Entschädigungen zu betheiligen. Ich habe zu dem Zwecke im verflossenen Jahre, gestützt auf das bei der Brandassekuranzanstalt sich vorfindende Material, eine genaue Statistik seit 1869 aufnehmen lassen über sämmtliche Kirchgemeinden (die Lagerbücher werden nämlich kirchgemeindeweise geführt), über ihre Beiträge, ihre Schäden, über die Quote, welche man allenfalls den Gemeinden zumuthen kann, ohne Gefahr zu laufen, dass sie zu sehr belastet werden. Die Resultate dieser Arbeit haben mich immer mehr überzeugt, dass der Gedanke wirklich ein gesunder ist, und je mehr ich darüber nachdachte, musste ich mir sagen, dass diese Einrichtung von grossem Gewinne sein könnte sowohl für die Anstalt als für das Land überhaupt.

Ich habe daher gefunden, es sei der Mühe werth, die Sache zu bearbeiten, um eine Form zu finden, mit der man ohne grosse Schwierigkeit diesem Grundsatze gerecht werden könne.

Die Hauptvortheile, welche wir uns von einer Vertheilung der Beiträge, sowie der Entschädigungen auf die Bezirke und Gemeinden versprechen, sind folgende: erstens würde, wie bereits erwähnt, dadurch dem sogenannten subjektiven Faktor Rechnung getragen; nicht jede Gemeinde, jeder Bezirk müsste immer den ganzen Schaden anderer Ortschaften und Gegenden tragen helfen, sondern es würde ein Theil des Schadens auf die betreffenden Ortschaften und Bezirke gelegt, und die übrigen wären an diesem fremden Schaden nur in so weit betheiligt, als sie an

der kantonalen Anstalt betheiligt sind. Es wird vorgeschlagen, diesfalls $\frac{7}{10}$ festzusetzen.

Die Folge davon wäre, dass die Gegenden, die sich fort und fort darauf berufen, dass sie seit 50, 40, 30, 20 Jahren so und so viel mehr gezahlt als Beiträge bezogen haben, wirklich einen Gewinn aus diesen günstigen Verhältnissen ziehen würden. Natürlich würden dann diejenigen Gemeinden und Bezirke, welche anhaltend ungünstige Verhältnisse aufzuweisen haben, auch vorübergehend mehr belastet. Wir glauben aber, es entspreche das der nicht ungerechten Forderung, welche häufig ausgesprochen worden ist, dass, wenn in Ortschaften oder Gegenden in Folge Bosheit oder Nachlässigkeit in ganz übertriebener Weise fort und fort Brände entstehen, es dann billig sei, dass solche Ortschaften und Gegenden wenigstens etwas mehr bezahlen, als die andern.

Man hofft, durch diesen Grundsatz auch zu erreichen, dass das Interesse für Alles, was mit dem Löschwesen, mit den Feuerseinrichtungen zusammenhängt, reger gemacht werde und in alle Zweige des Volks und der Verwaltung dringe. Ich habe schon an einem der letzten Tage Gelegenheit gehabt, zu bemerken, dass es leider im Kanton Bern noch sehr viel fehlt an einer gewissenhaften Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften, dass sowohl die Bürger als die Gemeindebehörden und sogar auch die Bezirksbehörden es da oft an der nötigen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen. Wir haben vortreffliche Vorschriften in unserer Feuerordnung, allein sie werden nicht gehalten. Wir besitzen z. B. das Institut der Feuerg'schauer. Aber wie oft befolgen diese ihre Instruktionen mangelhaft, wenn sie bei Neubauten oder bei Reparaturen alter Gebäude nachsehen sollen, ob die Vorschriften betreffend die Konstruktion der Kamine, die Einrichtungen des Feuerwerks, die Wände um dasselbe herum u. s. w. gehörig beobachtet worden seien. Wir haben durch unsere Schätzer bei Anlass der ausserordentlichen Revisionen gefunden, dass eine erstaunlich grosse Zahl von Gebäuden polizeiwidrige Einrichtungen besitzt.

Es gibt nun wohl kein besseres Mittel, um den Eifer der Bevölkerung und der Gemeindebehörden wach zu rufen und eine Garantie zu geben für eine bessere Handhabung der bestehenden Vorschriften, als wenn die Bevölkerung und die Gemeinden materiell interessirt werden an dem Bestand und dem Gedeihen der Brandassekuranstanstalt. Ich will durchaus nicht darauf bestehen, dass man gerade die von der Regierung vorgeschlagene Betheiligungsquoteannehme, obwohl wir dieselbe dann auch begründen zu können glauben. Allein auf den Grundsatz selber legen wir Gewicht, dass die Gemeinden bei der Sache interessirt werden. Die Gemeinden haben es wie die einzelnen Bürger: wenn sie mit einer auch noch so kleinen Quote betheiligt sind, so werden sie eher für bessere Ordnung sorgen.

Es ist ein moralischer Gewinn, den wir durch diese Einrichtung zu erzielen hoffen, ein Gewinn aber, der auch materielle Vortheile mit sich bringen wird. Die Aufsicht über die Gebäude, über die Schätzungen, über das Löschwesen wird viel besser sein, als wenn wir noch so strenge Gesetze und Verordnungen erlassen. Mag man auch von der Centralverwaltung aus eine Menge Beamte anstellen, so wird

die beste Polizei, die beste Aufsicht die sein, welche durch die Gemeinden und die Bürger selber ausgeübt wird. Wenn wir dies zu Stande bringen, brauchen wir viel weniger polizeiliche Organe, viel weniger Beamte aller Art, die wir sonst haben müssten, um überall die Interessen der Anstalt zu wahren. Diese beruht dann eigentlich auf den Schultern des ganzen Volkes, auf den Armen aller Gebäudebesitzer. Das ist der Grund, warum wir den Grundsatz der Betheiligung der Gemeinden aufgenommen wissen möchten.

Man könnte sich nun fragen, ob man sich nicht damit begnügen sollte, eine kleine Quote der Beiträge und der Entschädigungen den Gemeinden zuzuteilen, im Uebrigen aber Alles der kantonalen Anstalt aufzulegen. Wenn wir aber einigermassen eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Interessen vornehmen, wenn wir eine Begünstigung der subjektiv gut situierten Gegenden erzielen wollen, so müssen wir über die Gemeinebetheiligung hinausgehen und eine Bezirksbetheiligung schaffen. Es wird vorgeschlagen, diese Betheiligung amtsbezirksweise zu gestalten, aber immerhin so, dass sich mehrere Amtsbezirke in grössere Kreise vereinigen können. Es würde also ein Theil der Beiträge und der Entschädigungen auf die Bezirksskassen gelegt. Darin liegt ein Schutz gegen die Gefahr, dass vielleicht einzelne Gemeinden in einem Brandfalle zu stark hergenommen werden könnten. Es liegt eine Sicherheit für die einzelnen Gemeinden darin, dass sie, wenn sie vielleicht momentan einen höhern Beitrag zahlen müssen, während der Bezirk sich in günstigen Verhältnissen befindet, diese Begünstigung mitgeniessen. Es lässt sich statistisch nachweisen, dass mit ganz wenigen Ausnahmen da, wo eine Gemeinde stark in Anspruch genommen wird, der Bezirk sich im Ganzen in einer günstigen Lage befindet, so dass sich die Sache für den einzelnen Gebäudebesitzer ausgleicht. Es wurde anfänglich vorgeschlagen, dass $\frac{5}{10}$ auf die Centralkasse, $\frac{4}{10}$ auf die Bezirksskassen und $\frac{1}{10}$ auf die Gemeindekassen fallen sollen. Bei der Neuheit des ganzen Systems glaubten wir aber, nicht so weit gehen zu sollen, und es wird daher jetzt beantragt, $\frac{7}{10}$ der Centralkasse, $\frac{2}{10}$ den Bezirksskassen und $\frac{1}{10}$ den Gemeindekassen zuzuweisen.

Um nun durch die neue Einrichtung die Verwaltung nicht zu komplizieren, glauben wir, an einer einzigen Verwaltung festhalten zu sollen. Es wird nicht beantragt, wie es in der Eingabe des Herrn Hofer in Aussicht genommen war, überall besondere Verwaltungen zu errichten, sondern es würde die Centralverwaltung die ganze Angelegenheit besorgen. Sie würde sich alle Beiträge von Seite der Gemeinden verabfolgen lassen und alle Schadensreglirungen besorgen. Sie würde in ihrem Buch für jede Gemeinde eine Rechnung eröffnen. Jede Gemeinde würde eine Seite erhalten, aus welcher ihre Guthaben und ihr Schaden ersichtlich wären. Man würde ihr jedes Jahr $\frac{1}{10}$ der aus der Gemeinde fliessenden Beiträge gutschreiben und sie bei jedem eintretenden Brandfalle mit der gleichen Quote, also nach unserm Antrage mit $\frac{1}{10}$ belasten. Jedes Jahr würde man alsdann mit einander abrechnen und schauen, ob die Gemeinde im Vorschuss ist, oder ob sie mehr Schaden, als Beiträge hat. Ist die Gemeinde im Vorschuss,

so wird ihr das im folgenden Jahre wieder zu gut geschrieben, und es bildet sich so allmälig ein Fond. Reichen hingegen die Beiträge der Gemeinde nicht hin, ihren Schaden zu decken, so wird sie im folgenden Jahre mit diesem Defizit belastet, und es wird dann allmälig in den nächsten Jahren abgerechnet.

Die Meinung ist also nicht die, dass der Schaden immer sofort vollständig gedeckt und reglirt werden müsse: man ginge niemals über den Bezug von doppelten Beiträgen hinaus; sondern es würde sich die Sache im Laufe der Jahre verrechnen, entweder aus dem Fond, der schon da ist, oder, wenn nicht genug Ersparnisse vorhanden sind, durch Ausgleichung in den folgenden Jahren. Somit ist die Angelegenheit durchaus nicht so komplizirt: es braucht in den Bezirken keine eigene Verwaltung dafür, sondern es wird einfach über Alles Buch geführt, und jedes Jahr stellt man sowohl den Bezirken, als den Gemeinden einen Auszug aus der Rechnung zu, damit sie wissen, wie sie stehen.

Nun ist klar, dass man so etwas nicht vorzuschlagen gewagt hat, ohne sich an einer Anzahl von Beispielen die Sache zu verdeutlichen und so die Probe zu machen, ob eine solche Organisation durchführbar sei, und was für Resultate sie ergebe. Erlauben Sie mir, ohne Sie allzu lange aufzuhalten zu wollen, Ihnen in dieser Beziehung einige Mittheilungen zu machen. Ich habe über eine Anzahl von Amtsbezirken und Gemeinden Berechnungen angestellt. Dabei ist zu bemerken, dass sich dieselben über den Zeitraum von 11 Jahren erstrecken, für welchen wir eine Statistik haben anfertigen lassen. Nun sind 11 Jahre eine zu kurze Zeit, als dass während derselben überall eine vollständige Ausgleichung eintreten könnte. In elf Jahren kann das Resultat für einen Amtsbezirk oder eine Gemeinde noch ungünstig sein; allein wenn man eine Zeit von 20 oder 30 Jahren genommen hätte, so würden die gleichen Amtsbezirke oder Gemeinden vielleicht sich gut stehen. Da also, wo in elf Jahren ungünstige Resultate zum Vorschein kommen, will dies nicht heissen, dass überhaupt bei einer längeren Anwendung dieses Systems ungünstige Resultate sich ergeben müssen.

Nehmen wir z. B. den Amtsbezirk Bern, der sowohl Gemeinden mit günstigen als mit sehr ungünstigen Verhältnissen hat. Bei dem System der Betheiligung der Gemeinden mit $\frac{1}{10}$ und der Bezirke mit $\frac{2}{10}$ hätte in den letzten elf Jahren die Gemeinde Bern jährlich einen Ueberschuss gehabt von durchschnittlich Fr. 6554, oder 10 Rp. vom Tausend des Versicherungskapitals. Sie hätte also nicht nur keinen Zuschlag gebraucht, sondern 10 Rp. vom Tausend weniger an Beiträgen zu bezahlen brauchen. Etwas weniger günstig steht Bolligen, immerhin hätte es noch einen Ueberschuss von $4\frac{1}{2}$ Rp. vom Tausend gehabt und also so viel weniger zu bezahlen brauchen. Bümpliz hingegen hätte in Folge von einigen ziemlich bedeutenden Bränden ein jährliches Defizit der Gemeindekasse von 27 Rp. vom Tausend gehabt, d. h. wenn der Schaden innerhalb der elf Jahre hätte gedeckt werden und die Rechnung am Schluss derselben hätte reglirt sein sollen, so hätte es während dieser elf Jahre jährlich 27 Rp. vom Tausend mehr bezahlen müssen als die andern Gemeinden. Dies ist immerhin noch keine sehr bedeutende Summe.

Tagblatt des Grossen Rethes.—Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

Allein nun gleicht sich das wieder aus, wenn wir die Bezirkskasse in Betracht ziehen. Diese hätte nämlich während der 11 Jahre einen Ueberschuss von 18,7 Cts. vom Tausend gehabt. Somit wäre für die Gemeinde Bern der Ueberschuss gewesen 10 Cts. Ueberschuss der Gemeindekasse plus 18,7 Cts. Ueberschuss der Bezirkskasse, oder zusammen 28,7 Cts. für Bolligen $4,5 + 18,7 = 23,2$ Cts., und Bümpliz hätte für die Gemeindekasse 27 Cts. zulegen müssen, dafür aber 18,7 Cts. weniger an die Bezirkskasse zu zahlen gehabt, so dass es also trotz der schlechten Jahre nur 8,3 Cts. hätte zulegen müssen, indem der günstige Stand der Bezirkskasse sein Defizit in der Gemeindekasse bis auf 8,3 Cts. hätte decken helfen. Nehmen wir aber eine längere Reihe von Jahren, so wären auch diese 8,3 Cts. vollständig verschwunden.

Ich nehme ein anderes Beispiel, und zwar ein sehr ungünstiges, nämlich Lenk und Obersimmenthal. Lenk hat bekanntlich vor einigen Jahren einen bedeutenden Brand mit einem Schaden von circa Fr. 200,000 gehabt. Das hätte nun in den elf Jahren allerdings ein Defizit von 80 Cts. vom Tausend für die Gemeindekasse gemacht. Zweisimmen hingegen hätte in der gleichen Zeit für seine Gemeindekasse beinahe 20 Cts. vom Tausend Profit gehabt oder so viel weniger zu bezahlen brauchen, und ähnlich St. Stephan und Boltigen. Der ganze Bezirk hätte trotz des Brandes von Lenk nur ein Defizit von $13\frac{1}{2}$ Cts. gehabt, und müsste also so viel mehr zahlen, immer vorausgesetzt, dass man innerhalb der 11 Jahre abrechnen und das Defizit tilgen müsste. Man müsste aber mindestens eine Zeit von 20 Jahren nehmen, und dann würde sich die Sache wieder günstiger gestalten.

Im Amte Konolfingen geben die Gemeinden ebenfalls sehr verschiedene Resultate. Höchstetten hätte 15 Cts. für seine Gemeindekasse zu gut, Münsingen $15\frac{1}{2}$, Worb hingegen, das eine ziemliche Anzahl von Bränden gehabt hat, müsste $12\frac{1}{2}$ Cts. vom Tausend zulegen. Der ganze Amtsbezirk Konolfingen aber hätte 26 Cts. vom Tausend zu gut, so dass auch Worb mit seinem Anteil an diesem Profit immerhin noch mit einem Ueberschusse von $13\frac{1}{2}$ Cts. wegkäme.

Im Amte Seftigen hätte Kirchdorf einen Ueberschuss von 12 Cts. vom Tausend, Rüeggisberg ein Defizit von 10 Cts., der ganze Amtsbezirk aber, der in den letzten Jahren ziemlich viele Brände gehabt hat, hätte noch ein Defizit von 6 Cts. vom Tausend.

Schlimmer steht es gerade in dieser Zeit mit den Amtsbezirken des Seelandes. Im Amtsbezirk Aarberg hätte Affoltern bei dem günstigen Stand seiner Gemeindekasse 20 Cts. vom Tausend nachlassen können. Die Gemeinde Kappelen dagegen steht furchtbar hoch, am höchsten im ganzen Kanton: sie hätte ein Defizit von Fr. 2. 44 vom Tausend jährlich, indem in den 11 Jahren mehr als 30 % ihres Gebäudeversicherungskapitals abgebrannt sind. Sie hätte also, wenn dieses Defizit in 11 Jahren hätte getilgt werden sollen, Fr. 2. 44 vom Tausend zulegen müssen. Für den ganzen Bezirk aber beträgt das Defizit blos 20 Cts. vom Tausend, weil sich eben die Sache hier wieder etwas ausgleicht.

Im Amte Nidau steht es noch schlimmer, als in

Aarberg. Die Gemeinde Twann zwar hat einen Ueberschuss von 13 Cts., aber Bürglen ein Defizit von 91 Cts., und Sutz, wegen der fortwährenden Brände in Tüscherz, sogar ein solches von Fr. 1.40. Der ganze Amtsbezirk hingegen hat ein Defizit von 63 Cts.

Es wären also allerdings in diesen Jahren solche Amtsbezirke etwas tiefer hineingekommen; allein es ist nicht zu vergessen, dass es nach der neuen Organisation eben weniger Brände geben würde. Alle Brände, welche von schlechter Bauart kommen, würden unterbleiben oder sehr selten werden, man würde besser zur Entdeckung von Brandstiftern mithelfen, indem jede Gemeinde an solchen Entdeckungen ein Interesse hätte, und so würden die gleichen Bezirke, die nach dieser Rechnung schlecht stehen, sicher erfreuliche Resultate haben.

Dies auch ganz besonders deshalb, weil wir sie niemals mehr, als mit dem doppelten Beitrage belasten würden. Nach dem, was ich Ihnen bei der Klassifikation gesagt habe, würde man also nie mehr zahlen, als Fr. 2 in der untersten und Fr. 2.80 in der höchsten Klasse, und so käme schliesslich Niemand schlechter davon, als jetzt der ganze Kanton steht. Höher als bis zum doppelten Betrage würde man, wie gesagt, niemals gehen, sondern der Rest würde vorgeschossen, bis die Rechnung ausgeglichen wäre.

Ich will Sie nicht mit weiteren Beispielen aufhalten; wen es interessirt, der kann bei mir noch eine Anzahl solcher einsehen. Hingegen möchte ich auf eines noch aufmerksam machen, nämlich, dass die Anträge der Regierung die vollständige Freiheit für die Gemeinden in Aussicht nehmen, sich zu grösseren Kreisen zu vereinigen, und ebenso für die Bezirke. Ich halte persönlich dafür, dass das ausserordentlich wohlthätig wäre; denn je grösser der Kreis, desto schönere Resultate werden sich zeigen, desto sicherer findet eine Ausgleichung statt, und wenn man es dahin brächte, dass sich die Bezirkssachen nacheigentlichen Landestheilen zusammenthun würden, so würden die Resultate ausgezeichnet erfreulich sein, und es wären solche Vereinigungen nach Landestheilen stark genug, um sogar mehr als $\frac{2}{10}$ zu übernehmen; ja, man hätte dann vielleicht bis zur Hälfte gehen können.

Es hätten nämlich die einzelnen Landestheile gerade ein so grosses Versicherungskapital, als eine ganze Anzahl von Kantone haben. Das Oberland hätte ein Versicherungskapital von 80 Millionen, was fast so viel ist, wie das Kapital des ganzen Kantons Solothurn. Wenn nun Solothurn eine eigene Anstalt haben kann, so kann ganz sicher auch das Oberland wenigstens für einen Theil seines Risikos eintreten. Das Emmenthal, wenn man blos die Amtsbezirke Signau und Trachselwald dazu rechnet, hätte ein Versicherungskapital von 24 Millionen, und wenn, wie wahrscheinlich, Konolfingen dazu käme, so würde es auf 40 bis 50 Millionen steigen, oder vielmehr, weil die Sache dann obligatorisch wäre, noch bedeutend höher. Während Zug nur 36 Millionen Versicherungskapital hat, Schaffhausen 57, Appenzell Ausserrhoden 63, hätte das Mittelland 177 Millionen, das Amt Bern allein 99 Millionen, der Oberaargau 37, das Seeland 69, der Jura 98. Wenn nun die An-

stalten der genannten Kantone existiren können, so ist kein Grund vorhanden, warum diese Kassen ganzer Landestheile nicht noch viel besser sollten existiren können, da sie nur einen Theil des Risikos übernehmen.

Wir haben geglaubt, über diese Vereinigung der Gemeinden zu grösseren Kreisen nichts vorschreiben zu sollen, sondern uns begnügt, die Einwohnergemeinden als kleinste Basis anzunehmen und alles Andere der Freiwilligkeit zu überlassen.

Nun gibt es allerdings Einwohnergemeinden, die so klein sind, dass man ihnen bei einem grossen Brandfall unmöglich zumuthen kann, auch nur einen Zehntel zu übernehmen, so namentlich kleine Gemeinden, in denen grosse Etablissements sich befinden. Denke man z. B. an die Gebäulichkeiten des Gurnigelbades in der kleinen Gemeinde Rüthi. Die sämmtlichen 24 Gebäude des Bades sind für Fr. 939,700 versichert, und im Verhältniss dazu ist das Versicherungskapital der Gemeinde Rüthi jedenfalls so klein, dass man ihr absolut nicht zumuthen könnte, im Schadensfall $\frac{1}{10}$ zu übernehmen. In ähnlichem Falle befinden sich noch eine Anzahl Gemeinden, so Brienz mit dem Etablissement am Giessbach, Lauterbrunnen mit den zwei grossen Hotels in Mürren, St. Beatenberg mit seiner Kuranstalt, deren Werth den Drittels des ganzen Gebäudekapitals der Gemeinde ausmacht, Guttannen mit dem Grimselhotel, das den Viertel des ganzen Gebäudekapitals der Gemeinde repräsentirt, Därstetten mit dem Weissenburg-, Aeschi mit dem Heustrichbade, Lenk mit seinen Badgebäulichkeiten, und so noch manche andere Gemeinden, die entweder grosse Gasthöfe oder bedeutende Fabriken haben.

Man müsste nun für solche Fälle noch eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, wonach solche grosse Etablissements, die über die Kräfte der betreffenden Gemeinden gehen, ihr nicht aufgeladen werden, sei es, dass man sie ganz in die kantonale Anstalt aufnimmt, sei es, dass man die Gemeinde nur mit einem gewissen Betrag des Kapitals, z. B. 2, 3 %, belastet. Wenn eine solche sichernde Bestimmung noch aufgenommen wird, so ist im Uebrigen die Sache durchaus gefahrlos und wird von wohlthätigen Folgen sein und sich bevähren.

Was endlich die Bildung besonderer Fonds betrifft, so wird in den §§ 24 und 25 beantragt, es seien die Ueberschüsse der Jahreseinnahmen der Zentralbrandkasse zu kapitalisiren, bis ein Reservefond von 2 Millionen gebildet ist, hingegen in den anderen Kassen die Ueberschüsse jeweilen für eintretende Brandfälle zur Verfügung zu halten. Man würde also in diesen Kassen nicht unnütz Beiträge beziehen, um einen grossen Reservefond zu errichten, sondern die Ueberschüsse vorweg zur Deckung von Brandschäden gebrauchen. Angenommen, es habe eine Gemeinde, deren Zehntel Fr. 1200 beträgt, eine Reihe von Jahren hindurch keine Brandschäden gehabt, so werden diese Beiträge zusammengelegt und es kommt der Zins dazu. Tritt nun nach Verlauf z. B. von sechs Jahren ein Brandfall ein, der vielleicht Fr. 10,000 kostet, so werden die sämmtlichen Ueberschüsse vorweg dafür gebraucht, und nur wenn diese nicht ausreichen, und auch der einfache Beitrag in den folgenden Jahren nicht, so würde $\frac{1}{10}$ mehr

bezogen, während man hingegen für die Zentralbrandkasse einen Reservefond von wenigstens 2 Millionen würde zu bilden suchen, um gegen grosse Eventualitäten gesichert zu sein und nicht sofort immer höhere Beiträge beziehen zu müssen.

So würde es Gemeinden und Bezirke geben, die unter günstigen Verhältnissen allmälig zu einem ordentlichen Reservefond kämen, der von den Brandentschädigungen nicht aufgezehrt würde. Man würde aber damit nicht zu weit gehen, sondern sobald der Reservefond eine ziemliche Höhe erreicht hätte, würde man die Beiträge reduzieren. Ueberhaupt geht die Tendenz dahin, dass die Gemeinden jeweilen nur beziehen, was sein muss, und also nicht grosse Fonds ansammeln, sondern nur ganz allmälig eine Reserve bilden, um sobald diese einigermassen dem durchschnittlichen Schaden entspricht, der die Gemeinde treffen kann, Erleichterung für die Beitragspflichtigen eintreten zu lassen.

Hätten wir dieses System bereits vor Jahren besessen, so würden wir gegenwärtig eine grosse Anzahl von Gemeinden und Bezirken haben, die schon seit Jahren nicht die vollen Beiträge hätten zu beziehen brauchen. Es kommen da gerade die Landestheile in Betracht, die vielleicht durch die Klassifikation noch einige Einbusse zu erleiden glauben. Da kommt das Oberland mit seinen günstigen Verhältnissen, trotz seiner Dorfbrände. Da kommt das Emmenthal mit seinen günstigen Verhältnissen, wie sie die Truberkasse gehabt hat. Dieser Landestheil würde mit seiner Bezirkskasse wieder etwas Aehnliches bekommen, wie die Truberkasse war, und so auch den Profit von seinen subjektiv günstigen Verhältnissen geniessen können. Da kämen überhaupt alle die Bezirke, welche sagen, sie haben bisher mehr bezahlt, als bezogen, und diejenigen Bezirke, welche im entgegengesetzten Falle sind, würden nicht mehr so viele Schäden aufweisen.

Die Wirkung wäre, wie ich bereits ausgeführt zu haben glaube, überhaupt in den Behörden und der Bevölkerung derart, dass die Zustände im Brandwesen sich verbessern müssten, und wo gleichwohl übertrieben grosse Schäden eintreten würden, da wäre es nicht ungerecht, wenn die betreffenden Gemeinden und Bezirke auch etwas mehr bezahlen müssten, als die andern. Es ist das eine Forderung der Billigkeit, die schon lange in den Leuten gelebt hat, die man aber bis jetzt nicht hat befriedigen können.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe schon vorhin mitgetheilt, dass bei der ersten Berathung auf die subjektive Seite des Brandversicherungswesens grosses Gewicht gelegt und hervorgehoben worden ist, wenn diese auch berücksichtigt werde, so könnte man am Ende zur Klassifikation stimmen. Wenn man nun die Verhältnisse unserer kantonalen Anstalt untersucht, so sieht man, dass dieser Faktor in der That vorhanden ist und dass man mit ihm rechnen muss. Ich habe über die einzelnen Aemter und Gegenden eine Zusammenstellung gemacht für die ganze Periode, während deren wir überhaupt die Anstalt haben, nämlich für die Jahre 1807—79 und bin zu Resultaten gekommen, von denen ich

Ihnen, um nicht weitläufiger zu sein, nur zwei Beispiele anführen will.

Das Amt Konolfingen, das mir am nächsten liegt, hat in dieser Periode an Prämien mehr bezahlt, als an Brandschadenvergütungen bezogen, eine Summe von Fr. 767,558. Das Mittelland als solches, mit Konolfingen und mit dem Amte Bern, das noch viel günstiger dasteht, ist für diese Periode im Vorschuss um eine Summe von Fr. 3,042,114. Vergleichen Sie nun damit einen Amtsbezirk, wo die Verhältnisse ganz anders sind, z. B. den Amtsbezirk Courtelary. Dieser hat an Entschädigungen mehr erhalten, als an Prämien bezahlt, eine Summe von Fr. 1,890,879, und der Jura als solcher ist mit seinen Prämien im Rückstande um Fr. 2,155,806.

Wenn man die einzelnen Gemeinden vergleicht, so habe ich hier, um die Vertreter der Truberkasse auf das ganze Verhältniss aufmerksam zu machen, hauptsächlich die Gemeinden aus dem Bereich dieser Kasse berücksichtigt. Sie finden, dass in den drei Amtsbezirken Signau, Konolfingen und Trachselwald, wo die Truberkasse am meisten versichert, von 25 Kirchgemeinden nur zwei sind, die in den Jahren 1869 bis 79 mehr an Brandschadenvergütungen bezogen, als an Prämien bezahlt haben, nämlich Worb mit einem Defizit von Fr. 31,000 und Rüegsau mit einem solchen von Fr. 18,900. Alle 23 andern sind mit ganz bedeutenden Summen im Vorschuss, so Münsingen mit Fr. 80,000, Langnau mit Fr. 82,000, Eriswyl mit Fr. 44,000 u. s. w. Vergleichen wir hiemit das Amt Nidau, so finden wir, dass von den 9 Kirchgemeinden desselben nur 3 im Vorschuss sind, 6 aber bedeutende Summen mehr bezogen als bezahlt haben, so z. B. Bürglen die ungeheure Summe von Fr. 257,900 und Sutz die ebenso kolossale von Fr. 121,000.

Nimmt man endlich die drei Aemter der Truberkasse zusammen, so ergibt sich, dass dieselben in den genannten 11 Jahren ungeheure Summen mehr bezahlt, als bezogen haben, nämlich Konolfingen Fr. 220,000, Signau Fr. 262,000 und Trachselwald Fr. 140,000, während der Amtsbezirk Nidau, dessen Versicherungssumme ungefähr die gleiche ist, wie die jedes dieser drei Aemter, ein Defizit von Fr. 505,000 hat.

Diese Zahlen sprechen klar dafür, dass nicht die Feuergefährlichkeit einzig den Ausschlag gibt, sondern dass auch die subjektiven und persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen, und dass man bei so kolossal Differenzen mit diesen Verhältnissen rechnen muss.

Mit Rücksicht auf diese Betrachtungen hat man schon bei der ersten Berathung nach einer Aushilfe gesucht. Ich war damals von dem Vorschlage des Herrn Hofer noch nicht in Kenntniß gesetzt und hatte selbst einen Antrag ausgearbeitet, der dahin ging, es möchte, bevor der doppelte Beitrag bezogen werde, zuerst von denjenigen Gemeinden, die für die letzten zehn Jahre im Rückstande seien, ein erhöhter Zuschlag bezogen werden. Ich habe mich aber seither überzeugt, dass das System des Herrn Hofer viel richtiger ist, weil es nicht nur die schlechten, sondern auch die guten Gemeinden berücksichtigt. So hat sich denn die Kommission auf den Vorschlag des Herrn Hofer geeinigt.

Ich brauche Ihnen die Vortheile desselben nicht

(28. Januar 1881.)

näher auseinander zu setzen, indem der Herr Vorredner dies bereits erschöpfend gethan hat. Es ist selbstverständlich, dass, wenn die Gemeinden ein Interesse an der Sache bekommen, sie auf die Feuerpolizei und das Löschwesen mehr Sorgfalt verwenden werden, und dass eine viel gerechtere Vertheilung des Risikos stattfindet, wenn diejenigen Gemeinden, die in dieser Hinsicht sorglos sind und einen Brandfall nicht als ein Unglück ansehen, auch dafür büßen müssen, die andern aber für ihre grössere Moralität auch belohnt werden.

Ich will nur noch durch Vergleichung der bereits angeführten Aemter zeigen, wie sich nach dem neuen System das Verhältniss in den letzten elf Jahren gestaltet hätte. Im Amte Konolfingen hätten die Gemeinden einzig von ihrem Zehntel, den sie in ihre Gemeindebrandkassen gelegt hätten, einen Ueberschuss gehabt von Fr. 21,580

im Amte Signau einen solchen

von » 26,313

und im Amte Trachselwald von » 14,098

Zusammen Fr. 61,991

Die Aemter mit ihrer Beteiligung von $\frac{2}{10}$ hätten folgende Ueberschüsse gehabt:

Konolfingen Fr. 44,322

Signau » 52,488

Trachselwald » 28,030

Zusammen » 124,840

Somit hätten diese drei Aemter, Alles in Allem gerechnet, einen Reservefond von Fr. 186,831

zusammengebracht in dem ganz kurzen und noch nicht massgebenden Zeitraum von 11 Jahren, also einen Fond, der, wenn es im gleichen Verhältniss fortgeht, in kurzer Zeit dazu führen wird, dass sie weder den $\frac{1}{10}$ für die Gemeindekassen, noch die $\frac{2}{10}$ für die Bezirksskassen zu bezahlen brauchen, sondern in Zukunft nur $\frac{7}{10}$ der Prämie ausrichten müssen.

Vergleichen wir nun damit die Zustände im Amte Nidau. Dort wäre das Resultat dies, dass die Gemeinden, gute und schlechte zusammen, ein Defizit von Fr. 50,651 hätten, und der ganze Bezirk, mit Inbegriff der Bezirksbeteiligung von $\frac{2}{10}$, ein solches von Fr. 151,553. Sie sehen daraus die praktischen Resultate, welche unser System haben wird: in den Aemtern, wo man mit dem Feuer sorgfältig umgeht, ein Reservefonds durchschnittlich von je Fr. 60,000 und auf der andern Seite ein Defizit von Fr. 151,000. Ich glaube, man kann die Bedeutung unseres neuen Systems nicht drastischer darstellen, als mit diesen Zahlen, so dass es überflüssig ist, bezüglich der Folgen des Systems noch etwas Weiteres zu sagen.

Nun noch eine Bemerkung über eine Abweichung, die zwischen den Anträgen der Regierung und denen der Kommission besteht. Die Regierung beantragt, die Bestimmungen über die Amtsbrandkassen so zu redigieren, dass die Möglichkeit bleibt, die Bezirke durch ein späteres Dekret zur Vereinigung zu zwingen. Die Kommission hingegen geht von dem Grundsätze aus, es solle bei den Bezirken ganz gleich gehalten sein, wie bei den Gemeinden, d. h. es solle ihnen vollständige Freiheit gelassen werden, sich nach Belieben zu vereinigen. Das ganze System ist noch so neu, dass es sich zuerst durch die Erfahrung be-

währen muss, und deswegen soll man Anfangs die Grundlagen möglichst klein annehmen. Es könnte für das System ein grosser Schaden werden, wenn man von vornherein erklären würde: die und die Bezirke, von denen die einen besser, die andern schlechter stehen, müssen sich vereinigen.

Was die vom Herrn Vorredner zuletzt angeregte Frage betrifft, so hat die Kommission dieselbe auch besprochen. Sie findet, es wäre möglich, den betreffenden Gemeinden eine Erleichterung zu gewähren dadurch, dass man ihnen gestatten würde, einen gewissen Betrag ihres ganzen Kapitals, z. B. ein Drittel oder Viertel bei der Centralbrandkasse rückzuversichern, so dass diese und nicht die Gemeinde, das Risiko davon tragen würde.

Dieser Vorschlag ist aber noch nicht redigirt, und die Kommission hat überhaupt beschlossen, Ihnen zu beantragen, Sie möchten die Bestimmungen über die Bezirks- und Gemeindebeteiligung mehr nur prinzipiell behandeln, allfällige Anträge am Schlusse der Berathung an die Kommission zurückweisen, und die definitive Abstimmung über das Gesetz erst in einer späteren Session vornehmen, damit unterdessen die Redaktion festgestellt und allfälligen Wünschen Rechnung getragen werden kann. Die Sache ist so neu, dass sie noch zu wenig durchgearbeitet ist, als dass in der gegenwärtigen Redaktion alle einschlagenden Verhältnisse hätten berücksichtigt werden können, und das Publikum wird so auch Gelegenheit bekommen, seine Wünsche auszusprechen und allfällige Zweifel und Anstände bezüglich des neuen Systems zur Geltung zu bringen.

Ich will mit diesen Bemerkungen schliessen und möchte Ihnen auch bestens empfehlen, auf das vorgeschlagene System einzutreten, weil es, glaube ich, das einzige Mittel ist, wodurch wir in andere Zustände kommen können, und es dazu führen wird, dass mit der Zeit in Bezug auf die Brandschäden eine Ausgleichung stattfindet, so dass solche kolossale Differenzen zwischen den einzelnen Landesteilen, wie ich sie zu Anfang meines Referats bezeichnet habe, nicht mehr vorkommen werden.

Hier bricht der *Präsident* die Berathung ab.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.
Seite 44, Spalte II, Zeile 34, lies « fonder » statt « fondre ».
» 54, Spalte II, Zeile 18, lies « Solidität » statt « Solidarität ».

Sechste Sitzung.

Freitag den 28. Januar 1881.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vicepräsidenten *Karrer*.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über § 22 und ff. des Brandassekuranzgesetzes.

(Siehe S. 41, 57 und 72 hievor.)

Präsident. Da der § 23 einen wesentlichen Theil des neuen Prinzips enthält, so wird sich die Diskussion auch über diesen erstrecken müssen. Würde dieses Prinzip angenommen, so würden wir den übrigen Theil des Gesetzes zu Ende berathen und dann die §§ 22 und 23 zur endlichen Redaktion an die Kommission zurückweisen, worauf die Schlussberathung und die definitive Abstimmung in einer späteren Sitzung stattfinden würde. Würde hingegen das Prinzip verworfen, so würde der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, als Grundlage der ferneren Verhandlung dienen. Ich will anfragen, ob die Berichterstatter damit einverstanden sind.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission stimmt bei, bemerkt aber, dass die §§ 24—28 in dem neuen System inbegriffen seien.

Schmid, in Burgdorf. Ich erlaube mir, den Wunsch auszudrücken, dass die Regierung eingeladen werde, den Entwurf, wie er aus der Berathung des Grossen Rethes hervorgeht, noch einer Fachkommission zur Begutachtung zu unterbreiten und die Vorberathung durch Regierungsrath und Grossrathscommission darauf zu stützen.

v. Steiger, Regierungspräsident und Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes, erklärt sich mit diesem Wunsche einverstanden.

Boivin. Après les propositions qui ont été faites et qui tendent à ce que ce chapitre soit renvoyé à la commission, je crois qu'il s'agit aujourd'hui seulement d'émettre son idée sur la valeur du système proposé. Je n'ai pas encore pu, après avoir entendu

les rapports du gouvernement et de la commission, me convaincre que ces trois caisses soient quelque chose d'utile et surtout quelque chose de pratique et de juste.

Je reconnaiss qu'il est urgent de prendre tous les moyens nécessaires pour faire diminuer les incendies. Mais le meilleur moyen pour mettre fin aux incendies causés par des mains criminelles, c'est de réviser les estimations. Je peux vous assurer qu'il est maintenant presque impossible chez nous de vendre une maison, y compris le fond, l'emplacement, aux trois quarts de l'assurance. Dans certaines communes on ne viendrait pas même à la moitié du prix de l'assurance. Je crois qu'en d'autres parties du canton c'est à peu près la même chose. Est-il surprenant qu'un individu gêné dans ses affaires et dont la moralité n'est pas bien solide, mette le feu à sa maison, ou en d'autres termes, la vende à l'Etat? La révision des estimations est donc le meilleur moyen de faire diminuer le nombre des sinistres causés par des incendiaires.

En ce qui touche les incendies par accident, il faut faire une distinction. Voulez-vous, par exemple, rendre responsable la commune de Bassecourt de ce que la plus grande partie de ce village a brûlé? Si le système proposé par les autorités préconsultatives avait existé jusqu'ici, cette commune aurait dû payer pendant 10 à 20 ans des primes fort élevées. Pourtant, chacun sait que c'était le feu du ciel qui a causé cet incendie. Le temps était si terrible que pendant l'espace de 5 minutes le feu a pris à trois ou quatre endroits différents. En ce qui concerne les incendies résultant de négligence, je demande: suis-je responsable de la négligence de mon voisin, qui va dans son étable avec une lumière, sans aucune précaution? Un autre exemple: C'est le préfet qui nomme le ramoneur. Si celui-ci ne ramone pas bien, suis-je responsable si quinze jours après un incendie éclate par suite d'un feu de cheminée?

Je ferai observer, en outre, que si à la campagne quelqu'un fait construire une maison, il ne peut pas, comme on le fait à Berne, charger un architecte de surveiller les travaux, mais il doit s'adresser à un charpentier ou à un maçon. Mais il arrive assez souvent qu'un maçon emploie du bois là où il devrait se servir de pierres. Le propriétaire n'en sait rien. Voulez-vous rendre responsable le propriétaire ou toute la commune de la négligence du maçon?

On propose de permettre que plusieurs communes ainsi que plusieurs districts se constituent en une seule association. Mais je demande: quels sont les organes de district qui peuvent prendre l'initiative pour former cette association? Ce n'est pas l'affaire du préfet de dire que son district doit se réunir avec un autre. On devrait donc commencer par dire de quelle manière cette réunion doit avoir lieu. Les communes des districts pourraient se prononcer sur la question de savoir si elles veulent s'associer à un district voisin. En ce qui concerne la réunion de plusieurs communes, je demande si les organes des communes doivent décider là-dessus. Chez nous, ce sont les horlogers qui nomment le conseil municipal, c'est-à-dire des citoyens dont peut-être neuf dixièmes ne possèdent aucune maison. Ce sont pourtant les propriétaires de maisons qui sont seuls intéressés dans cette question.

(28. Januar 1881.)

D'ailleurs, j'estime que ce n'est pas ainsi qu'on doit faire une loi. On fait là un petit marché comme en 1846, avec cette différence que dans le cas actuel il n'y a pas de danger de compromettre la fortune publique. On fait des calculs et on dit à telle et telle contrée : si vous aviez eu depuis vingt ans l'institution que nous proposons, vous auriez maintenant un fonds de réserve qui s'éleverait à telle et telle somme. A d'autres contrées on dit : la loi est avantageuse pour vous sous tel et tel rapport, etc. Il va sans dire que ces contrées accepteront la loi. Mais d'autres communes, par exemple celles de Bassecourt, que j'ai citée, de Lenk, de Meiringen, etc., seront dans une autre situation, et ces districts rejeteront la loi.

Je dis donc que c'est une loi d'accordement. Je crois que ce système est faux. Si on veut faire une loi, il faut la faire d'après certains principes. On s'est écrié hier : un pour tous, tous pour un! Mais aujourd'hui on dit : chacun pour soi! Il est, je l'avoue, très-difficile de faire une bonne loi, et c'est pourquoi j'ai voté pour l'assurance libre. En tout cas, je ne peux voter pour le système qu'on nous soumet aujourd'hui, et je propose de biffer les articles y relatifs et de les remplacer par les dispositifs de l'ancien projet.

Liechti. Ich halte den § 22 für die richtige Lösung der Frage. Dass die Gemeinden und Amtsbezirke in Mitleidenschaft gezogen werden, ist deswegen so wichtig, weil sie so ein wesentliches Interesse an den Hauptfaktoren des Brandversicherungswesens bekommen. Diese Hauptfaktoren sind erstens richtigere und bessere Einschätzung der Gebäude, zweitens Mehranschaffung von Löschgeräthschaften, drittens schnellere und thätigere Hilfe bei Entstehung eines Brandes.

Wir sind wohl alle einverstanden, dass bis dahin in einzelnen Gegenden zu hoch geschätzt worden ist, und dass in Folge davon mehr Brände entstanden sind. Es ist also ein wesentlicher Vortheil, wenn die Gemeinden bei ihrer Beteiligung mit $\frac{1}{10}$ ein Wort mitreden können und ein Interesse an einer richtigen Einschätzung haben. Auch ist es ganz richtig, dass die Gemeindegenossen immer besser wissen, als fremde Schätzer, was eigentlich ein Gebäude für einen Werth hat. Wenn also das Gesetz angenommen wird, wozu ich Glück wünsche, so können wir hoffen, dass es in dieser Beziehung wesentlich bessern werde.

Ferner werden dann die Gemeinden und Amtsbezirke darauf bedacht sein, dass möglichst viel Löschgeräthschaften erstellt werden, und es wird wahrscheinlich wenig mehr vorkommen, wie ein Fall zitiert werden könnte, dass eine Gemeinde gar keine Feuerspritze besitzt.

Was den dritten Punkt betrifft, so ist es natürlich Bürgerpflicht, bei Bränden Hilfe zu leisten; allein Sie wissen alle, wie es bis dahin zuging. Man sagte: Die kantonale Brandkasse ist gross, und ob so ein Häuschen ganz zu Boden brennt, oder nicht, macht nicht viel aus. Wenn hingegen die Gemeinden mit $\frac{1}{10}$ engagiert sind, so werden sie sagen: ja wohl, das macht etwas, und werden gewiss Alles thun, um Brände zu verhüten.

Ich würde es also bedauern, wenn § 22 nicht an-

genommen werden sollte. Nachdem durch § 1 die Truberkasse aufgehoben worden ist, würde durch § 22 etwas Ähnliches, wie die Truberkasse war, wenn auch nicht in vollem Umfange, wiederhergestellt. Ich empfehle den Paragraphen zur Annahme.

Willi. Ich erlaube mir ebenfalls und ungefähr von dem gleichen Gesichtspunkte aus, wie Herr Liechti, den § 22 zur Annahme zu empfehlen. Wie Sie wissen, haben sowohl beim Eintreten, als beim § 21 die Differenzpunkte darin bestanden, dass sowohl die städtischen, als auch die ländlichen Gebäudebesitzer sich in ihren Interessen verletzt glaubten und fürchteten, nach dem neuen Entwurfe verhältnismässig zu viel beitragen zu müssen. Ich sehe nun gerade in § 22 eine Lösung dieser Differenzen.

Die Annahme desselben wird folgende Wirkungen haben. Da, wo die Feuergefahr in Folge der Konstruktion der Gebäude, oder der Sorge der Bewohner zu Licht und Feuer gering ist (wie es denn glücklicherweise doch noch manchen Orts Familien gibt, die in dieser Beziehung sorgfältig sind und auch nicht zu Bette gehen, bevor sie den Schutz vor Feuergefahr in ihr Gebet eingeschlossen haben), da kommt man durch den § 22 den Leuten entgegen, indem, wenn es weniger Brandfälle gibt, mit ihren jährlichen Leistungen an die Gemeindekasse ein Sicherheitsfond für sie gebildet wird, der ihnen nicht mehr von dem grossen in den Rubriken der Centralanstalt unter dem Namen « Unbekannt » figurirenden Brandstifter aufgezehrt werden kann, sondern der ihnen im Unglücksfalle Mittel zur Wiederherstellung ihrer Häuser an die Hand gibt. Dies ist also für die Leute, die vermöge ihrer Moralität zu ihren Häusern Sorge tragen, aber vermöge ihrer Lage, der Lokalität u. dgl. doch der Feuergefahr ausgesetzt sind, ein Sicherheitsventil, indem sie das Gefühl haben, nicht immer in einen Schlund steuern zu müssen, der Alles verzehrt.

Aber die neue Einrichtung ist auch ein grosser Vortheil für diejenigen Bezirke, welche bis dahin viele Brände gehabt haben. Das Gefühl, dass die Sorglosigkeit oder Gewissenlosigkeit grössere Leistungen nach sich zieht, wird Manchen aufmerksam machen, er wird nicht mehr bei einem Brande dem Andern in's Ohr raunen: « Der hat sein Häuschen dem Staate verkauft », sondern wird der Ursache des Brandes nachspüren.

Wir haben nach dem Herrn Berichterstatter der Regierung die traurige Wahrnehmung, dass bei uns von 70 Brandfällen, welche wahrscheinlich von Brandstiftung herrühren, nur 8 dem Arme der Gerechtigkeit überantwortet worden sind, während in Zürich von 20 solchen Fällen 11 dem Strafrichter überwiesen worden sind. Wo ist der Fehler? Liegt er bei der Justiz, oder haben wir so raffinirte Brandstifter, dass es unmöglich ist, sie zur Rechenschaft zu ziehen? Ich möchte das ganze Volk zur Aufdeckung solcher Verbrechen herbeiziehen. Und wer wird der beste Kontrolleur sein? Der, welcher zunächst dabei interessirt ist. Sobald die Gemeinden an ihren Zuständen im Brandwesen ein Interesse haben, wird die bisherige Gleichgültigkeit aufhören, sie werden den Ursachen der Brände nachspüren und zu verhüten suchen, dass nicht mehr so viele vorkommen.

Diese zwei Punkte, glaube ich, genügen, den

Nachweis zu leisten, dass wir dem neuen Prinzip beipflichten sollen. Ich will offen gestehen, dass ich Anfangs demselben gegenüber ein gewisses banges Gefühl gehabt habe, indem ich fürchtete, es könnte mancher kleinen Gemeinde schwer werden, im gegebenen Falle diese Brandentschädigungen zu leisten. Allein ich habe mich aus dem Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten überzeugt, dass auch da wieder ein Sicherheitsventil angebracht ist, indem die einzelne Gemeinde wieder beim Bezirk und beim Ganzen Schutz findet.

Zudem ist die Möglichkeit gegeben, und ich möchte dem namentlich das Wort reden, dass Gemeinden und Bezirke sich zu einem grösseren Ganzen vereinigen können. Es ist bereits nachgewiesen worden, dass ganze Landestheile, die sich nach den bisherigen Verhältnissen sehr günstig stehen, so das Emmenthal, und auch das Oberland, sich zu einem grossen Verband vereinigen und somit ihre Pflichten auf viele Schultern vertheilen können.

Ich betrachte diesen Paragraphen als eine der Hauptgrundlagen des Gesetzes. Es ist das Gefühl der Solidarität aller Landestheile, das sich auch hier wieder geltend macht, und von diesem Gesichtspunkte aus erlaube ich mir, Ihnen den Paragraphen zur Annahme zu empfehlen.

Trachsel, in Niederbütschel. Ich sehe die guten Absichten von § 22 u. ff. wohl ein und hoffe auch, sie werden gute Früchte tragen, wenn sie angenommen werden. Indessen hat die Sache auch ihre Gefahren, wie schon die Herren Berichterstatter bemerkten haben. Es gibt kleinere Gemeinden und vielleicht auch Amtsbezirke mit grossen Etablissementen oder grossen Dörfern, die, wenn sie Brandglück haben sollten, die Kräfte der Gemeinde oder des Amtsbezirks übersteigen würden. Es ist darauf hin gewiesen worden, dass vielleicht durch Rückversicherung bei der Centralanstalt dem einigermassen begegnet werden könnte; allein ich denke, es werde kein Bezirk gerne so auf's Ungefahre mehr bezahlen wollen, als er sonst bezahlen müsste, um so weniger, als ohnehin die Brandsteuern im Anfang nicht gering sein werden.

Ich glaube aber, man könnte dem Uebelstande einfach so abhelfen, dass solche Etablissements, wie z. B. das Giessbachhotel u. dgl., von der Ortsbeteiligung ausgeschlossen würden. Ihr jährlicher Beitrag würde also von der Centralbrandkasse ganz bezogen werden, und im Unglücksfalle würde diese die ganze Entschädigung leisten, wobei ihr immerhin freigestellt bliebe, sich bei einer andern Gesellschaft rückzuversichern. Etwas schwieriger ist die Sache bei grossen Dörfern; aber auch da könnte, im Einverständniss mit den Lokalbehörden, das gleiche Verfahren stattfinden.

Ich nehme also die Freiheit, als lit. d folgenden Zusatzantrag zu § 22 zu stellen: «Gebäulichkeiten, welche für die betreffenden Gemeinden und Bezirke zu grosse Gefahren darbieten würden, können von dem Verwaltungsrathe, im Einverständniss mit den betreffenden Lokalbehörden, von der Bezirks- und Gemeindebeteiligung ausgeschlossen werden.» Es scheint mir dieses Verfahren einfacher, als die Rück-

versicherung bei der Centralkasse, und ich glaube auch, es würde viel besser aufgenommen werden.

Aellig. Ich anerkenne in hohem Grade die Wohlmeinenheit der in § 22 der Abänderungsanträge aufgestellten Grundsätze. Allein trotzdem vorhin ein Redner aus dem Oberland den Paragraphen zur Annahme empfohlen hat, kann ich nicht umhin, ihm entgegenzutreten und vielmehr den Antrag des Herrn Boivin zu unterstützen. Ich erblicke in dem Grundsatze dieses Paragraphen eine grosse Gefahr für kleinere Gemeinden, nämlich die, dass sie bei einem eintretenden Unglücksfall den an sie gestellten Forderungen unmöglich begegnen können. Ich will dies an einem ganz konkreten Beispiele nachzuweisen suchen.

Ich stelle mir vor, eine Landgemeinde hat ein Gebäudekapital von ungefähr einer Million. Dieses wirft nach den Bestimmungen des Gesetzes alljährlich eine Prämiensumme von Fr. 1000 ab. Davon würden nun Fr. 700 in die Centralkasse fallen, Fr. 200 in die Bezirkskasse und Fr. 100 in die Gemeindekasse. Der Reservefond der Gemeinde würde sich alljährlich um so viel vermehren und nach zehn Jahren mit den Zinsen etwa Fr. 1275 ausmachen. Gesetzt nun, diese Gemeinde habe als Hauptort ein Dörfchen (ich denke etwa an Lenk, St. Stephan oder an eines der hölzernen Dörfchen im Amte Frutigen) mit einem Versicherungskapital von Fr. 100,000 bis 120,000. Wir haben Beispiele aus der jüngsten Zeit, dass namentlich beim Föhn in Berggegenden ganz unerwartet entsetzliche Katastrophen hereinbrechen können, und so kann es kommen, dass eine solche Ortschaft ganz abbrennt. Es wäre dann also ein Schaden von Fr. 120,000 zu vergüten, woran nach dem System des Paragraphen dem Staate, resp. der kantonalen Brandversicherungsanstalt Fr. 84,000, der Bezirkskasse Fr. 24,000 und der Gemeindekasse Fr. 12,000 auffallen. Diese hätte dann, wenn das Unglück nach zehn Jahren eintritt, blos einen Reservefond von Fr. 1275 zur Deckung eines Schadens von Fr. 12,000, und es würden somit bei Fr. 10,000 fehlen.

Nun weiss das Gesetz allerdings Rath, indem es sagt: In diesem Falle schiesst die Centralbrandkasse der Gemeinde so viel vor, dass sie ihre Verbindlichkeiten decken kann. Allein ich glaube nicht, dass die Sache dadurch viel besser würde; denn den Vorschuss, den man aus der Centralkasse erhebt, muss man ihr auch wieder verzinsen, und somit hätte man von den Gebäudeeigentümern neben dem erhöhten Versicherungsbeitrag auch noch einen Beitrag für Verzinsung des Vorschusses zu beziehen. Wenn z. B. Fr. 12,000 fehlen, so müsste man zur Deckung dieser Schuld die doppelte Steuer in der Gemeinde zwölf Jahre lang beziehen und überdies noch so ziemlich ein weiteres Jahr für die Bezahlung der Zinse des Vorschusses der Centralkasse, die sich auf Fr. 3—400 belaufen würden, so dass man also dreizehn Jahre lang hintereinander doppelte Beiträge beziehen müsste. Das sind Fälle, wie sie nach dem vorgeschlagenen System ganz sicher und unausbleiblich eintreten müssten.

Aber auch die Bezirke selbst könnten in schwierige

(28. Januar 1881.)

Situationen kommen. Ein Amtsbezirk kann ein Versicherungskapital von 4—5 Millionen besitzen. Tritt kurze Zeit nach der Annahme des Gesetzes eine grosse Katastrophe ein, so befindet sich ein solcher Bezirk in einer schwierigen Lage.

Das ist das Hauptbedenken, das ich gegen das vorgeschlagene System habe. Wenn aber, besonders in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einzelne Gegenden sich in hohem Masse anstrengen müssen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann man nicht mehr von dem Grundsatz sprechen: Einer für Alle, Alle für Einen; denn es werden vielmehr die Lasten, welche die Centralkasse tragen soll, auf die einzelnen Gemeinden und Bezirke abgeladen. Ich finde, dies sei nicht billig und nicht gerecht. Gerade die Gemeinden und Bezirke, welche ein Brandungslück erlitten, haben meist am schwersten darunter zu leiden und werden bedeutend in Anspruch genommen. Ihnen liegt die Pflicht zur Wohlthätigkeit am meisten ob. Sollten sie nun noch dazu doppelte Steuern bezahlen, um die Versicherungssumme zu decken, so stimmt das nicht mit dem erwähnten Grundsatz überein, der bei Berathung des § 1 von verschiedenen Rednern so sehr hervorgehoben worden ist.

Es scheint mir, das ganze Versicherungswesen im Kanton sollte einheitlich sein, und man sollte zu einander Zutrauen bekommen. Ich glaube, die Anstalt werde auf diesem Boden besser gedeihen.

Ein weiteres Bedenken liegt darin, dass ich glaube, wir bringen durch dieses System einer dreifachen Kasse etwas Unsicheres in's Gesetz, wovon das Volk sich nicht ein klares Bild machen kann. Der Vogel ist noch nicht recht aus dem Ei geschlüpft, und das Volk wird befürchten, es kommen da Sachen zum Vorschein, die ihm nicht recht gefallen werden. Weiss man, dass man Fr. 1 oder im schlimmsten Falle Fr. 1. 40 zu zahlen hat, und dass im Brandfalle der Schaden voll vergütet wird, so hat man etwas Gewisses. Nimmt man aber die vorliegenden Bestimmungen in's Gesetz auf, so weiss man nicht recht, was da alles daraus werden kann. Sogar der Herr Berichterstatter, der die Sache doch so gründlich studirt hat, ist wahrscheinlich nicht ganz im Klaren darüber, was für Folgen diese Einrichtung haben wird. Wir begeben uns daher durch Annahme dieses Grundsatzes auf einen Boden, der dem Gesetze gefährlich werden kann.

Endlich ist mir auch nicht ganz klar, dass die Verwaltung so ausserordentlich einfach sein werde. Wenn für einige hundert Gememeinden und für dreissig Amtsbezirke besondere Rechnung geführt werden muss, so muss dies offenbar die Verwaltung komplizieren.

Ich glaube, wir sollten ein einfaches, billiges Ge-
setz erlassen, welches nicht so bedeutende Lasten in Aussicht stellt. Ich beantrage daher ebenfalls Streichung der betreffenden Artikel und Ersetzung derselben durch die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes.

Kurz. Ich anerkenne im höchsten Grade die gute Seite dieses Artikels. Man sagt, es werden die Gemeindebehörden dadurch stimulirt, die feuerpolizei-

lichen Vorschriften strenger zu handhaben, als es bisher der Fall gewesen sei. Ich gebe das zu. Man sagt ferner, diese Einrichtung werde zur Folge haben, dass die Gemeindebehörden darauf achten, dass die Schätzungen nicht zu hoch seien. Es ist Ihnen bekannt, dass letzten Sommer im Amtsbezirke Seftigen eine Revision der Schätzungen vorgenommen worden ist, indem man sagte, an den vielen Bränden seien die hohen Schätzungen schuld. Was war aber das Endergebniss dieser Revision? Die neue Schätzung ist im ganzen Amtsbezirk nur um 2000 nnd einige hundert Franken niedriger als die frühere. Allerdings muss man anerkennen, dass eine Ausgleichung stattgefunden hat, da einige Gebäude zu hoch, andere aber zu niedrig geschätzt waren. Der Werth der Revision bestand also nicht in der Verminderung der allgemeinen Schätzung, sondern in der Ausgleichung der Schätzungen.

Es wird ferner gesagt, der Eifer der Löschmannschaften werde gefördert und die Gemeinden ermuntert, mehr Löschgeräthschaften anzuschaffen. Auch das gebe ich zu, aber es können ~~bei~~ Brandfällen Umstände eintreten, wo auch die angestrengtesten Bemühungen fruchtlos blieben. Ich habe selbst gesehen, wie eine der besten Feuerwehren mitten in einem Dorfe bei einem schönen Brunnen plötzlich vom Feuer umgeben wurde, so dass sie ihre Spritze im Stiche lassen musste.

Wie gesagt, bestreite ich die Zweckmässigkeit des Paragraphen nicht, allein ich möchte einzelne Bedenken äussern. Ich gebe zu, dass er bei kleineren Brandfällen sehr gut wirken wird, wenn aber grosse Katastrophen eintreten, wenn in Folge Verumständungen, denen man nicht Widerstand leisten kann, ganze Dörfer abbrennen, wie soll es da gehalten sein? Unser Dorf z. B. hat eine Schätzung von ungefähr 1½ Millionen Franken. Wir müssten also nach der Taxe von Fr. 1 jährlich Fr. 1500 und mit den Zuschlägen vielleicht Fr. 2000 zahlen. Davon würden Fr. 200 in die Gemeindekasse, Fr. 400 in die Bezirksskasse und Fr. 1400 in die Centralkasse fallen. Bei kleineren Brandfällen könnten die nötig werdenen Ausgaben schon bestritten werden, würde aber der Kern des Dorfes abbrennen, so dass der Schaden sich auf vielleicht Fr. 200,000 belaufen würde, so würde sich die Sache anders gestalten. Da müsste die Gemeindekasse Fr. 20,000, die Bezirksskasse Fr. 40,000 und die Centralkasse Fr. 140,000 ersetzen. Hätten wir nun einen kleinen Fond und zahlten wir den doppelten Nachschuss, so würde es 10 Jahre dauern, bis wir die Schuld der Gemeinde getilgt hätten. Ausserdem müssten wir auch noch beitragen an den Ausfall, den vielleicht die Bezirksskasse hätte, und man müsste im ganzen Bezirk einen Zuschlag erheben. Da würden wir offenbar viel höher zu stehen kommen als jetzt, wo wir im Maximum Fr. 3 zahlen. Das wäre doch eine schwere Last, namentlich bei einem so grossen Unglücksfalle, welchen Nienand verschuldet hat.

Wird der in diesem Artikel ausgesprochene Grundsatz angenommen, so sollte man doch schützende Bestimmungen aufstellen, damit nicht in solchen Ausnahmsfällen eine Gemeinde so sehr belastet wird. Ich weiss nicht, was man für eine Redaktion aufstellen

könnte, aber ich glaube, es sollte der Artikel, wie dies schon von anderer Seite gewünscht worden ist, an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werden.

Herzog. Ich bin für sofortige Streichung dieses Artikels ohne Zurückweisung. Bei Versicherungen sieht man sonst gewöhnlich darauf, möglichst grosse Gesellschaften und Kreise zu bekommen, während man hier ganz kleine Kreise schaffen will. Bei einer grossen Gesellschaft wird der Schaden auf Viele vertheilt, und daher fallen auch die Beiträge kleiner aus. Bei der vorgeschlagenen Einrichtung wird die Verwaltung komplizirt, und ich bin überzeugt, dass grosse Schwierigkeiten entstehen werden. Der Hauptgrund für Verwerfung ist bei mir jedoch die Gefahr, welche darin liegen würde, dass trotz aller Vorsicht und Achtsamkeit die Gemeinden in Schulden gestürzt oder sogar ruinirt werden könnten.

v. Büren. Ich bin meinerseits sehr entschieden für Aufrechthaltung dieses Artikels. Ich begreife ganz gut die Einwendungen, welche gemacht worden sind, und man könnte denselben einiges Gewicht beilegen, wenn wir keine Erfahrungen hinter uns hätten. Nach den Erfahrungen aber, die wir gemacht haben, sind wir darauf angewiesen, die zunächst Beteiligten selbst an der Sache zu interessiren.

Wenn aufmerksam gemacht wird, dass die Last so gross werden könnte, dass der Einzelne sie nicht zu tragen vermöchte, so erinnere ich an ein Verhältniss, das früher bestanden hat. In den fünfzig Jahren wurde bekanntlich beschlossen, es dürfen nur $\frac{8}{10}$ des Schatzungswertes versichert werden. $\frac{2}{10}$ wurden also dem betreffenden Eigentümer allein überlassen. Jetzt schlägt man vor, dass $\frac{1}{10}$ nicht dem Eigentümer, sondern der Gemeinde, und $\frac{2}{10}$ dem Bezirk überlassen werden sollen. Wenn aber früher $\frac{2}{10}$ einem Einzelnen überlassen werden konnten, glaube ich, man dürfe es wagen, $\frac{1}{10}$ einer Genossenschaft, der Gemeinde, und $\frac{2}{10}$ dem Bezirk zu überlassen. Freilich kann es ausserordentliche Fälle geben, welche drückend sind, und ich glaube, wir thun gut, darauf unser Augenmerk zu werfen. Allein dieser ausserordentlichen Fälle wegen, die im Ganzen doch selten sind, soll man den Grundsatz nicht verwerfen. Ich glaube, es sei gut, wenn man den Antrag des Herrn Trachsel der Kommission überweise. Ich frage aber, wo sollen diejenigen, welche in einer Gemeinde nicht versichert sind, unterkommen, wo sollen sie sich versichern?

Herr Herzog führt nicht mit Unrecht an, man gehe auf zu kleine Kreise über. Mir kommt es persönlich auch vor, man gehe etwas zu weit, indem man blos die Einwohnergemeinde bezeichnet, und ich finde, es wäre richtiger, die Kirchengemeinde zu nehmen. Ich habe diesen Antrag in der Kommission verfochten, bin aber damit unterlegen. Es scheint mir jedoch, es sollten Gruppen von Gemeinden im Gesetze selbst aufgestellt werden, und man sollte nicht warten, bis die Gemeinden sich selbst vereinigen. Aehnlich verhält es sich mit den Amtsbezirken. Da möchte ich der Fassung der Regierung den Vorzug geben. Bei den vielfachen Berathungen des Brandassekuranzgesetzes hat man oft gehört, im Seeland, im Mittelland, im Oberland, im Jura, im Emmenthal habe man

die und die Erfahrungen gemacht. Man hat dabei nicht von Amtsbezirken, sondern von Landestheilen gesprochen. Ich glaube daher, es wäre besser, nicht nach Amtsbezirken, sondern nach Landestheilen vorzugehen. •

Trachsel in Niederbütschel. Es scheint, ich sei missverstanden worden. Mein Antrag geht dahin, dass grosse Etablissements gegen Brandschäden versichert werden sollen, aber von der Centralkasse. Diese würde also die vollen Beiträge beziehen, aber auch die Entschädigung ganz auszahlen. Die Centralkasse kätte dann das Recht, eine Rückversicherung abzuschliessen.

Berichterstatter der Kommission. Was vor Allem den Antrag des Herrn Trachsel betrifft, so glaube ich, es sei zweckmässig, ihn an die Kommission zurückzuweisen. Herr Boivin sagt, die ganze Bestimmung, welche vorgeschlagen wird, bezeichne nichts Anderes als einen Markt. Wenn man ein Gesetz erlassen wolle, so solle man einfache und klare Grundsätze aufstellen und nicht solche kleinliche Bestimmungen aufnehmen. Ich bin einverstanden, dass man so verfahre, wenn man ein Gesetz erlässt. Allein wenn man in der vorliegenden Materie von einem Markt reden will, so sprechen eben auch unsere bisherigen Erfahrungen von einem Markt, von dem einzelne Bezirke und Landesgegenden nichts mehr wissen wollen. Wenn einzelne Landesgegenden Millionen zusammenstellen müssen, während andere in Bezug auf das Löschwesen nicht sorgfältig sind, und man bei einem Brandunglück nicht einmal zur Stelle geht, sondern ruhig auf dem Felde fortarbeitet, so soll man solchen Uebelständen abhelfen.

Ich gebe zu, dass einzig die unglücklichen Verhältnisse, die wir im Kanton haben, uns dazu geführt, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Hätten wir normale Verhältnisse, wo alle Bezirke die gleiche Sorgfalt auf das Löschwesen verwendeten, so würden wir nicht dazu gekommen sein, eine solche Bestimmung vorzuschlagen. Allein wir haben nun seit mehr als 60 Jahren diese traurigen Erfahrungen gehabt. Es ist allerdings traurig, dass der Kanton zu solchen Mitteln greifen muss, allein die Thatsachen zwingen uns dazu.

Wenn einmal das Gesetz 10 bis 20 Jahre lang in Kraft ist, so werden sicher diese Uebelstände aufhören, und es wird nicht mehr dazu kommen, dass ein Amtsbezirk eine Million mehr bekommt als er bezahlt hat. Ich glaube daher, es sei diese Bestimmung mehr oder weniger nur eine Uebergangsbestimmung zu gesunden Verhältnissen.

Herr Aellig hat eingewendet, einzelne Gemeinden müssten vielleicht Jahre lang grosse Opfer bringen. Es ist allerdings möglich, dass eine Gemeinde, welche ein grösseres Brandunglück hätte, vielleicht 10 bis 20 Jahre lang den doppelten Beitrag zahlen muss. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Beitrag nur $\frac{1}{10}$ der Prämie ausmacht. Während also die andern Gemeinden Fr. 1 zahlen, muss eine solche Gemeinde Fr. 1.10 ausgeben. Das scheint mir denn doch nicht eine so kolossale Last, dass man desswegen den Grundsatz verwerfen sollte. Es wird übrigens äusserst selten der Fall eintreten, dass z. B. $\frac{1}{10}$ des ganzen Versicherungskapitals abbrennt.

(28. Januar 1881.)

Ich glaube daher, man solle vor diesen vielleicht einige Jahre andauernden Opfern nicht zurück-schrecken, da sie ja nicht so gross sind.

Was endlich die Komplikation der Verwaltung betrifft, so findet sich die nirgends als höchstens auf dem Rechnungsbüreau. Da wird man allerdings etwas weitläufigere Rechnungen aufzustellen haben, und es werden vielleicht ein oder zwei Angestellte mehr nothwendig sein. Jede Gemeinde und jeder Amtsbezirk wird da seine Rechnung bekommen. Allein die Sache wird sich einfach machen. In eine Kolumne wird der Betrag des Versicherungskapitals, in die andere derjenige der Beiträge und in die dritte derjenige der Entschädigungen gesetzt werden, so dass im Ganzen nur drei Zahlen auszusetzen sind. Ich glaube daher, der Einwand der Komplikation sei nicht gerechtfertigt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es verwundert mich durchaus nicht, dass von mehreren Seiten Bedenken getragen wird, auf den vorgeschlagenen Grundsatz einzutreten. Es würde mich eher verwundern, wenn es anders wäre, indem die Sache ziemlich neu ist. Man kann sich da alle möglichen Eventualitäten leicht in ungünstiger Weise vorstellen. Die Regierung ist daher durchaus einverstanden, dass heute kein definitiver Entscheid in der Sache getroffen werde. Wenn man überhaupt auf den vorgeschlagenen Grundsatz nicht eintreten will, dann wäre es allerdings besser, sofort die betreffenden Bestimmungen zu verwerfen; denn dann könnte man das Gesetz sofort zu Ende berathen.

Zur Beschwichtigung der grössten Bedenken erlaube ich mir, auf Folgendes aufmerksam zu machen. Herr Trachsel will die grössten Risiken den Gemeinden abnehmen. Ich hatte einen ganz ähnlichen Antrag auch gerüstet, wonach bestimmt worden wäre, dass für ein Etablissement, dessen Werth über einen gewissen Prozentsatz des gesamten Versicherungskapitals einer Gemeinde hinaus geht, das Risiko nicht von dieser letztern getragen werden soll. Ich nenne da das Beispiel der Felsenau, welche vor dem Brand um Fr. 700,000 versichert war. Das Gebäudekapital von Bern belief sich damals nicht ganz auf 70 Millionen, so dass die Felsenau nahezu 1 % ausmacht. Trotzdem sehen wir, dass die Resultate von zehn Jahren bei Bern sehr günstig sind. Es lässt sich die Berechnung aufstellen, dass eine Gemeinde das Risiko für ein Etablissement übernehmen dürfte, das 3 % ihres gesamten Gebäudekapitals ausmacht. Höher dürfte man wahrscheinlich nicht gehen, sondern müsste dann das Risiko der kantonalen Kasse überlassen. Also grosse Bäder, Hotels, eine Fabrik in der kleinen Gemeinde Wanzwyl dürften nicht einzig den Gemeinden überlassen werden.

Sollte man nun aber der Ansicht sein, dass dieses System die Annahme des Gesetzes durch das Volk unmöglich machen würde, dann ist es allerdings besser, der Große Rath abstrahire davon, da die übrigen Vorzüge des Gesetzes so gross sind, dass sie deswegen nicht auf das Spiel gesetzt werden sollen. Auf der andern Seite aber ist nicht zu vergessen, dass mit diesem System wir einen grossen Theil des Volkes gewinnen, so z. B. die Anhänger der Truberkasse. Alles das werden Sie nun zwischen der heutigen und der späteren Berathung zu erwägen haben.

Präsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Abstimmung.

Für Rückweisung des § 22 58 Stimmen.
Dagegen 65 "

Der *Präsident* theilt mit, dass die vorberathenden Behörden den Zusatzantrag des Herrn Trachsel zu geben. Es wird daher derselbe als angenommen betrachtet. Es wird ferner angezeigt, dass die Regierung den Anträgen der Kommission beistimmt.

Für die Anträge der Regierung und der Kommission Mehrheit.

Für das Festhalten an dem ursprünglichen Entwurfe Minderheit.

§§ 23, 24 und 25.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 26.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier der Fall vorgesehen, dass die einfachen Beiträge nebst den allfälligen verwendbaren Ueberschüssen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen. In diesem Falle kann der Verwaltungsrath den Bezug erhöhter Beiträge anordnen. Im früheren Entwurfe war blos entweder der einfache oder der doppelte Beitrag vorgesehen. Wir glauben aber, es solle dem Verwaltungsrath die Möglichkeit gegeben werden, nicht gerade sofort auf den doppelten Beitrag zu gehen, sondern auch eine kleinere Erhöhung vorzunehmen. Immerhin soll, um die Central- oder die Bezirks- oder die Gemeindekasse nicht allzusehr zu belasten, nie mehr als der doppelte Beitrag bezogen werden. Würde derselbe nicht hinreichen, so müsste zunächst vom Reservefond ein Vorschuss geleistet werden, und sollte auch das nicht genügen, so hätte die Staatskasse einen Vorschuss zu leisten, der dann allmählig zurückbezahlt würde. Wir glauben, damit eine Sicherheit geschaffen zu haben gegen zu hohe Belastung der einzelnen Gebäudebesitzer, der Gemeinden, der Bezirke und der Centralkasse. Ich füge noch bei, dass der Regierungsrath dem Antrage der Kommission beistimmt.

§ 26 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

§ 27.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in der ersten Berathung des Gesetzes beschlossen, es solle der Reservefond der Anstalt nicht auf fünf Millionen, wie es damals beantragt wurde, sondern auf zwei Millionen festgesetzt werden. Diese Summe ist hier festgestellt. Man muss aber auch für die Bezirks- und Gemeindekassen eine Grenze setzen, damit man nicht da, wo während Jahrzehnten kein Brandunglück stattfindet, immer und immer wieder Geld anhäufte. Es wird daher vorgeschlagen, 1 % des gesammten Versicherungskapitals als Grenze in Aussicht zu nehmen. Hätte also eine Gemeinde ein Versicherungskapital von einer Million, so würde der Reservefond nicht höher als auf Fr. 10,000 ansteigen, was schon ein recht schöner Fond ist. Wäre diese Summe erreicht, so würden die Beiträge der betreffenden Gemeinde entweder ganz wegfallen oder reduziert werden.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, am Schlusse beizufügen: «oder deren Bezug sistiren». Man ist von der Ansicht ausgegangen, so bald der Reservefond 1 % des Versicherungskapitals erreicht habe, könne der Bezug der Beiträge für die betreffenden Gemeinden oder Bezirke aufhören. Ich glaube, die Regierung sei mit diesem Zusatz einverstanden.

§ 27 wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

§ 28.

Berichterstatter der Kommission. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt, dass der Reservefond Eigenthum der beteiligten Grundbesitzer sei, selbstverständlich jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes. Es dürfen also die Gebäudebesitzer über den Reservefond nicht verfügen, sondern es wird derselbe den Bestimmungen des Gesetzes gemäss verwendet. Im zweiten Alinea wird sodann vorgeschrieben, dass im Falle der Aufhebung der Anstalt ein besonderes Gesetz die Verwendung des Reservefonds bestimmen werde.

§ 28 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

Berichterstatter der Kommission. Wir haben jetzt die Bestimmungen über das neu vorgeschlagene System zu Ende berathen. Ich nehme nun an, der Grosse Rath sei damit einverstanden, dass die §§ 22 bis und mit 28 an die Regierung zurückgewiesen werden mit dem Auftrage, sie einer Fachkommission zur Begutachtung zu überweisen. Es würde also die

definitive Abstimmung erst in einer späteren Session erfolgen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin damit einverstanden.

Der Grosse Rath stimmt dieser Ansicht ebenfalls bei.

§ 25 (nunmehr 29).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird das Verfahren zur Ausmittlung der Vergütung des Brandschadens bezeichnet. Der Regierungsrath beantragt dazu, im dritten Lemma nach «Stellvertreters» einzuschalten «und eines Stellvertreters der Gemeinde.» Wenn man auf das neue System der Gemeinbedeihilfung eingeht, so muss man um so mehr verlangen, dass auch die Gemeinde bei der Abschätzung vertreten sei.

Ferner beantragt der Regierungsrath, am Schlusse beizufügen: «oder zum Schutze der Ueberreste nothwendigen». Es kann der Fall sein, dass ein Gebäude zum Theil brandbeschädigt ist, und die übrigen Räumlichkeiten Gefahr leiden, von der Witterung verdorben zu werden, wenn man nicht ein provisorisches Dach macht. Da soll dem Eigenthümer das Recht gegeben sein, solche Schutzvorrichtungen treffen zu dürfen.

Der *Berichterstatter* der Kommission erklärt die Zustimmung der letztern zu diesen Abänderungsanträgen.

Mit den angeführten Abänderungen genehmigt.

§§ 26—28 (nunmehr 30—32)

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 29 (nunmehr 33).

Berichterstatter der Kommission. Sie haben in § 15 die Frist zur Rekursklärung gegenüber der Schätzung auf 14 Tage festgestellt, und ich möchte nun vorschlagen, dass man im Interesse der Uniformität des Gesetzes hier die gleiche Frist bestimme.

Ferner muss ich daran erinnern, dass Sie gestern auf den Antrag des Herrn Hess beschlossen haben, dass der Brandschaden unter einem Minimum von Fr. 20 nicht vergütet werden soll. Wenn nun der Beschädigte reklamirt, und es sich herausstellt, dass der Schaden weniger als Fr. 20 beträgt, so ist es offenbar nicht billig, dass die Kosten dieser Schätzung von der Kasse gedeckt werden. Es sollte daher hier ein Zusatz aufgenommen werden, wonach in solchen

Fällen die Kosten dem betreffenden Reklamanten auffallen. Mir hätte es freilich besser geschienen, den Antrag des Herrn Hess nicht anzunehmen, indem nun in solchen Fällen, wo der Schaden geringfügig ist, und Streit entsteht, die Kommission allemal auf Ort und Stelle gehen muss, um die Sache zu untersuchen.

Mit den vom Berichterstatter der Kommission beantragten Abänderungen genehmigt.

§ 30 (nunmehr 34).

Genehmigt.

§ 31 (nunmehr 35).

Berichterstatter der Kommission. Sie haben in erster Berathung beschlossen, dass auch im Falle der fahrlässigen Brandstiftung die Anstalt verpflichtet sein soll, die Hypothekargläubiger vollständig zu decken. Daher der Zusatz, den die Kommission vorschlägt. (Der Redner verliest denselben.)

Mit diesem Zusatze genehmigt.

§§ 32—34 (nunmehr 36—38).

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 35 (nunmehr 39).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird als Zusatz vorgeschlagen, dass bei Beschädigungen einzelner Gebäudetheile die Entschädigungssumme erst ausbezahlt werden soll, wenn der Schaden wieder hergestellt ist. Es kommt vor, dass die Entschädigung ausgerichtet, der Schaden aber nicht reparirt wird, und dann nach einiger Zeit grösserer Schaden entsteht. Dem soll der beantragte Zusatz vorbeugen.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Fassung des Regierungsrathes einverstanden.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

§§ 36 und 37 (nunmehr 40 und 41).

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 38 (nunmehr 42).

Berichterstatter des Regierungsrathes. In der ersten Berathung ist den bestehenden Gebäudeversicherungsanstalten ein Termin von 2 Jahren zur Liquidation ihres Geschäftsbetriebes gesetzt worden. Nun ist es nicht wohl möglich, überhaupt den Betrieb der kantonalen Anstalt zu eröffnen, bevor die andern Anstalten liquidirt haben, wenn man nämlich das System der Gemeinde- und Bezirksbeteiligung annimmt. Würde man z. B. die kantonale Anstalt auf Grund dieses Gesetzes ihren Betrieb sofort eröffnen lassen, so hätten wir in den Bezirken und Gemeinden, wo die Kassen von Trub und Worb arbeiten, vielleicht nur eine kleinere Zahl von Gebäudebesitzern, die nun den Zehntel des Risikos der Gemeinde allein zu tragen hätten. Die Last wäre also für sie zu gross.

Deshalb schlagen wir hier vor, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das nach einem späteren Paragraphen auf 1. Januar 1883 festgesetzt wird, die andern Anstalten liquidirt haben müssen. Diese Frist sollte wohl zur Liquidation derselben genügend sein.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

§ 39 (nunmehr 43).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird beantragt, die erste allgemeine Schätzung auf das Jahr 1882 festzusetzen. Diese muss nämlich der Eröffnung des Betriebs vorangehen.

Was den Satz betrifft: « Die neue Anstalt übernimmt die sämmlichen Aktiven und Passiven der gegenwärtigen Brandversicherungsanstalt auf 31. Dezember 1882 », so ist das nicht so gemeint, dass man der neuen Anstalt grosse Schulden aufladen will. Man könnte deshalb vielleicht noch einen Zusatz aufnehmen, dass die Aktiven und Passiven sich jedenfalls das Gleichgewicht halten sollen. Man hat es immer so gemacht, dass der Schaden von einem Jahr im nächsten von den Gebäudebesitzern eingezogen wird, und es ist also selbstverständlich, dass die bisherigen Versicherten noch für ihr Defizit aufzukommen haben.

Berichterstatter der Kommission. Da man auch in Zukunft fortfahren wird, die Beiträge für den Schaden jedes Jahres im folgenden zu beziehen, so wird sich die Ausgleichung mit der bisherigen Anstalt auf 31. Dezember 1882 (nicht Januar, wie es im gedruckten Vorschlage heisst) ganz von selber machen, und es kann somit von einem Passivum keine Rede sein.

Sessler. Es scheint mir eine gerechte Forderung derjenigen, welche bisher in andern Anstalten gewesen sind, dass kein Passivsaldo aus der alten Anstalt in

die neue übergetragen werde, und ich möchte dies gern recht deutlich sagen. Wenn ein Aktivsaldo da ist, wird man es nicht auf's Haar balanciren können; aber ein Passivsaldo soll nicht übertragen werden. Ich beantrage deshalb, Redaktion vorbehalten, beizufügen, dass kein Passivsaldo von der alten Anstalt auf die neue übertragen werden darf.

Die *Berichtersteller* stimmen bei.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 40 (nunmehr 44).

Genehmigt.

§ 41 (nunmehr 45).

Berichtersteller des Regierungsrathes. Da Sie beschlossen haben, die Gebäude mit feuergefährlichen Gewerben einer besonderen Zuschlagstaxe zu unterziehen, so muss das zu erlassende Dekret auch die Klassifikation dieser Gewerbe normiren. Daher der Antrag, als Ziffer 7 aufzunehmen: « Die Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe ».

Berichtersteller der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Zusatze einverstanden. Herr Boivin hat vorhin die Bemerkung gemacht, man wisse nicht, was für ein Organ sich über die Vereinigung von Gemeinden und Aemtern zu grösseren Kreisen aussprechen habe. Ich glaube, es solle die Frage, welche Behörde kompetent sei, solche Vereinigungen zu beschliessen, dem Vollziehungsdekret vorbehalten werden, und schlage deshalb vor, als neue Ziffer am Schlusse noch beizufügen: « 11. die Organisation der einzelnen Brandkassen und die Vereinigung von solchen zu grösseren Kreisen ».

Mit diesen beiden Zusätzen genehmigt.

§ 42 (nunmehr 46).

Mit Festsetzung des Datums auf 1. Januar 1883 genehmigt.

§ 43 (nunmehr 47).

Ohne Bemerkung genehmigt.

Präsident. Nachdem die §§ 22—28 an die berathenden Behörden zurückgewiesen worden sind, können wir nicht weiter gehen. Die Berathung ist daher, so weit sie gegenwärtig möglich ist, beendet, und es wird die Umfrage wegen Zusätzen oder Wiedererwähnung einzelner Artikel, sowie die Schlussabstimmung erst in einer späteren Session stattfinden.

Nussbaum, in Worb. Ich möchte bei diesem Anlass nur noch einen Wunsch aussprechen, der schon bei der ersten Berathung geltend gemacht worden ist, nämlich es möchte der Entwurf dem Volke zur Entgegennahme von Wünschen unterbreitet werden. Dies ist nach der ersten Berathung nicht, oder wenigstens nicht hinlänglich geschehen. Nun haben wir die beste Gelegenheit, dies gut zu machen, und ich möchte daher ersuchen, dass die Direktion des Innern oder die Regierung den Entwurf, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, mit den allfälligen neuen Redaktionen der Kommission vor der nächsten Sitzung des Grossen Rethes, wo die Generalabstimmung stattfindet, dem Volke unterbreite, damit dessen Wünsche bis dahin noch Berücksichtigung finden können.

Der Grosser Rath erklärt sich mit dem Wunsche einverstanden.

Strafnachlassgesuche.

Nach den Anträgen des *Regierungsrathes* werden folgende Strafen *erlassen*:

1. Der Marie Gurtner geb. Dübi von Seftigen, welche am 23. Januar 1880 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Betrug und Anstiftung zu Fälschung zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, die letzten zwei Monate dieser Strafe;
2. Dem Pilomé Plet, von Bure, der letzte Viertel der 16 monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 15. April 1880 von den Assisen des Jura wegen Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Vorstellung

einiger blinder Pfleglinge der Anstalt *Bärau*.

Rätz, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird in der Anstalt Bärau ein gewisser Romang, stud. juris, auf Kosten der Stadt Bern verpflegt. Dieser Romang ist nun sehr

(28. Januar 1881.)

schreibselig, in jedem Falle schreibseliger, als damals, wo er es hätte sein sollen; denn sonst hätte er es weiter gebracht, als in die Bärau. Er geht den Pfleglingen nach, macht sie unzufrieden, bietet ihnen in diesem Zustande seine Dienste an und verfasst für sie Klagen und Gesuche an die Gemeinden und obern Behörden. So hat er, angeblich im Namen der sieben Blinden der Bärau, auch schon eine Petition an die Armendirektion gerichtet; allein diese hat sie, weil sie das Kraut kennt, einfach unter den Tisch gewischt.

Nun hat er das Ding gescheidter vorgenommen und zwei Petitionen ausgearbeitet, lateinisch, deutsch und französisch, und zwar, damit es ja nicht fehle, das eine Doppel an den Grossen Rath gerichtet, das andere an die Bittschriftenkommission. Es ist denn auch die Petition der Armendirektion zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden.

Dabei hat sich nun herausgestellt, dass von den sieben Blinden der Bärau nur 3 zur Petition stimmen, nämlich ein gewisser Chr. Bühler von Oberlangenegg, auf Kosten der Gemeinde Bremgarten-Herrschaft schon seit 1869 in der Bärau, ein Friedr. Gfeller, seit 1867, und ein Friedr. Schönauer von Zäziwil, seit 1877 in der Anstalt verpflegt. Wir hören also, dass die Petenten schon längere Zeit in der Anstalt verweilen und da noch nicht umgekommen sind. Sie verlangen, dass ihre Gemeinden sie aus der Anstalt zurücknehmen und bei Privaten verpflegen. Der Anstaltsvorsteher hat erklärt, es wäre ihm ganz recht, wenn diese unverträglichen, unwirschen Bursche fortkämen; allein die Gemeinden haben auf Anfrage geantwortet, sie wollen nichts von ihnen, sie könnten nirgends besser aufgehoben sein und sollen dort bleiben. Darauf gestützt stellt die Regierung dem Grossen Rathe den Antrag, er möchte über die Petition zur Tagesordnung schreiten.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, stimmt diesem Antrage bei.

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen.

Der *Präsident* verliest folgende

Interpellation.

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rethes richten die Anfrage an den Tit. Regierungsrrath, in welcher Weise und wann derselbe das Verlangen zahlreicher Bürger um Wiedereinführung der Todesstrafe zur Behandlung bringen will.

Bern, den 28. Januar 1881.

Hauert, Zingg, Batschelet, Reisinger, Kaiser in Büren, Dennler, Ballif, R. v. Sinner, Hartmann, Gruber, Iseli, Haldi, Burren, J. G. v. Grünigen, Marschall, v. Büren, Hofer in Diessbach, Dähler, Lindt, Ed. v. Sinner, R. Thormann.

Der Präsident fügt bei, dass laut Mittheilung des Regierungspräsidenten die Regierung bereit sei, diese Interpellation morgen zu beantworten.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Samstag den 29. Januar 1881.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *Michel*.

Nach dem *Namensaufrufe* sind 150 Mitglieder anwesend; abwesend sind 102, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Brand in Vielbringen, Brunner, Burri, Charpié, Débœuf, Eberhard, Gfeller, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hess, v. Känel, Karrer, Kellerhals, Klopfstein, Koller, Ledermann, Lehmann in Biel, Lenz, Möschler, Nägeli, Nussbaum, Renfer, Rosselet, Schaad, Sigri, Zeesiger, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus Aufranc, Berger auf der Schwarzenegg, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Born, Boss, Bühlmann, Burger, Büttigkofer, Carraz, Clémenton, Dähler,

Engel, Fattet, Feune, Fleury, Francillon, Friedli, Girardin, Grenouillet, Hauert, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hornstein, Indermühle, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Keller, Kernen, Klaye, Kleining, Kummer, Lanz in Wiedlisbach, Lanz in Steffisburg, Lehmann in Bellmund, Liechti, Linder, Luder, Marchand, Monin, Morgenthaler in Burgdorf, Müller in Tramlingen, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Rem, Riat, Roth, Schär, Schmid in Mühleberg, Schori, Schwab, Steck, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Trac sel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Vermeille, Walther in Krauchthal, Witz, Zaugg, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* verliest folgenden

Anzug:

Im Hinblick auf die grauenhaften Verbrechen, welche die bernische Bevölkerung in begründete Aufregung und gerechte Entrüstung versetzen, wird der Regierungsrath beauftragt, die Frage der Einrichtung einer wirksameren Sicherheitspolizei zu untersuchen und dem Grossen Rathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten.

Bern, 28. Januar 1881.

v. Graffenried, Friedli, Hauser, Sterchi, Spring, Hartmann, Feller, Kuhn, Schneider, Bürgi, Lindt, v. Büren, Studer, Willi, Immer, Ebersold, Bühlmann, Nussbaum, Lenz, Meyer, And. Schmid, Sahli, Sessler, Seiler, Zyro.

Tagesordnung:

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Johann Jakob *Hauser*, von Wädensweil, Kantons Zürich, geboren 1828, seit 1863 Eigentümer des Gurnigelbades. Mitglied des bernischen Grossen Rethes, und seine Ehefrau Anna Escher geb. Uehli, jedoch mit Ausschluss der beiden mehrjährigen Töchter Amalia, geboren 1855, und Ida, geboren 1860, welche auf die Naturalisation verzichten.

Die Gemeinde Rüthi hat Herrn Hauser in Anerkennung seiner Verdienste um das Gemeindewohl ihr Ortsburgerrecht einstimmig zugesichert.

Abstimmung.

Für Willfahr	113 Stimmen.
Für Abschlag	Niemand.

2. Dessen mehrjähriger Sohn Adolf *Hauser*, geboren 1856, dem ebenfalls das Ortsburgerrecht von Rüthi zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	113 Stimmen.
Für Abschlag	Niemand.

3. Karl Eduard Matthias von *Peyer im Hof*, von Schaffhausen, geb. 1833, Revisor bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern, verheirathet mit Karolina Wyttensbach von Bern, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	111 Stimmen.
Für Abschlag	Niemand.

4. Heinrich Friedrich *Mayu*, von Schaffhausen, Rentier zu Krayigen bei Muri, verheirathet mit Marie v. Sinner von Bern, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	111 Stimmen.
Für Abschlag	Niemand.

5. Emil *Sigwart*, von Alt-Glashütten, Grossherzogthum Baden, geboren 1864, Katholik, Commis in Biel, mit Einwilligung seines Stiefvaters, Eisenhändler Jean Meyer in Biel, im Besitz einer Zusicherung des Ortsburgerrechts von Seiten der Stadt Biel.

Abstimmung.

Für Willfahr	101 Stimmen.
Für Abschlag	8 »

6. Julius Robert Eduard *Röhrig*, aus Görlitz in Preussen, Handelsbeflissener in St. Immer, geboren 1860, mit Einwilligung seines Vaters, im Besitz einer Zusicherung des Ortsburgerrechts von Seiten der Gemeinde Laferrière.

Abstimmung.

Für Willfahr	104 Stimmen.
Für Abschlag	6 »

7. Melchior Eugen *Schilte*, von Damprichard, französisches Departement des Doubs, geboren 1816, Landwirth in Cerneux-Codat bei Les Bois, verheirathet und Vater eines im Jahre 1861 geborenen Sohnes, im Besitz einer Zusicherung des Ortsburgerrechts von Seiten der Gemeinde Laferrière.

Abstimmung.

Für Willfahr	106 Stimmen.
Für Abschlag	5 »

8. Friedrich Robert *Demmler*, von Lauffen, Königreich Würtemberg, geboren 1849 in Burgdorf, Inspektor der schweizerischen Volksbank in Bern, verheirathet mit Elisabeth Margaretha Howald von Hergenbuchsee, Vater zweier Kinder, dem das Ortsburgerrecht von Bümpliz zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	106 Stimmen.
Für Abschlag	6 »

9. Michael Julius *Wiedemar*, von Oberreinsberg bei Dresden, geboren 1841, Kassenfabrikant in Bern, verheirathet in zweiter Ehe mit Lina Burkhard von Huttwyl, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Bümpliz.

Abstimmung.

Für Willfahr	105 Stimmen.
Für Abschlag	5 »

10. Louis Juste Donat *Voisard*, von Luhier, französisches Departement des Doubs, geboren 1839, Uhrenfabrikant in Bonfol, verheirathet in zweiter Ehe mit Madeleine Rosalie Chapuis von Bonfol, Vater von sieben minderjährigen Kinder aus erster Ehe, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Pleujouse.

Abstimmung.

Für Willfahr	107 Stimmen.
Für Abschlag	3 »

Interpellation betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe.

Siehe den Wortlaut dieser Interpellation am Ende der vorhergehenden Sitzung.

Ballif. Es ist am ersten Tage der gegenwärtigen Session dem Grossen Rath eine Petition eingereicht worden, welche mit einer bedeutenden Anzahl von Unterschriften aus über 160 Gemeinden bedeckt ist und, gestützt auf die in der letzten Zeit vorgekommenen schweren Verbrechen, die Wiederherstellung der Todesstrafe in unserem Strafgesetzbuche verlangt. Die Unterzeichner der abgelesenen Interpellation halten nun dafür, dass es im Volke einen übeln Eindruck machen würde, wenn diese Frage in der gegenwärtigen Session nicht einmal besprochen würde. Es herrscht in Folge der im Laufe dieser Woche im Amte Konolfingen neuerdings stattgefundenen Verbrechen eine sehr grosse Aufregung, und man wünscht allgemein, dass sich der Grosser Rath wenigstens vorläufig über die Sache ausspreche. Deshalb wünschen die Interpellanten, dass die Regierung mittheile, in welcher Weise und wann sie dem Grossen Rath darüber Bericht zu erstatten gedenke, und dass die Sache jedenfalls mit allem Ernste befördert werde. Ich glaube, dass diese paar Worte genügen können, um die Interpellation zu begründen.

v. *Wattenwyl*, Justizdirektor. Wir stehen vor einer Stimmung im Volke, über die man sich absolut keinen Hehl machen darf. Es ist eine gewaltige Aufregung hervorgerufen worden durch ganz ausserordentliche Umstände, man kann wohl sagen, durch einen eigentlichen Notstand, wenigstens für die zunächst betroffenen Gegenden. Deshalb ist es auch ganz natürlich, dass man sich ernstlich mit den Vorkehren befasst, die geeignet sein könnten, einem solchen Zustand abzuhelfen und solchen Vorgängen für die Zukunft vorzubeugen.

Allein ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es trotz der ernsten Situation auch in diesem Falle heisst, wohl überlegen, was man thut. Man kann da auch das Wort anwenden: in der Nacht erwacht und darüber nachgedacht. Ich kann wenigstens von meiner Person sagen, dass ich diese Nacht wiederholt erwacht und darüber nachgedacht habe. Es handelt sich nicht nur darum, einen raschen Entschluss zu fassen, sondern auch darum, solche Beschlüsse zu fassen, die sich mit der Ehre des Kantons Bern in Uebereinstimmung bringen lassen. Stellt man sich auf diesen doppelten Standpunkt, indem man einerseits den Nothschrei des Volkes und andererseits die Würde und Ehre des Kantons ins Auge fasst, so muss die Angelegenheit von sehr verschiedenen Seiten betrachtet werden.

Ich will Sie heute nicht mit den verschiedenen Theorien behelligen, welche in Beziehung auf die Todesstrafe aufgestellt werden. Man kennt die Abschreckungstheorie, die reine Besserungstheorie und die Theorie der Sühne und der Gerechtigkeit, die wohl die richtige ist und deshalb in dieser Frage in erster Linie in Betracht kommen muss. Ich will mich aber, wie gesagt, auf diesen Boden nicht einlassen. Es sei mir jedoch erlaubt, mit einigen Worten darauf hinzudeuten, wie man dazu gekommen ist, die Todesstrafe abzuschaffen. Es war dies nicht die Folge von momentanen Einflüssen, nicht die Folge einer besonders ruhigen Zeit und einer bedeutenden Abnahme der Verbrechen, sondern man gelangte nach und nach dazu, der Boden wurde nach und nach dazu vorbereitet.

Wir finden die gleichen Verhältnisse nicht allein in der Schweiz, sondern auch in benachbarten Ländern. So lange die Todesstrafe noch bestand, wurde sie immer seltener angewendet. Ich will nicht gerade die Behauptung aufstellen, es sei dies eine Folge der Einführung der Geschwornengerichte, so viel aber ist sicher, dass die Geschworenen in dieser Hinsicht sich vielfach influenziren liessen. Früher hat man in der Regel die Todesstrafe nur ausgesprochen, wenn ein Geständniß vorlag. Die Geschworenen sind in dieser Beziehung ganz frei und können ein Verdikt abgeben, wie sie wollen. Man konnte aber vielfach beobachten, dass, wenn kein Geständniß vorlag und der Indizienbeweis vielleicht schwach war, dann die Geschworenen, um ihr Gewissen zu erleichtern, statt Mord Totschlag oder aber mildernde Umstände annahmen, in Folge dessen die Kriminalkammer nicht mehr die Todesstrafe, sondern bloss lebenslängliche oder längere Zuchthausstrafe aussprechen konnte.

Auch in diesem Saale hatte sich ein ähnliches Gefühl geltend gemacht, indem die Begnadigungen zahlreicher ausgesprochen wurden als in früheren Zeiten.

Werfen wir unsere Blicke auf grössere Länder, so finden wir, dass gekrönte Häupter, so z. B. der jetzige Kaiser von Deutschland und andere, Jahre lang kein Todesurtheil vollziehen, sondern Begnadigung eintreten liessen. Man sieht daraus, dass der Zug dahin ging, die Todesstrafe, wenn auch nicht ganz abzuschaffen, so doch möglichst einzuschränken.

So verhielt sich die Sache, als die neue Bundesverfassung ins Leben trat. Dieselbe sprach sich in negativer Weise aus, indem sie die Todesstrafe als unzulässig erklärte, wie sie dies auch in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit that. Welches war nun die Stellung des Kantons Bern? Man hätte vielleicht nach der neuesten Theorie verfahren können, welche von den Rechtsgelehrten aufgestellt wird, wonach der Kanton keine besondere Kundgebung zu erlassen habe, sondern, wenn durch die Bundesgesetzgebung eine kantonale Gesetzesbestimmung aufgehoben wird, sich die Ausserkraftsetzung derselben von selbst verstehe, oder im Zweifelsfalle der einzelne Richter sich selbst ein Urtheil zu bilden habe. Es ist mir gesagt worden, dass man sich auch schon damals theilweise auf diesen Standpunkt gestellt habe. Wenn nun gleichwohl im Grossen Rath eine Kundgebung beschlossen wurde, geschah es hauptsächlich aus dem Grunde, weil man an die Stelle der Todesstrafe eine andere Strafe setzen musste. Deshalb ist man zu der Erklärung gekommen, welche der Grosse Rath am 30. November 1874 beschlossen hat. Es ist dies nicht ein Gesetz oder ein Dekret, sondern eine einfache Erklärung.

So blieb die Sache bis zur Abstimmung vom 13. Mai 1879, wo bekanntlich in Folge der Initiative die Frage dem Schweizervolke neuerdings vorgelegt wurde. Sowohl die Mehrheit des Volkes als die Mehrheit der Kantone sprachen sich für die Aufhebung des Verbotes der Todesstrafe aus. Im Kanton Bern dagegen erklärte sich die Mehrheit gegen diese Aufhebung. Es ist nun klar, dass man die Abstimmung des Kantons als massgebend betrachtete, und dass die Behörden sich nicht veranlasst sahen, an dem früheren Beschluss etwas zu ändern. Die Ansicht, dass in Folge der Aufhebung des Verbots der Todesstrafe diese letztere wieder anwendbar geworden wäre, indem dadurch die Erklärung des Grossen Rethes von 1874 dahin gefallen sei, ist bis jetzt in den Behörden nicht aufgestellt worden, und es wäre allerdings eine gewagte Theorie, zu behaupten, dass die Kriminalkammer in Folge dieser Abstimmung wieder befugt gewesen wäre, die Todesstrafe auszusprechen. Dieser Standpunkt kann ernstlich nicht festgehalten werden und ist meines Wissens auch nicht geltend gemacht worden.

Jetzt stehen wir vor einer neuern Situation, welche durch die eingelangten Petitionen herbei gerufen worden ist. Es wird vielleicht die Versammlung interessiren, zu vernehmen, wie gross die Zahl der Unterschriften ist. Bis letzten Montag, wo der Grosse Rath zusammenrat, lagen über 7000 Unterschriften vor, und heute sind es 12,983, die sich auf verschiedene Landestheile vertheilen. Es ist dies ein nicht ganz unwesentliches Moment; denn wären die Petitionen nur aus den Gegenden gekommen, welche von diesen abscheulichen Mordthaten zunächst betroffen worden sind, so könnte man vielleicht der ganzen Bewegung

eine weniger allgemeine Bedeutung beimessen. Es liegen vor aus den Amtsbezirken:

Aarberg	700	Unterschriften.
Aarwangen	780	"
Bern	1766	"
Büren	238	"
Burgdorf	3771	"
Erlach	397	"
Fraubrunnen	481	"
Frutigen	280	"
Interlaken	624	"
Konolfingen	1977	"
Laufen	162	"
Laupen	514	"
Nidau	136	"
Saanen	146	"
Schwarzenburg	48	"
Niedersimmenthal	58	"
Seftigen	535	"
Signau	428	"
Thun	595	"
Trachselwald	730	"
Wangen	640	"

Es ist jedoch mit Sicherheit zu erwarten, dass noch weitere Petitionen kommen werden, und man kann daher annehmen, dass, namentlich noch in Folge der neuesten Ereignisse, die Zahl der Unterschriften auf 15,000 ansteigen werde. Es lässt sich daher nicht in Abrede stellen, dass wir gegenüber einer gewaltigen Kundgebung von Seite des Volkes stehen.

Der Regierungsrath hat sich desshalb bereits mit der Frage beschäftigt und zwar wiederholt. Er hat sich aber nicht darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die Todesstrafe wieder eingeführt werden solle oder nicht, sondern er glaubte, gleichzeitig auch andere Fragen in seine Berathung ziehen zu sollen. Würde auch die Einführung der Todesstrafe beschlossen, so könnte damit der Zweck wohl nicht erreicht werden, den man im Auge hat, sondern es müssen gleichzeitig auch andere Massregeln getroffen werden.

Vor Allem müssen die Strafanstalten anders eingerichtet werden. Dieselben entsprechen durchaus nicht ihrem Zweck. Die einen sind theilweise überfüllt, die andern sind in anderer Hinsicht in ihrer Aufgabe gehemmt, z. B. hinsichtlich der Arbeit, wie dies bereits früher hier mitgetheilt worden ist. Ein grosser Uebelstand besteht darin, dass die verschiedenen Kategorien von Sträflingen nicht getrennt sind. Wenn auch gewisse Abtheilungen gemacht werden, so lässt sich, da doch alle in den gleichen Mauern eingeschlossen sind, nicht verhindern, dass sie in fast tägliche Berührung kommen.

Es ist äusserst wichtig, dass man auch in dieser Richtung die Sache endlich an die Hand nimmt, und ich kann der Versammlung mittheilen, dass von meinem Kollegen Herrn Bitzius und von mir bereits ein Vortrag in Arbeit ist, der dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Rethes vorgelegt, und wonach der nöthige Kredit etc. verlangt werden wird.

Es sind aber noch andere Punkte, die eine Untersuchung nöthig machen. Es wird z. B. vom Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht, dass die Revision der Armenpolizeigesetzgebung dringend sei, indem sie den Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, und es liegt auch ein Anzug in dieser Richtung vor, dass in Bezug auf die Sicherheitspolizei ein Mehreres geleistet werden sollte. Unsere Sicherheitspolizei leistet nicht dasjenige, was man von einer guten Polizei erwarten darf. Es ist aber begreiflich, dass es einem Korps, welches so schwach und so zerstreut im Lande ist, dass der einzelne Landjäger mit dem andern fast keine Fühlung hat, unmöglich ist, dasjenige zu leisten, was vom Publikum in dieser Beziehung gewünscht wird.

Im Weitern tritt auch in der Gerichtsorganisation uns Manches hindernd in den Weg. Es wird gewiss Jedermann aufgefallen sein, dass im vorliegenden Falle gegen den Thäter, wir wollen ihn vorläufig Geissbühler nennen, nicht so rasch und nicht mit derjenigen Energie eingeschritten wurde, wie man es vielleicht erwartet hatte. Der Grund liegt aber in den Verhältnissen, wie sie nun einmal gegeben sind. Wenn ein Verbrechen stattfindet, so hat sich in erster Linie die Lokalpolizei oder der zunächst stationirte Landjäger damit zu befassen. Dann geht die Sache an den Regierungsstatthalter, der aber auch nur vorbereitende Handlungen zu treffen hat. Wenn er glaubt, es sei nach Artikel 74 des Strafverfahrens der objektive und subjektive Thatbestand hinlänglich hergestellt, so überweist er endlich die Sache an den Richter. So vergeht oft lange Zeit und manchmal gerade die kostbarste Zeit, bevor die Sache vom Untersuchungsrichter an die Hand genommen werden kann.

Auch in dieser Beziehung ist daher eine Reorganisation nothwendig in der Weise, dass die Wirksamkeit des Generalprokurator und der Bezirkspokuratoren in gewissen Fällen vom ersten Tage an eintreten könnte. Im Waadtlande hat man eine ähnliche Einrichtung, indem dort ein Centraluntersuchungsrichter existirt, der die Fäden der ganzen Untersuchung in der Hand hat und, wenn es ihm nöthig scheint, sofort einschreiten kann, wozu er zudem eine geheime Polizei, die aus ganz tüchtigen Leuten besteht, an der Hand hat. Das könnten wir auch bei uns einführen, ohne dass es deshalb nöthig ist, neue Stellen zu kreiren, oder sehr grosse Opfer zu bringen.

Ich habe diese Punkte nur angeführt, um zu zeigen, dass es sich für die Regierung nicht einfach darum handeln kann, dem Grossen Rathe ein Gesetz oder Dekret für Wiedereinführung der Todesstrafe vorzulegen, sondern dass sie noch andere Fragen in ihre Berathungen hineinziehen musste. Es ist ganz sicher gerechtfertigt, dass der Regierungsrath nicht einen überstürzten Beschluss fasse, sondern dem Grossen Rathe Vorlagen bringe, welche nicht nur in einer, sondern in möglichst vielen Richtungen die Mittel angeben, um den vorhandenen Uebelständen für die Zukunft abzuhelpfen.

Ich kann aber die Versicherung geben, dass die Justizdirektion bis zur nächsten Session fortfahren wird, sich enstlich mit der Sache zu beschäftigen, und eine Vorlage speziell im Sinne der Petenten bringen wird. Ob der Regierungsrath in seiner Mehrheit die Einführung der Todesstrafe empfehlen wird, kann auf den heutigen Tag nicht gesagt werden.

Es wird vielleicht im Regierungsrath gleich gehen, wie es im Grossen Rathe gehen kann. Es ist nämlich kein Zweifel, dass noch vor sechs Monaten ein Antrag auf Wiedereinführung der Todesstrafe im Schoosse des Grossen Rethes nur geringen Anklang gefunden haben würde. Vor sechs Wochen, wo die erste Mordthat stattgefunden, hätte sich vielleicht schon eine grosse Zahl von Mitgliedern für die Einführung der Todesstrafe ausgesprochen. Und wenn man heute in dieser Behörde abstimmen würde, so würden, davon bin ich überzeugt, wahrscheinlich $\frac{3}{4}$ der Anwesenden unter dem Druck der Verhältnisse sich für die Todesstrafe aussprechen.

Es ist aber nicht gut, wenn man sich von momentanen Eindrücken hinreissen lässt. Wir wollen alles reiflich überlegen und uns fragen: erstens, ist es nothwendig, die Todesstrafe wieder einzuführen? zweitens, gibt es nicht andere Mittel, durch welche das beabsichtigte Ziel erreicht werden kann, und welche vielleicht mit der Ehre unseres Kantons besser harmoniren würden? und drittens, welche Mittel soll man ergreifen, um, eventuell in Konkurrenz mit der Todesstrafe, die Beseitigung der gerügten Uebelstände anzustreben?

Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung. In solchen Fragen soll auch Jeder an seine eigene Brust schlagen und sich fragen: Bist du nicht auch vielleicht ein wenig schuld an diesen Zuständen? Thun wir dies, so müssen wir gewiss diese Frage bejahen. Wenn das aber der Fall ist, so sollen wir den ernsten Willen an den Tag legen, auch unsererseits nicht nur durch Einführung der Todesstrafe, sondern durch alle andern Mittel auf dem Gebiete der Kirche, der Schule, der Familie, der Gemeinde dahin zu wirken, dass solche Zustände beseitigt werden. Wenn wir uns hier die Hände reichen, wenn wir auf allen diesen Gebieten vorwärts gehen und leisten, was wir leisten sollen, dann werden wir, werde die Todesstrafe eingeführt oder nicht, dieselbe nach meiner Ueberzeugung nicht mehr nöthig haben! (Lauter Beifall.)

Präsident. Nach dem Reglement ist eine Interpellation mit der Beantwortung durch den Regierungsrath erledigt und eine weitere Diskussion nicht zulässig.

Bau einer Schwarzwasserbrücke auf der Bern-Schwarzenburgstrasse.

Der *Regierungsrath* stellt folgende Anträge:

1. Die vorliegenden Projekte für die Schwarzwasserbrücke nach den Plänen der Herren G. Ott & Comp. und die beidseitigen Zufahrtsstrassen mit den Varianten westlich des Wirthshauses zu Mittelhäusern werden genehmigt.

2. Für den Bau der Brücke und der Zufahrtsstrassen wird ein Gesamtkredit von Fr. 250,000 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe der jährlichen Budget-ansätze und unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wahlern einen Beitrag von Fr. 100,000 zur Verfügung stelle, sobald der erste Ansatz für den Bau in dem Kreditableau für neue Strassen- und Brückenbauten aufgenommen sein wird.

3. Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Bau des Viaduktes zu vergeben, nachdem die Baudirektion das definitive Projekt durch eine Kommission von technischen Experten geprüft haben wird.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement soumet aujourd'hui au Grand Conseil un projet d'une importance considérable aussi bien par les ressources qu'elle exige, que par les besoins auxquels elle est appelée à satisfaire. Il s'agit de l'établissement d'un pont sur le Schwarzwasser. La plupart des membres du Grand Conseil connaissent la situation de cette contrée, car une pétition signée par 103 députés a récemment invité le gouvernement à soumettre cette affaire au Grand Conseil. Pour ceux d'entre vous, Messieurs, qui ne connaissent qu'imparfaitement la situation de cette partie du canton, je me permets de l'expliquer en peu de mots.

Le district de Schwarzenbourg est relié à la capitale et au reste du canton par deux routes: l'une desservant la partie orientale du district passe par Riggisberg et a été corrigée il y a quelque temps. L'autre, formant la communication de la partie occidentale, passe par Köniz. Cette dernière route est coupée vers le milieu du parcours par une vallée étroite, mais profonde, creusée par le torrent du Schwarzwasser. Or, il s'agit de jeter un pont sur cette vallée. La meilleure manière de donner une connaissance exacte des dimensions du viaduc projeté, c'est d'établir une comparaison avec d'autres constructions analogues. Je citerai quelques exemples:

	hauteur longueur
pont du chemin de fer à Berne .	43 ^m 164 ^m
» du Nydeck à Berne. . . .	26 ^m 125 ^m
» de la Tiefenau près Berne .	31 ^m 150 ^m
viaduc à St-Ursanne	45 ^m 225 ^m
pont projeté du Schwarzwasser .	64 ^m 164 ^m

Ces chiffres suffiront pour donner une idée de la difficulté qu'il faut surmonter en descendant et remontant la route actuelle, surtout en hiver et par les mauvais temps. Aussi depuis des années la population de Schwarzenbourg réclamait-elle la construction de ce pont, et on doit s'étonner que cette contrée qui ne possède aucun chemin de fer, ait dû attendre aussi longtemps pour obtenir ce pont. Nous en trouvons le motif dans le fait que jusqu'à ces derniers temps la construction du viaduc et de la route était évaluée à près d'un million. Un des premiers projets, qui est affiché dans le couloir de cette salle, et qui est dû à M. l'ingénieur en chef, était devisé à fr. 700,000, et cela seulement pour la construction du pont. Grâce à la baisse considérable du prix des fers et de la main d'œuvre, grâce aussi à un système de construction plus favorable, on est arrivé à un devis qui n'ascend qu'à la moitié de la somme ad-

mise antérieurement. Le coût du pont est maintenant évalué à fr. 280,000 et le coût de la correction de la route à » 70,000 de sorte que l'exécution de cette entreprise ne coûtera que fr. 350,000

Nous avons ouvert un concours pour le pont et les routes d'accès. Le résultat de ce concours a été très-favorable; nous avons reçu des offres variant de 10 à 15 % de rabais pour les routes d'accès. Huit maisons, dont quatre suisses et quatre étrangères, ont concouru pour l'établissement du viaduc, et nous avons la satisfaction de constater que ce sont les maisons suisses qui ont fait les offres les plus basses.

Le gouvernement a décidé de soumettre ces soumissions à une expertise, et a chargé de ce soin MM. Kulmann, professeur à l'Ecole polytechnique et Bridel, ingénieur en chef du chemin de fer du St-Gothard. Le rapport de ces experts n'étant pas encore arrivé, nous sommes obligés de soumettre au Grand-Conseil une autre proposition que celle que nous aurions faite, si nous connaissions le résultat de cette expertise.

Le gouvernement estime qu'un nouveau renvoi ne serait pas justifié; qu'il pourrait avoir des conséquences sérieuses, si par exemple dans l'intervalle une hausse du prix des fers engageait les entrepreneurs à retirer leurs soumissions. Si nous n'avions soumis l'affaire au Grand Conseil qu'au mois de mars, on n'aurait plus eu le temps nécessaire pour faire les travaux préparatoires, qui permettront de commencer déjà cette année les travaux de construction. C'est pourquoi notre proposition tend à ce qu'il plaise au Grand-Conseil d'accorder un crédit de fr. 250,000 et d'autoriser le gouvernement à adjuger les travaux ensuite du rapport des experts.

Le crédit que nous demandons se justifie facilement. La commune de Wahlern a voté un subside de fr. 100,000 qu'elle paiera dans l'année où l'Etat fera figurer la première quote de son subside au tableau de répartition du crédit annuel. Or, comme le tableau de cette année comprendra déjà un poste pour cette entreprise, ce sera aussi en 1881 que la subvention de Wahlern devra être versée. Il reste donc à la charge de l'Etat une somme de fr. 250,000 et le gouvernement estime qu'une pareille subvention est en rapport avec les intérêts en jeu. En vue des circonstances particulières dans lesquelles se trouvent les finances de l'Etat, il sera impossible de porter au budget toute cette subvention à la fois. On proposera à l'entrepreneur un contrat d'après lequel l'Etat pourra répartir sa subvention au moins sur 5 exercices, par annuités de fr. 50,000.

Je vous recommande en conséquence l'adoption des propositions du gouvernement dans la conviction que ce crédit est en rapport avec les besoins existants et qu'il répond aux vœux unanimes et justifiés de la population du district de Schwarzenbourg.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es liegt uns ein Geschäft zur Behandlung vor, welches in der Form nicht ganz gleich behandelt werden kann, wie es sonst bei solchen Baugeschäften der Fall war. Wenn ein Baugeschäft vor den Grossen Rath kommt, wird gewöhnlich zuerst

(29. Januar 1881.)

das Projekt genehmigt, und darauf gestützt wird dann ein Kredit bewilligt. Es ist nun heute nicht möglich, das Projekt der Schwarzwasserbrücke zu genehmigen. Dasselbe ist nicht von unserem Oberingenieur ausgearbeitet worden, sondern ist das Produkt einer Ausschreibung. Es ist nun selbstverständlich, dass bei diesem grossartigen Brückenbau der Oberingenieur nicht von sich aus entscheiden konnte, ob technisch keine Bedenken dagegen zu erheben seien. Es sind daher zwei Techniker berufen worden, um den Bau zu begutachten. Dieses Gutachten ist aber noch nicht eingelangt. Wollte man nun den gewöhnlichen Weg einschlagen, so müsste die Angelegenheit bis zum Frühjahr verschoben werden, und es wäre möglich, dass in Folge der Schwankung der Eisenpreise die Unternehmer, welche haften, bis das Gutachten der Experten eingelangt ist, ihre Offerten zurückziehen und in Folge dessen das Projekt dahin fallen würde.

Die Staatswirtschaftskommission hat daher keinen Anstand genommen, Ihnen zu empfehlen, das Trace zu genehmigen, wie es ihnen vorgelegt wird, dann aber die Regierung zu bevollmächtigen, das Projekt der Brücke gestützt auf das Gutachten der Experten zu genehmigen. Im Weitern wird auch die Bewilligung eines Kredits beantragt.

Es liegen Angebote vor, nach welchen die Brücke mit Unterbau für Fr. 280,000 erstellt werden kann. Es sind auch Angebote da, die vielleicht um Fr. 20,000 billiger kommen. Zur Stunde weiss man aber noch nicht, was für ein Gutachten die Techniker abgeben werden, und ob das höhere oder niedrigere Angebot angenommen werden soll. Man muss daher für die Brücke Fr. 280,000 annehmen. Die Korrektion der Zufahrtsstrassen wird kosten » 70,000 so dass die ganze Ausgabe sich auf . Fr. 350,000 beläuft. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, eine Subvention von . » 250,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Wahlern, sobald man mit dem Bau beginnt, den Rest mit . Fr. 100,000 einzahle.

Es ist Ihnen bekannt, dass kaum je ein populäreres Geschäft vor den Grossen Rath gelangt ist. Ich möchte diese Vorlage fast vergleichen mit dem Beschluss, der seiner Zeit für die Verbindung des Jura mit dem alten Kanton gefasst worden ist. Man hat früher stets gesagt, es werde die Verbindung des Amtsbezirks Schwarzenburg mit dem untern Kanton durch Ueberbrückung der Schlucht des Schwarzwassers eine Million kosten. Heute nun, nachdem mehr als 100 Mitglieder des Grossen Rethes die Regierung ersucht haben, sie möchte das Projekt studiren lassen, wird uns eine viel günstigere Vorlage gemacht, indem nur Fr. 250,000 vom Staate verlangt werden, um das Werk auszuführen. Wenn dies immerhin eine grosse Summe ist, so wird der Große Rath sie doch mit Freudigkeit bewilligen.

v. Büren. Ich verdanke der Regierung ihre Vorausarbeit und ihre Anträge. Es scheint mir aber, es gehen die Anträge des Regierungsrathes und diejenigen der Staatswirtschaftskommission in einem Punkte auseinander. Nach dem Antrage der Regierung sollen

die Arbeiten nicht begonnen werden, bevor die Gemeinde Wahlern Fr. 100,000 einbezahlt haben wird. Nun wollte ich fragen, ob es möglich sein werde, dass die Gemeinde schon in diesem Jahre den ganzen Beitrag zur Stelle bringe. Könnte sie vielleicht nicht in diesem Jahr Fr. 50,000 und im nächsten die gleiche Summe zahlen? Ich möchte da um Aufschluss bitten.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es besteht durchaus kein Widerspruch zwischen den Anträgen der Regierung und denjenigen der Staatswirtschaftskommission.

Rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis heureux de pouvoir rassurer M. de Büren. La commune de Wahlern a signé l'engagement formel que la Direction des travaux publics lui a demandé, de verser la somme de fr. 100,000 dans le courant de 1881 (c'est-à-dire l'année où la première quote de la subvention de l'Etat sera portée au tableau des routes, ainsi en 1881). Voici cet engagement, dont il va être donné lecture. Je constate aussi qu'il n'y a aucune différence entre les propositions du gouvernement et celles de la commission d'économie publique.

Il est ensuite donné lecture de cet engagement qui est de la teneur suivante:

Verpflichtung.

Die Einwohnergemeinde Wahlern verpflichtet sich hiemit, gestützt auf die Gemeindebeschlüsse vom 28. Juni 1875 und 13. Dezember 1880, gegenüber dem hohen Staate Bern, den an obgenannten Gemeindeversammlungen erkannten Beitrag an den projektirten neuen Schwarzwasserbrückenbau von Fr. 100,000 im Laufe des Jahres 1881 oder sobald ein Ansatz für den Brückenbau in's Kredittableau aufgenommen sein wird, zur Verfügung zu stellen.

Schwarzenburg, den 13. Dezember 1880.

Namens der Einwohnergemeinde Wahlern,
deren Präsident :

Harnisch, Notar,
der Sekretär :
Gasser.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Aeschlen-Tschingel-Schwanden-Rothmoosstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 106,600 angestiegenen Kosten der von der Gemeinde Sigriswyl ausgeführten Aeschlen-Tschingel-Schwanden-Rothmoosstrasse IV. Klasse einen Staatsbeitrag von Fr. 26,000 auszurichten, dessen Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Budgetansätzen zu richten hat, und unter der Bedingung, dass die Gemeinde Sigriswyl diese Strasse in gleicher Weise unterhalte, wie dieses auf der Strasse des Staates geschieht, somit einen Wegmeister mit der nötigen Anzahl wöchentlicher Arbeitstage anstelle und besolde.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. La route d'Aeschlen-Tschin-gel-Schwanden-Rothmoos est la deuxième section d'une route, à laquelle le Grand Conseil a déjà accordé une subvention. La deuxième section, dont il s'agit aujourd'hui, a une longueur de 3923 mètres. Elle est achevée déjà depuis deux années et a coûté fr. 106,600. La commune de Sigriswyl a, d'après la loi, le droit de réclamer un subside du 25 % des frais, et nous proposons de lui accorder une somme de fr. 26,000. La commission d'économie publique est d'accord avec cette proposition. Il peut paraître étonnant que l'Etat n'ait pas encore accordé cette subvention, bien que la route soit achevée depuis longtemps. Ce retard s'explique par le fait que l'Etat avait à payer le solde du subside assez considérable accordé à la route de Gunten à Merligen, située dans la même commune que celle d'Aeschlen-Rothmoos. Or, ce solde ayant été versé l'année dernière, rien ne s'oppose plus à ce que l'Etat alloue à la commune de Sigriswyl la subvention qu'elle demande pour la route de Rothmoos.

Ambühl in Sigriswyl. Ich will nicht den Antrag stellen, es sei der Staatsbeitrag zu erhöhen, weil nach den mir gemachten Mittheilungen ein solcher Antrag keine Aussicht auf Erfolg hätte. Ich möchte aber den Wunsch aussprechen, dass die Regierung den Staatsbeitrag wo möglich noch in diesem Jahr auszahle. Es würde dies der Gemeinde eine grosse Erleichterung gewähren. Sie hat bei der Bodenkreditanstalt ein Anleihen von Fr. 150,000 aufgenommen, das sie zu 5 1/2 % verzinsen muss. Die Tellanlage der Gemeinde beträgt schon seit einigen Jahren 6 %. Sie begreifen, dass eine solche Tellanlage drückend ist.

Rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette de ne pas pouvoir prendre au nom du gouvernement l'engagement de verser le subside de l'Etat déjà cette année. Je connais la situation de la commune de Sigriswyl, et je regrette que les exigences de la répartition du crédit annuel ne permettent pas à la Direction des travaux publics de se ranger à la manière de voir de M. Ambühl. Plusieurs communes du canton se trouvent dans la même situation, et nous avons beaucoup de soldes à liquider. Je ferai aussi observer que le Grand Conseil a réduit le crédit des nouvelles routes, en supprimant celui des petites corrections. Pour autant que cela sera possible, la Direction des travaux publics fera bénéficier la commune de Sigriswyl des transferts de crédits qui pourront peut-être avoir lieu dans cet exercice.

Die Anträge des Regierungsrathes, denen die Staatswirthschaftskommission bestimmt, werden genehmigt.

Bettelriedbach- und Zelgbachkorrektion.

Die Anträge des *Regierungsrathes* gehen dahin: Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

1. An die auf Fr. 62,000 berechneten Kosten des von der Schwellenkommission von Zweisimmen vorgelegten Projektes für die eigentlichen Verbauungsarbeiten des Bettelriedbaches im Gebirge einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten der im vorliegenden Projekte enthaltenen Arbeiten, jedoch nicht mehr als Fr. 20,700 zu bewilligen unter dem Vorbehalte, dass sich die Zahlung des Staatsbeitrages nach den jeweiligen Kreditverhältnissen zu richten habe.

2. An die auf Fr. 24,000 veranschlagten Kosten des von der betreffenden Schwellenkommission vorgelegten Projektes für Verbauungsarbeiten des Zelgbaches oberhalb St. Stephan einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten der im vorliegenden Projekte enthaltenen Arbeiten, jedoch nicht mehr als Fr. 8000 zu bewilligen unter dem nämlichen Vorbehalte wie bei Ziffer 1.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Haut-Simmenthal est une des contrées les plus exposées aux dévastations des torrents. C'est surtout la partie située entre Zweisimmen et Lenk, qui a le plus souffert depuis quelques années, et notamment par les débordements des deux torrents du Bettelriedbach et du Zelgbach. La population de cette contrée lutte héroïquement contre ces dévastations, et elle a déjà exécuté des travaux de correction et d'endiguement qui ascendent à des centaines de mille francs. On comprend que les communes tiennent à sauver le terrain qui leur reste. D'un autre côté, il est évident qu'elles ne peuvent pas faire des sacrifices au-dessus de leurs forces, et qu'elles sont obligées de demander secours à l'Etat.

Les deux torrents sont déjà endigués en partie. Ainsi la correction de la section inférieure du Bettelriedbach, torrent qui se trouve à gauche de la route de Zweisimmen à St-Stéphan, a coûté fr. 24,000, somme dont l'Etat a supporté 1/3 et la Confédération 1/3 à condition que la partie supérieure serait également exécutée. L'autre torrent, le Zelgbach, coupe la route entre Hüseren et Grodei. Les travaux déjà exécutés ont coûté fr. 13,716, dont l'Etat a fourni fr. 3745, somme qui était dans la compétence du gouvernement.

Il s'agit maintenant de la correction de la partie supérieure des deux torrents. Les frais de l'endiguement qui est encore à exécuter pour le Bettelriedbach, sont évalués à fr. 62,000. Le torrent menace de détruire des propriétés estimées à fr. 365,780. Les travaux d'endiguement du Zelgbach sont évalués à fr. 24,000. Nous avons l'intention de demander à la Confédération un subside d'un tiers des frais totaux de la correction, et nous proposons à ce qu'il plaise au Grand Conseil d'accorder également un subside d'un tiers des frais réels, en ce sens pourtant qu'il ne doive pas dépasser la somme de fr. 20,700 pour le Bettelriedbach et de fr. 8000 pour le Zelgbach. Un subside de l'Etat est d'autant plus justifié que la route qui est maintenant exposée à des dévastations, sera protégée par la correction. Je recommande les propositions du gouvernement dont il vous a été donné lecture.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Staats-

wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Bussnachlassgesuch

des Franz Miserez in Malnuit bei Pommerats, welcher wegen Einschmuggelung von 5 Fässchen Weingeist zu einer Busse von Fr. 839 und zur Nachzahlung des Ohmgeldes im Betrage von Fr. 42 verurtheilt ist.

Auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes wird das Gesuch abgewiesen.

2. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Trub.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zur Pfrunddomäne Trub gehört das sogenannte Pfrundgütlein, ein Grundstück, das vom Pfarrhaus und dem Umschwung desselben durch den Trubbach getrennt ist, und worauf ein Wohngebäude mit Scheuerwerk steht. Die Grundsteuerschatzung dieses Stücks beträgt Fr. 7590, und der Inhalt $9\frac{1}{2}$ Jucharten, wovon aber nur $5\frac{1}{2}$ kultivirbar sind, indem die 4 übrigen durch Geröll, das von einer Fluh herabkommt, überdeckt sind. An der Steigerung ist ein Angebot von Fr. 8750 gefallen, das seither in Folge Nachgebot auf Fr. 9000 erhöht worden ist. Dieser Preis ist sehr annehmbar, indem der Zins davon bei Fr. 400 beträgt, während sich der bisherige Pachtzins nur auf Fr. 170 belief. Ueberdies wird man so der Nothwendigkeit überhoben, das sehr baufällige Gebäude auf dem Pfrundgütlein wieder in Stand zu stellen. Der Regierungsrath empfiehlt daher auch diesen Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Pfrunddomänenverkäufe.

1. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Rapperswyl.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Rapperswyl hat bis jetzt etwas zu 10 Jucharten Inhalt gehabt, bestehend aus dem Umschwung des Pfarrhauses und aus 7 abgesonderten Stücken, welche eine Grundsteuerschatzung von Fr. 11,940 repräsentiren. Bei der abgehaltenen Steigerung ist auf diese 7 Stücke, nebst der Pfrundscheuer zum Abbruch, ein Angebot von Fr. 14,410 gefallen, so dass dieser Kaufpreis circa Fr. 300 mehr Zins abwerfen wird, als bisher der Pachtzins betrug, wobei überdies der Unterhalt der Pfrundscheuer wegfällt. Diese befindet sich, wie die meisten Pfrundscheuern, trotzdem sehr viel auf den Unterhalt verwendet wird, oder wenigstens grosse Rechnungen dafür bezahlt werden, in einem sehr verwahrlosten Zustand und ist seit langer Zeit nicht mehr benutzt worden, indem die Pächter der einzelnen Grundstücke selber Scheunen besassen und den Ertrag dort einheimsten. Eine weitere Folge davon war, dass die Pächter den Dünger mehr auf ihr eigenes Land verwendeten, als auf das fremde, und dieses dadurch in Abgang gebracht wurde. Es bleibt nach dem Verkauf immerhin noch ein Umschwung von 4 Jucharten und 25,000 □-Fuss, so dass das Pfarrhaus nicht entwertet wird. Der Regierungsrath empfiehlt den Verkauf zur Genehmigung.

Gerber, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt die Zustimmung der letztern.

Genehmigt.

3. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Amsoldingen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Von der Pfrunddomäne Amsoldingen sind einzelne abgelegene Stücke an eine Kaufsteigerung gebracht worden, nämlich der sogenannte Pfrundacker von 2 Jucharten und 12,000 □-Fuss und die Steghaltenweide von 6 Jucharten und 2740 □-Fuss Inhalt, zusammen mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 7620. Das höchste Angebot beträgt Fr. 9600, was einen jährlichen Gewinn an Zins von Fr. 172 ergeben würde. Dem Pfarrhaus verbleibt immerhin noch ein bedeutender Umschwung, nämlich die sogenannte Pfrundmatte von 3 Jucharten und 14,000 □-Fuss Inhalt, nebst den nöthigen Gebäuklichkeiten, Scheuer u. s. w., Garten und Pflanzland, so dass der Pfarrer, wenn er will, die ihm nöthigen Lebensmittel selbst pflanzen kann. Der Verkauf der genannten abgesonderten Stücke wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Genehmigt.

4. Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Lyss.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Veranlassung zur Veräußerung eines Theils der Pfrunddomäne Lyss liegt in dem Umstande, dass die Pfrundscheuer sich in einem sehr baufälligen Zustande befindet. Sie ist für Fr. 6000 brandversichert und figurirt mit Fr. 3000 in der Grundsteuerschatzung,

hat aber an der Steigerung auf Abbruch nur Fr. 500 gelten wollen. Es ist durch Experte konstatirt, dass man mindestens Fr. 2500 verwenden müsste, um sie irgendwie wieder in braucharen Zustand zu stellen. Auch diese Scheuer ist seit Jahrzehnten nicht benutzt worden, indem der Pfarrer jeweilen das Pfrundgut einem Pächter hinlieh, der selber Haus und Scheuer besass. Dieser heimste den Ertrag dort ein, äzte das Futter dort auf und verwendete natürlich den Dünger vorzugsweise auf sein Land, und nicht auf das Pfrundland.

Man hat deshalb vorgezogen, die Grundstücke, die nicht zum Umschwung des Pfarrhauses gehören, an eine Steigerung zu bringen. Es sind die Grossmatte oder Scheuermatte, das Mauserli Ackerland, und das Weidstück auf dem Dreihubel, von zusammen 9 Jucharten Inhalt und Fr. 14,790 Grundsteuerschatzung. Das höchste Angebot beträgt Fr. 14,800. Eingezeichnete Erkundigungen haben herausgestellt, dass dieser Kaufpreis sehr genügend ist, indem die Grundsteuerschatzungen in Lyss und speziell für diese Grundstücke sehr hoch sind, namentlich mit Rücksicht darauf, dass das grösste derselben vom Lyssbach bespült und den Ueberschwemmungen desselben ausgesetzt ist. Eine solche Ueberschwemmung hat im Laufe des letzten Jahres stattgefunden und Uferversicherungen und Ausfüllungen von weggefressenem Land nothwendig gemacht. Ferner ist beizufügen, dass die Grundstücke vom Bahnhof entfernt sind. Wäre seiner Zeit der bekannte Aarbergerkrumm zu Stande gekommen, so wäre der Bahnhof auf das grösste derselben gebaut worden, und sie hätten einen grösseren Werth, als es jetzt der Fall ist. Es wird deshalb von der Regierung beantragt, die drei genannten Grundstücke um das Angebot von Fr. 14,800 hinzugeben.

Die Scheuer ist zum Abbruch bestimmt; allein das Angebot von Fr. 500 hat nicht acceptirt werden können. Man wird deshalb eine neue Konkurrenz eröffnen und hofft dann daraus zu lösen, was sie nach dem Ausspruch der Experten werth ist, nämlich Fr. 750. Durch den Abbruch wird das Pfarrhaus bedeutend gewinnen, indem der schöne Garten desselben, der bisher von der Scheune stark beschattet war, Licht bekommt, und überdies Platz zu neuen Anlagen gewonnen wird, so dass mit seinem sonstigen Umschwung, einer schönen Hofstatt von 1 Jucharte Inhalt, der Pfrundsitz auch in Zukunft zu den angenehmen gehören wird.

Genehmigt.

und Armenfuhrkosten um Fr. 1955. 17 überschreiten müssen und verlangt daher die nöthigen Nachkredite. Die Ungenügendheit der budgetirten Kredite lässt sich leicht erklären aus der grossen Zunahme der vagirenden Bevölkerung im letzten Jahr und aus der damit Hand in Hand gehenden Zunahme der Verbrechen. Der Regierungsrath empfiehlt daher diese Nachkreditgesuche zur Genehmigung.

Schmid, in Burgdorf, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, erklärt die Zustimmung der letztern zum Antrag des Regierungsraths.

Genehmigt.

2. Gerichtserwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Obergericht hat auf einzelnen seiner Verwaltungszweige folgende Krediterhöhungen nothwendig:

Rubrik II. A. 2. Entschädigungen der Suppleanten . . .	Obergerichts-	Fr. 540. 76
« II. C. 4. Entschädigungen der Amtsrichter und ihrer Suppleanten . . .	«	3196. 24
« II. F. 1. Entschädigungen der Geschworenen . . .	«	2266. —
« II. J. 4. Bureaukosten der Geschworenengerichte .	«	675. —
Zusammen . . .		Fr. 6678. —

Dagegen hat es auf 5 andern Rubriken Ersparnisse im Gesamtbetrag von Fr. 8720. 91 gemacht und verlangt nun, dass ihm gestattet werde, die erwähnten Kreditüberschreitungen durch Uebertragung zu decken. Der Regierungsrath empfiehlt dieses Gesuch zur Genehmigung.

Die Ueberschreitung des Kredits für die Entschädigung der Obergerichtssuppleanten erklärt sich ganz einfach dadurch, dass im letzten Jahr mehrere Stellen im Obergericht längere Zeit nicht besetzt waren. Man hat deshalb Suppleanten einberufen müssen, aber andererseits eine viel grössere Ersparniss auf den Besoldungen gemacht.

Die Kreditüberschreitung auf den Entschädigungen der Amtsrichter ist zu Stande gekommen, trotzdem der grosse Rath zu mehreren Malen seinen bestimmten Willen dahin ausgesprochen hat, dass diese Ausgaben reduziert werden sollen. Immerhin kann konstatirt werden, dass eine Ersparniss gegen früher da ist, und bei den meisten Amtsgerichten die gewünschte Oekonomie Platz gegriffen hat. Es kommt nur noch an einem einzigen Orte vor, dass man Amtsrichtern, die nicht mehr als eine Stunde weit zur Sitzung zu gehen haben, eine Reiseentschädigung bezahlt. Auch geschieht es sehr oft, dass die Gerichtspräsidenten bereits angesagte Sitzungen wieder abbestellen, nachdem sie sich überzeugt haben, dass keine Geschäfte vorliegen. Es werden also alle Anstrengungen gemacht, um auch hier nichts unnötig auszugeben. Was aber zu der Kreditüberschreitung mitgewirkt

Nachkredite und Kreditübertragungen.

1. Justiz und Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Justiz- und Polizeidirektion hat ihre Kredite auf der Rubrik III. C. 7. Centralpolizei, Fahndungs- und Einbringungskosten um Fr. 850. 54 und auf der Rubrik III. C. 8. Transport-

hat, ist der Umstand, dass die strafbaren Handlungen aus bekannten Ursachen in einer Weise zugenommen haben, dass die Amtsgerichte namentlich in Strafsachen sehr viel sitzen mussten, wozu noch kommt, dass durch die Novelle über das Strafverfahren viele Geschäfte den Assisen entzogen und den Amtsgerichten zugewiesen worden sind.

Bei den Geschwornengerichten kann konstatirt werden, dass unter dem gegenwärtigen Präsidium möglichste Oekonomie befolgt wird; allein auch hier haben die strafbaren Handlungen dermassen zugenommen, dass man sich dieser Mehrausgabe fügen muss.

Endlich verlangt das Obergericht auch noch die Deckung einer Kreditüberschreitung von Fr. 184. 10 auf der Rubrik II. B. 5. Bibliothek der Obergerichtskanzlei. Die Regierung beantragt aber, diesen Kredit nicht zu bewilligen, indem es sich hier um eine Ausgabe handelt, die ganz in der Willkür des Gerichts liegt. Wenn der Kredit im Budget nur Fr. 300 beträgt, so soll man sich eben an das Budget halten und nicht mehr für neue Werke ausgeben.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

3. Bauwesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kredit X. B. 2. Besoldungen der Angestellten der Bezirksingenieure, ist vom Grossen Rathe für 1880 auf Fr. 7000 reduziert worden, in der Meinung, dass diese Besoldungen herabgesetzt werden sollen. Allein da die Budgetberathung erst in der ersten Hälfte des Jahres stattfand, so konnte man diese Reduktion nicht wohl rückwirkend machen, und es ist in Folge dessen der Kredit um Fr. 1560 überschritten worden. Nun hat aber die Baudirektion von ihrem Kredit X. A. 2. Besoldungen der Angestellten der centralen Bauverwaltung, im Betrage von Fr. 15,600. — nur » 13,289. 30 verwendet, und es bleiben somit . . . » 2,310. 70 verfügbar. Sie wünscht deshalb ihre Mehrausgaben auf diesen Ueberschuss zu übertragen, wobei sich immerhin noch eine Ersparniss ergibt. Der Regierungsrath empfiehlt, diese Uebertragung zu genehmigen.

Genehmigt.

4. Allgemeine Verwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1880 hat der Kredit von Fr. 2500 für Entschädigungen der Amtsverweser überschritten werden müssen, weil verschiedene Regierungsstatthalter während einer langen Zeit des Jahres krank waren, so dass die Re-

gierung ihnen Urlaub ertheilen musste, in welchem Falle den Amtsverwesern die volle Besoldung aus der Staatskasse bezahlt wird. Dagegen ist der Posten für Büroukosten der Regierungsstatthalter nicht erschöpft worden, und es wird deshalb beantragt, Fr. 2000 von der Rubrik I. H. 3. auf I. J. 2. zu übertragen.

Genehmigt.

5. Gesundheitswesen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Typhus-epidemie in Meiringen ist bekanntlich sehr intensiv und langwierig gewesen, indem sie einen grossen Theil der Bevölkerung ergriffen und nahezu ein ganzes Jahr gedauert hat. Die Direktion des Innern hat sich deshalb veranlasst gesehen, eigene Aerzte und Krankenwärter hinzuschicken. Dadurch sind sehr bedeutende Kosten entstanden, die man unmöglich ganz der Gemeinde zumuthen konnte, da diese in Folge der Epidemie an ihrer Haupteinnahme, dem Fremdenverkehr, schon genug Schaden gelitten hat und überdies in bedeutende Mehrkosten für ihr Armenwesen und ihre Krankenpflege versetzt worden ist. Deshalb ist vom Regierungsrathe verfügt worden, es sollen die Besoldungen und Reisekosten der delegirten Aerzte von zusammen Fr. 2900 aus der Staatskasse bestritten werden, wogegen die Kosten ihres Unterhalts von der Gemeinde Meiringen zu tragen seien, und ferner solle der Gemeinde während der Dauer der Epidemie ein fixer Beitrag von Fr. 2 per Bett für den Unterhalt von je 10 Betten täglich vergütet werden. Letztere Vergütungen machen eine Summe von Fr. 2600 aus. Dies hat nun zur Folge gehabt, dass der Kredit IX. F. 2. Allgemeine Sanitätsvorkehren, um Fr. 3700 zu gering gewesen ist. Der Regierungsrath beantragt demnach, der Direktion des Innern einen Nachkredit von diesem Betrage zu bewilligen.

Genehmigt.

6. Erziehung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben der Erziehungsdirektion auf der Rubrik VI. E. 1. Ordentliche Staatszulagen an Primarlehrerbesoldungen, haben für 1880 betragen Fr. 626,730.55 während der Kredit sich nur auf » 625,000. — beläuft. Es ist somit ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1,730.55 vorhanden. Bei VI. C. 7. Mädchenarbeitsschulen, hat der Kredit » 78,700. — betragen, während sich die Ausgaben auf . . . » 80,325.85 belaufen, und es sind somit hier . . . » 1,625.85 zu wenig. Zusammen betragen die nothwendigen Nachkredite Fr. 3,356.40

An beiden Orten ist die Begründung der Mehrausgabe einfach. Erziehungsdirektion und Regierung haben es hier nicht mit Ausgaben zu thun, die in ihrer Willkür liegen, sondern es müssen, wie Jedermann weiss, die Lehrer- und Arbeitslehrerinnenbesoldungen auf dem gesetzlichen und rechnungsmässigen Fusse ausgerichtet werden. Diese Summen werden nun alle Jahre grösser, einerseits weil alle Jahre neue Schulklassen errichtet und neue Lehrer angestellt werden, und andererseits, weil alle Jahre eine Anzahl Lehrer in Folge zunehmenden Alters in eine höhere Besoldungsklasse treten. Es wird deshalb beantragt, der Erziehungsdirektion den verlangten Nachkredit von Fr. 3356. 40 zu bewilligen.

Genehmigt.

Anzug

der Herren Sessler und Konsorten wegen Errichtung einer ständigen eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer.

(Siehe den Wortlaut des Anzugs auf Seite 71 hievor.)

Sessler. Sie werden aus den öffentlichen Blättern gesehen haben, dass vor circa 8 Tagen die Rechnungsprüfungskommission des Kantonsrathes von Zürich durch das Organ des Herrn Forrer den Antrag gestellt hat, es möchte der Kantonsrat von Zürich bei der Eidgenossenschaft die Errichtung einer ständigen Handels- und Gewerbekammer anregen. Herr Forrer hat diesen Antrag dadurch begründet, dass wir Angesichts der Zollverhältnisse der uns umgebenden Staaten riskiren, unsere Industrie zu Grunde gehen zu sehen, wodurch das gesamte Land derart geschädigt werden würde, dass in Folge der eintretenden Verarmung sogar unsere Freiheit und Selbstständigkeit Gefahr liefe. Er hat darauf hingewiesen, dass in den eidgenössischen Räthen zwar allerdings Kommissionen zur Untersuchung der Zollverhältnisse aufgestellt werden, dass man aber mit diesen Kommissionen niemals erzielen werde, was mit einer ständigen Kommission von Fachmännern erzielt werden könnte.

Wenn wir eine ständige Handels- und Gewerbekammer errichten, so schaffen wir nichts, als was in allen andern Staaten in irgend einer Form besteht, in Frankreich als Conseil supérieur, in Deutschland als Volkswirtschaftsrath, kurz überall als Spezialkommission von Fachmännern, die beständig der Regierung zur Seite steht, um die nationalökonomischen Verhältnisse zu prüfen. Die Kommissionen der Eidgenossenschaft, denen ich durchaus nichts Böses nachreden will, bestehen in der Regel nur zur Minderheit aus Fachleuten, während wir eine eidgenössische Handels- und Gewerbekammer zusammensetzen könnten, bei der wir sicher wären, dass sie auf alle neu eintretenden Verhältnisse in Bezug auf Zollerhöhungen u. dgl. ein wachsames Auge hat und der Schweiz dazu verhelfen kann, wenigstens Kompensa-

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand-Conseil. 1881.

tionen oder Reziprozität zu erlangen. Es ist nicht gesagt, dass man deshalb vom Prinzip des Freihandels abgeht; aber wir wollen doch nicht unsere Thüren vollständig offen halten, während die andern Staaten die ihrigen immer mehr zuschliessen. Wir wollen nicht länger zusehen, wie wir Arbeiten, die wir selbst machen könnten, aus dem Auslande beziehen müssen, weil wir uns nicht schützen können.

Der Kanton Zürich war natürlich der erste in der Lage, diese Uebelstände zu empfinden. Er ist der Hauptindustriekanton der Schweiz und jedenfalls der einsichtigste in solchen Dingen. Aber auch der Kanton Bern hat mehr Industrie als man vielleicht glaubt. Was sind der Käse und die kondensirte Milch im Grunde anders als industrielle Produkte, zu denen landwirtschaftliche Rohstoffe verwendet werden? Ich erinnere mich, dass einmal bei Unterhandlungen mit Frankreich der Käse fast vergessen wurde, so dass nachher vom Kanton Bern reklamirt werden musste.

Die Unterzeichner des Anzuges sind überzeugt, dass wir Tag für Tag unsere Interessen gegenüber dem Auslande wahrnehmen müssen. Die Staaten, die uns umgeben, sind im bewaffneten Frieden, was sie zur Aufstellung einer enormen Menge Militär nöthigt. Die dadurch entstehenden vermehrten Kosten wissen sie nicht anders als durch Erhöhung der Zölle zu decken. Sie wagen nicht, es durch die direkten Steuern zu thun; denn es würde dies das Volk zu sehr aufmerksam machen.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit einer Bevölkerung von 40 Millionen besitzen nur 35,000 Soldaten. Auf die gleiche Anzahl Einwohner haben die europäischen Staaten fast eine Million Soldaten auf den Beinen. Dadurch entstehen unnötige Kosten, welche es Europa unmöglich machen, billig zu fabriziren, und daher kann Nordamerika bereits mit Europa konkurrieren. Wir können daran nichts ändern, sondern können höchstens verhindern, dass nicht auch die Schweiz sich in allzugrosse Militärausgaben stürze.

Ich empfehle Ihnen den Anzug, den ich Namens meiner Freunde stelle, in der Ueberzeugung, dass er zum Guten führen wird.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Präsident. Es sind nun sämmtliche Geschäfte erledigt mit folgenden Ausnahmen: das Flurgesetz musste verschoben werden, weil die Vorberathung noch nicht zum Abschlusse gelangt ist. Das Dekret betreffend das Verfahren in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen kann verschoben werden, weil es nicht dringlicher Natur ist. Die Beschwerde von Noirmont betreffend Abkürzung der Dauer der Bevogtung dieser Gemeinde kann nicht berathen werden, weil die Akten nicht rechtzeitig eingelangt sind. Die Beschwerde der Gemeinde Bern gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Sachen der Besoldung der Primarlehrerinnen ist noch nicht vorberathen.

Die übrigen Geschäfte sind behandelt, und ich

erkläre daher die gegenwärtige Session des Grossen Rathes für geschlossen und wünsche Ihnen Allen glückliche Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Verzeichniss
der
seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen
und Bittschriften.

Gesuch einer Versammlung von 287 Bürgern des Amtsbezirks Konolfingen um Einführung der Todesstrafe gegen grosse Verbrecher, eventuell um Vorlage dieser Frage an's Volk, vom 21. Dezember 1880.

Petitionen aus einer Anzahl Gemeinden mit dem nämlichen Schlusse, vom Dezember 1880 und Januar 1881. (Betreffend die Zahl der Unterschriften siehe Seite 101 hievor, Spalte II.)

Beschwerde der Gemeinderäthe von Burgdorf, Thun, Langenthal, Pruntrut und Biel über Befreiung der Kantonalfilialen von der Einkommensteuerpflicht vom 5., 14. und 24. Januar 1881.

Gesuch des Gemeinderathes von Signau, es möchte untersucht werden, ob die Zuchthaussträflinge nicht strenger gehalten werden sollten, vom 24. Januar 1881.

Gesuch der mittelländischen Armenverpflegungsanstalt in Riggisberg um Nachlass der Handänderungsgebühr, vom 26. Januar.

